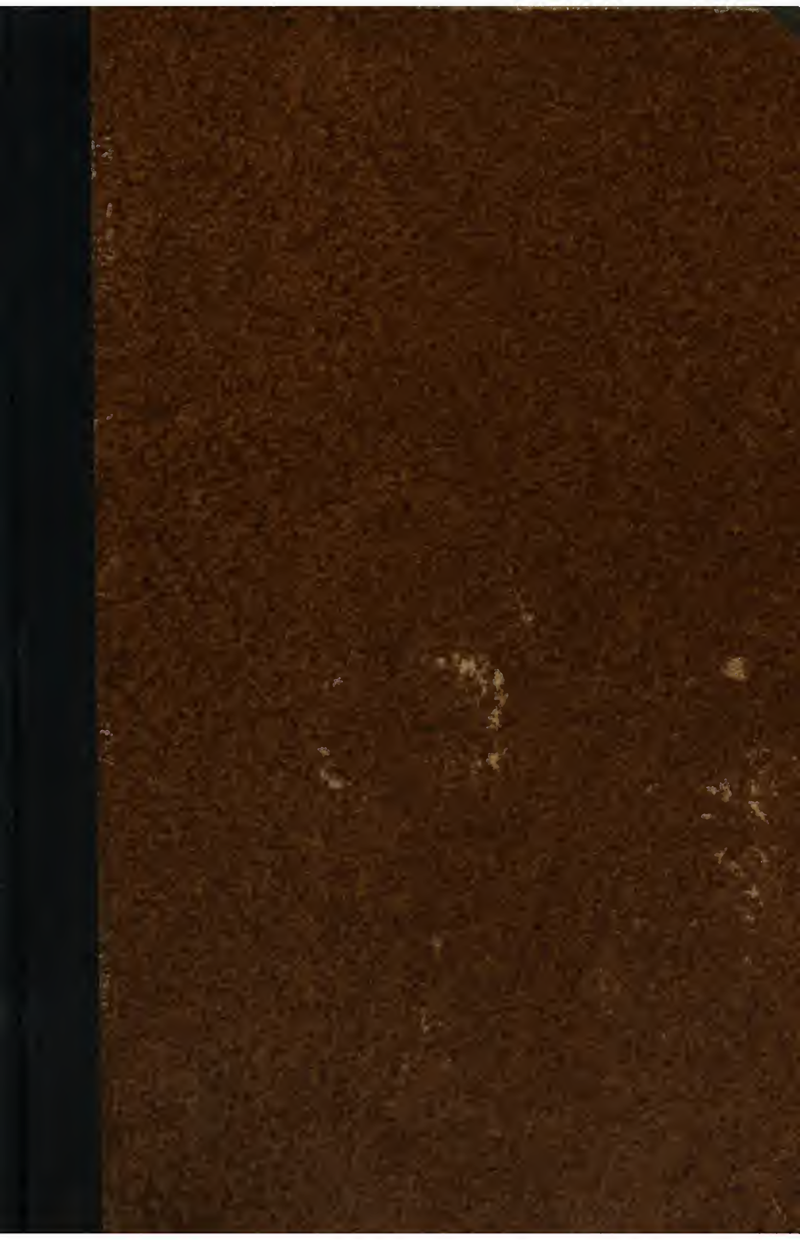






Criminal-psychologische

Denkwürdigkeiten.

Für Gebildete aller Stände.

Von

Dr. Friedrich Noellner.

Stuttgart und Augsburg.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1858.

Glaube dem Leben; es lehrt besser als Redner und Buch!

Goethe.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Inhalt.

Einleitung.

Auf dem Gebiete der Psychologie stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die eine derselben sieht alle psychischen Thätigkeiten nur als Ausflüsse leiblicher Funktionen an, die andere betrachtet alles Körperliche, insbesondere den menschlichen Organismus nur als Träger des Geistes.

Man ist im Allgemeinen einig darin, daß die Frage: was ist der Geist? nur aus dem gemeinschaftlichen Resultate der Psychologie und Physiologie beantwortet werden könne; aber die Psychologen haben sich in der Regel nicht mit Physiologie befaßt und die Physiologen, an sogenannte exacte Wissenschaft gewohnt, waren eben so oft nicht bloß ferne von Psychologie, sondern nur zu geneigt ihre Unwissenheit darin mit Spott und Hohn über die philosophischen Spekulationen zu verdecken.

Allerdings liegt der Grundfehler der modernen Philosophie von Fichte bis Hegel darin, daß eine objektiv bestehende Welt zu einer Begriffswelt umgewandelt werden sollte. Ein reiner Denkproceß, der Sprung ins Absolute ohne feste

Grundlage, wird nie die Wissenschaft der Natur befriedigen, weil sie genaue Rechenschaft von dem Inhalte ihrer Gesetze fordert. Das Extrem schlug in das Entgegengesetzte um.

Dem theoretischen Idealismus folgte der praktische Materialismus. Der gesunde Menschenverstand war weder mit der einen noch mit der andern Richtung zufrieden und man kann mit Sicherheit hinzufügen, die Wissenschaft hatte dabei eher verloren als gewonnen, weil der Weg der Wahrheit verfehlt ward.

Indem man einen Unterschied aufstellte zwischen rationeller und empirischer Psychologie, trennte man das innig Verwandte, man verlor sich in metaphysische Abstractionen über den Geist, man schraubte zur Erlangung von Ergebnissen Begriffe ohne Erfahrung zusammen und ersetzte beim Zweifel den Mangel im Wissen durch die Kühnheit oder durch das Räthselhafte der Behauptung.

Darin liegt eben der Fehler aller verunglückten Spekulationen, daß man aus Begriffen herauszuspinnen sucht, ohne die Erfahrung zu fragen; sie stürzen dann in einen Strudel, in welchem sie allen Halt verlieren.

Die verschiedenen Gefühle und Vorstellungen, die moralischen Widersprüche im Menschen spotten oft der behaupteten Homogeneität der Seele und doch sucht man die Einheit. Und gerade was den Charakter der Mannigfaltigkeit an sich trägt, ist das Interessanteste bei der Beobachtung des Geistes.

Darauf erbaute sich die empirische Psychologie.

Den Deutschen ist es vor andern Nationen eigen, philosophisch zu speculiren und das Wissen zu systematisiren. So geschah es denn auch in der Psychologie. Man erfand zum Theil die Seelenvermögen, welche sich alle in der Seele zusammenfinden und in einem bestimmten Verhältnisse zu einander stehen sollten. Es galt fast für einen literarischen Ehrenpunkt, eine eigene originelle Theorie des Denkens aufzustellen. Man vermehrte in der Noth die Seelenkräfte und verließ damit das Princip. Es zeigte sich, daß oft die größten Psychologen die Menschen am wenigsten kannten. Die französische Wissenschaft ging mehr von Thatsachen aus und suchte dazu die Erläuterung; man hielt sich an das Praktische und arbeitete empirisch.

Die Psychologie muß jene beiden Richtungen im Auge behalten; sie ist Naturwissenschaft und der Mensch als psychisch somatisches Wesen aufzufassen. Daher ist die Physiologie mit der Psychologie aufs innigste verwandt und die physiologische Grundlage der abnormen psychischen Zustände die Bedingung jeder Diagnose. Bei solchem Haltpunkte lernt man bald, daß der Weg alles Philosophirens nicht vom Begriffe zur Wirklichkeit, sondern von dieser zu jenem auszugehen hat; mitten im Leben muß man sich dessen Erkenntniß gewinnen.

Verbrechen geben das reichhaltigste Material zu psychologischen Zergliederungen. Sie fesseln zugleich durch Ernst und Verwicklung die Aufmerksamkeit. Die Criminalpsychologie

ist die Basis der Zurechnung und Strafgerechtigkeit. Wenn aber das Verhältniß der Physiologie zur Psychologie für das Leben und namentlich für die Strafrechtspflege von hoher Wichtigkeit ist, so beginnt gerade hier ein dunkles Gebiet, welches die Wissenschaft noch aufzuhellen hat.

Man muß sich darüber klar werden, was geleistet wurde, was noch zu erforschen ist. Die Jurisprudenz kümmert sich darum nicht; die Juristen befassen sich regelmäßig weder mit der einen noch mit der andern jener, in den letzten Jahrzehnten außerordentlich fortgeschrittenen Wissenschaften und die Richter, welche entscheiden müssen; erachten die Zuziehung von Sachverständigen, welche sie controliren sollen und oft noch weniger als sie selbst sachkundig sind, für zureichend, um ein Erkenntniß zu ertheilen, was auf der selbstständigen Beurtheilung der Individualität beruhen sollte.

Wenn „das eigentliche Studium der Menschheit der Mensch ist," so muß man stets die Leistungen einer einzelnen Wissenschaft mit dem allgemeinen größeren Werthe für die Menschheit verbinden, um sie im Großen nutzbar zu verwenden. Darin liegt erst die kulturhistorische Bedeutung einer Wissenschaft, daß man sie nicht zu isolirt und zu unbedeutend in ihren Wirkungen betrachtet, um als Glied in den allgemeinen Gang der Geschichtsentwicklung eingereiht zu werden. Die Jurisprudenz hat selten diesen Höhepunkt ins Auge gefaßt.

Die Psychologie hat unter allen rein philosophischen

Wissenschaften in Deutschland stets die regste Theilnahme gefunden. Hineinzuschauen in andere und in sich selbst ist interessant und wichtig für alle Lebensverhältnisse. Menschenkenntniß sucht und braucht jeder Gebildete. Jene berühmte delphische Inschrift: *γνῶθι σεαυτόν!* (Erkenne dich selbst!) war der Ausspruch des Gottes, von welchem Jeder empfangen wurde, der in den Tempel der Weisheit trat. Man erlangt jene Menschenkenntniß weniger aus streng philosophisch gehaltenen Werken, weil die Gesetze, nach denen sich das menschliche Geistesleben entwickelt, der Zusammenhang aller Erscheinungen, die Mannigfaltigkeit und der Reichthum des innern Lebens von abstrakten Gesichtspunkten erfaßt, eine höhere wissenschaftliche Schwungkraft und Ausdauer fordern, welche nur wenigen Auserwählten eigen ist und weil das Leben dabei leicht aus dem Auge verloren wird.

In einer Zeit, in welcher die Naturwissenschaften Eigenthum der gebildeten Welt geworden sind und dadurch Großes geleistet haben, ist es gerathen, alle Zweige derselben möglichst zu popularisiren. Eine Psychologie, welche aus den Verhältnissen des Menschen, aus der Darstellung lehrreicher und anziehender Begebenheiten hervorgeht, welche die feinen Fäden des inneren Lebens verfolgt und die Keime, aus welchen sie wachsen, zerlegt, scheint uns weit lehrreicher, als ein ABC-Buch des menschlichen Geistes.

Seitdem in Deutschland ein mehr öffentliches Leben erwacht ist, die Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Ver-

fahrens das Interesse an merkwürdigen Fällen gesteigert hat, seitdem Richter, Geschworene, Zuhörer sich beeifern, die Schleier der psychischen Geheimnisse zu heben, ist die Psychologie gewissermaßen praktischer und nutzbarer geworden.

Die vorliegenden Straffälle sind in diesem höheren, wissenschaftlichen Sinne, zu jenem allgemeinen, volksthümlichen Zwecke gewählt aus der achtjährigen vielbeschäftigten Amtsführung eines ehemaligen Untersuchungsrichters für eine Provinz.

Sie haben den Werth gerichtlicher Wahrheit und sind nirgends durch dramatische Zuthaten ausgeschmückt. Der Kritik des denkenden Lesers ist dabei ein großer Spielraum freigelassen.

Der Dichtung bedurfte es nicht, um die Spannung zu steigern. Die Darstellung ist für alle Gebildete und nicht allein für Juristen berechnet. Es fehlt darum die aktenmäßig-juristische Form. Um menschlich zu fühlen und das Innerste des Menschen zu erkennen, bedarf man im Rechte der Juristen nicht und leider verkennen gerade sie, in Studien positiver Systeme befangen, in welchen Menschen fast wie Rechtsobjecte erscheinen, nur zu oft das wahrhaft Menschliche. Zu solcher Verkehrtheit führt ein principloses Sammeln von gelehrtem Material, ein abgerissenes, im Einzelnen haftendes Commentiren und die Bethätigung eines ganz leeren, formellen Scharfsinns, ohne gemeinsamen Hintergrund von Ideen für den Fortschritt.

Die christliche Moral ist die Grundlage alles Rechts. Die intelligente Welt beurtheilt nach ihr die menschlichen

Handlungen; sie verwirft eine positive Gesetzgebung, welche damit im Widerspruch steht. Für eine solche Moral reden die folgenden Blätter, sie zeigen klar, wie aus einer kleinen Abweichung von ihr das Verbrechen wuchert und zuletzt seinen Urheber vernichtet; sie zeigen die Macht des selbstverurtheilenden Gewissens; sie zeigen aber auch die Mangelhaftigkeit von Staatseinrichtungen, welche, statt die Moral zu heben, demoralisiren und Böses aus Bösem erzeugen.

Man wird weiter aus den folgenden Darstellungen entnehmen, welche schwierige Aufgabe ein deutscher Untersuchungsrichter zu erfüllen hat, wenn er sich auf der Höhe des ihm nöthigen Wissens bewegen will. Das Wechselverhältniß desselben zu dem Angeschuldigten ist von psychologischer Bedeutung für Wahrheit und Recht. Es ist noch niemals gehörig gewürdigt worden.

Aus dem Character des Menschen folgen seine Thaten. Der Dichter läßt diesen Satz von Wallenstein selbstbewußt aussprechen:

> Des Menschen Thaten und Gedanken, wißt,
> Sind nicht wie Meeres leicht bewegte Wellen,
> Die innere Welt, sein Mikrokosmus, ist
> Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
> Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht,
> So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln.

Die Erforschung dieses „Kerns“ ist die Aufgabe der Strafgerechtigkeit und auch darauf sind diese „Denkwürdigkeiten“ berechnet.

Endlich wird man daraus erkennen, wie weit die Gesetzgebung in den wichtigsten Fällen ihrer Anwendung im Vergleiche zu früherer Zeit fortgeschritten ist, wie weit sie aber auch in Bezug auf ihre Aufgabe noch zurück ist, wenn es sich um Verwirklichung höherer Rechtsgrundsätze und der dazu gehörigen Staatseinrichtungen handelt.

Man darf den Maßstab des legislativen Werthes nicht in der einseitigen Vergleichung des Rechtszustandes früherer Jahrhunderte zu der jetzigen Zeit suchen, man muß sich zugleich vergegenwärtigen, was eine spätere, mehr fortgeschrittene Wissenschaft über die jetzige Gesetzgebung urtheilen wird. Wir besorgen, daß diese dann ein strenges tadelndes Urtheil treffen wird. Staat und Kirche sind die großen Träger des Lebens, in welchem die Theilnahme und das Interesse Aller zusammenfließt; für Beide sind Moral und Recht die wichtigste Grundlage. Die psychische Auffassung, der Bildungstrieb einer geistigen Substanz ermöglichen allein den Fortschritt.

Wir versuchen dieß Alles zu beachten für einen ganz allgemeinen Leserkreis mit Ausscheidung alles gelehrten Stoffs.

I.

Das Verhältniß des Untersuchungsrichters zu dem Angeschuldigten,

insbesondere über Bekenntnisse, namentlich sogenannter politischer Verbrecher.

Das anerkannt Eine, Allgemeine, Nothwendige, ohne welches keinerlei Gemeinschaft unter den Menschen möglich, kein bürgerlicher Verein, kein Staat zu denken ist, welches der Wilde gleich dem Gebildeten anerkennt — es ist die Gerechtigkeit und jene Macht, durch welche sie besteht und geltend wird. Die Gerichte sind die Diener dieser Gerechtigkeit, durch sie soll sich diese gleichsam verkörpern, sie sollen das Recht, welches die Staaten erhält, den Thron schützt, die Bürger sichert, vor welchem der unglücklichste Bettler dem erhabensten Herrscher gleich steht, bewahren und Jedem gewissenhaft zuerkennen, was ihm gebührt. Die Wirksamkeit eines Richters ist nicht jene das Zufällige beachtende, nach Zeit und Umständen sich bequemende, geschmeidige Klugheit, sondern jener einfache Sinn, der allein hinauf zum Gesetz und von da zur That hinunterblickt, jene Rechtlichkeit der Gesinnung, welche unbefangen als Recht ausspricht, was sie als das Rechte erkennt, jene Stärke des Willens, welche mit festem,

keinem Einfluß weichenden Arme die Wage der Gerechtigkeit in sicherem Gleichgewicht hält und jener Muth des Mannes, welcher im Bewußtsein seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit keinem anderen Herrn als der Gerechtigkeit dient.

Als die erste Pflicht, welche die Gerechtigkeit, dieses Herz des Staatskörpers, ihren Pflegern auferlegt, erscheint die gründliche, reife Ueberlegung, welche für die Wahrheit der Entscheidung bürgt; als die zweite Pflicht die Raschheit des Rechts ohne Uebereilung; als die dritte jene Achtung des Menschlichen, der Humanität, welche das strenge Recht mit der Billigkeit ausgleicht.

Zur Erkenntniß des Rechts gehört die Wahrheit der Thatsachen, welche es bedingen; die Strafgerechtigkeit fordert sie, nicht bloß die formelle sondern die materielle; die Wahrheitserforschung ist die besondere Aufgabe des Untersuchungsrichters.

Es gibt im ganzen Dienste der Justiz kein mühevolleres Amt als dasjenige eines Untersuchungsrichters, welcher seine Aufgabe erkennt und würdig vollbringt, kein leichteres als ein sinnloses Inquiriren ohne tieferen Sinn; aber auch kein Amt zu welchem sich alle Eigenschaften der Person, Entschiedenheit und Milde, Umsicht und Raschheit, Takt und Menschenkenntniß, Gewandtheit und Ernst, so selten zusammenfinden. Man empfängt sie nicht durch das Studium von Handbüchern der Untersuchungskunde. In jener höheren Auffassung geübt, gibt es keinen anderen Staatsdienst, welcher in gleichem Maße den Körper aufreibt, während sonst ein solches Amt eine Sinecure, ein Ruheplatz für geistlose Fragsteller ist. Die Obergerichte verkennen oft die Wichtigkeit eines solchen Berufs, man gewährt einen mäßigen Gehalt

und erniedrigt das Amt, wie nicht selten den Staatsdienst, zu einem Geschäft, dessen Ertrag die Kosten nicht deckt. Abstumpfung folgt dem bureaukratischen Dienste, Pedanterie und mechanische Dienstverrichtung macht ganz unfähig zum Inquiriren.

Der Kampf um die Wahrheit gegen verschmitzte Verbrecher, deren Ehre, Freiheit und Leben in Frage steht, soll nicht mit Mitteln physischen Zwangs, sondern durch psychologische Berechnung geführt worden. Welche Anregung auf dem geradesten Wege das Ziel zu erreichen! Welcher Triumph des Verstandes, des Rechts und der Sitte, trotz allem Widerstreben der Klugheit des Verbrechers, dessen Herz zu bewegen, sein Gewissen gegen den Egoismus zu Hülfe zu nehmen!

Was der Frevler in der geheimsten Falte seiner Seele ausgesponnen, was er auf das Verborgenste vollbracht, das soll *er*, als sein *eigener* größter *Feind*, offenbaren! Mit welcher Spannung folgt darum das Publikum bei der öffentlichen Verhandlung dem Verhöre durch den Präsidenten des Gerichtshofs. Welch' großes Feld eröffnet sich hier dem Scharfsinn und der feinsten Combination!

Dennoch bietet die öffentliche Verhandlung nicht entfernt den Reiz der Untersuchung in der stillen Verhörstube eines Gefängnisses, auf welcher die Voruntersuchung sich bewegt. Dort entwickelt sich allein die psychologische Bedeutung des Verhörs, denn das Bekenntniß, welches die Krone der Beweise ist, kann nur ein Act des *Vertrauens*, der *Offenbarung* der *geheimnißvollen* Bewegung seyn, welche das drängende *Selbstbewußtseyn* aus dem Verbrechen in Gang setzt. Darum erfolgen so *selten* Bekenntnisse bei öffentlicher Verhandlung, wenn sie nicht vorher vor dem

Untersuchungsrichter abgelegt waren, darum sind sie so zahlreich in der Voruntersuchung.

Es ist von allgemeinem Interesse, den Standpunkt, welchen ein deutscher Untersuchungsrichter auf dem Wege zur Wahrheit zu gewinnen hat, in scharfen Umrissen zu bezeichnen; es mag dieß zugleich zum Verständnisse des Strafverfahrens und der folgenden Fälle dienen.

Vor der Einführung der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens in Deutschland galt der schriftliche, geheime Proceß; die Gerichtshöfe entschieden allein auf das in der Untersuchung gesammelte Beweismaterial. Die Untersuchungsrichter hatten damals eine schwierigere Stellung als jetzt, denn nur auf die von ihnen gewonnenen Beweise konnte erkannt werden. Nun gesellen sich dazu die größeren Mittel der Ueberführung im öffentlichen Hauptverfahren, die beengenden Formen einer juristischen Beweistheorie sind zersprengt durch die Freigebung des Beweises an eine schrankenlose innigste Ueberzeugung ohne Entscheidungsgründe durch Geschworene.

Seit dieser Zeit ist das Amt des deutschen Untersuchungsrichters weithin in seiner Bedeutung gesunken, denn es hat sich an jene Beweiserleichterung die Meinung gereiht, daß es genüge, in der Untersuchung das Beweismaterial nur zu sammeln, nicht zu verarbeiten, die schwierigsten Fragen höchstens zu berühren, niemals gründlich zu beantworten. Zahlreiche Untersuchungen leiden seitdem an derselben Leichtfertigkeit und oberflächlichen Behandlung, welche die französische Informativuntersuchung kenntlich macht und das Amt des deutschen Inquirenten herabwürdigt.

Die deutsche Gesetzgebung hat sich freilich seit 1848 das

französische Strafverfahren angeeignet, aber die Regeln für die deutschen Untersuchungsrichter haben sich dadurch nicht in französische umgewandelt, sie bestehen heute wie vor 1848 noch fort, denn der Zweck jedes Strafverfahrens bleibt materielle Wahrheit und Gerechtigkeit und dazu kann nur eine Procedur dienen, welche mit Sorgfalt und Umsicht geführt, die Unschuld sichert und die Schuld erreicht. Beides kann und muß durch strenge Prüfung neben rascher Untersuchung[1] bestehen. Nur das geheime actenmäßige Hauptverfahren hat sich in ein öffentlich-mündliches verwandelt; die inquisitorischen Erfahrungen von früher gelten fort und überall und werden sich immer mehr bewähren.

Die deutschen Untersuchungsrichter zeichnen sich vor den französischen dadurch aus, daß sie weit mehr als diese befähigt sind, diese doppelte Aufgabe zu erfüllen, einmal durch größere wissenschaftliche Bildung, sodann durch ihre fünfmal größere Zahl.

Das französische Vorverfahren concentrirt sich in der Thätigkeit des ministère public, es wird dieses unterstützt durch eine police judiciaire, welche fast 170000 agens auxiliaires zur Seite hat. Nur ein juge d'instruction

[1] Mit Grund sagt ein ausgezeichneter französischer Richter: La promptitude de la répression a une telle vertu afflictive que, si la justice pouvait frapper sur-le-champ coupable, elle parviendrait à accomplir son oeuvre réformatrice, au moyen de peines moitié moindres, réalisant ainsi une triple économie de temps, de dépenses et de rigueurs. (Bonneville de l'amélioration de la criminelle etc. Paris 1855. p. 322 f.) Der Generalprocurator Rouland fügt hinzu: Le gouvernement, obéissant au plus ardent désir de l'Empereur, étudie à l'heure même les réformes les plus convenables pour débarasser la procedure criminelle de l'irreparable dommage des lenteurs inutiles.

befindet sich bei einem Tribunal; ausnahmsweise sind bestellt: in Paris 20, in Lyon 3, in Bordeaux, Lille, Marseille, Rouen, Versailles 2. In Deutschland instruirt ein Untersuchungsrichter durchschnittlich höchstens 50 Fälle, in Paris dagegen jeder 769, in Lyon 873, in Versailles 750, in Colmar 901, in Orleans 617, in Straßburg 1228 affaires.

Die Eilfertigkeit auf französischer Seite ergiebt sich daraus von selbst, aber auch der Grund, warum in Frankreich eine Menge von Freisprechungen von den Geschwornen erfolgen wegen sog. obscurités de l'instruction interprétés en faveur de l'accusé.[1] Dennoch streben alle Instructionsrichter darnach, die Untersuchungen noch mehr abzukürzen, man klagt über die administration paperassière, man sucht der Ueberlastung mit Geschäften durch Befreiung von jeder sorgfältigen actenmäßigen Verhandlung zu überwinden. Es ist begreiflich, daß unter solchen stets angewachsenen Mängeln, die Verbrechen und Vergehen in Frankreich, welche im Vergleiche von 1826 bis 1830 zu dem Zeitraum von 1846 bis 1850 sich um 40 Procent vermehrten, obwohl die Bevölkerung nur um 12 Procent wuchs, auch durch die sog. „rapidité dans les affaires criminelles" gesteigert wurden.

Das Lob von Cottu: „en France les affaires cri-

[1] Bonneville a. a. O. sagt S. 536: Sur nos 389 juges d'instruction, les trois quarts (ceux attachés aux 277 tribunaux d'arrondissement) n'ont par leur situation jamais pu expérimenter les habitudes du jury et se rendre un compte exact du nombre et de la nature des éléments nécessaires pour former sa conviction. Im Jahre 1849 wurden 34,548 crimes und délits als restés impoursuivis in der Criminalstatistik bezeichnet, weßhalb auch Napoleon vor Allem darauf drang die autorité repressive zu heben.

minelles s'expédient avec une incroyable rapidité" erscheint hiernach nach deutschen Rechtsbegriffen als herber Tadel.

In Deutschland war es stets der Gesichtspunkt des Rechts, nicht derjenige der Polizei, welcher das Verfahren beherrschte. Bereits ist er in Hintergrund getreten und der Gewinn der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durch eine weithin beobachtete Oberflächlichkeit der deutschen Untersuchungen beeinträchtigt worden. Man meint, es genüge, die Beweise rasch zusammenzuraffen und das Fehlende durch die moralische Ueberzeugung der Geschwornen zu ersetzen; aber man bedenkt nicht, wie sehr darunter die Gründlichkeit leidet und daß die Mängel des ersten Angriffs durch verspätete Vervollständigungsversuche meist nicht mehr verbessert werden können.

Freilich ist es ein Anderes, eine gründliche Untersuchung rasch zu führen und jenen Inquisitionsproceß zu billigen, welcher mit peinigenden, zeitraubenden Gewaltsmaßregeln weite Netze ausspannt, damit der Angeschuldigte sich darin fange und sein eigenes Grab grabe. Eine solche Procedur ist mit der Unmittelbarkeit in Deutschland unmöglich geworden. Die Gediegenheit fordert jedoch vor Allem die Ermittlung der psychischen Quellen des Verbrechens und zu den Mitteln dazu gehört das Bekenntniß. Es ist nicht bloß das zuverlässigste Beweismittel, sondern nimmt auch den wichtigsten Theil des Strafzwecks, die Einsicht des Unrechts und die moralische Besserung in sich auf und kürzt daneben das Verfahren wesentlich ab. Mit der Schwere des Verbrechens steigt in dem Gefühle der Richter das Bedürfniß nach kräftigeren Beweisen, bei todeswürdigen Verbrechen sucht daher

Verantwortlichkeit und Gemüthsruhe vor Allem das Bekenntniß. Es ist die Aufgabe des Untersuchungsrichters, diese Forderung der Gerechtigkeit zu befriedigen.

Die psychologischen Mittel dazu sind einfacher, als man glaubt, aber die meisten Untersuchungsrichter verfehlen sie, weil sie das nahe Liegende in dem Streben mit größter Klugheit ihre Pläne zu verfolgen, übersehen. Ein weit ausgesponnenes Forschen versäumt den ersten Moment des Angriffs, den wichtigen Entscheidungspunkt, in welchem der vom Gewissen Gefolterte nicht diejenige Fassung behauptet, welche den Widerstand stützt; es ermüdet eine solche langweilige Operation den Angeschuldigten und zieht ihn im kalten, berechneten Leugnen groß. Auch in den Menschen ohne höhere Bildung wurzelt das sittliche Gefühl so tief, daß es bei richtiger Auffassung und Behandlung, den Widerspruch mit der Wahrheit und die daraus hervorgehende Verwicklung in seinem Innersten nicht erträgt.

Oft ist es ein einfacher Plan, nach welchem das Verbrechen verübt ward und das Leugnen des Beschuldigten stattfindet, aber die Zweifel des Untersuchungsrichters stimmen den Angeklagten zu immer weiteren Ausschmückungen seiner Unwahrheiten; darin verwickelt er sich bald und unterliegt dem nöthigenden Drucke der überzeugenden Ausführung des Inquirenten. Blick, Haltung, Sprache, beredte Kraft des Rechtsgefühls desselben, wirken alsdann im rechten Augenblicke mit psychologischer Macht. Je gewaltsamer das Verbrechen, je gräßlicher die Ausführung, je auffallender der Contrast mit der menschlichen Natur, desto sicherer die moralische Gegenwirkung und die Erwartung des Geständnisses. Das innere Gleichgewicht des Verbrechers ist dann am meisten

gestört, jede Lüge fällt ihm doppelt schwer, seine Physiognomie spricht laut gegen ihn, wenn er seine Unschuld kühn zu behaupten meint, sein Nervensystem ist schwächer als sein Wille, jenes gehorcht diesem nicht mehr, er ist widerwillig zum Sklaven seines Gewissens geworden, wie der Dichter treffend schildert:

„Besinnungraubend, herzbethörend
Schallt der Erinnyen Gesang,
Er schallt, des Hörers Mark verzehrend.
Wohl Dem, der frei von Schuld und Fehle
Bewahrt die kindlich reine Seele!
Ihm dürfen wir nicht rächend nah'n;
Er wandelt frei des Lebens Bahn.
Doch wehe, wehe, wer verstohlen
Des Mordes schwere That vollbracht!
Wir heften uns an seine Sohlen,
Das furchtbare Geschlecht der Nacht.
Und glaubt er fliehend zu entspringen,
Geflügelt sind wir da, die Schlingen
Ihm werfend um den flücht'gen Fuß
Daß er zu Boden fallen muß."
    ꝛc. ꝛc. Gebt Acht!
Das ist der Eumeniden Macht!"

In der Einsamkeit des Kerkers wirken diese Erinnyen ganz anders als in dem zerstreuenden Getöse der Freiheit. Der Schuldbewußte sucht ihnen zu entrinnen, aber er trägt sie in seinem eigenen Busen, je mehr er sie flieht, desto näher sind sie ihm. Er sucht nach einem Menschen, welcher menschlich denkt und fühlt, er sagt sich, daß nur Wahrheit seine innere Zerrissenheit heilt. Wenn der Untersuchungsrichter ein solcher Mensch ist, warum sollte der Schuldige ihm nicht nahen? Wenn er sogar das Vertrauen und die Ueberzeugung, daß nur Gerechtigkeit bezweckt

werde, zu erwecken wußte, warum sollte der zur Aufrichtigkeit Geneigte mißtrauen?

Es ist das Vorrecht einer reichen, durch die Wissenschaft geleiteten Erfahrung, die Gesetze des schaffenden Geistes und hiernach mit sicherem Blicke den Kern der Erscheinungen zu finden, ohne sich durch deren sinnbethörende Mannigfaltigkeit irre führen zu lassen. Ein psychologisch und empirisch gebildeter Inquirent wird sogleich aus der erkannten Individualität des Angeschuldigten den Weg erkennen, auf welchem er bei Diesem zum Ziele gelangt. Der durch ein Verbrechen Belastete gleicht einem Kranken und so, wie der rationell gebildete Arzt nur der Diener der Natur, nicht ihr Beherrscher ist, wie er die Heilkraft der Natur in dem ächten Sinne eines Hippokrates zu würdigen und nicht einzugreifen hat mit heroischen Mitteln, um Schiedsrichter zu seyn über Leben und Tod, — ebenso hat der Untersuchungsrichter, den psychologischen Heilproceß als ein Werk des schöpferischen Lebensprincips anerkennend, nur die Krise zu überwachen und zu unterstützen, welche das Gewissen als die regelnde Kraft jedes moralischen Leidens erzeugt.

Die scharfsinnigste Combination reicht nicht aus, um das Geständniß zu ersetzen. Nur dadurch wird der Schlüssel zur concreten That gegeben, mit ihm öffnet sich der Blick in das Innere des Menschen, alle Zweifel schwinden, die psychische Erkenntniß wird leicht, und die Frage: ob der Urheber einer schauderhaften Handlung als moralisches Ungeheuer zu verdammen oder nur als Unglücklicher zu bemitleiden sey? löst sich von selbst.

Verbrechen sind Erscheinungen des menschlichen Gemüths, welche oft an so feinen Fäden fortlaufen, daß ihr Ursprung,

dem beobachtenden Auge unbemerkbar, sich oft in den dunkelsten Partien des Geistes verliert. Das positive Recht gewährt für solche psychologische Unterschiede keine Anhaltspunkte, es spricht in allgemeinen Sätzen und überläßt es dem geistigen Auge des Richters, die Individualität damit in Harmonie zu bringen. Aber der Richter ist an gesetzliche Schranken gebunden, der Spielraum der relativ unbestimmten Strafen und der Zumessungsgründe ist enge, er muß selbst eine Strafe erkennen, welche seinem Rechtsgefühle als eine der höheren Gerechtigkeit widersprechende zuwider ist. Dagegen gibt es nur ein Ausgleichungsmittel — die Gnade. Sie hat keine juristische Bedeutung für Denjenigen, welcher meint, das Herz sey in der Jurisprudenz ein werthloses Ding gegen antiquarisch-historisches Wissen, ja sogar schädlich für ein Wirken, dessen einziger Maßstab nichts anderes als das positive Gesetz sein müsse. Sein höchster Geistesflug ist eine kritische Conjectur, mit welcher er an dem Buchstaben eines tausendjährigen Gesetzes seinen Scharfsinn wetzt, sein Wissen ist ihm was Andere wußten, sein täglicher Beruf hat ihn abgestumpft gegen die Leiden der Recht suchenden Menschheit, er hat längst verlernt, daß unabhängig von aller positiven Gesetzgebung in der menschlichen Natur als letzte Quelle aller Rechte und Pflichten das Gesetz der Vernunft liegt, ewig wie die Vernunft selbst, frei von dem Wechsel der Erfahrung, Gesetz aller Gesetzgeber, aller Gesetzgebungen Norm. Als Mensch ist der Jurist Richter über die Gesetze, als Richter nur ihr Diener, gerade darum fordert die materielle Gerechtigkeit die Momente für Billigkeit und Begnadigung zu sammeln. Diese Aufgabe hat vorzugsweise der Untersuchungsrichter, er muß, zumal bei todeswürdigen Verbrechen, die Gründe in

die Acten niederlegen, welche geeignet sind, daß die Gnade den Unvollkommenheiten der Gesetze nachhelfe und das Mißverhältniß zwischen der unbeugsamen Allgemeinheit und Strenge des Gesetzes und der Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens durch Weisheit ausgeglichen werde.

In solcher Wirksamkeit erscheint der Untersuchungsrichter als der wichtigste Vermittler zwischen Gerechtigkeit und Humanität, als Forscher der Wahrheit für Gesetz und Schuldige zugleich.

Man begreift nun die moralische Bedeutung des Bekenntnisses, seinen Werth für Recht und Billigkeit; man sieht ein, daß die „Kunst" Bekenntnisse zu erlangen nicht gelehrt, daß sie durch Takt und Bildung geltend gemacht werden muß, daß die geistige Superiorität des Untersuchungsrichters mit aufrichtiger Stimmung für Menschlichkeit zusammenwirken muß, um das Ziel leicht zu erringen.

Ein großer Unterschied besteht für die Thätigkeit des Inquirenten zwischen gemeinen und gebildeten Angeschuldigten, zwischen Individuen, deren Ehrgefühl gesunken oder erstorben und solchen, deren Verbrechen aus Ehre oder gar aus Patriotismus entsprungen ist. Ein rückfälliger Dieb gewährt selten eine günstige Operationsbasis, er schämt sich nicht mehr zu lügen, mit frecher Stirne bringt er Erdichtungen vor, er verwendet seine in dem Zuchthause gesammelten Studien in der Kunst, kein Bekenntniß ablegen zu müssen. Für solche durch die Anstalten des Staats unrettbar verdorbene Subjekte dient nur das kalte Raffinement der Zusammenhäufung der Beweise und das niederschlagende Bewußtseyn, die Aufgabe der Gerechtigkeit nicht vollziehen zu können, denn

es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort.
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
von dem ist leider keine Frage!

Dieß Alles gestaltet sich in der Regel anders bei sogenannten politischen Verbrechen.

Man ist nur zu sehr geneigt, so sagte einst Dupin, der ehemalige Präsident der französischen Deputirtenkammer, diejenigen Verbrechen, welche im Namen der Politik verübt werden, zu entschuldigen; über die Beweggründe zur That übersieht man die That selbst und sucht diese durch jene sogar zu rechtfertigen; mancher Angeschuldigte rechnet es sich zum Verdienst an, daß er es versuchte, die Regierung zu stürzen und auch die öffentliche Meinung sieht ein Staatsverbrechen oft nur als einen logischen Irrthum an, als ein Unglück für den Verbrecher, daß ihm sein Versuch mißglückte.

So ist es überall und auch in Deutschland. Hier, wo der Communismus und Socialismus noch nicht systematisch Platz genommen hat, sind politische Verbrechen meist auf die Idee einer durch republikanische Institutionen einzuführenden Nationaleinheit gegründet. Eigennützige Zwecke werden dabei regelmäßig nicht verfolgt und es tritt daher das Gefühl des Patriotismus in Vordergrund, oft nur gebildet durch falsche Erziehung und Lehre.

Darin liegt auch der Grund, warum in Deutschland politische Verbrecher mit jener Tendenz von der Mehrzahl bemitleidet und oft in Schutz genommen werden. Wird daneben das Strafverfahren gegen sie mit Strenge geführt, wird irgendwie bemerkt, daß politische Leidenschaft im Spiele sey, so verwandelt sich das Mitglied sogar in offene Oppo-

sition gegen den Proceß. Die strengste Beobachtung des Gesetzes, die parteiloseste Durchführung der Verhandlungen, die mildeste Behandlung der Verhafteten, ist daher in solchen Fällen die besondere Aufgabe der Untersuchungsrichter.

Nach der Julirevolution wurden in Deutschland überall politische Untersuchungen geführt,[1] Tausende von Angeschuldigten waren verhaftet; die Bundescentralbehörde stellte im Strafverfahren Einheit her. Die Dauer der Verhaftungen erstreckte sich auf Jahre. Oft wurde mit großer, heftiger Erbitterung auf beiden Seiten gekämpft. Die Folge davon war zuletzt, daß alle Parteien einig waren über die Härte des Processes, daß sie die Beschuldigten bemitleideten und theilweise als Opfer politischer Verfolgungssucht betrachteten, so daß die Regierungen, nachdem nach vielen Jahren die Strafurtheile ergingen, genöthigt waren, Begnadigungen zu ertheilen. Darin lag wieder eine neue Stütze für die verfolgte politische Richtung, ein erheblicher Grund zum Tadel strenger Inquisition. Es kam dazu die Wahrnehmung, daß einzelne Untersuchungsrichter wirklich ihre Aufgabe nicht begriffen, indem sie wähnten mit Ungehorsams- und Disciplinarstrafmaßregeln die Angeschuldigten mürbe machen zu können. Sie veranlaßten dadurch, daß eine eigene politische Literatur die Niederträchtigkeit des deutschen Verfahrens schilderte, die öffentliche Meinung Deutschlands aufregte und dem conservativen Princip wesentlich schadete. Damit hing die allgemeine Freude zusammen, als im Jahre 1848 auf einmal die ordentlichen Gerichte von dem wichtigsten

[1] Wo sie aus politischen Gründen — weil man die in der Kammer herrschende politische Partei fürchtete — nicht stattfanden, brach die Revolution von 1848 um so heftiger aus.

Theile der Strafrechtspflege ausgeschlossen und Geschwornengerichte gerade für politische Fälle dringend gefordert und eingeführt wurden.

Man sollte hiernach meinen, daß politische Verbrechen zu den schwierigsten Aufgaben der Wahrheitserforschung gehörten und dennoch ist nichts leichter, als gerade solcher Verbrechen Angeschuldigte zu Geständnissen zu bestimmen. Freilich fehlt bei ihnen ein Motiv, welches bei gemeinen Verbrechen die Untersuchung wesentlich erleichtert, nämlich das schuldbefleckte Gewissen, der innere Richter, welcher den Angeklagten foltert, bis er Reue zeigt; denn politische Verbrecher sind fast überall von der Gerechtigkeit ihres Kampfes überzeugt, von Regungen jener Art findet sich bei ihnen nichts, sie bereuen nur, daß sie so unzureichende Mittel für ihren Zweck wählten.

Es ist dafür eine andere Grundlage vorhanden, welche die Wahrheit weit mehr fördert, es ist dieß die empfindliche Ehre solcher Angeschuldigter und ihre Bildung. Das moralische Princip dieser beiden Träger des Rechts duldet keine Unwahrheit; die Beschämung tritt sogleich bei dem Nachweise der Lüge ein. Verbindet man damit die Aussicht, in welchem Lichte die Angeschuldigten erscheinen müssen, wenn sie wirklich patriotische Zwecke zu erstreben gedachten und doch nicht wagen, solche ehrlich zu offenbaren; setzt sich der Untersuchungsrichter mit ihnen in ein Verhältniß der Humanität, aus welchem die Achtung seiner Person hervorgehen muß; weiß er den Angeschuldigten Aufmerksamkeiten zu erweisen, welche sogar eine natürliche Verbindlichkeit zum Danke in trauriger Lage erwecken — dann wird ein solcher Angeschuldigter der Wahrheit nicht lange widerstehen.

Das Interesse des Rechts und der Humanität wird dadurch gleichzeitig beachtet, aber auch dasjenige der Angeschuldigten, deren Haft wesentlich abgekürzt oder erleichtert wird.

Beispiele erläutern die Grundsätze.

In einem deutschen Staate waren vom Jahre 1835 bis 1838 etwa vierzig politische Angeschuldigte in Untersuchung und Haft, weil sie *erstrebten*, was im Jahre 1848 für kurze Zeit *gelang*. Sie gehörten fast Alle den *gebildeten* Ständen an und waren zum Theile noch in jugendlichem Alter. Studenten hatten sich mit unterrichteten Bürgern, Geistlichen, Advokaten u. s. w. verbunden, die Verbindung hatte sich weithin verbreitet, ganz Deutschland war mit dem revolutionären Netze bedeckt. Der eine Untersuchungsrichter, von der Ansicht ausgehend, daß *Strenge* der Bewachung, Verwicklungen in Widersprüche, Ungehorsamsstrafen und Disciplinarmaßregeln die geeignetsten Mittel seyen, die Hartnäckigkeit der Leugnenden zu *brechen*, gerieth zuletzt mit dem entschiedenen und entschlossenen Theile der Verhafteten, welche zugleich am meisten belastet waren, deren *Bekenntniß* aber gerade darum am *wichtigsten* war, in heftige Opposition. Indem er nach seinem Systeme die Maßregeln der Strenge steigerte, kam es dahin, daß der Widerstand zum Theile bis zur Verzweiflung wuchs. Im Verhöre erklärten einzelne Angeschuldigte auf nachdrückliche Mahnungen zum *Bekenntnisse* bestimmt, daß dieß *nie* geschehen werde. Einer derselben fügte hinzu: „*wenn* ich Etwas zu gestehen hätte, so bisse ich mir lieber die Zunge ab und spiee sie Ihnen in's Gesicht, als daß ich ein Bekenntniß ablegte!“ Der *Grad* des Trotzes leuchtet daraus klar hervor.

Nachdem Einer der Angeschuldigten durch Selbstmord geendet und dadurch das ganze Verfahren einen peinlich dramatischen Charakter in der öffentlichen Meinung angenommen hatte, wurde das Bedürfniß, die schon mehrere Jahre schwebende Untersuchung gegen so viele Verhaftete zu befördern, mehr fühlbar und ein anderer Inquirent dazu beauftragt. Dieser, von der Ansicht ausgehend, daß Milde und Humanität mit strenger Beachtung der Vorschriften des Processes zum Ziele führe, entfernte Ketten und Sprenger, gewährte den Gefangenen angemessene Lectüre, gab ihnen bildende Unterrichtsmittel und zweckmäßige Beschäftigung, besuchte sie häufig, um sich von ihrem Zustande zu unterrichten, unterhielt sich freundlich mit ihnen und gewann dadurch bald deren Vertrauen in dem Maaße, daß sie ohne Ausnahme in kurzer Zeit offene Bekenntnisse ablegten, durch welche Einsicht in die geheimen politischen Verbindungen Deutschlands in weiten Kreisen gewonnen wurde.

„Wenn es die erste Pflicht eines Angeklagten ist, die Wahrheit zu sagen — so dictirte ein drei Jahre Verhafteter zu Protokoll — so kann eigentlich hier von Gründen nicht die Rede seyn, nur die Ursachen, welche mich so verstockt gemacht haben, will ich anführen: das unselige Verhältniß, in welches ich gleich beim Anfang der Untersuchung zu dem früheren Inquirenten kam, mußte alles Vertrauen, welches ein Angeschuldigter zu seinem Richter haben sollte, ganz und gar vernichten. Es kam mir schon im ersten Verhör vor, als sey derselbe von einem feindseligen Vorurtheil gegen mich eingenommen. Die Perhorrescenzgründe, welche ich gegen ihn geltend machte, beruhten bei mir auf moralischer Ueberzeugung. Die verhältnißmäßig sehr harten Dis-

ciplinarstrafen, welche ich verbüßen mußte, waren nicht geeignet, Vertrauen zu erwecken, sondern dienten nur dazu, eine *feindselige* Gesinnung gegen den Untersuchungsrichter bei mir zu erregen, die in dem Zustand stumpfer Gleichgültigkeit, in welche ein Gefangener, der *Jahre* lang fast ohne alle geistige Beschäftigung eingesperrt ist, versinken muß, sich verhärtete und verjährte. Hierzu kommt, daß ich 1½ Jahre weder einen Tisch, noch Stuhl und Bettstelle in meiner Zelle hatte und daß ich auf dem Boden sitzen mußte, wenn ich eine Art Kasten als Tisch benutzen wollte. Inwiefern ich solche harte Strafen verdiente, darüber will ich jetzt nicht mehr urtheilen, kurz, ich *wäre eher fähig gewesen, mich in Stücke hauen zu lassen, als nur eine Kleinigkeit zu bekennen.* Wenn ich in einer solchen Lage und Stimmung an *Eingestehen* dachte, war es mir immer, *als sollte ich einen Feind zu meinem Vertrauten machen;* durch die *Strenge* wurde nur meine *Hartnäckigkeit hervorgerufen,* es schien mir sogar *schimpflich,* mich durch Furcht vor Strafe und durch Entbehrungen zu Etwas bestimmen zu lassen, das man auf anderem Wege *leicht* von mir hätte erlangen können. Als mir einmal der frühere Richter Bücher hatte kommen lassen, war ich von der innigsten Dankbarkeit gegen ihn durchdrungen und ich wäre damals nicht im Stand gewesen, ihm irgend etwas Wahrscheinliches in's Gesicht zu leugnen; aber sogleich darauf wurde ich wieder mit Schärfe behandelt. Es ist daher ein Glück für mich, daß ich einen andern Richter bekommen habe, der mich mir und der Außenwelt, welche ich fast ganz vergessen hatte, wiedergegeben hat. Jetzt erst bin ich im Stande, unbefangen über das Vergangene zu urtheilen,

und mich von dem Zwange zu befreien, welchen mir die Zurückhaltung von Thatsachen und Grundsätzen auferlegte."

Und nun erfolgte ein offenes, unumwundenes Bekenntniß, welches der Angeschuldigte auf mehreren hundert Seiten selbst zu den Acten dictirte.

Diesem Bekenntnisse folgte in gleicher Weise dasjenige aller anderer Mitschuldiger, welche sich in demselben Sinne über ihr früheres Leugnen aussprachen und so konnte am Schlusse des Verfahrens die Bundescentralbehörde dem Untersuchungsrichter officiell mittheilen: „Wir können uns nicht versagen, Ihnen bei dieser Veranlassung auszusprechen, welch' großen Werth wir darauf legen, mit Ihnen in Geschäftsverhältnissen gestanden zu haben. Die von Ihnen mit so vielem Eifer und mit so großer Umsicht geführten Untersuchungen haben sehr wichtige Resultate gegeben und viele Angeklagte zu Geständnissen vermocht. Wir erkennen dieß um so lebhafter an, als Sie in dem enormen Umfange der Untersuchung, welche beim Beginne des Geschäfts genau kennen zu lernen war, große Schwierigkeiten zu überwinden hatten und Sie diese in so ausgezeichneter Weise besiegt haben."

Als vier Jahre später derselbe Inquirent abermals eine ausgedehnte politische Untersuchung nach gleichen Grundsätzen und mit demselben Erfolge bei Bekenntnissen geführt hatte, schrieb ihm abermals die Bundescentralbehörde:

„Wir wünschen Ihnen Glück zur Vollendung eines in verhältnißmäßig kurzer Frist zum Schluß geführten sehr umfangreichen Untersuchungsprocesses, welcher durch die ihm gewidmete Ausdauer, Umsicht und Thätigkeit, sowie durch die erlangten zahlreichen Bekenntnisse, zu um so erheb-

licheren Resultaten führte, als die dadurch gewonnenen erschöpfenden Aufschlüsse zugleich zur Grundlage oder Förderung mehrfacher in andern Staaten schwebender Untersuchungen gereicht haben ꝛc.“

Man erkennt, wie leicht das Bekenntniß politischer Verbrechen Angeschuldigter zu erzielen ist, wenn strenges Recht mit Menschlichkeit beim Inquiriren sich vereint. Die wichtige Aufgabe der Gerechtigkeit war zur höchsten Befriedigung der Bundescentralbehörde und der Angeschuldigten zugleich erreicht.

Die Erinnerung an Humanität und an das mit dem Bekenntniß verbundene Vertrauen bleibt unauslöschlich solchen Angeschuldigten und versöhnt sie leichter mit den bestehenden politischen Zuständen. Aber auch der Untersuchungsrichter gewinnt das befriedigende Gefühl, seine schwere Pflicht erfüllt, sogar den Dank der Angeschuldigten und Ihrer Angehörigen geerntet und dadurch vielleicht den bitteren Groll gemildert zu haben, welchen die ernste Verfolgung politischer Vergehen gegen die Staatsregierung zurückläßt. Zahlreiche Beweise liegen dafür vor. Ein im Jahre 1848 zum Staatsminister gehobener Mann der Opposition schrieb zur Zeit der Untersuchung an den Inquirenten:

„Ich hatte die Absicht, Ihnen meinen herzlichsten Dank mündlich auszudrücken für die humane und loyale Behandlung, welche mein Schwager durch Sie erfahren hat, aber Rücksichten, welche Ihr Zartgefühl nicht verkennen wird, haben mich abgehalten, jedoch kann ich dem Drange meines Herzens nicht widerstehen, meine Gefühle wenigstens schriftlich anzudeuten. In meiner vielbewegten Laufbahn kommt auch ein vierjähriges Richteramt vor; wohl weiß ich daher, daß

der Dank vieler Familien nicht Zweck desselben seyn kann. Wo aber solcher Dank, heißer, inniger Dank sich doch damit vereiniget, hat der Richter vielleicht einige Entschädigung für manche Dornen" ꝛc.

Die Angeschuldigten selbst waren dem Inquirenten mit aufrichtiger Anhänglichkeit ergeben. Das folgende Beispiel mag dazu dienen, statt vieler Erfahrungen, den inneren Werth des Vertrauens zu dem Richter zu bezeugen:

Dieser hatte einem verhafteten, des Hochverraths Angeschuldigten aus dem Bürgerstande, einem jungen Manne von dem biedersten und zugleich entschlossensten Charakter, Bücher zum Erlernen der französischen und englischen Sprache übergeben, weil sich voraussehen ließ, daß bei der Schwere der Anschuldigung Begnadigung von langer Strafe nur unter der Bedingung der Auswanderung erfolgen werde. Der Gefangene hatte während früherer Einsamkeit aus seinem Brode mittelst eines Besenreißes große Figuren voll Kraft und Leben geknetet. Es gab dieß Veranlassung, daß der Inquirent einen ihm befreundeten ausgezeichneten Künstler bestimmte, die überraschende Anlage des Verhafteten mehr zu bilden und ihn mit den dazu nöthigen Hülfsmitteln auszustatten. Der Lehrer hatte die Freude zu bemerken, welch' große Fortschritte der lange ohne alle geistige Beschäftigung gewesene Isolirte machte. Bald erwarb er sich großes Lob; er modellirte Reiterstatuen aus dem klassischen Alterthum. Mit dem gerührtesten Danke überreichte er die erste gelungene Arbeit dem Lehrer. Wie konnte er, der vorher mit eiserner, verzweifelter Festigkeit dem früheren Inquirenten widerstanden hatte, nun dem andern, seinem Wohlthäter, noch leugnen? Er gestand ohne Verzug offen, er war erfreut über die Erlösung vom

Jahre langen Zwange. Eines Tages schrieb er auf dem Verhörzimmer im Beiseyn des Untersuchungsrichters. Beim Wegbringen von Seite des Gefangenwärters überreichte er einen Brief unter Thränen und großer innerer Aufregung dem Inquirenten. Er war an diesen selbst gerichtet und enthielt in den gefühltesten Ausdrücken den Dank für die Wohlthaten, welche der Gefangene erhalten haben wollte. Der Richter hatte nur die Pflicht der Menschlichkeit, seinen Beruf, erfüllt. Der Brief war in französischer Sprache abgefaßt und sollte mit feiner Aufmerksamkeit zugleich beurkunden, wie gut der Schreiber die ihm gegebenen Bücher benutzt und auch in diesem Studium sich vervollkommnet habe.

Der Untersuchungsrichter hatte nach beendetem Verfahren schon lange Zeit die Stadt verlassen, in welcher der dankbare Angeschuldigte verhaftet blieb, es war dieser inzwischen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt und dann, wie erwartet, unter der Bedingung der Auswanderung begnadigt worden, als er einen Brief des Begnadigten erhielt, worin gesagt war:

„Ich stehe auf dem Punkte, mein Vaterland und Alle, welche mir durch meine Schicksale theuer geworden sind, zu verlassen; vielleicht nie wieder zu sehen. Und zu Diesen gehören auch Sie, hochgeehrtester Herr! Während meiner Untersuchung haben Sie mir so viele Theilnahme und Güte bezeugt, mir so viele Gelegenheit geboten, in meiner Haft etwas Tüchtiges zu lernen, daß mir schon Ihre Entfernung nach dem Schlusse der Untersuchung sehr schmerzlich war. Während der Haft, abgeschnitten von der Welt, mir selbst überlassen, an der Menschheit fast verzweifelnd, führte mir

ein Schutzengel Sie als Untersuchungsrichter zu. Ich verehrte Sie bald wie einen Freund, der sich meiner annahm, mich verstand, mit Rath und Hülfe mir beistand. Meine Liebe, Dankbarkeit und Hochachtung bleibt Ihnen, so lange ich athme. Auf dem freien Boden Amerika's werde ich bald meine Leiden für mein Vaterland vergessen, niemals aber die Wohlthaten, mit welchen Sie mein herbes Geschick versüßten. Behalten Sie mich in gutem Andenken! Ich sage Ihnen ein herzliches, aus innerster Aufrichtigkeit hervorgehendes Lebewohl!" ꝛc. K. Z.

Man wird ohne viele Worte aus dem Allem den Werth der Humanität im Recht für Wahrheit, die Bedeutung deren Verwirklichung im öffentlichen Dienste, die Verbindung strenger Pflichterfüllung mit Billigkeit, den inneren Gehalt des Bekenntnisses und den edleren Theil des Verhältnisses des Untersuchungsrichters zu dem Angeschuldigten herausfühlen. Die Bundescentralbehörde, die Staatsregierung, die Angeschuldigten und ihre Angehörigen waren durch ein solches Strafverfahren allseitig befriedigt und der Gerechtigkeit war volle Rechnung getragen.

Wir haben nichts mehr hinzuzufügen. Die Kritik bildet sich von selbst. Sie wird für die folgenden Erörterungen nutzbringend seyn.

II.

Meuchelmord im Complotte zweier Bauern.

Am 15. Februar 18 . . erlitten zwei Meuchelmörder die Todesstrafe durch das Fallbeil zu G., welche das schwerste der Verbrechen unter den erschwerendsten Umständen im Complotte beschlossen und ausgeführt hatten.

Der Eine der Verbrecher, früher ein gutmüthiger, harmloser, dabei armer und roher Mensch, welcher um des Lohnes weniger Gulden willen den redlichsten Mann des Dorfes Fr., wie der Jäger ein Wild auf dem Anstande, mit aller Seelenruhe im Walde lauernd erschossen hatte, bestieg voll Reue und Demuth aber ohne Zaudern das Schaffot; der Andere, dessen ganze Lebensgeschichte Beweis seiner Verwilderung und Zügellosigkeit war, welchem es ein Leichtes war mit tückischer Bosheit und tiefverschlossener Begierde zur Befriedigung sinnlicher Lust einen leicht der Verführung zugänglichen Menschen zum Morde zu bestimmen, folgte auf das Blutgerüst mit stummem Entsetzen, aber ohne aufrichtige Bekehrung.

Der Ermordete war sein nächster Verschwägerter, der Verpfleger seines Kindes, sein Wohlthäter und dennoch ward er unter der heuchlerischen Maske der Freundschaft in den benachbarten Wald gelockt und nachdem er dort dem, zum

Banditenstreiche Entschlossenen bei Ausführung eines erdichteten Geschäfts sogar gefällig gewesen war, mit gehacktem Blei von dem gedungenen Mörder durchschossen, worauf ihm der Leiter des entsetzlichen Werks hastig den Hals durchschnitt, weil er wähnte, der im Todeskampf Dahingesunkene könne vielleicht doch noch durch ein schwaches Zeichen der rächenden Nemesis den Faden zur Entdeckung der Wahrheit geben.

Die Antriebe zu dem Verbrechen waren die bösartigsten und gefährlichsten, welche selbst in entarteten menschlichen Naturen vorkommen können; die That war nicht entsprungen aus einem plötzlich aufwallenden Affecte, nicht die Folge eines unglücklichen Entschlusses zur unglücklichen Stunde, sie reifte allmälig aus einem wollüstigen Leben, bis der Gedanke durch Egoismus und Sinnlichkeit befruchtet, lange herumgetragen, gepflegt, genährt, mit kalter Ueberlegung und planmäßig zur Ausführung gelangte.

Zwei Menschen in ihren Charakteren ganz verschieden, in einer so gräßlichen That eins, Jeder aus einem andern Motive die Schranken der Natur mit frevelhafter Hand durchbrechend, innig verbunden jeden Schein des Verdachts von sich ferne zu halten, werden zuletzt durch psychische Macht überwältigt, das Sittengesetz widerwillig anzuerkennen, was sie mit Füßen getreten hatten, um dafür in derselben Minute gemeinschaftlich den Tod zu erleiden.

Wir versuchen die innersten Motive zur That, sowie die psychologischen Mittel offen zu legen, welche dazu dienten, die Wahrheit zu enthüllen.

In der Nacht vom 3. auf den 4. November 18.. fand man den friedfertigsten Ortsbürger von Fr. in einem, eine halbe Stunde von diesem Dorfe entfernten Walde, von einem

Schusse durchbohrt, mit einem Schnitte im Halse, in seinem Blute dem Tode nahe. Es war Johannes Fehl. — Nur schwache Zeichen des Lebens wurden noch wahrgenommen, das Bewußtseyn war bereits entschwunden, er vermochte sich nicht mehr verständlich zu machen.

Der Ortsbürger Tobias Franz von Fr., des Getödteten Schwager, der tägliche Gast desselben, durch Wohlthaten aller Art an ihn gefesselt, ließ in der Mitternacht durch seine Frau, nachdem der Entseelte aus dem Walde durch mehrere von T. Franz selbst herbeigerufene Nachbarn bereits in seine Wohnung gebracht worden war, dem Bürgermeister anzeigen: er selbst sey in Begleitung seiner Schwester, der Ehefrau des Johannes Muth von Fr., mit J. Fehl auf dessen Antrieb Abends etwa um 8 Uhr in jenen Wald gegangen, um Holz zu freveln; dort hätten sie, nach Aufstellung jener Frau zur Wache in der Nähe, zwei Bäume mit der Säge geschnitten und Jeder von ihnen einen derselben auf der Schulter eine kleine Strecke im Wald nach Fr. zu fortgetragen, als plötzlich zwei bis drei Schüsse in der Nähe gefallen seyen. Einige Zeit darauf hätten sie sich mit Laternen an Ort und Stelle begeben und nun bemerkt, daß Fehl getödtet worden sey, dessen Leiche sie in sein Haus gebracht hätten. Die Ehefrau Muth unterstützte diese Angabe. Weder sie noch T. Franz wollte den Thäter wahrgenommen haben. Sie behaupteten unmittelbar nach dem Schießen die Flucht nach dem Dorfe ergriffen und nicht gewußt zu haben, ob Jemand von ihnen und wer? getroffen worden sey. Beide sprachen hierbei ihre Ansicht dahin aus, daß die Schüsse wahrscheinlich von einem Forstschützen, der sie auf dem nächtlichen Holzfrevel ertappt habe, ausgegangen seyen.

Die Ehefrau des Getödteten jammerte laut über den Tod ihres Mannes, anscheinend außer sich vor Schmerz befand sie sich bei dessen Leiche. Das ganze Dorf war erstaunt und empört über eine solch' unerhörte That, denn Jedermann hatte den J. Fehl wegen seiner Gutmüthigkeit geliebt, er hatte mit Niemanden in Feindseligkeit gelebt, er war niemals dem Holzfrevel ergeben, ein wohlhabender Mann, ohne Kinder, bereits 45 Jahre alt. Das forstschützende Personal war weithin als ein achtbares bekannt, Niemand kannte Jemanden, von welchem man sich der That hätte versehen können.

Gegen jene Hindeutung auf einen Forstschützen sprach namentlich, daß T. Franz Niemanden gesehen haben wollte, obwohl er nach seiner Angabe dicht hinter Fehl herging; daß kein Anruf stattgefunden haben, kein Wort gesprochen worden seyn sollte, daß der Schuß die Kleider des J. Fehl gebrannt hatte, folglich ganz in seiner Nähe geschehen war und deßhalb ein Förster nicht gegen das Verbot zu schießen, sondern nur zuzugreifen nöthig hatte, ferner sprach dagegen die am Halse des Getödteten wahrgenommene Schnittwunde, weil sich nicht begreifen ließ, wie irgend Jemand aus der Mitte des Forstschutzpersonals so über alles Maaß seine Pflichten verletzt haben sollte. Vielmehr sprach Alles für einen persönlichen, leidenschaftlichen Gegner, denn auch ein Selbstmord war bei dem doppelten Gebrauche einer Schneid- und Schußwaffe nicht anzunehmen.

Das Schicksal unterstützte durch die Schnittwunde die Gerechtigkeit. Ein wohlerwogener, leicht festzuhaltender Plan wurde vernichtet durch denjenigen, von welchem er klüglich ersonnen war, indem in der Hast des Augenblicks die Leidenschaft den kalten Mordplan kreuzte. In der Meinung recht

sicher zu gehen, bot er durch einen nicht voraus berechneten Streich gegen sein unglückliches Opfer die eigene Hand zu seiner Vernichtung.

Die Volksstimme flüsterte sich zu, daß T. Franz, welcher im Gerüchte stand, mit der Ehefrau des J. Fehl im Ehebruch zu leben, wohl selbst seinen Schwager gemordet habe, zumal man sich erinnerte, daß Jener und Dieser früher einmal wegen des ehebrecherischen Verhältnisses in Wortstreit gerathen wären. Obwohl nun Mancherlei für Franz sprach, namentlich die sofortige Anzeige, seine Wohlhabenheit, der Mangel jedes einleuchtenden Motivs, seine äußerlich freundliche Zuneigung zu Fehl in der letzten Zeit, so entschied doch bei dem Bürgermeister und bei dem im Dorfe stationirten Gendarmen, das Gewicht des: „Volksstimme, Gottesstimme!“ sie verhafteten noch in derselben Nacht den T. Franz.

Das sofort von dem Ereignisse in Kenntniß gesetzte Landgericht vernahm die Angehörigen des nunmehr Angeschuldigten. Es ergab sich dadurch, daß am Abende der That sein Vater, Nikolaus F., sowie seine Schwester, Marie F., angeblich um entkommene Schafe zu suchen, einige Zeit von Haus abwesend gewesen waren und darauf wurden auch diese beiden Personen zur Untersuchung gezogen.

Ebenso geriethen einige Tage darauf die Wittwe des J. Fehl und die Ehefrau des Johann M. in Haft, weil sie sich bei ihrer Vernehmung in Widersprüche verwickelt hatten. Aus gleichem Grunde erstreckte sich die Untersuchung auf Kaspar M., den Verlobten der Marie Fr.

So erschienen denn bald sechs Angeschuldigte, von welchen mehrere sehr gering belastet schienen, als das Criminalgericht zu G. die Akten empfing.

Nirgends waren bestimmte Anhaltspunkte für die Untersuchung vorhanden, die Combinationen wurden überall von Zweifel umgeben, ein großes Feld eröffnete sich dem inquisitorischen Scharfsinne. Dennoch wurden, wenn auch allmälig und unter großen Anstrengungen, alle Beschuldigte zu Bekenntnissen vermocht; überallhin ward Licht verbreitet. Bei dem Schlusse der Untersuchung waren nur noch drei Hauptbeschuldigte verhaftet:

1) Tobias Franz als Anstifter des Mordes;

2) Nikolaus Fehl von Fr., als von diesem gedungener Mörder;

3) die Wittwe Fehl als Gehilfin.

Die Ehefrau des J. Muth hatte sich bald nach ihrer Haft von Gewissensbissen gefoltert selbst entleibt.

Den übrigen drei Angeschuldigten, welche geringer belastet waren, widmet diese Darstellung keine besondere Erörterung, weil sie keine wissenschaftlichen Anziehungspunkte darbietet.

Es ist eine in der Natur der Sache gelegene Wahrnehmung, daß Verbrecher ihre Entschuldigungen vor irgend einem Zugeständnisse vorzubringen pflegen, damit sie nicht sogleich in derjenigen Versunkenheit vor dem Richter erscheinen, welche mit der Wahrheit verbunden wäre. Solche Excusationen, in stark ausgeprägten Farben vorgebracht, dienen vorzugsweise zum Angriffe bei der Untersuchung. T. Franz behauptete: J. Fehl habe ihm schon oft angelegen, für ihn Bäume zu Leitern im Walde zu holen, obgleich Fehl niemals auf einem Frevel betreten wurde. Eben so hatte die Wittwe Fehl versichert: sie habe ihren Mann stets vor dem beabsichtigten Frevel gewarnt, sie habe ihm gesagt, er könne dabei

geschossen werden. Sie hatte dabei stillschweigend ihre Kenntniß von dem bevorstehenden Schießen angedeutet, weil ein Schuß durch Forstschützen nicht entfernt wahrscheinlich war.

Die Haussuchung des Bürgermeisters hatte kein Ergebniß, als daß eine ungeladene Kugelflinte sauber geputzt und eingeschmiert, nebst Pulverhorn und Pulver bei T. Franz gefunden wurde.

Bei dem Augenschein bezeichnete T. Franz die Stelle, an welcher der Schuß gefallen seyn solle. Nicht weit davon lag eine Stange, welche Fehl nach des Erstern Angabe getragen hatte, noch etwas weiter der andere angeblich von T. Franz gefrevelte Baum, ferner neben jener Stelle ein Handschuh und die Kopfbedeckung Fehls, endlich ein Zulegmesser mit geöffneter Klinge, Fehls Eigenthum. Der in der Nacht gefallene Schnee hatte den Wald bedeckt; Tritte waren nicht mehr wahrzunehmen.

Der Bürgermeister, der Gendarme und mehrere Zeugen hatten keine Spur von Befangenheit oder Gewissensregung bei T. Franz bemerkt. Nur beim Augenschein im Walde am Orte der That, schien dem Gendarmen und einem Zeugen das Benehmen des T. Franz auffallend, weil er mehrmals die Gesichtsfarbe wechselte und bei Entdeckung des Messers mit zitternder aber lauter Stimme ausrief: „Das ist Fehls eigenes Messer."

Der Untersuchungsrichter bemühte sich mit rastloser Thätigkeit, von allen Seiten Beweismaterial zu gewinnen, um mit vollem Nachdruck die Specialverhöre eröffnen zu können, denn der erste Eindruck der That konnte von ihm nicht mehr benutzt werden, weil das Landgericht die ersten Akte

vollzogen hatte, es kam daher darauf an, beim Beginn der Verhöre mit eingreifenden Gründen zu wirken.

Vorerst wurde ermittelt, daß alle Forstdiener der Gegend zur Zeit der Tödtung sich in ihren Wohnungen befunden hatten. Jeder mögliche Verdacht fiel dadurch von diesen gänzlich weg, das von T. Franz vorgebrachte Ablenkungsmittel kehrte sich gegen ihn.

Gleichzeitig fanden nähere Erhebungen über die Art der Auffindung des J. Fehl statt. Verschiedene Zeugen sagten aus: Zwischen 11 und 12 Uhr Nachts sey der Tod desselben im Dorfe bekannt geworden; sie hätten sich nach dem Hause des T. Franz begeben und denselben in der Oberstube mit der Frau des Getödteten allein angetroffen. T. Franz sey anfangs nicht geneigt gewesen, nochmals in den Wald mitzugehen, habe sich aber auf Zureden entschlossen, sie dahin zu begleiten und zwar in Begleitung der Wittwe Fehl.

Die beiden Stangen lagen nicht weit von einander; die eine quer über dem s. g. Spitzbubenwege, neben der andern dünneren bemerkte man eine Säge. Franz bezeichnete die letztere Stange als die „Tracht" Fehls. Es schien mir, so bemerkte ein Zeuge in Uebereinstimmung mit Andern, als höre ich Etwas, wie wir uns dem Walde näherten, ich gebot Stille, horchte und vernahm eine jammernde Stimme. Wir gingen darauf zu und fanden den Fehl neben dem Gesträuche auf seiner rechten Seite, mit dem Kopfe nach dem Dorfe zu liegend, überall mit Blut bedeckt, ohne Kappe, mit Hosen und Wamms bekleidet. Wir suchten ihn aufzurichten und redeten ihn an. Er sprach kein Wort mehr und seufzte einigemale. Seine Beine schleiften, als wir ihn

fortzogen. Die Frau Fehls ging mit der Laterne voran und leuchtete. Von Zeit zu Zeit fragte sie uns: lebt er noch? Wir legten ihn alsdann auf einen Teppich, vier von uns hielten dessen Enden. Eins derselben hatte T. Franz erfaßt, er half den Fehl tragen. Ein paar hundert Schritte von der ersten Stelle zuckte dieser noch einmal mit den Beinen und gab dann kein Lebenszeichen mehr von sich. T. Franz holte einen Schlitten, man legte die Leiche darauf und fuhr sie nach Haus. Als dem T. Franz bei der Entdeckung Fehls bemerkt wurde, dieser habe einen Schnitt im Halse, erwiederte er: „Das hat er vor Schmerz gethan."

Für die innerste Ueberzeugung sprach Alles, daß T. Franz in irgend einer Weise bei der blutigen That mitgewirkt habe, aber die äußeren Beweise fehlten. Dennoch hilft er selbst die Leiche des Gemordeten tragen, kaum zeigt sich bei ihm eine erhebliche Gewissensregung. Unter nächtlichen Schrecknissen bleibt er kalt, nur das blutige Messer nöthigt ihm ein Nervenzucken ab. Mit diesem Messer — so schien es — stand sein schwer erregbares Gewissen in einer engern Verbindung.

Ebenso fühlte man die Mitwissenschaft der Wittwe Fehl heraus, aber auch hier Mangel an Beweisen. Sie fragt, um die Gewißheit des Todes zu erlangen, gleichsam ängstlich darüber, daß es nicht der Fall seyn könne: ob ihr Mann noch lebe? Ihr lauter Jammer bei den Erschienenen beruhte offenbar auf Heuchelei, er war zu laut und affectirt, um innerlich zu seyn, ihr ganzes Wesen war auf Schein berechnet und hatte den Charakter einer einstudirten Rolle.

Ein durch das Landgericht eingenommener Augenschein

der Oertlichkeiten ergab unter Anderem, daß 62 Schritte von der Stelle, an welcher Fehl gefunden wurde, die eine, 13 Fuß lange, 3½ Zoll dicke, 26 Schritte davon die andere 12 Fuß lange und 6 Zoll dicke Stange lag. 57 Schritte von dieser sah man die dazu passenden Baumstämme. Die Spitzen von beiden Stangen lagen bei ihren Stämmen. Fehl war nach allen Wahrnehmungen bereits auf dem Rückwege nach dem Dorfe begriffen und zwar ging er bergunter. Im Vergleiche mit der Richtung der Schußwunde war anzunehmen, daß der Schuß, welcher von oben nach unten wirkte, von einer Person herrührte, welche von oben nach unten, dicht an der rechten Seite Fehls stehend, schoß. Das Stangenholz, welches den Wald bildet, konnte nach den benachbarten Wiesen hin am Tage durchsehen werden. Vierhundert Schritte von dem Orte der That stand ein Galgen. Eine alte Sage hatte sich erhalten, daß dort manche böse Geister wanderten, deren schuldvolles Gewissen nie zur ewigen Ruhe gelangen könne. Schreckmittel genug für den weniger gebildeten Menschen, dazu in einer schauerlichen, schwarzen Winternacht, in welcher der Wind Schneegestöber vor sich hertrieb, die Natur die Phantasie erregt und unheimliche Gegenstände und Töne die Schrecken und Bangen der Gedanken erzeugen.

Die Obduction der Leiche ergab: [1]

Die Bekleidung bestand unter Anderem in einem baumwollenen blutbefleckten Halstuche, in einem gestrickten

[1] Die gerichtlichen Aktenstücke insgesammt mit größter Vorsicht aufgenommen, enthalten eine umfangreiche Beschreibung. Wir beschränken uns jedoch nur auf die dem vorliegenden wissenschaftlichen Zwecke entsprechenden Skizzen.

wollenen Wamms, welcher vorn an der Magengegend eine 2½″ lange, 2″ breite Oeffnung mit zerrissenem und verbranntem Rand und an der linken Seite eine gleiche große Durchbohrung zeigte. Die Tuchweste und das Hemd in gleicher Weise durchlöchert. In deren rechter Tasche ein Geldbeutel mit zwölf Kreuzern. An der Stelle des linken Ellenbogens waren Wamms und Hemd mit 2—3 Oeffnungen durchschossen. An dem Hemde klebten unverdaute Speisen, Krautsalat, welche aus dem Magen vorgedrungen waren und der Entseelte eine Stunde vorher als Abendessen genossen hatte.

Bei der Inspektion der Leiche zeigte sich am oberen Theile des Halses eine Schnittwunde, quer von links nach rechts verlaufend, 2″ 4‴ lang, 1″ breit, stark klaffend, ¾″ tief. Sie drang nicht in den Kehlkopf ein; größere Gefäße waren nicht verletzt. Eine Wunde in der Mitte der Magengegend von der Größe eines ⅓ Thalers, mit zerrissenen schwarzen Rändern. Ferner zwei Wunden von gleicher Größe und gleichem Aussehen, neben einander in der Gegend der zweiten falschen Rippe in der linken Seite. Am linken Arme zwei Wunden in der Gegend des Ellenbogengelenks, von außen und innen, vom Durchmesser mehrerer Linien die Muskeln zerfleischend.

Aus der Sektion der Leiche ist hervorzuheben: Der Magen auf der vorderen Seite mit zwei, nahe an einander befindlichen Wunden, die Leber, das Zwerchfell ebenso durchbohrt. Der ganze 6 Zoll lange Wundkanal nahm seinen Anfang in der äußeren Haut, setzte sich durch jene Organe fort und drang links in der Mitte durch die zweite falsche Rippe, welche zertrümmert war, hervor. In diesem Kanale

fand man einen blutdurchdrängten Pfropf von zusammengeballtem unbeschriebenem Papier. Der Fortsetzung des Wundkanals entsprachen die Wunden am Ellenbogen, an welchem die große Hautvene, die Armgefäße, Nerven, Muskeln, Flechsen und der radius zerschmettert waren. Unmittelbar unter der Haut der äußern Seite im Zellgewebe ein Stück gehacktes Blei, etwa den zehnten Theil einer Flintenkugel enthaltend. Sonst kein fremder Körper.

Das Gutachten der Gerichtsärzte bemerkte im Wesentlichen und unter specieller Begründung:

Die Leiche war die eines gesunden Mannes. Die penetrirende Bauch-Arm-Wunde ist eine Schußwunde. Der Schuß wurde mit zerhacktem Blei ausgeführt, er erfolgte in unmittelbarer Nähe des Getödteten in ganz geringer Dimension zwischen der Mündung der Waffe und dem Körper. Bei der centrifugalen Richtung eines Schrotschusses bildet derselbe möglichst nahe der Mündung des Gewehrs nur eine Oeffnung an der Seite, an welcher der Körper getroffen wird, weiter entfernt breitet sich die Ladung immer mehr strahlenförmig aus. So auch hier. Der Schuß wurde von vorn und rechterseits beigebracht; der Schußkanal durch den Leib hatte fast eine horizontale Richtung und es mußte daher die Schußwaffe in gleicher Linie abgefeuert worden seyn. Da der Schuß nur Weichgebilde traf, so konnte die Ladung nicht abprallen. Die zwischen dem Hemde und der Haut vorgefundene vegetabilische Substanz war Mageninhalt. Ob eine Pistole oder Flinte benutzt wurde, ist ungewiß. Der Schuß mußte unter allen Verhältnissen, in jedem Alter 2c. den Tod zur Folge haben. Die nächste Ursache des Todes war Verblutung. Die Halswunde war

eine frische Schnittwunde, nicht tödtlich, nicht einmal gefährlich, im Leben zugefügt. Das vorgefundene Messer entspricht der Ausführung. Der Zeitraum zwischen der tödtlichen Handlung und dem Tode konnte 2 bis 3 Stunden betragen, weil Schußwunden stets einen Brandschorf erzeugen, welcher gleichsam mechanisch die Verblutung hemmt. Eine ähnliche Stich= oder Hiebwunde würde weit rascher den Tod bewirkt haben.

Nimmt man an, es habe Selbstmord stattgefunden, so mußte zuerst die Halswunde beigebracht worden seyn, denn sie setzte den Gebrauch zweier Hände voraus, der einen, um die Halsbinde herabzuziehen, die andere zur Verwundung selbst. Durch die Armwunde wurde der eine Arm plötzlich paralysirt und zu jeder Bewegung untauglich gemacht. Das Messer war nicht scharf und lang genug, um mit einer Hand eine immerhin tiefe Halswunde zu schneiden. Die Einwirkung der äußerst schmerzhaften Baucharmwunde auf den Geist mußte so heftig seyn, daß es nicht denkbar ist, einen solchen Selbstzerstörungstrieb anzunehmen, wobei das Messer mit der rechten Hand und den Zähnen hätte geöffnet werden müssen, oder gar schon bereit gelegen hätte, wenn die Bauchwunde die erste war. Selbstentleibung wäre daher möglich, aber sehr unwahrscheinlich. Höchst wahrscheinlich fand dagegen Ermordung durch einen Andern statt. Spuren einer Gegenwehr von Seite des Verwundeten ergaben sich keine, sie war auch, wenn die Bauchwunde die erste war, unmöglich. Ein Doppelgewehr mit gleichzeitiger Abfeuerung der beiden Läufe wurde nicht benutzt, weil in der Magengegend nur eine Oeffnung wahrzunehmen war und sonst eine ungleich größere Verletzung der Haut zu bemerken gewesen wäre.

Das gründlich abgefaßte Gutachten bestätigte hiernach die Tödtung Fehls durch fremde Hand. Nur durch eine Pistole, nicht durch eine längere Flinte, hätte er sich selbst verletzen können, er würde es nicht mit der rechten Hand in die rechte Seite gethan haben. Eine Schußwaffe fand sich im Walde nicht. Ein Selbstmord war also physisch und psychologisch ausgeschlossen. Fehl hatte bis in die letzten Tage heiter und vergnügt gelebt und mit einem Geschäfte sich befaßt, welches dem Wunsche des Todes entgegen war.

Wer den Schuß ausgeführt habe? Welche Motive das Verbrechen erzeugten? Wie weit T. Franz und die Wittwe Fehl betheiligt waren? Darüber fehlten alle Anhaltspunkte. Das im Körper Fehls vorgefundene zerhackte Stück Blei sprach ebenfalls gegen einen Schuß durch Forstschützen, für eine Ladung von weniger schußfertiger Hand.

Gegen Raubmord sprach der in Fehls Westentasche gefundene Geldbeutel mit Inhalt.

Das Verfahren richtete sich auf Herstellung der Charakteristik der Betheiligten, weil nur aus den verdächtigen Personen selbst Aufschluß zu erwarten war. Man konnte nur darauf fortbauen und die psychische Behandlungsart der Angeschuldigten darnach einrichten. Fehl stand im besten Rufe. Er ward von Jedermann als gutmüthig, rechtschaffen, tugendhaft geschildert. Man wußte nicht, daß er nur einen Feind im Dorfe habe; nur dem T. Franz war er wegen des Ehebruchs mit dessen Frau lästig. Mehrere Zeugen nannten ihn den „Besten im ganzen Dorfe,“ welcher sich eben darum leicht überreden ließ. Seine Frau selbst gab ihm dasselbe Lob; sie versicherte, daß er sie

bis zu seinem Tode mit Wohlthaten überhäufte und ihr während achtzehnjähriger Ehe nicht das geringste Leid verursachte. Sie gestand die Verführungen des T. Franz und daß ihr Fehl nur einmal bei Gelegenheit der Entdeckung eines Ehebruchsfalls einen Backenstreich gegeben habe. Es wäre mir — so rief sie aus — besser gewesen, wenn er mich härter bestraft hätte. Noch am Nachmittage des Todestages hatte J. Fehl ihr ein kleines Geschenk der Aufmerksamkeit zugewendet. Der Bürgermeister erklärte: Fehl war ein ehrlicher, braver, rechtschaffener Mann, der schwerlich auch nur ein Kind gekränkt hat.

Man sieht, Fehl gehörte zu denjenigen Menschen, welche, durch Herz und Gemüth ausgezeichnet, keine Energie besitzen und dadurch oft ihr eigenes Unglück bereiten. Bei einiger Willenskraft desselben würde T. Franz in seinem Hause keine Stätte gefunden, den Keim zum Verbrechen, welcher offenbar dort reifte, nicht gelegt haben. Schwäche reizt, sie zu mißbrauchen und den Egoismus darauf wuchern zu lassen.

Die Vermögensverhältnisse Fehls wurden ebenfalls festgestellt, weil damit das Verbrechen im Zusammenhang stehen konnte. Es betrug 6000 Gulden ohne Schulden. Er hatte sein genügendes Auskommen. Die Frau hatte nicht mehr als 350 fl. in die Ehe eingebracht. Jeder Ehegatte hatte den andern für den kinderlosen Fall als Erbe eingesetzt und dieser Fall lag vor. Dadurch schien jeder aus Geldeigennutz abzuleitende Verdacht gegen die Wittwe beseitigt; aber auch gegen T. Franz, weil dessen Sohn der Erbe des Ueberlebenden der Ehegatten seyn sollte. Darin lag gerade das Eigenthümliche des Falls, daß mehr juristische Anzeigen der Unschuld, als der Schuld gegen die

Angeschuldigten vorhanden waren und doch die Meisten an der Schuld des T. Franz nicht zweifelten.

Die Charaktere der Angeschuldigten erschienen theilweise im Reflexe der Sitten des Dorfes, welches sie bewohnten. An der Grenze zweier Staaten gelegen, war hier Wilddieberei und Schmuggelhandel getrieben und dadurch die Demoralisation befördert worden. Es führen derartige Vergehen zu einem ungebundenen, zügellosen, zu Gewaltthaten hinneigenden Leben. Viele Einwohner sind dort gute Schützen, es werden zuweilen Schießübungen gehalten. Ein eigenthümlicher Geist des Mißtrauens und der Unredlichkeit herrschte im Dorfe. Die Redlichen waren in steter Besorgniß vor der Rache einzelner Bösewichte.

Die Wittwe Fehl war zur Zeit des Todes ihres Mannes 46 Jahre alt, von sinnlicher, genußsüchtiger Natur, ohne äußere Reize, von untersetzter kräftiger Statur, mit Lebendigkeit und Beweglichkeit im Ausdrucke. Strafe erlitt sie nie. Ihre Zeugnisse von früherer Zeit lauten günstig. Erst mit der Verführung zum Ehebruch sank sie moralisch, wie sie selbst einräumt. Der Gemeinderath berichtete: sie war „gaukelich" und „führte ihren Mann hinter's Licht." Die Dienstboten nannten sie „zänkisch und hart." Ihre Scheinheiligkeit und Verstellungskunst zeigte sich nach der vorderen Darstellung bei dem Tode ihres Mannes; sie fingirte bei der Nachricht hiervon Ohnmachten und simulirte mancherlei Gebrechen während der Untersuchung. Erst mit ihrem Bekenntnisse hörte der Grund der Simulationen auf. Sie weinte laut bei der Leichenrede des Pfarrers für ihren Ehemann, sie heuchelte im Angesichte der Leiche desselben Zerknirschung. Bald nach ihrer Verhaftung wurde sie

anscheinend krank, sie schien in Delirien zu liegen. Der gerufene Arzt fand sie völlig entkleidet auf ihrem Lager, anscheinend leblos, jedoch mit regelmäßigem Pulse. Die ganze Erscheinung war simulirte Epilepsie. Mit lauter Stimme verordnete der Arzt in Gegenwart der Angeschuldigten, es solle ein glühendes Eisen zum Streichen der Arme zubereitet werden. Kaum war dieß ausgesprochen, so schlug die Kranke die Augen auf, richtete sich mit Leichtigkeit auf und stand gesund in der Stube. Die Genesung und Kur war prompt, die Verstellung unzweifelhaft. Sie besaß die Fähigkeit, einen beliebigen Ausdruck körperlicher und psychischer Erscheinungen hervorzubringen. Dennoch war sie nicht boshaft, eher gutmüthig. Mit dem Bekenntnisse verwandelte sich ihr gleißnerisches Wesen in die ungeheucheltste Offenheit. Reue folgte der Wahrheitsliebe. Sie selbst war nun ganz umgewandelt. Die Bedeutung des Geständnisses ward auch bei ihr klar. Durch Verführung und sinnliche Lust betäubt, fiel sie der Sünde und dann dem Verbrechen zu. T. Franz hatte sie — wie sie sich ausdrückte — überteufelt. Durch Mangel an moralischer Kraft gab sie sich hin. Wäre der Verführer ihrer Schwachheiten nicht erschienen, sie würde, bei einem gutmüthigen, redlichen Manne, als unbescholtene Frau geendet haben. Zügelloser Genuß ward das Ziel ihres höchsten irdischen Glücks, lebenslängliche Pein die Folge.

Nichts ist irriger, als die Meinung, nur ein Bösewicht sey eines großen Verbrechens fähig, nur in einem durchaus verworfenen Menschen könne eine Schandthat keimen. Der gewöhnliche Mensch ist meist nur von negativer Güte; er ist gut, weil ihn noch keine Schuld belastet, weil er noch nicht auf die Zinne des Tempels geführt ward. Instinktiv übt

er das Recht. Zur wahren Rechtschaffenheit gehört Charakterstärke, die Kraft, dem Unrecht, wenn es sich in glänzender Form zeigt, zu widerstehen. Sie ist eine seltene Eigenschaft. Tausende fallen der Strafgerechtigkeit zu, weil sie diese aktive Macht gegen das Böse nicht besitzen. Jeder hat seinen Preis, um den er verkäuflich ist. Die Ehefrau Fehl hatte ihre schwache Seite im geschlechtlichen Sinn, sie war körperlich dazu geschaffen, ihr Mann entsprach ihr nicht. Da regt T. Franz gerade jene Leidenschaft bei ihr an und der Stern der Vernunft ging unter im Dunkel der Leidenschaft. Jede Störung derselben ist ihr zuwider. Sie betrachtet ihren Ehemann allmälig als den Störer ihres Glücks, sie läßt schweigend ihn verderben und sinkt so tief, daß sie heuchelnd um ihn jammert, als er gemordet ist.

Nirgends fließt die Quelle des Verbrechens reichlicher, als aus der sinnlichen Lust des Geschlechtsverkehrs. Sie steigert Begierden solcher Art bis zur Unnatur. Der fortgesetzt Unmoralische raffinirt immer mehr in den Mitteln der Leidenschaft, er kommt bald auf Abwege und geräth zu abnormen Handlungen, welche ihm, zur kalten Betrachtung zurückgekehrt, selbst unbegreiflich sind. Darin liegt auch der psychologische Grund der unnatürlichen Unzuchtsvergehen, sie vermehren sich in neuerer Zeit in auffallender Weise, weil der herrschende Materialismus und die Demoralisation weiter um sich greifen. Auch ein Beschränkter, Einfältiger, Gutmüthiger wird auf diesem Gebiete leichter ein Opfer der Leidenschaft, wenn physiologische Anregungen durch äußere Reize erhöht werden. Ein kleiner Funke vermag unter unglücklichen Umständen die ganze Tonne des Zündstoffes zu explodiren. Nur der Mensch mit hellem

Verstande, welcher diesen auch in der Versuchung zu gebrauchen versteht, welcher seine Neigungen bewacht, sich selbst mißtraut im Bewußtseyn der Gefahr, wird den Instinkt zügeln, dessen ungehemmter Lauf den Menschen zum Schrecklichsten der Thiere erniedrigen und bis zum Morde fortreißen kann. Gegen jenen muß das Strafgesetz drohend und präventiv sich erheben und wahrlich, es trifft oft mehr aus Criminalpolitik, um Andere abzuschrecken, als daß es den wahren individuellen, durch psychische und physiologische Ursachen bedingten Maßstab der Gerechtigkeit anlegte.

Die Familie F. stand von jeher in üblem Ruf, obwohl sie als die wohlhabendste im Orte galt. Das Haupt der Familie, Nikolaus F., war früher im Verdachte der Wilddieberei. Er besaß zwei Gewehre; mit einem derselben ward später die Missethat an J. Fehl vollbracht. Gewissenlosigkeit und Proceßsucht rissen ein, er wurde gefürchtet und gemieden. Seine vier Kinder hatten jedoch geweckten Verstand und lernten beim Elementarunterricht von den Schülern am meisten. Sobald sie die Schule verlassen hatten, hörte man Unrühmliches von ihnen. So wirkte das schlechte Beispiel im Hause, in der Familie, dieser wahren Stätte für Erziehung und Recht. Zungenfertigkeit und Bösartigkeit war dem weiblichen Theil der Familie eigen. Bei den Vernehmungen ergab sich auf dieser Seite männliche Festigkeit, gepaart mit schlauer Lüge. Der Bericht des Ortsvorstandes sagt von der einen Schwester des T. Franz, der Ehefrau des Johannes M.: sie ist bösartig, couragirt wie ein Mann, strack durch, eine Weibsperson rauher als ein Mann, roh, ohne alles religiöse Gefühl, genußsüchtig, selbst der Theilnahme an einem Morde fähig. Sie erschien zwar

in der Kirche, aber nicht in Gottesfurcht, sondern, nach der allgemeinen Ansicht, um ihre Kleider zu zeigen. Der Stolz und die Eitelkeit für äußeren Tand nimmt unter dem Landvolke immer mehr zu; diese paart sich oft mit Rohheit und einer Ueberschätzung, welche das sittliche Verderben begünstigt. Man geht in die Kirche, um dem Scheine zu fröhnen, man heuchelt Frömmigkeit, wo gar kein religiöser Boden vorhanden ist. Die Bauernaristokratie ist zugleich die widrigste von allen Standeserhebungen, weil sie keine Spur von nobler Gesinnung zeigt, sondern meist nur die Gemeinheit mit Sittenverderbniß sich paart. So auch bei der Ehefrau M. In den Verhören bewährte sie jenen Charakter. Sie sagte Bibelstellen mit erheuchelter Demuth und Religiosität her. Bei dem Arresthausgeistlichen erschien sie äußerlich als die beste Christin, voll Tugend und Ergebung, innerlich war sie kalt, gefühllos. Als sie der Lüge überführt ward, bekannte sie endlich und sah sich entlarvt. Dieß ertrug sie nicht. Die Macht des Gewissens gesellte sich dazu. Ohne irgend eine äußerlich bemerkbare Veränderung ihrer Gemüthsstimmung reifte in ihr ohne eine körperliche Störung auch im Gefängnisse ein kühner Entschluß. Als der Gefangenwärter gegen die Mittagsstunde ihre Zelle öffnete, fand er sie an ihrem Halstuche erhängt. Das Schicksal hatte in ihr selbst eine gräßliche Vergeltung geübt.

Tobias Franz war zur Zeit der That 32 Jahre alt, verehelicht mit der Schwester der Wittwe Fehl, ein kräftiger, wohlgebildeter, blühender Mann. In der Schule erhielt er den gewöhnlichen Unterricht. Er lief — so sagt der Gemeinderath — noch als Mann den Weibsleuten nach und trieb die Ausschweifung weit. Sein freches Benehmen zeigte

sich schon früher vor Gericht, von welchem er wegen grober Unziemlichkeiten im Gerichtslokal Strafe erlitt. Wegen Beleidigung und Verhöhnung der Gendarmerie wurde er ebenfalls mit 14 Tagen Gefängniß bestraft. Da er keine höhere Autorität anerkannte, so meinte er in Nordamerika die von ihm gewünschte Freiheit erlangen zu können, er beabsichtigte dahin die Auswanderung. Bei dieser Gelegenheit äußerte er auf die Frage seines Vaters: was es mit seiner Frau geben solle? „Die nehme ich nicht mit, die jagt ihr zum Teufel!" Er mißhandelte sie oft. Sie sagt: seit ihrer Verehelichung habe sie noch keine frohe Stunde gehabt.

Die Acten enthalten viele Beispiele von der Niederträchtigkeit der Gesinnung des T. Franz. Man mied ihn wegen seines brutalen, zu Chicanen hinneigenden Benehmens. Selbst im Innern seiner Familie schürte er Haß und Streit an.

Sein ältester Sohn, 11 Jahre alt, war von J. Fehl über die Taufe gehoben worden. Dieser, kinderlos, nahm den Jungen in sein Haus auf, verpflegte ihn und sorgte für ihn wie für einen Sohn. Er hatte sogar mehrmals seine Absicht ausgesprochen, den Jungen zum Universalerben einzusetzen.

Als einmal J. Fehl den T. Fr. im Ehebruche in seinem Hause mit seiner Frau betrat und ihm darauf das Haus verwies, rächte er sich durch Einschlagen der Fenster und boshafte Zerstreuung des Strohs in der Scheune des tief Gekränkten. Ein Zeuge sagt aus: T. Franz habe ihn damals durch Geld zu bestimmen gesucht, den J. Fehl tüchtig zu prügeln. Des Ersteren Frau kannte das ehebrecherische Verhältniß, sie schwieg aus Furcht vor Mißhandlung.

Der Geistliche des Dorfes berichtet: T. Franz gehört zu den Verworfensten der Pfarrei. Er glaubte weder an Vergeltung nach dem Tode noch an einen Gott; er spottete über Kirche und Gottesdienst. Gut essen und trinken, sowie der Wollust fröhnen, war ihm das Höchste im Leben und er huldigte diesen Götzen. In Kleidung eitel, im Aeußeren bäuerisch stolz, brutal, roh, ohne alles edlere Gefühl, hörte man von ihm oft Flüche und Verwünschungen. Der Materialismus war seine Religion. Dabei war er rachsüchtig, boshaft, lügenhaft, Alles bis aufs Aeußerste ableugnend, so daß er gefürchtet und verabscheut wurde.

Der würdige Geistliche des Arresthauses, welcher den Beschuldigten von Zeit zu Zeit während der Haft besuchte, sagt von ihm: Ich habe den T. Franz im Arreste öfters gesprochen, es ist mir aber nicht gelungen, bei demselben wie bei anderen Gefangenen auch nur einiges Vertrauen zu gewinnen. Bei meinen ersten Besuchen beklagte er sich bei mir über sein trauriges Schicksal, unschuldig hier gefangen zu seyn. Als ich Zweifel gegen seine Unschuld äußerte und ihm Belehrung durch die Religion empfahl, versicherte er mich, daß er Trost in dem Bewußtseyn seiner Unschuld finde, rief Gott zum Zeugen an und legte mir die Frage vor: wie man denn nur glauben möge, daß er seinen besten Freund habe umbringen können? Bei ferneren Besuchen bemühte ich mich durch die Hinweisung auf Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit sein Gewissen zu erschüttern, sowie durch sanfte Ansprache und Gebet ihn zu erwärmen, allein es hatte dieses in der Regel nur zur Folge, daß er auf eine kecke, unverschämte Weise jene Betheuerungen erneuerte oder daß er mich mit starrem, stierem Blicke und halb geöffnetem Munde ansah

und auf jede Frage, die ich an ihn richtete, schwieg. Dieser Blick hatte bei ihm etwas Entsetzendes und ist der Ausdruck des Starrsinns, der Rohheit und Unempfindlichkeit seines Gemüths, welches jedem edleren Gefühle entfremdet ist. Es fehlt ihm nicht die Kenntniß der Religion, aber er ist ohne Glauben. Sein Herz bleibt unzugänglich für Alles, wodurch sonst Menschen ergriffen, gerührt und zu sanfteren Empfindungen gestimmt werden. Consequent erfinderisch und beharrlich in der Lüge weis't er jede, auch die liebevollste Anrede dadurch zurück, daß er wie ein steinernes Bild in Stummheit beharrt. Von den ihm während der Gefangenschaft übergebenen Erbauungsbüchern hat er keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die heilige Schrift mit der Erklärung, daß er sie nicht brauchen könne, abgelehnt. Ohne Glauben an das Heilige, an Gott und die Ewigkeit, mit welchen er ein leichtfertiges Spiel treibt, ist er gewiß auch fähig mit berechnender Bosheit eine verabscheuungswürdige Greuelthat zu verüben.

Er mißbraucht also die Religion zu *seinen* Zwecken; er rief *Gott*, an dessen Daseyn er *nicht* glaubte, zum Zeugen der *Wahrheit* an, während er Andere, die an ein höchstes Wesen glaubten, durch Hinweisung darauf *belügen* wollte.

Das Bild des Seelenzustandes dieses Menschen wird noch mehr vervollständigt, seine Heuchelei und Planmäßigkeit erreicht die ganze Tiefe der Entartung, wenn man erfährt, wie er mit geübtem und kaltem Verstande, einige Zeit nach eingeleiteter Untersuchung, *Wahnsinn vorzuspiegeln* vermochte.

Nachdem er in einer Reihe von Verhören mit großer *List* seine völlige Unschuld betheuert und sein Verhalten

darnach eingerichtet hatte, nachdem er bemüht war, sein Verhältniß zu Fehl als ein inniges darzustellen, wurde ihm durch den steigenden, methodisch eingerichteten Druck der Belastungsmomente die Ueberzeugung abgewonnen, daß durch die Verhöre, durch ihn selbst, der Sieg der Wahrheit errungen werden müsse. Dieses peinigende, drückende Bewußtseyn, die Ahnung der sicheren Erfolge des Inquirenten, welcher sich durch keine Heuchelei von dem geraden Wege zu seinem Ziele ablenken ließ, gab ihm, seinem Charakter getreu, den Anstoß zu einer außerordentlichen Lüge und Intrigue als Rettungsanker in so schwerer Bedrängniß.

Am 22. Juni ließ er sich zum Verhöre melden. Nach seinem Begehren gefragt, erklärte er: er wisse nicht was er solle. Auf allgemeinen Vorhalt über dieses Benehmen gab er plötzlich die sonderbarsten Erklärungen, z. B. „was ist denn das da an der Wand?" „Jetzt muß ich einmal meine Hände waschen;" „ich habe nicht an der Wand geklopft, es hats ein Anderer gethan." Er war dabei in voller Ruhe, ohne ein Zeichen von Aufregung und sah, die Blicke des Untersuchungsrichters vermeidend, unstet in dem Verhörzimmer herum. Alle Vorstellungen, die Maske, welche er offenbar angenommen hatte, abzuwerfen, waren vergeblich.

Es wurden alsbald alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um diesen Zustand des Beschuldigten, er mochte wahr oder simulirt seyn, zu ergründen. Der Arresthausarzt wurde zugezogen und instruirt; der Verwalter und die Gefangenwärter erhielten Weisungen zur sorgfältigsten Beobachtung. Der Inquirent überwachte genau die Erscheinungen, er betrachtete sie sogleich als eine wichtige Krise in der Wahrheitsforschung. Man mußte erkennen, daß eine Individualität

wie T. Franz zu einer Geistesstörung solcher Art nicht hinneige. Hiervon hatte sich niemals eine Spur gezeigt, er war wie immer, auch jetzt noch von blühender Gesundheit; das Gewissen konnte auf ihn eine solche Macht nicht üben, es war die Vollendung seiner allseitig geschilderten Heuchelei in der schwierigsten Lage seines Lebens. Einige Tage nach jenem Vorfalle gab er auf mehrere Fragen des Untersuchungsrichters gelassene und vernünftige Antworten. Er wurde nun auf sein Benehmen am 22. Juni hingelenkt, um einen Anhaltspunkt für die psychische Diagnose zu gewinnen; dabei ließ er Bemerkungen fallen, welche den direkten Beweis, daß er sich nur verstellt habe, enthielten. Er erklärte z. B.: „er habe damals gar nichts von sich gewußt," gab aber zu, auf der Verhörstube gewesen zu sein.

Der Inquirent sammelte rasch die Materialien zum Urtheile des Arztes. Alle Mitglieder der Familie Franz, die nächsten Angehörigen, der Pfarrer und Ortsvorstand wurden über den früheren körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten vernommen. Niemals war er krank gewesen; Niemand wußte Etwas davon, daß irgend Jemand aus der Franzischen Familie geistig gestört gewesen sey. Es fehlte jede genetische Erklärung zu einer Alienation. Daneben sprach die ganze körperliche und geistige Constitution des Beschuldigten, wie sie sich in der Haft darstellte, für Simulation.

Sorgfältige Aufzeichnungen über das Benehmen und die Behandlung desselben wurden aufgenommen, denn die Wichtigkeit dieses Zwischenfalles für das ganze Verfahren und für die Vertheidigung bei so schwerer Anklage lag nahe.

Nach genauer Untersuchung berichtete der Arzt: T. Franz

leidet nur an Trägheit und Verstopfung des Unterleibs, einem unbedeutenden Uebel, wie es sich fast bei Allen zeigt, welche früher an Arbeiten im Freien gewohnt, in Haft sich befinden. Eingenommenheit des Kopfs kann Franz haben, allein keineswegs ist bei ihm eine, wenn auch nur vorübergehende geistige Störung vorhanden. Sein Benehmen im Verhöre halte ich für Simulation. Eine diätetische und arzneiliche Vorschrift wurde ertheilt.

Der Angeschuldigte weigerte sich die Arznei zu nehmen. Er that, als wenn er alles Gedächtniß verloren habe, wurde dabei grob, selbst dem Arzte gegenüber und gab diesem sogar Mißachtung zu erkennen. Da gütliche Vorstellungen dagegen nicht wirkten, Nachgiebigkeit den Trotz gesteigert und bei dem Angeschuldigten die Meinung erregt haben würde, daß die Durchführung seines Planes nicht blos leicht, sondern auch dessen Fortsetzung räthlich sey, so wurde eine Disciplinarstrafe gegen ihn erkannt und vollzogen.

Auch bei allen ferneren Versuchen, ihn zu vernünftigen Antworten zu bestimmen, erklärte er: er wisse von Nichts. Doch redete er den Inquirenten mit Namen an, zum Zeichen daß er denselben kenne, protestirte gegen das Niederschreiben seiner Erklärung zu Protokoll, daß er gar Nichts wisse, weil er sonst nicht einmal wisse, daß es Tag sey und dergl. — Der Arzt erklärte bestimmt, daß er bei T. Franz keine Spur von körperlicher oder geistiger Krankheit habe entdecken können, obwohl er auch ihm keine Antwort ertheile. Selbst mit seinen Angehörigen sprach er nur über Vermögensangelegenheiten.

Zehn Tage hatte er in solcher Art den Fortgang der Untersuchung gehemmt, als er plötzlich kein Wort mehr sprach.

Dessen Frau wurde vorgeladen und ihm unerwartet vorgestellt. Sie kam ihrem Manne freundlich entgegen, dieser nahm die dargebotene Hand nicht und senkte die Augen, während ihm das Blut nach dem Gesichte strömte und die innere Erregung verrieth. Die Conferenz fand auf der Verhörstube statt, zu welcher man durch viele Gänge und Windungen im Arresthause gelangt. Stets fand T. Franz den richtigen Weg hin und zurück. Als der Untersuchungsrichter absichtlich dem Gefangenwärter bemerkte, Franz wisse doch sicher den Weg zu finden, betrat er darauf jedesmal den unrichtigen Gang.

Es war dem Angeschuldigten nicht beschwerlich, in diesem Zustande lange zu beharren. Die Besuche in seiner Zelle dauerten kurz. Sobald die Thüre geschlossen war, konnte ihn Niemand mehr beobachten. Die Beigabe eines Wärters hätte ebenfalls den Zweck nicht rasch erreicht. Er wurde daher in ein Zimmer versetzt, an dessen innere Thüre ein kleines Fenster angebracht ward, welches, nach dem Gange hin mit schwarzem Flor bedeckt, so eingerichtet war, daß man bei einer Verdunkelung auf dem Gange, von Außen in das Zimmer, aber nicht durch dasselbe heraussehen konnte. Vor dieser Thüre mußten die Gefangenwärter Tag und Nacht (bei erleuchteter Zelle) den Angeschuldigten beobachten. Nun war er genöthigt, die angenommene Rolle ohne Unterbrechung zu spielen; die Gefangenwärter waren mit Filzschuhen versehen und angewiesen, nicht das geringste Geräusch zu verursachen, um die Permanenz der geheimen Controle niemals zu stören. Alsbald trat eine Veränderung des Benehmens ein, denn der anscheinend Geisteskranke zeigte noch weit heftigere Symptome. Er suchte seine Demonstrationen

zu verstärken und nahm zu immer steigenden Erscheinungen seine Zuflucht, um endlich das Gericht glauben zu machen, daß er verrückt sey. Im Hintergrund lag die Absicht in das benachbarte unbewachte Hospital versetzt zu werden, um von da aus wo möglich zu entfliehen. Er versank in ein fortdauerndes Hinbrüten; einige Tage darauf nahm er weder Speise noch Trank und verunreinigte sein Lager. Zu Thätlichkeiten ließ er es nicht kommen, obwohl es im Charakter der Geistesstörung gelegen haben würde, welche er darzustellen bemüht war, — augenscheinlich in Folge der Energie, mit welcher man sogleich den ersten Zeichen einer solchen Richtung entgegengetreten war. Je mehr die Erscheinungen zunahmen, desto mehr wurde die Vorsicht geschärft. Es war bei solcher Steigerung vorauszusehen, daß bald die Entscheidung eintreten und der Angeschuldigte, wenn er sich auf einen gewissen Punkt körperlich heruntergebracht habe, die Kraft und Energie verloren haben werde, um die Rolle fortzusetzen. Dann mußte aber ein wichtiger Moment für das Bekenntniß eintreten, denn mit der Ueberführung der Simulation oder gar mit dem Anerkenntnisse derselben von Seite des Beschuldigten selbst, war ein großes Hinderniß um zur Wahrheit zu gelangen beseitigt. Es wurde dieß genau vorausberechnet, die körperliche Herabstimmung, welche sich der Beschuldigte durch seine Enthaltsamkeit von Speise und Trank bereitete, mußte zugleich seinen geistigen Muth, in dem gewählten Plane zu beharren, brechen.

In jenem Zustande der Abstinenz verharrte er vom 7. bis 13. Juli und that dabei als sey er taub. Wenn der Arzt erschien, unterdrückte T. Franz öfters das Athmen, so lange er es vermochte. Der Arzt wandte hierbei ein

einfaches Riechmittel an, um die Respiration zu fördern. Nachdem dieß einige Sekunden vom Arzte versucht war, bat der Angeschuldigte plötzlich, „man solle ihn gehen lassen, er wolle sprechen!" Man war bemüht, diesen Moment zu benutzen, um ihn anzuregen, die Verstellung aufzugeben, allein vergeblich. Er nahm nun wieder mit Appetit Speise zu sich, allein er sprach nicht, lallte nur und ließ zuweilen Töne wie ein Hund hören. Allmälig sprach er einige Worte, dann immer mehr. Es ward klar, daß er, wie er die Simulation planmäßig begann, ebenso ein planmäßiges Zurückgehen davon einleitete, um die Entdeckung der Verstellung durch ihn selbst und die daran sich reihenden Folgen zu vermeiden. Mit solcher Thatkraft war der Angeschuldigte begabt, daß er bei heruntergekommener körperlicher Kraft — er hatte mehr als sechs Tage nichts gegessen und getrunken — doch seine geistige Energie bewahrte. Man sah, zu was dieser Mensch fähig war.

Vier Tage später ward er auf die Verhörstube vorgeführt. Man redete ihn, wie immer, wohlwollend aber ernst an. Zuerst schrieb er seinen Namen unter eine ihm vorgelegte, seine Vermögensangelegenheiten betreffende Urkunde, dann sprach er darüber verständige, zusammenhängende Worte. Man suchte ihm die retrograde Bewegung zu erleichtern und sprach darum vorerst noch nicht von dem Gegenstande der Untersuchung. An dem Nachmittage desselben Tags trat er, ohne alle Veranlassung, den Gefangenwärtern entgegen und bat sie um Verzeihung wegen dessen, was vorgefallen sey. Er hatte diesen Dienern durch seine Simulation viele Mühe bereitet; sie waren angewiesen, bei irgend einer Wendung solcher Art unverzüglich den Inquirenten davon

in Kenntniß zu setzen. Es geschah. Auf die Verhörstube sofort vorgeführt, beharrte der Angeschuldigte darauf, von nichts mehr Wissenschaft zu haben. Am folgenden Tage gab er schon genauen Aufschluß über seine Familienverhältnisse, erwähnte dabei des J. Fehl mit dem Zusatze: dieser sey im Walde erschossen worden, von wem? wisse er nicht.

Am 17. Juli zeigte der Arzt an, daß der Angeschuldigte seine Simulation eingestellt habe. Diese lag jetzt vollkommen erwiesen vor. Der Typus der Geistesstörungen war dem T. Franz fremd; darum sprang er von einer Form der Alienation auf die andere über und beurkundete schon dadurch die Unwahrheit. Dazu gesellten sich noch die einzelnen Erscheinungen der Ueberlegung und Berechnung, in welchen der Plan vergessen und der Widerspruch zwischen Erkenntniß und Berechnung offenbar wurde. Hier war kein Faden der Ariadne nöthig, um durch das Labyrinth eines irrsinnigen, zerrütteten Bewußtseyns zu gelangen, die richtige Deutung des Sachverhältnisses war jedem intelligenten Beobachter klar.

Alsbald nach jener Mittheilung des Arztes fand abermals ein Verhör mit dem Angeschuldigten statt. So rastlos wurde jeder Anhaltspunkt benutzt, um durch die Simulation des Beschuldigten zur Wahrheit aus ihm selbst zu gelangen. Nirgends war vorher und später ein Zwang gegen ihn angewendet worden, sorgsam Alles vermieden, was den inneren Werth eines Bekenntnisses irgendwie hätte beeinträchtigen können. Was voraus gesehen war, trat ein — der Angeschuldigte bekannte in jenem Verhör gerade so viel als nöthig war, um die That mit Motiven vollständig

in's Licht zu setzen. Die unten folgende Geschichte dieses Geständnisses wird darüber Aufschluß ertheilen.

Nachdem jedoch Franz für kurze Zeit durch psychische Macht Enthüllungen gegeben hatte, welche er gleichsam widerwillig ablegte und sich bald darauf selbst sagte, von welchem Gesichtspunkte die Gesetze die eingeräumten Thatsachen auffassen, verfiel er abermals in sein früheres Schweigen, jedoch mit dem Unterschiede, daß er über Alles sprach, was nicht gerade seine That berührte. Er glaubte sich dadurch retten zu können; man bemerkte darin wieder seine methodische Hartnäckigkeit und eiserne Widerstandskraft. Die Untersuchung wurde durch dieses Schweigen nicht mehr aufgehalten, nachdem ein Sonnenblick der Wahrheit alle Umstände des Thatbestandes erhellt hatte. Sie ging rasch zum Ziele; man bedurfte der Wahrheit von Seite des T. Franz nicht mehr.

Wenn irgend Etwas geeignet war, die Denkungsweise und den Charakter dieses Menschen zu enthüllen, so war es seine Simulation des Wahnsinns. Sie stimmte ganz mit allen von ihm bekannten früheren Handlungen überein. Beschämt mußte er zuletzt selbst einräumen, simulirt zu haben. Es war nicht die moralische Schaam über die Heuchelei, sondern die aus Bosheit entsprungene über das Mißlingen des mit so großen Opfern ausgeführten Lügenplans, es war die Schaam des Egoismus und der bittere Unmuth darüber, daß sich der Untersuchungsrichter auf dem graden, steten und ruhigen Fortschritte nach der Wahrheit in keiner Weise hatte täuschen lassen. Dazu gehörte ebenfalls Entschiedenheit und festes Beharren, aber im Sinne des Rechts.

Welcher Reflex fiel zugleich durch die Simulation auf den Vorbedacht eines solchen Menschen und auf die Motive zur That!

Während sonst ein offenes Bekenntniß selbst den schweren Verbrecher umwandelt, weil er reumüthig erkennt, was er verbrach, fand sich davon bei Franz keine Spur. Umsonst bat ihn seine Familie zu bereuen, was er gethan; zähneknirschend vernahm er von ihr, daß sie überall bekannt und zu seiner Ueberführung wesentlich beigetragen habe. Noch während der Untersuchung verfolgte er im Wege des gerichtlichen Prozesses Forderungen gegen seine Schwestern: er glaubte nicht an das: „Seyn oder Nichtseyn, das ist die große Frage!" oder benahm sich wenigstens so, als könne er noch zeitliche Vortheile benutzen.

Als die Wittwe Fehl nach ihrem Bekenntnisse tief gebeugt, den Geistlichen um Darreichung des Trostes des heiligen Abendmahles gebeten hatte, setzte man den T. Franz davon in Kenntniß, um seine Entschließung zu vernehmen und sein Gewissen anzuregen, aber er wies beharrlich und trotzig den gebotenen Fingerzeig zurück. Fortdauernd beharrte er auf der Verleugnung der Religion und ihrer Tröstungen. Am Schlusse des Verfahrens erschien nochmals seine Frau in Begleitung ihres elfjährigen Sohnes. Unerwartet standen die Seinigen vor ihm. Man hätte annehmen sollen, wenigstens instinktiv habe er sich zu seinem Kinde hingezogen gefühlt, wenn auch jedes höhere Gefühl bei ihm erloschen war, aber kaum beachtete er die Erschienenen. Als die Frau sich die nöthigen Erläuterungen über Vermögensverhältnisse erbat, wies er sie schnöde ab. Eine Ansprache des Richters, zur Erweichung eines so grausamen Gemüthes hatte keinen Erfolg. Der Angeschuldigte

verließ die Gerichtsstube ohne von seiner Frau und seinem Sohne Abschied zu nehmen. Es war das letzte mal, daß er sie sah; die unglückliche Frau, vom Schmerze überwältigt, konnte nach solch' schrecklicher Erfahrung nicht mehr die Kraft gewinnen, ihm nochmals vor seinem Tode zu nahen.

Die Reihe der Thatsachen, welche den Charakter dieses Menschen bilden, ist groß, aber sie gibt den geheimen Schlüssel zum Verbrechen; sie zeigt zugleich die erforderliche Geduld und stetige Ausdauer im Sinne der Aufgabe nach materieller Wahrheit, diesem Principe deutschen Strafverfahrens.

Das Resultat stand fest: Wenn jemals ein Charakter fähig war zu dem Entschlusse eines Mordes bei kaltem Blute, so ist es derjenige dieses Menschen. Wollust, Egoismus, Trotz, Kühnheit im Entschlusse und in der Ausführung, Bosheit, Irreligiösität, kalte Berechnung mischten die Fäden zu dem Gesammtbilde. Materialismus war die giftige Quelle, aus welcher ein solches Leben floß. Wenn sich Rohheit mit Verhöhnung aller religiösen Grundsätze verbindet, wenn der Mensch aus niederem Stande seine Freiheit in Verleugnung einer höheren Autorität sucht, dann ist er zu jedem Verbrechen befähigt, denn nichts ist ihm heilig. In gebildeten Ständen ist es oft nur die Eitelkeit, genial oder originell zu scheinen, die Einseitigkeit wissenschaftlicher Studien, die Freigeisterei, welche den Liberalismus auf solchen Wegen sucht, das Extrem gegen eine der Vernunft Hohn sprechende sogenannte Orthodoxie im Glauben, welche jede wahre Religion untergräbt, aber die Intelligenz ersetzt doch in solchen Kreisen in der Anwendung das Sittengesetz. Bei Franz fehlte dieser Schutz.

Eine trübe Ahnung über den Ausgang des Verfahrens

schien ihn kurze Zeit nach seiner Verhaftung beschlichen zu haben, denn als er von seinem Wohnorte an den Gerichtssitz gebracht wurde, erkundigte er sich bei dem ihn geleitenden Gendarmen darnach, ob es wirklich wahr sey, daß Keiner mehr mit dem Schwerte, sondern mit der Guillotine gerichtet werde? wie diese wirke? u. dgl. Um so stärkere Kräfte mußte er in Bewegung setzen, um dem Tode zu entgehen, wo er nur aus Lebenswollust das Leben durch Mord noch besser genießen wollte.

Er hatte sich selbst das Mitleid verscherzt, welches die Humanität so gerne selbst dem größten Verbrecher zuwendet, wenn er nur Aufrichtigkeit und Reue zeigt.

Um so mehr mußte diese Theilnahme wahrhaft menschlicher Beurtheilung, welche die Schwächen der Menschheit und gerade der weniger gebildeten Klassen derselben beherzigt, bei einem andern Angeschuldigten rege werden, dessen wir im Eingange dieses Vortrages bereits erwähnten — wir meinen den von T. Franz zum Morde gedungenen Nikolaus Fehl.

Derselbe war zur Zeit der That 28 Jahre alt, verehelicht, kinderlos. Seine Eltern waren arm, die Erziehung sehr mangelhaft. Der Charakter eines Menschen hängt meist von dem Zufalle ab, in welchen ihn das Schicksal in seiner Jugend brachte. Diese ist empfänglich für das Gute und Böse, vor Allem wirkt das Beispiel im elterlichen Hause. Selbst gute Lehren der Schule müssen in dem jugendlichen Herzen verlöschen, wenn entgegengesetzte Grundsätze oder Handlungen in der Familie herrschen.

Der Angeschuldigte erhielt bis zum 14. Lebensjahre den gewöhnlichen Elementarunterricht, die Grundsätze der christ-

lichen Religion wurden ihm bekannt. Er schreibt schlecht und ließ sich darum zuweilen von einem Mitgefangenen Briefe an seine Frau schreiben. Sein Vater wanderte nach Nordamerika aus, weil er stets mit seiner Mutter in Hader und thätlichen Streitigkeiten lebte und durch den Genuß des Branntweins sein Vermögen zerrüttet hatte. „Es war — so sagt N. Fehl selbst — immer Zank, Streit und der Fluch im Hause, ich konnte dabei nichts Ordentliches lernen.“ Er erlernte das Gewerbe eines Zimmermanns, ohne auf die Wanderschaft zu gehen, arbeitete oft als Taglöhner und erhielt von allen Seiten Zeugnisse des Fleißes und des ordentlichen Betragens. Mit seiner Frau lebte er in ungestörter Einigkeit. Die Jagd besuchte er nie, doch war er ein guter Schütze bei den Scheibenschießen nächst dem Dorfe. Mit dem ermordeten J. Fehl war er weder verwandt noch näher bekannt. Er hat niemals an irgend einer Krankheit, weder geistiger noch körperlicher, gelitten. Er war von mittlerer, kräftiger Statur, frischer Gesichtsfarbe. Sein Aeußeres sowie sein ganzes Benehmen hatte den Ausdruck der Friedfertigkeit, Gutmüthigkeit, Nachgiebigkeit.

In seiner Jugend gerieth er in Gesellschaft verdorbener Jungen; er ließ sich von ihnen zu kleinen Entwendungen verleiten. Das Ehrgefühl stumpfte damit ab, er verlor diejenige Stärke des Willens, welche aus der Ehre erwächst, der Rechtlichkeit Sicherheit verleiht und der Verführung zum Verbrechen Widerstand leistet. Diese Umstände mit Schwäche des Willens wurden ihm auch in vorgerückterem Alter nachtheilig, indem er in einen Kreis von Bekannten gerieth, welche in Folge von Leichtsinn Frevel verübten und Strafe erlitten. Selbst diese bezeichneten ihn als einen

„gutherzigen, stillen, niemals zänkischen Menschen, einen guten, treuen Kerl.“

Die Erfahrung lehrt, daß Verbrecher, welche ihre Laufbahn mit einer schweren That beschlossen, allmälig zu dem Gipfel der Lasterhaftigkeit gelangten, an welchem sie, gleichsam unvermuthet angekommen, mit Schauder erkannten, was durch den Mangel an Kraft dem Bösen zu widerstehen, aus ihnen geworden war.

Fehlerhafte Erziehung und Armuth mit Passivität des Charakters gepaart, erzeugt die weit überwiegende Mehrzahl derjenigen Verbrecher, welche die Strafanstalten überfüllen. Sind sie erst einmal in diesen angekommen, so ist der moralische Ruin vorbereitet, weil in ihnen gewöhnlich die Lasterhaftigkeit herrscht und alle Keime zur Besserung, statt gepflegt, erstickt werden.

Im sechzehnten Lebensjahre beredeten den Angeschuldigten zwei seiner Kameraden, einige Spalten Holz zu entwenden. Er diente als Gehülfe. Das Holz wurde verkauft, der Erlös mit Jenen für Brod, Wurst und Branntwein verzehrt. Vor Gericht gefordert bezeugte er sofort Aufrichtigkeit. Es traf ihn vierzehntägige Gefängnißstrafe.

Ein Jahr später ließ er sich abermals verleiten, mit Mehreren eine Quantität Flachs von geringem Werthe vom Felde zu entwenden. Nun wurde er zu drei Monaten Correctionshaus, einer schwereren Strafart, verurtheilt. Er verbüßte sie.

Zwanzig Jahre alt gerieth er wieder in Untersuchung, weil er für seine Mutter in einem Streite derselben mit seinem trunkenen Vater Partie ergriffen und diesen körperlich verletzt hatte. Sein Bruder hatte ihn zur Theilnahme

verleitet. Es traf ihn dafür Correctionshausstrafe von sechs Wochen. Damals berichtete der Gemeinderath nur Ungünstiges über den rohen, streitsüchtigen Vater und die Geschwister des Beschuldigten, dieser selbst aber wurde als fleißig und gutmüthig gelobt.

Etwa dreizehn Monate vor der Ermordung des J. Fehl gerieth der Angeschuldigte abermals in gerichtliche Untersuchung. Auf Anregung zweier leichtsinniger Bursche wurde er vermocht, einem Pachter, bei welchem er als Taglöhner arbeitete, eine Quantität Branntwein aus dem Keller des Wohnhauses zu eigenem Genusse in Gemeinschaft mit Jenen zu entwenden. Der Verdacht richtete sich gegen ihn, schon im ersten Verhöre legte er das Bekenntniß ab. Der Werth des gestohlenen Objekts war sehr gering, aber der Diebstahl im Sinne des Gesetzes ein ausgezeichneter, im Complotte ausgeführt. Er wurde zu einer Correctionshausstrafe von achtzehn Monaten verurtheilt. Auch bei diesem Falle hatte der Bürgermeister berichtet: „N. Fehl habe keinen bösen Leumund."

Die Eröffnung dieses Urtheils des Hofgerichts fand wenige Tage vor der Tödtung des J. Fehl bei dem Landgerichte statt. Am Abende des 3. November 1844 ward dieses Verbrechen verübt, am 27. desselben Monats fand sich N. Fehl im Correctionshause zu Darmstadt zur Strafverbüßung ein. Er schrieb im Laufe dieser Strafhaft mehrere Briefe an seine Frau voll Anhänglichkeitszeichen. In einem derselben heißt es: „wegen meinem Betragen hier in der Strafanstalt brauchst Du keine Sorge zu haben, ich betrage mich wie es einem braven Menschen zukommt." Seine Frau, welche im ganzen Dorfe als fleißig, brav, friedfertig, geachtet

war und mit ihrem Manne glücklich lebte, erwiederte ihm mit Hoffnungen des Trostes und der Gnade und schloß ihren letzten Brief: „Es erwartet Dich mit guter Hoffnung der Freude unseres Wiedersehens 2c.“ Sie sah ihn wieder im Untersuchungsarrest, des Meuchelmordes angeklagt. Vom Schmerze überwältigt konnte die arme unglückliche Frau bei der Conferenz im Arresthause kaum sprechen, N. Fehl stand tief beschämt vor ihr und suchte sie zur Ruhe und Standhaftigkeit zu ermahnen. Sie vermochte es nicht, ihn nochmals vor seinem Tode zu sehen, so tief und aufregend hatte der Anblick gewirkt.

Als das Verfahren gegen N. Fehl begann, wurden nähere Erkundigungen über seinen Charakter eingezogen, von allen Seiten langten vortheilhafte Zeugnisse ein. Wenn auch N. Fehl — dieß war das Uebereinstimmende — mehrmals wegen Diebstahls Strafen erlitt, so war er doch stets der Beste von seiner Familie, gutmüthig, still, ein äußerst fleißiger Arbeiter, nur zuweilen eigensinnig, sonst willig. Während der Verbüßung der letzten Strafe bemerkte keiner seiner Zimmergenossen etwas Auffallendes in seiner Stimmung, er war heiter, doch „still für sich“ wie immer. Auch die Verwaltung des Correctionshauses bemerkte: „N. Fehl hat sich in der Strafanstalt sehr gut betragen, er war ein fleißiger Arbeiter, ruhig, in sich gekehrt und verkehrte mit anderen Sträflingen wenig; selbst während der Feierabendstunden war er nicht müßig, immer machte er sich Beschäftigung.“ Dieselbe Erfahrung machten der Verwalter und die Gefangenwärter der Detentionsanstalt. Auch seine Frau bezeichnete ihn als still und ruhig und hatte keine Ahnung eines schweren Verbrechens. Sein früherer Lehrer lernte ihn als

einen willigen, gutherzigen Schüler, mit mittelmäßigen Anlagen begabt, kennen, der auch nach der Confirmation für einen braven, wenn auch leicht verführbaren Burschen galt. Der Geistliche sagte von ihm: er war von weicher, fast schüchterner Gemüthsart, dabei charakterlos, unter Guten zum Guten, unter Schlechten ebenso leicht zum Bösen zu bestimmen, nie die Folgen seiner Handlungen berechnend, Jedem blindlings folgend, ein gebräuchliches Werkzeug Anderer. Seine Mutter nannte ihn den ruhigsten und besten ihrer Söhne. Niemand hielt ihn der Tödtung eines Menschen für fähig. Als ihn ein Zeuge in der Frühe des 4. Novbr. (den Tag nach dem Morde) besuchte, schlief er ruhig in seinem Bette und mußte wie Einer, welcher von sich sagen darf: „nach gethaner Arbeit ist gut ruhen", erweckt werden.

Die Prüfung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten ergab, daß seine Habe in 14 fl., das Einbringen seiner Frau 233 fl. betrug. Er hatte nur einige Gulden an Gläubiger zu zahlen. Da er ein fleißiger Arbeiter war, hatte er sein genügendes Auskommen, er bedurfte des Geldes nicht aus Noth.

Ein solcher Mensch neben dem gleißnerischen, tückischen, schlauen, planmäßig handelnden, Alles für seine Zwecke benutzenden T. Franz, von ihm geleitet, mußte fallen. Der Verführer erschien und der sonst „Gutmüthige" ward zur gräßlichsten That verleitet. Dieses wichtige Ergebniß liefert eine unparteiische Vergleichung dieser Charaktere.

Die psychologischen Quellen, aus welchen die Triebfedern zu jener That flossen, sind damit entdeckt; die Stellung aller dabei Handelnden und Leidenden ist bestimmt, aber auch die That selbst zur Gewißheit erhoben.

Diese Gewißheit beruht auf dem zuverlässigsten aller Beweismittel (regina probationum) — dem Geständnisse *aller* Betheiligten.

In einem so außerordentlich wichtigen Rechtsfalle ist es Pflicht des Untersuchungsrichters, dem urtheilenden Richter die Entstehungsgeschichte des Bekenntnisses zu veranschaulichen, um ihn zu befähigen, die *Kraft* des Beweismittels, abgesehen von seiner *inneren* Glaubwürdigkeit, zu prüfen. Es war hier die Wahrheitsforschung allein von dem Bekenntnisse abhängig. — Der vorliegende Fall zeigt, welcher Grad von Ausdauer und Umsicht zu diesem Zwecke nothwendig war.

Es ist eine Regel für den, welcher die Wahrheit bei einem Schuldigen erringen will, daß er sie diesem möglichst *erleichtere*, daß er ihn erst im Allgemeinen zur Wahrhaftigkeit stimme, und in *geringfügigen* Angelegenheiten sie erproben lasse. Es galt darum, diese Regel zur Ausführung zu bringen und rasch die *schwächsten* Angriffspunkte zu benutzen, um von hier aus immer mehr gegen den hartnäckigen Widerstand der Lüge vorzudringen. Man konnte sich mit Sicherheit sagen, daß T. Franz ohne *weitere* Beweise niemals zu einem Geständnisse vermocht werden könne und daß es eines nachdrucksvollen Materials bedürfe, um einen wirksamen psychischen Druck hervorzubringen.

Die *weibliche* Natur widersteht auf dem Verhörboden weniger dem Bekenntnisse, wenn die rechten psychologischen Mittel dazu gewählt werden. So war es also die *Wittwe Fehl*, welche zunächst den Verhören unterzogen wurde. Sie stand noch nie vor Gericht, sie war noch nicht im Verbrechen bewandert, nicht geübt in Hartnäckigkeit, nicht listig genug, um mit männlicher Festigkeit einen Lügenplan in seinen durch

gerichtliche Fragen erzeugten Verlegenheiten mit Consequenz durchzuführen. Ihre Hauptstärke hatte sie in allerlei scheinheiligen Werken gezeigt, welche darauf wirken sollten, das Gericht irre zu leiten. Als sie die Ueberzeugung gewann, daß dadurch ihr Charakter in tieferen Schatten falle, als sie durch Benutzung mancher Widersprüche in Verwicklungen gerieth, welche sie nicht zu erläutern vermochte und ihr die Lüge anschaulich vorgehalten wurde, bekannte sie stufenweise ihre Schuld, nur die Furcht vor der Strafe hielt sie zurück. Das Landgericht, welches die ersten Schritte im Verfahren unternahm, hatte versäumt, rasche und eindringliche Verhöre mit den Angeschuldigten zu halten, es war mit großen Schwierigkeiten verbunden, diesen Verzug zu verbessern. Bei großen, auf das Gewissen erschütternd einwirkenden Verbrechen, wirkt vorzüglich der erste Moment vor Gericht. Das Schicksal unterstützt alsdann sichtbar die Maßregeln der Gerechtigkeit, weil der moralische Druck am meisten wirkt, je weniger sich der Verbrecher wieder gesammelt hat. Allmählig findet sich die in allen menschlichen Angelegenheiten wirksame Gewohnheit, die Einwirkung der Haft, die Aufregung im ersten Verhör erlöscht und dazwischen tretende Beredungen gewähren frische Hoffnung, durch Hartnäckigkeit zu siegen. Erst sechs Tage nach dem Morde wurde die Angeschuldigte zum erstenmal vernommen, sie räumte später ein, in dieser Zeit durch Mittelspersonen dringend zur Standhaftigkeit im Leugnen aufgefordert worden zu seyn. Damit hingen die früher geschilderten Simulationen zusammen. Wären sogleich an deren Enthüllung eingehende Verhöre gereiht worden, hätte man an das Bekenntniß der Simulation dasjenige in der Sache selbst vorsichtig zu reihen versucht,

der Erfolg wäre sicher nicht ausgeblieben. Nun hatte sie sich inzwischen wieder gesammelt.

Bei der ersten Vernehmung betheuerte sie hoch und theuer ihre Unschuld und pochte auf die Reinheit ihres Bewußtseyns, sie ging noch weiter und behauptete sogar, ihr Mann habe den T. Franz zum Gange in den Wald verleitet. Diese und andere Behauptungen erfolgten unter steten Schwankungen. Darin lag ebenfalls eine dringende Aufforderung, ein ausführliches, mit wirksamen Vorstellungen unterstütztes Verhör mit ihr zu halten, denn sie zeigte noch keine Sicherheit im Leugnen, allein auch hier blieb es beim Landgericht bei einer einzigen summarischen Vernehmung. Die Wittwe Fehl gab darin zu, von ihrem Manne schon 14 Tage vor dessen Tod gehört zu haben, T. Franz habe ihm zugemuthet, in den Wald zu gehen, um Leiterbäume zu holen; sie wollte ihm dieß widerrathen haben. Am Abende vor der That war angeblich T. Franz in ihr Haus gekommen und hatte zu ihrem Manne gesagt: „Du sollst mit mir gehen, meine Schwester (die J. Muth Frau) geht auch mit.“

Bald hatten ihre Vernehmungen folgende weitere Ergebnisse: Die Franzische Familie war über sie und ihren Mann erbost, weil T. Franz mit ihr in genauem Verhältniß stand. Dieser, von seiner Familie aufgestachelt, übertrug den Familienhaß nicht auf Fehl's Frau, sondern auf Fehl selbst. T. Franz war noch ein Junge, als jene bei seinem Vater als Magd diente. Durch die Ehe mit der Schwester der Angeschuldigten kam er mit ihr in nähere Verbindung. „Die Verführung des T. Franz — so sagt sie — war zu groß“ und nun erzählt sie, wie er ihr mancherlei Geschenke machte, Aufmerksamkeiten sonstiger Art zuwandte — Alles

hinter dem Rücken des J. Fehl. „Ein Weibsbild wird natürlich nicht den Anfang machen — fügt sie hinzu — ich bin nicht in sein Haus gekommen, er kam aber alle Schlag'." J. Fehl bemerkte die Veränderung an seiner Frau, diese leugnete; endlich ertappte er die Ehebrecher auf der That und verbot dem T. Franz sein Haus. Man erinnert sich, welche nachtheilige Folgen dieß für J. Fehl hatte. Joh. Fehl war der schwer Gekränkte, aber T. Franz spielte die Rolle des empfindlich Verletzten.

Insgeheim traf nun T. Franz mit der Ehebrecherin zusammen; er lud sie ein, in die Nachbarschaft zu ihm zu kommen, sie kam; er war der Verführer. Das ganze Dorf kannte das skandalöse Verhältniß, nur dem harmlosen Ehemanne blieb es verborgen. Ein zufälliges Begegnen stellte sogar die Freundschaft zwischen Diesem und T. Franz im März wieder her. Von dieser Zeit bis zu dem Anfangs November erfolgten Morde ward das ehebrecherische Leben in steigendem Maaße fortgesetzt.

„Du hast mich verführt — so sagte sie mit Lebhaftigkeit bei der Gegenüberstellung zu T. Franz — Du hast mir keine Ruhe gelassen; ich will es nur geradezu sprechen, seit dem Herbste hast Du mich einen Morgen um den andern verführt." Und als Franz über diesen Verrath seiner vermeintlich tief bewahrten Geheimnisse befangen schwieg, fuhr sie fort: „Ich bin schlecht genug gewesen, daß ich mich von Dir habe verführen lassen; acht Jahre lang haben wir Deinen Sohn gepflegt, was hast Du dafür bei meinem Manne geheuchelt! Gegen meinen Mann hast Du Dich gestellt, als wenn Du noch so tugendhaft wärst!"

Daneben gestand sie, „daß sie den Verführer recht

gerne gehabt" und noch am Morgen vor dem Morde, nachdem sie sich beide über die blutige That verständigt hatten, wiederholt ihrer Wollust gefröhnt hätten. „Ja — dieß sind der Angeschuldigten eigene Worte — es ist richtig, Franz hat an dem Morgen, ehe er in den Wald ging, zu mir gesagt, daß mein Mann den Abend um's Leben gebracht werden solle und da hat er mich noch einmal verführt."

Es zeigt sich auch hier die alte Erfahrung, wie nahe Wollust und Blutdurst mit einander verwandt sind. Die Annalen der Strafrechtspflege liefern dazu zahlreiche Beweise. Sobald der Mensch mit frevelnder Hand die Schranken der Natur durchbrochen hat, wird er im moralischen und psychologischen Sinne zum Thier, das zuletzt in seinen eigenen Greueln sich gefällt und von Unthat zu Unthat selbst über die Schranken seines Verstandes hinauseilt. Der Ehebruch war für die Fehl das Motiv zum Hasse gegen ihren Ehemann; gleichsam im Triumphe der Sünde feiert sie die Nachricht von dem beschlossenen Morde in den Armen ihres „so gerne gehabten" Buhlen.

Die Hingebung der Angeschuldigten an Franz mußte einen Ueberdruß an ihrem älteren, charakterschwachen Ehemann, ein gleißnerisches, trügerisches Benehmen gegen ihn zur Folge haben. Die Dauer dieses Benehmens ließ es stets tiefer wurzeln. Es erwachte der geheime Wunsch, des lästigen Störers der Wollust entledigt zu seyn, um dem Verführer allein und offen sich in die Arme werfen zu können. Ebenso verachtete dieser seine eigene Frau. Dem Verführer mußte es nicht schwer fallen, die Verführte, ein hoffärtiges, leicht lenkbares, üppiges Weib, immer mehr in

sein Netz zu ziehen und ihr wenigstens das Versprechen abzugewinnen, die That durch Verrath nicht zu hindern. Allmälig mit diesem Gedanken vertraut gemacht, übte die Gewohnheit die Idee als eine Nothwendigkeit ein, es kam nur noch auf die unentdeckte Sicherheit der Ausführung an. So reicht eine sonst rechtschaffene Frau, welche lange Jahre mit einem redlichen Manne in glücklicher Ehe lebte, durch die sinnliche Lust eines frivolen Bösewichts aufgestachelt, bereitwillig die Hand zum Morde dieses Gatten, ihres lebenslänglichen Wohlthäters.

So wie langsam ein solcher Gedanke zur Vollendung kam, ebenso räumte die Angeschuldigte Schritt um Schritt ihre Schuld ein. Anfangs wollte sie ihrem Manne widerrathen haben, in den Wald zu gehen, nachher gab sie zu, gewußt zu haben, daß Franz Schußwaffen besitze und daraus ein Geheimniß mache, dann: es solle geschossen werden und kurz darauf: „vielleicht ein Paar Wochen vor dem Tode meines Mannes sagte mir Franz, der müsse geschossen werden, ferner: er hat oft und schon vor vielen Wochen zu mir gesagt: wenn er nur weg wäre! Am Donnerstag (Tag der That) Morgens sagte mir Franz: mein Mann könne Abends erschossen werden, wir wollten nach Amerika, wenn Fehl todt sey und ich habe ihm zugesagt. Ich rieth meinem Mann, er solle nicht in den Wald gehen, es könne geschossen werden, ich habe nicht gesagt, daß es ihm gelte; er lachte mich aus und sagte: da wäre kein Mensch.

Also waren es auch gewinnsüchtige Motive zum Morde, die Gier nach dem Vermögen Fehl's, welches seiner Frau zufallen sollte, um damit nach Amerika zu reisen, wohin

kurz vorher ein Schwager des Franz heimlich vorausgegangen war. Man erinnert sich, daß dieser davon sprach, er wolle nach Amerika und seine Frau „zum Teufel jagen." Es erhebt sich sogar gegen eine solche Individualität der Verdacht, daß sein Plan mehr auf jenes Ziel, als auf den Besitz der Wittwe Fehl gerichtet war, welche weit älter an Lebensjahren war und deren er sich dann später ebenfalls entledigt haben würde. Für sie war die Wollustbefriedigung das einzige Motiv zur Beihülfe, wo sie die positive Pflicht hatte, Schaden von ihrem Manne abzuwenden. Sie sah nichts, als sich und ihren Verführer, sie fröhnte einer Leidenschaft, welche in ihrer Thorheit nicht selten thut, was ihrem eigenen Zwecke entgegen ist.

„Wie es mit meinem Vermögen gehalten werden solle — so erklärte die Angeschuldigte — darüber hat Franz nicht mit mir gesprochen. Sein Junge sollte unser Vermögen einmal bekommen. Er hatte aber immer Bedenken, ob es auch sein Sohn bekomme? Er verlangte schon vor einem Jahre, wir sollten es ihm durch eine Urkunde vermachen, allein mein Mann sagte, der Junge könne später verführt werden. Franz wurde darüber unwillig und ging fort."

Bei einem späteren, der Erforschung der Beweggründe gewidmeten Verhöre antwortete sie: „da glaube ich, daß mich Franz allein haben wollte und auch mein Vermögen und daß er über mich und mein Vermögen allein Herr wäre." Damit sprach sie deutlich aus: daß auch sie ihn allein und ungestört zu besitzen, für das Motiv ihres Verbrechens erkannte, was sie denn auch, nach solcher Vorbereitung, in den Worten aufrichtig bekannte. „Er fragte mich, wie es denn im Winter gehen solle, wo mein Mann

nicht mehr in's Feld gehe, sondern immer zu Haus sitze?" Und zuletzt: „Ich fürchtete mich zu sehr vor der Strafe und darum habe ich noch nicht Alles gesagt. Durch die fortwährende Verführung hatte ich den Franz lieber, als meinen Mann und nachdem Franz so oft von dem Tode meines Mannes und von unserer Auswanderung nach Amerika gesprochen hatte, war ich überzeugt, daß er es auf den gewaltsamen Tod meines Mannes abgesehen habe. Ich sagte ihm daher zu, mit ihm nach Amerika zu gehen. Es war dieß schon im Sommer."

Von dem Mordplane im Einzelnen erfuhr sie nichts, aber sie wußte, als ihr Mann sie am Abende des 3. November verließ, um in den Wald zu gehen, daß nun die That vollbracht werden solle. Nur leise widerräth sie ihrem Manne, sich dorthin zu begeben, weil das ersterbende Gewissen im Augenblicke des kalten Abschieds nur noch ein Lebenszeichen gibt, sie hält ein solch' nichtiges Widerrathen für genügend, um sich vor sich selbst zu rechtfertigen und ist befriedigt, als der unglückliche Mann zu ihrer Beruhigung lächelnd sagt: „es habe nichts zu sagen."

Sie erzählt: „Meinem Mann träumte es einige Tage vor seinem Tod, so daß er im Schlaf laut jammerte. Ich stieß ihn an und fragte, was ihm sey? Er antwortete: es habe ihm geträumt, es habe ihn Einer erschießen wollen hinten an seiner Scheuer."

Zwei Tage vor der That sagte ihr J. Fehl selbst, er habe dem Franz soeben zugesagt, Abends mit in den Wald zu gehen, um eine Deichsel zu holen. Ihre Frage: willst du denn wirklich mitgehen? bejahte er und sie rieth ihm

darauf, „geh' nur mit, ja das thue nur." Sie unterstützte und befestigte dadurch den Entschluß ihres Mannes zum Todesgange.

Das Gesetz sagt: „Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen." Die Fälle, in welchen Jemand den verbrecherischen Entschluß Anderer befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt, sind darunter namentlich begriffen. Es entspricht diesen Bestimmungen ganz die Handlungsweise der Angeschuldigten. Sie beschwichtigt zuletzt noch die Besorgniß des Franz, „sie könne schwätzen" mit der Beruhigung: „ich werde gewiß nichts schwätzen." Sie ließ es geschehen, ihr Mann war bereit in den Wald zu gehen, sie hatte nicht nöthig ihm nochmals zuzureden.

Es war um 3 Uhr Nachmittags, als J. Fehl vom Holzspalten zurückkehrte, er war müde; die Hand reichend kam er seiner Frau liebevoll entgegen, er brachte ihr ein kleines Geschenk, freute sich der scheinbaren Freude seiner Frau, spielte mit dem Kinde des T. Franz, gab diesem zuerst zu essen und aß dann friedlich mit seiner Frau zu Nacht. Selbst da und unter solchen Umständen erschien nicht die Reue — ein Zeichen der Festigkeit des Entschlusses der Angeschuldigten.

Um 6 Uhr erschien T. Franz in der Wohnung des J. Fehl und ging wieder weg, nachdem er sich von der fortdauernden Willfährigkeit seines Opfers verläßigt hatte. Einige Zeit darauf pocht er von Außen am Fenster, J. Fehl öffnet es leise und entfernt sich sorglos, mit ihm, seinem Todfeinde, den er für seinen treuesten Freund hält. Dieß Alles bekennt

die Wittwe Fehl. „Er dachte nicht daran — so sagt sie — daß ihm Franz irgend ein Leid zufügen werde und bemerkte mir, in anderthalb Stunden bin ich wieder da, worauf ich antwortete: ich bleibe auf bis du kommst! Seine letzten Worte waren: wenn du liegst, klopfe ich dir!"

Mit der Hoffnung baldigen Wiedersehens verließ J. Fehl diejenige, welche ihn auf dem Gange zum Tode noch bis zur Hausthüre geleitete; sie ließ ihn ziehen, sie konnte sich von ihm trennen, ohne ihm auch nur ein geringes letztes Zeichen ihres Dankes für alle jene langjährigen Wohlthaten, welche er ihr erzeigt hatte, zu geben, „ich dachte gewiß, — so erklärt sie — daß ich meinen Mann nicht mehr lebend sehen werde," sie konnte das Gräßlichste fassen, dessen ein Mensch, ein Weib, fähig ist. Mit Spannung sieht sie beim Zurücktreten in die Stube auf die Uhr, sie zeigte halb sieben. Bald darauf legt sie sich zu Bett und kann darin bleiben und das Licht löschen. Unruhig über das, was nun kommen werde, wirft sie sich hin und her. Es ist ihr als höre sie die Stimme ihres Mannes als sie einschlafen will und sie bleibt wach.

Es war halb 12 Uhr Nachts, als sie von ihrer eigenen Schwester, der Ehefrau des T. Franz, die Ausführung vernahm. Und was geschieht auf die Kunde: es ist vollbracht! Sie heuchelt tiefen Schmerz, sie weint, jammert, ruft die Nachbarn um Hülfe, begibt sich in schwarzer Nacht an den Ort der That, sieht ihrem entseelten, furchtbar verstümmelten Mann in's blutige Antlitz, richtet den Kopf des Ermordeten auf, ruft seinen Namen und fragt die Anwesenden, wie in ängstlicher Sorge um das Wiederaufleben ihres Mannes: „lebt er noch?"

Dieß Alles ist bewiesen und von der Angeschuldigten bekannt.

Nikolaus Fehl war nie in ihrem Hause gewesen, sie wußte nichts von seiner Mitwirkung. T. Franz hatte ihr dieß vorsichtig verschwiegen. Nur so viel theilte er ihr mit als sie wissen mußte.

Als sie vernahm, daß N. Fehl bei dem Morde thätig gewesen sey, antwortete sie: „Ich kann nicht begreifen, wie derselbe dazu kam, sich dazu herzugeben; er war der ordentlichste von seinen Leuten; mein Mann und ich haben nie etwas mit ihm zu thun gehabt."

Der Angeschuldigten wurde am Schlusse der Untersuchung die Größe ihrer Schuld nach allen Seiten vorgehalten, sie wußte darauf nur das Bekenntniß abzulegen, daß sie ihre Strafbarkeit in vollem Maaße erkenne.

Wenn Reue nach der That vor dem Gesetze Milderung erwarten dürfte, so hätte sie die Angeschuldigte nun, nach erlangtem und überall als wahr bestätigtem Geständnisse verdient, aber welcher von der Gerechtigkeit entlarvte Verbrecher würde nicht gerne ungeschehen machen, was Leidenschaft ihm dictirte? Sie hatte das Wort der Schrift nicht beachtet: „Wachet und betet, daß ihr nicht in Anfechtung fallet! Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach!"

Die Ehefrau des Johannes Muth, die Schwester des T. Franz, hatte sich zwar durch Selbstmord der Strafgerechtigkeit entzogen, allein ihre Betheiligung bedarf mit Rücksicht auf die Mitschuldigen der Erwähnung mit wenigen Zügen.

Einige Monate vor der That war deren Ehemann, der Tödtung eines Feldschützen angeklagt, aus der Haft entwichen

und mit Hülfe und Unterstützung des T. Franz insgeheim nach Amerika gewandert. Die Untersuchung ergab, daß J. Muth schon einige Wochen vor dem Morde in Amerika angekommen war und daß ihm sein Schwager T. Franz zugesagt hatte, bald dorthin zu folgen und zwar in Begleitung seiner Schwester. Deren Interesse an dem Morde lag damit nahe, ihre oben geschilderte Individualität zeigt sie der Theilnahme an einem schweren Verbrechen fähig.

Bei dem Landgericht gab sie an: „Am Donnerstag Abend (3. November) kam Abends mein Bruder T. Franz in meine Wohnung und sagte, ich solle einmal herauskommen. Vor der Hausthüre stand J. Fehl und redete mir zu, mit in den Wald zu gehen, um eine Deichsel für ihn zu holen, ich solle Acht geben ob Jemand komme, er wolle mir dafür die Spitze (des Baumes) geben. Anfangs wollte ich nicht. Auf Zureden willigte ich zuletzt ein. Mein Bruder hatte die Säge schon unterm Arm. Wir gingen hinaus nach dem Wald. An den ersten Stangen blieb ich stehen, J. Fehl und mein Bruder gingen hinein, ich hörte sie eine Zeit lang fortgehen, dann wurde es still. Nach einer halben Stunde hörte ich ein Geräusch, als wenn Jemand aus dem Felde ins Laub gehe. Es wurde wieder still. So stand ich eine halbe Stunde, als ich wieder Schritte von der Gegend auf mich zukommen hörte, nach welcher J. Fehl und T. Franz gegangen waren. Bereits sah ich zwei Gestalten mit langem Holze. Als ich ihnen eben ein Zeichen geben wollte, fiel ein Schuß und gleich darauf ein zweiter. Mein Bruder und J. Fehl schrien: ach du lieber Gott! O weh! Ich lief fort nach Haus. In meinem elterlichen Hause war schon mein Bruder Tobias angekommen. Er that ganz jämmerlich, ich war außer

mir vor Schrecken und legte mich zu Haus ins Bett. Erst Tags darauf erfuhr ich, daß J. Fehl erschossen sey.

In dieser Aussage war Wahrheit mit Dichtung vermischt. Von N. Fehl hatte sie geschwiegen, J. Fehl sollte der Urheber des Frevels seyn, zwei Schüsse sollten gefallen seyn, offenbar um den Schuß auf einen mit Doppelgewehr versehenen Förster zu lenken. In den folgenden Verhören vervollständigte und veränderte sie ihren Lügenplan. Hiernach sollte sie „Acht geben wenn Jemand komme und die Frevler davon benachrichtigen," sie wollte aber das Geräusch „für nichts," etwa für ein Wild, gehalten haben, sie glaubte nur noch, ein zweiter Schuß sey gefallen. Sie verwickelte sich bald in erhebliche Widersprüche. In ihren Mienen drückte sich höhnisches Lächeln über die Unmöglichkeit der Ueberführung aus, mit eiserner Festigkeit hielt sie an ihren Behauptungen.

Nachdem sie bemerkt haben mochte, daß eine solche Beharrlichkeit ihr schaden müsse, weil der Inquirent inzwischen andere Beweise gesammelt hatte, gab sie plötzlich zu, ihr Bruder Tobias sey vor dem Gange in den Wald zu Nikolaus Fehl, welcher in ihrem Hause wohne, gegangen, um Geld zu holen, was ihm dieser schulde, ferner: sie habe von dem Holzfrevel Theil erhalten sollen, unterwegs nach dem Walde hätten sie sich mit einander darüber und über einen Rechtshandel unterhalten; hauen und sägen habe sie nicht vernommen, wohl aber das Brechen des Holzes; sie hätten geglaubt, ein Förster habe geschossen; zu J. Fehl sey sie nicht herangekommen; weder sie noch ihr Bruder habe eine Schußwaffe gehabt. Dabei berief sie sich auf Gott als Zeugen ihrer Unschuld.

Nachdem ihr die Frage vorgelegt war: ob sie Gründe

habe, welche annehmen ließen, daß Nikolaus Fehl an demselben Abende im Walde gewesen sey? entnahm sie, wie weit die Ermittelung der Wahrheit gediehen sey. Von nun an verließ sie ihre bisherige eiskalte Ruhe. Unter Jammern und Weinen bekannte sie wenigstens so viel, daß ihr Bruder ihr am Walde gesagt habe, wenn sie Jemanden höre, solle sie nicht kommen, ferner daß N. Fehl Tags darauf durch ihren Buben von T. Franz Geld holen ließ. Als sie wahrnahm, auch dieser müsse sich der Wahrheit genähert haben, rief sie ihm bei Gelegenheit einer Gegenüberstellung über einen einzelnen Punkt, trotz des Verbots über Anderes zu reden, die mahnenden Worte zu: „denk' an meine kleinen Kinder!" räumte indessen noch ein, daß sie ihr Bruder mitgenommen habe, um sich auf ihr Zeugniß berufen zu können, und daß er ihr vorgezeichnet habe, wie sie sagen solle. In der That hatte sich T. Franz auf sie berufen, um darzuthun, daß er den Schuß nicht ausgeführt habe. Uebereinstimmend hatte sie anfangs mit ihm ausgesagt, aber immer mehr war sie fast unwillkürlich der Wahrheit näher gerückt. Ihr Leben wie ihr Tod sprachen für ein schuldbeflecktes Gewissen. Das gemeinsame Auswanderungsproject war das Motiv zur Beihülfe im Complott, die Beihülfe der Preis. Das Vermögen des J. Fehl sollte die Kosten decken. Erst als sie an der Grenze eines offenen Bekenntnisses angelangt war, als sie einsah, daß jenes Project vereitelt sey und die Nemesis die Schuldigen ereile, machte sie, an dem Gelingen des Lügenplanes verzweifelnd, sich selbst für alle Zeit verstummen und vollzog durch eigene Hand die rasche Strafe.

Nikolaus Fehl war von dem Landgericht als

Zeuge vernommen worden, um über die Mitwirkung der Ehefrau Muth Auskunft zu erlangen. Vier Tage nach der That fand die Vernehmung statt. Er erklärte: „Am Abende vor dem Ereignisse besuchte mich T. Franz. Ich fragte ihn, ob er die fünf Gulden bei sich habe, welche er mir Tags zuvor zu leihen versprach. Er verneinte dieß und versprach, sie den folgenden Tag zu bringen. Ich verließ nicht mehr meine Wohnung und vernahm den folgenden Morgen, daß J. Fehl auf einem Holzfrevel ertappt und erschossen worden sey. Da mir T. Franz das Geld nicht brachte, so schickte ich den Jungen der Muthin zu ihm und dieser brachte es." Die Aussage ward nicht beeidigt.

Man erinnert sich, daß N. Fehl bald darauf eine längere Strafe im Correktionshause zu Darmstadt antrat. Nachdem T. Franz das Bekenntniß abgelegt hatte, daß er den N. Fehl zum Morde des J. Fehl gedungen habe, ward es besonders wichtig, durch ein zweites Bekenntniß über dieselbe That das erste zur vollen Gewißheit zu erheben und dadurch eine Controle der Wahrheit für beide Geständnisse zu besitzen. N. Fehl hatte früher Aufrichtigkeit bezeugt, es kam Alles darauf an, in zweckgemäßer Weise diese Eigenschaft für die Wahrheitsforschung zu benutzen. Zu diesem Zwecke reis'te das Gericht nach dem Geständnisse des T. Franz nach Fr., sammelte dort die zu dessen Stütze dienenden, zugleich gegen N. Fehl gerichteten weiteren Beweismittel und eilte alsdann nach Darmstadt, um Jenen unvorbereitet zu verhören.

Der Inquirent verfügte sich in die Strafanstalt, ließ den N. Fehl, nach vorheriger Erkundigung über dessen bisheriges Benehmen, in eine besondere Stube vortreten, eröffnete

ihm, vor welcher Behörde er stehe, sodann ganz allgemein den Gegenstand seiner Vernehmung, gab ihm zu erkennen, daß er gegen seine früher bewiesene Aufrichtigkeitsliebe beim Landgericht unwahr gewesen sey, daß Bekenntnisse vorlägen, nach welchen er als Mitschuldiger erscheine und regte ihn alsdann noch durch allgemeine eindringliche Ermahnungen zur Wahrhaftigkeit an. Die Anrede war kurz, bestimmt, sicher, ruhig, der Angeschuldigte von der Ueberraschung sichtlich bestürzt, er wechselte die Gesichtsfarbe, sein ganzes Wesen verrieth das böse Gewissen. Es wäre für ihn leicht gewesen zu leugnen, kein Zeuge konnte gegen ihn sprechen, seine frühere Erzählung konnte ohne Schwierigkeiten festgehalten werden, allein er erklärte, ohne irgend eine thatsächliche Mittheilung von Seite des Inquirenten:

„Ich will es sagen wie es zugegangen ist. Der T. Franz ist an der ganzen Sache schuld. Er ließ mir Tag und Nacht keine Ruhe, versprach mir Geld und Aecker, wenn ich den J. Fehl erschieße. Ich ließ mich anfangs nicht darauf ein, er kam aber oft gelaufen und da sagte ich ihm endlich zu. Es kann drei oder vier Wochen und noch länger vorher gewesen seyn, daß er mir den ersten Antrag stellte; es war vor der Hausthüre seiner Schwester, der Muthin, bei der ich wohnte. Einen Tag vorher brachte er während meiner Abwesenheit eine einfache Flinte und steckte sie unter die Decke meines Betts. Ich sah sie an, sie war ordentlich im Stande, mit einem neuen Steine am Schloß versehen. Den andern Tag ging ich zu ihm, um Geld zu leihen, hier theilte er mir mit, er habe mir auch ein Pulverhorn über das Brett am Fenster gelegt, wo ich es auch fand. Einige Tage vor dem 3. November sagte er mir: er wolle mit dem J.

Fehl in den Wald gehen und thun als holten sie Holz, da solle ich auch kommen — und den Schuß thun. Ich sagte ihm auch dieses zu. Am Abend jenes Tags kam T. Franz in meine Stube. Meine Frau war abwesend und weil H. M. (ein unbetheiligter Mann) da war, so rief er mich auf den Gang und sagte: „Heute Abend soll es vor sich gehen, geh' hinaus mit der Flinte, stelle Dich auf im Walde vorn im Spitzbubenweg beim Galgen, ich werde mit J. Fehl bald kommen; meine Schwester nehme ich auch mit, sage ihr nichts, sie soll mir als Zeuge dienen, daß ich es nicht gethan habe; geh' hinten herum um's Dorf auf den Wiesen. Halte mitten auf den Mann, damit Du nicht fehlst! Nimm das Pulver mit, falls es nicht losgeht!" Ich sagte ihm zu, an der bestimmten Stelle zu erscheinen. Darauf ging er fort und ich wieder in meine Stube Nachdem H. M. weggegangen war, schüttete ich mir aus dem Franzischen Pulverhorn einen Schuß Pulver auf die Hand und lud damit das Gewehr. Ich nahm weißes Papier zum Propf, dann eine bleierne Kugel vom Scheibenschießen her aus einem Kästchen, meißelte sie in zehn Stücke und lud sie in's Gewehr. Franz hatte gesagt, ich solle Schrot nehmen, damit man glaube, ein Förster habe es gethan, ich hatte aber kein Schrot und mußte mir sie erst machen, weil ich aus Furcht vor Entdeckung keine kaufen wollte. Ich überzeugte mich gegen sieben Uhr, daß Franz und die Muthin fortgingen und ging nun, mit der geladenen Flinte und mit dem Pulverhorn versehen, in der Dunkelheit leise die Treppe hinunter der Thüre hinaus dem Weg entlang, den mir Franz angegeben hatte. An der Brücke auf den Wiesen am Dorf traf Franz mit mir zusammen; er

tadelte mich, daß ich so lange bleibe. Er begleitete mich bis an sein Haus, an dem wir vorüber mußten, es begegnete uns Niemand. Die Flinte hatte ich unterm Arm und verließ den Franz an seinem Hause, nachdem er mir gesagt hatte, der Fehl wäre schon da. Ich ging nun über die Wiesen auf den mir bezeichneten Weg. Als ich eine Viertelstunde da gestanden hatte, hörte ich Tritte. Ich zog mich etwas in den Wald zurück und sah zwei Personen, wie sie nach dem Walde zu gingen. Sie sprachen mit einander, wo sie das Holz holen sollten. Die Muthin war nicht dabei, die habe ich draußen gar nicht gesehen. Ich hörte einige Zeit darauf auf meiner rechten Seite sägen. Einige Minuten später, während ich mich wieder dem Weg näherte, kam Franz zu mir und sagte leise: er wolle den Fehl vorausschicken, er solle eine Traglast Holz nehmen, er selbst werde nachkommen, ich solle genau aufpassen, wenn er huste, soll ich schießen. Er sagte mir nicht, wo die Muthin stehe, bezeichnete mir aber genau meinen Stand. Als er mich verlassen hatte, wurde nochmals Holz geschnitten, es dauerte aber nicht lange, so sah ich die Beiden aus dem Walde kommen auf den Weg. Fehl, den ich erkannte, der mich aber nicht wahrnehmen konnte, weil ich an einem Baum lehnte, war schon drei bis vier Schritte an mir vorbei, da hustete Franz. Ich ging nun dem Fehl eben so viele Schritte nach. Dieß merkte er, sah sich um, sagte aber nichts und ich auch nicht. Er wollte mit seinem Baum rechts vom Weg ab und war schon etwas vom Weg abgekommen, da setzte ich die Flinte auf meine rechte Schulter wider den Kopf, hielt auf drei Schritte Entfernung mitten auf den Fehl, drückte los und muß ihn auf der rechten Seite getroffen haben. Es that einen Rappel von

dem Hinfallen des Holzes; Fehl schrie: O weh! O weh! ich aber sprang gleich fort über die Wiesen nach Haus. Unterwegs nicht weit vom Wald kam Franz hastig zu mir und fragte: „Hast Du ihn denn auch recht getroffen?“ was ich bejahte, worauf er wieder sagte: „er hat aber noch gekrischen.“ Ich lief mit Franz bis an die Wiesen an's Wasser. Hier übergab ich ihm die Flinte. Er tauchte sie in's Wasser, indem er sagte, sie verliere dadurch den Pulvergeruch. Die Muthin habe ich auch auf dem Rückweg nicht gesehen. Ich ging auf dem früheren Weg in meine Wohnung, schüttete das Pulverhorn aus und versteckte es unter ein Bord im Dach. Dann legte ich mich in's Bett und schlief.“

Mit Bestimmtheit behauptete er auf Befragen, es sey ihm von der Entstehung des Schnittes im Halse Fehls nichts bekannt.

Durch dieses Geständniß war die That nach allen Richtungen klar, es stimmte mit allen sonstigen Beobachtungen bis in's Einzelne überein, mit der Stelle des Körpers, an welcher Fehl getroffen war, mit den verbrannten Kleidern desselben, mit dem in der Leiche aufgefundenen Stücke zerhackten Bleis, das Pulverhorn ward an dem bezeichneten Verstecke gefunden u. s. w.

Im Laufe dieses ersten Verhörs und während der Aufnahme des Protokolls gewann der Angeschuldigte seine volle Gemüthsruhe, nach Beendigung der Handlung aß und trank er mit Appetit und als ihm eröffnet worden war, er werde nun aus dem Correctionshause in das Arresthaus versetzt werden, wandte er sich zu dem Verwalter der Strafanstalt, demselben Lebe wohl! sagend und die Hand reichend, mit den Worten: „was kann man doch durch seine Gut-

that in ein Schicksal kommen!“ Gutthat sollte heißen: Gutmüthigkeit, Nachgiebigkeit, Gefälligkeit.

Durch die folgenden Verhöre wurde das Bekenntniß nach allen Richtungen vervollständigt, namentlich auch durch den Augenschein der Lokalitäten unterstützt, insbesondere ergab sich, daß der Angeschuldigte früher mit J. Fehl in keinem Verhältniß stand. Er nannte diesen selbst einen braven Mann. Franz war wohlhabend, N. Fehl arm und stand mehrmals in dessen Lohn. Er hatte von Franz einige Aecker in Pacht, früher von ihm sechs Gulden geliehen und war ihm noch 2 fl. 30 kr. Pachtgeld schuldig. Einen solchen von ihm abhängigen, lenksamen, als guten Schützen bekannten Menschen wählte er zu seinem Werkzeuge. Monate vor der That begann er allmälig die Vorbereitung.

„Mit einem Knalle — so gestand N. Fehl — solle ich ihm einen Gefallen thun; es gehe rasch ab; ich bekomme Aecker; ich müsse aber schweigen; es komme nichts heraus; ich sey arm und könne dabei viel verdienen; fast jede Woche kam er mehrmals, vielleicht dreißigmal im Ganzen zur Verführung; am 28. Oktober als mir das Strafurtheil verkündigt war, setzte er mir wieder zu, er nannte dabei den J. Fehl und da sagte ich ihm fest zu, als er mir acht Gulden zu leihen versprach, denn ich war in Geldnöthen und nun mußte ich Wort halten; sogleich darauf traf er Anstalten zur Ausführung.“

Ueberall zeigt sich hier Vorbedacht, Planmäßigkeit bis in die kleinsten Punkte, sorgfältige Benutzung der Mittel zur Verführung auf Seite des Franz, Indolenz gegen jedes moralische Gefühl neben der scheinbaren Achtung des gegebenen Wortes, Hingabe zur Verführung und eigenes Erstaunen

über solche vermeintliche Gutmüthigkeit auf Seite des N. Fehl, endlich Uebereinstimmung aller Betheiligten über Zeit und Umstände, sowie mit dem gerichtlichen Befunde. Die Muthin hatte sogar das Husten und bald nachher den Schuß gehört.

„Es war mir so schauerlich — dieß waren die Worte des N. Fehl — als ich im dunklen Wald auf J. Fehl wartete; ich dachte als einmal: sollst Du es denn thun? ich that es aber, weil ich es dem Franz versprochen hatte und sie Alle da waren."

Also Schritt um Schritt macht er sich mit dem Gedanken des Mordes vertraut, nur einen Augenblick steigen am Orte der That, in der Dunkelheit, in der Nähe des Galgens, Bedenken bei ihm auf, aber sein gegebenes Wort und weil nun Alles vorbereitet war, damit kein vergeblicher Gang gemacht werde, lassen ihn die Greuelthat verrichten. Dieß ist das Raisonnement des Verbrechers, die Logik der Leidenschaft, welche anscheinend moralische, rechtliche Prämissen wählt, um mit der Nothwendigkeit der Consequenz das eigene Bewußtseyn zu überführen. Schon vor dem Bekenntnisse Fehls war nochmals die sorgfältigste Nachforschung in allen Gebäulichkeiten der Franzischen Familie vorgenommen worden (das Landgericht hatte früher schon eine Haussuchung gehalten) und man fand hierauf im Hause des T. Franz zwischen der Giebelwand der Scheune und dem Grummet eine einfache (durch das Eintauchen in's Wasser) mit Rost bedeckte Flinte, ganz in dem von N. Fehl beschriebenen Zustand. Sowohl er selbst als T. Franz erkannten sie auf Vorzeigen als die gebrauchte an.

„Ach! unser Herr Gott wird mir doch gnädig und

barmherzig seyn — so rief Fehl die Hände ringend aus, als ihm das schwere Gewicht der Anklage am Schlusse der Untersuchung vorgehalten worden war — ich weiß weiter nichts mehr für mich anzuführen.“ Er bethätigte aufrichtige Reue, das Gesetz konnte sie nicht berücksichtigen. Er hatte einen Meuchelmord an einem von ihm selbst geachteten Manne unter grausenhaften Umständen ausgeführt, um einen Preis, für welchen selbst ein italiänischer Bandite sein Stilet nicht verkauft hätte. Und dennoch gibt es eine noch höhere Schuld in diesem Falle, es ist diejenige des Urhebers, des Verführers — des T. Franz.

Planmäßig hatte er das Verbrechen eingeleitet und geleitet, planmäßig ausführen lassen, planmäßig überdacht wie die Schuld geheim zu halten und ihm dabei der rechtliche Charakter zu wahren sey. Wie überlegt die Verführung! Leise fragt er bei N. Fehl an: wie weit er geneigt sey, sich verführen zu lassen. Eine große Gefälligkeit solle er ihm thun, für N. Fehl nur eine Kleinigkeit! Mit einem Knalle ist Alles gethan! Dafür Aussicht auf Gewinn, die Benutzung der Geldverlegenheit. Immer fort kommt er zu N. Fehl, macht ihn ganz vertraut mit seinem Gedanken, er kommt, wie ein böser Gläubiger bis zum Ueberdruß, der Schuldner zahlt, nur um ihn los zu werden. Alles stellt er dem Fehl zurecht, die Flinte mit Allem was dazu gehört. Er stellte ihn im Walde an, Alles ist auch dort bis in's Einzelne geordnet; er gibt durch Husten das Commandozeichen und — erschrickt, nicht über die That, nein darüber, daß der Getroffene noch „gekrischen“, noch ein Lebenszeichen gegeben habe!

Drei Tage nach der That war Franz zum erstenmale

vom Landgerichte vernommen worden, die Schrecken der Umstände waren kälterer Fassung gewichen, wenn es dessen noch bei einem solchen Menschen bedurfte, er erzählte damals ausführlich und in genauem Zusammenhange, wie ihn J. Fehl verleitet habe, Abends Holz im Walde zu freveln, wie seine Schwester auf Fehl's Veranlassung mitgegangen und von diesem am Rande des Walds zur Wache aufgestellt worden sey, wie sie die Bäume abgesägt hätten und Fehl den dünneren Baum nebst der Säge getragen habe. Er fügte hinzu: „Als wir fortgingen, gab ich meiner Schwester durch Husten ein Zeichen; gleich fiel ein Schuß, ohne daß uns Jemand anredete, und dann noch einer. Fehl war getroffen, ich lief fort nach Haus."

Dieß Alles malte er im Einzelnen auf scheinbar glaubhafte Weise und unbefangen aus. „Ich glaube — setzte er dann hinzu — daß Unterförster oder Wilddiebe meinen Schwager geschossen haben." Als Wilddieb konnte Nikolaus Fehl im äußersten Fall zum Opfer fallen!

Vor dem Untersuchungsrichter beim Kriminalgericht trat er anfangs in größter Gemüthsruhe und kaltblütiger Gelassenheit auf, unter steten Versicherungen seiner Unschuld, auf welcher er feststehe, „wenn es ihn das Leben koste." „Was sollte ich für Gründe haben — so bemerkte er — meinen eigenen Schwager so zu behandeln? Er hatte ja mein Kind bei sich und wollte es groß ziehen. Jetzt muß ich es wieder nehmen! Er war mein nächster Freund, dem ich Alles anvertraute." Mit frecher Stirne bezog er sich auf seinen Ruf. Die Erschwerungsgründe seiner That benutzte er weise zu seiner Vertheidigung; er rechnete auf den menschlichen Sinn der Richter, um ihnen durch die Unmenschlichkeit der Stellung, in welcher er als Ange-

schuldigter erscheine, die **Unmöglichkeit** seiner Betheiligung zu demonstriren. Darum kam es darauf an, das geheime Motiv zu finden, welches alle psychologischen Widersprüche ausglich. Es gelang und die Vertheidigungsgründe verwandelten sich dadurch in die schwersten Beschuldigungen.

Nur durch ein großes Beweismaterial konnte hier gewirkt werden. Als es rastlos gesammelt war, begann Franz mit ausweichenden Antworten, dann, als er an der Sache festgehalten wurde, verweigerte er jede Antwort. Die Simulation einer Geisteskrankheit folgte darauf, zum äußersten Versuche, ob sich das Gericht nicht irre führen lasse. Der Inquirent versichert ihn bestimmt, die gespielte Komödie werde ihn nicht beirren, das Labyrinth, in das er sich verwickle, werde dadurch nur ausgedehnter; er antwortet darauf, **während** des fingirten Deliriums, mit **boshaftem** Widerstreben: „ich bin ganz unschuldig und darauf beharre ich, wenn ich auch hier, im Gefängniß, um's Leben komme!"

Man erinnert sich der **Art** der Simulationen und ihrer Behandlung. Nachdem er sie abgelegt hatte, wurde auf den **Grund** derselben eingegangen. Es war ihm dieß ein sehr unangenehmer Punkt, denn gestand er die Heuchelei, so war sie nur durch seine **Schuld** motivirt. Darum wurde daran festgehalten. Endlich **bekannte er die Verstellung** mit dem Zusatz: „ich dachte, ich käme los."

Um den Beweis der Simulation durch ihn **selbst** zu ergänzen, veranlaßte man ihn, alle diejenigen Handlungen zu erzählen, welche er im Zustande der angeblichen **Geistesabwesenheit** vorgenommen hatte. Nach langem Zaudern ging er darauf ein, er zog sich selbst die Maske ab, als er mit großer Schärfe des Gedächtnisses alle Einzelnheiten wiedergab.

Dieß war ein wichtiger Fortschritt auf dem Wege der Wahrheit, denn er enthielt das erste und wichtige Geständniß der Heuchelei.

Daran reihte sich alsbald das Beginnen, ihn zur Angabe einer Thatsache untergeordneten Rangs zu bestimmen, welche er bisher geleugnet, seine eigene Familie aber zugegeben hatte. Der Beweis von solcher Seite erschwerte die Lüge, die scheinbare Unerheblichkeit des Gegenstandes erleichterte die Nachgiebigkeit. Auch dieß gelang.

Man rückte der Sache näher und ging einen Schritt weiter, als man ihn auf sein ehebrecherisches Verhältniß zu der Ehefrau des J. Fehl hinlenkte. Allmählig räumte er auch dieses ein. Augenblicklich schritt man, indem man seine jetzige Wahrheitsliebe lobend anerkannte, zu ernstem eindringlichem Vorhalte nun ganz offen zu seyn. Er sollte sich des Lobes noch mehr werth machen; dem lügenhaften Sinne ward dadurch ein Theil seiner Zähigkeit entzogen. Die Antwort lautete: „ich habe es nicht gethan, so wahr Gott im Himmel lebt!“ Der entscheidende Moment war gekommen, jener Vorhalt hatte sichtbar tiefen Eindruck bei ihm hervorgebracht. Alles sprach schon damals dafür, daß nicht Franz selbst den Schuß ausgeführt habe. Es galt jetzt nur des Bekenntnisses eines Wortes, eines Namens! Der Angeschuldigte hatte direkt nicht von sich, sondern von einem Dritten zu reden; er schien mehr Zeuge als Angeschuldigter zu seyn. Auf die sofortige nachdrucksvolle Frage, bei welcher der Untersuchungsrichter dicht vor den Angeschuldigten hintrat: „Wer hat es denn gethan? Welches sind die Beweise zu dieser so hoch betheuerten Behauptung?“ nannte er zögernd den Nikolaus Fehl. Er hatte mit diesem

Worte sein Todesurtheil gesprochen. Es war ein ergreifender Moment für Den, welcher das Wort in seinen Folgen sogleich erkannte. Es galt darum, die Fassung nicht zu ändern, den Angeschuldigten in dieser Stimmung zu erhalten, sie schnell zu benutzen — es geschah.

Man hatte damals von der Mitwirkung des Nikolaus Fehl noch keine Kenntniß. Franz räumte ein, daß das Verbrechen durch Jenen mit einer Flinte verübt worden sey. Man legte ihm unverweilt die im Heu seiner Scheune vorgefundene Flinte vor, er erkannte an, daß mit dieser Flinte, seiner eigenen, N. Fehl den Schuß vollbracht habe. Er war überrascht, mit welcher Schnelligkeit die Flinte, welche er für alle Zeit geborgen hielt, ihm vorgelegt ward, als er ihrer kaum erwähnt hatte, er mußte die Ueberzeugung gewinnen, mit welcher Sicherheit inzwischen die Wahrheitsforschung fortgeschritten sey, er bekannte darauf noch mehr: „die jetzige Wittwe Fehl — so erklärte er zaudernd und stets zur Fortsetzung angeregt — hat mich schon vor mehreren Jahren verführt, meiner Frau untreu zu werden und mich mit ihr einzulassen. Darüber entstand Streit mit meiner Frau. Da J. Fehl den Ehebruch merkte, so wurde auch er uneinig mit seiner Frau und ich mußte das Haus meiden. J. Fehl wollte sich über die Geschichte erhängen. Die Fehlin sagte mir nun einige Wochen vor der That, ihr Mann müsse weg. Dieß sagte sie so oft, daß ich nicht mehr widersprach. Einige Tage vor der That sagte ich dem Fehl, er möge mit in den Wald gehen, wir wollten eine Deichsel freveln. Er war's zufrieden. Die Fehlin wußte es; ich habe ihr aber nicht gesagt, daß N. Fehl die That verrichten solle und auch später, nachdem es geschehen war, erfuhr sie's nicht.

N. Fehl hatte mich ein paar Tage vorher um 8 Gulden als Darlehn angesprochen. Ich sagte ihm darauf, wenn er den J. Fehl todtschieße, solle er das Geld haben. Er fragte gar nicht, warum er erschossen werden solle, sondern erklärte sich sogleich bereit dazu. Ich dachte mir, daß er es thun würde. Ein paar Tage vor der That brachte ich ihm die mir vorhin vorgezeigte Flinte, ebenso ein Pulverhorn mit Pulver. Blei habe ich ihm keins gegeben. Erst am Abend, an dem es geschah, ging ich zu N. Fehl, welcher bei meiner Schwester, der Muthin, wohnt und sagte ihm, jetzt solle es geschehen. Er war's zufrieden. Der Muthin sagte ich, sie solle mit in's Holz, aber nicht, daß J. Fehl todt geschossen werden solle. Ich hatte sie nur mitgenommen, weil ich meinte, es geschehe am Ende doch nicht, was ich vor hatte."

Nachdem er Einzelnes in voller Uebereinstimmung mit dem nachgefolgten Bekenntnisse des N. Fehl erzählt hatte, namentlich über den Standpunkt desselben, das geheime Zusammentreffen, über die Ausführung der That selbst, über die Rückkehr mit ihm, fügt er namentlich hinzu: „Ich kam nicht zu dem Geschossenen und habe die Flinte noch an demselben Abend versteckt und zwar in das Grummet der Scheune oben am Dach. Ich that nun, als wenn es die Unterförster gethan hätten. Woher J. Fehl den Schnitt im Halse hatte, weiß ich nicht; ich habe es nicht gethan, ich habe ihn nicht angerührt. Meine Leute sind noch einmal mit mir d'raus gewesen, ehe J. Fehl hereingebracht wurde; ich bin aber auch da nicht zum Fehl gekommen. Ich hatte meinen Leuten gesagt, Fehl sey im Walde geschossen worden, wir wollten sehen, ob er hart geschossen sey und da sind

wir hinaus. Den andern Tag habe ich dem N. Fehl das Geld durch den Jungen meiner Schwester geschickt."

Dieses Bekenntniß war unvollständig. Der Angeschuldigte hatte jene Einzelheiten, welche seine Handlungsweise zur moralisch verabscheuungswürdigsten stempelten, verschwiegen, er hatte Manches der Wittwe Fehl und dem N. Fehl aufgebürdet, allein das Wesentliche, die Anstiftung des N. Fehl zum Morde, den Mord selbst, seine Theilnahme daran im Komplotte, das Herbeischaffen der Flinte u. s. w. hatte er bekannt. Es reichte vollkommen aus, um die verdiente Strafe auszusprechen, denn nach dem Gesetze ist als Urheber eines Verbrechens nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat. Außerdem sagt das Gesetz: die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, hat die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor, bei oder nach der That mitgewirkt oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe &c. getroffen wird. Die Anwendung auf T. Franz war klar. Seine letzten Worte in jenem Verhör, während dessen er sich mit Ruhe benahm, jedoch zuweilen eine fliegende Röthe in seinem Gesichte den inneren Kampf und das Zeichen der unterdrückten Wahrheit bekundete, waren: „Ich bitte um eine gnädige Strafe; was ich verdient habe, will ich leiden, ich bin dazu verführt worden."

Tags darauf wiederholte er das Bekenntniß speziell mit Zusätzen im Einzelnen. Er sagte z. B., er habe dem N. Fehl 5 Gulden gesandt, „weil er es gethan hatte," ferner: „ich wollte fort von meiner Frau und hinunter ziehen zu der Fehl." Auch das Motiv zur That lag darin.

Im dritten Verhöre räumte er noch weiter ein: „schon 14 Tage vor der That, auch noch früher, habe ich mit dem N. Fehl über die Ausführung gesprochen," und zuletzt: „es war schon 3½ Monate her." Er bezeichnete dabei denselben Ort, wie N. Fehl, wo die Unterredung zuerst stattfand und gab Beweismittel dafür an, welche dieß bestätigten. Er ging sogar so weit, wörtlich zu erklären: „wenn ich als mit N. Fehl zusammenkam, habe ich ihn immer gefragt: ob er es thun wolle? um mich von seiner Bereitwilligkeit zu überzeugen und da sagte er immer: ja!" Ferner: „Ich hatte mit N. Fehl zuerst besprochen, daß J. Fehl bei seinem Hause zur Nachtzeit erschossen werde und N. Fehl am Hause aufpassen solle, die Fehlin war aber damit nicht zufrieden." Man erinnert sich des von der Wittwe Fehl mitgetheilten Traums, welchen J. Fehl hatte, nach welchem er an seinem Hause erschossen worden sey.

Die Zeit der Aufrichtigkeit des T. Franz endete, als er aus der Fortsetzung und aus dem Zusammenhange aller seiner Mittheilungen immer mehr sich überzeugen mußte, welche Strafe ihm drohe, denn die letzte Zuflucht, die letzte Cautel für sein Leben hatte er stets in der offenbar erdichteten Verführung von Seite der Fehl und darin, daß er bei J. Fehl nicht selbst Hand angelegt habe, gefunden. Als auf diese Punkte eingegangen werden mußte, begann er zuerst mit Einwendungen über Gedächtnißschwäche und rief,

als man ihm das Bekenntniß über die Entstehung des Schnittes im Halse des J. Fehl dadurch zu erleichtern suchte, daß man ihn davon in Kenntniß setzte, nach dem Gutachten der Aerzte sey dieser Schnitt nicht tödtlich, nicht einmal an und für sich gefährlich gewesen: „das weiß unser Herr Gott im Himmel! ich bin nicht bei den Fehl herangekommen.“

Bei der Confrontation mit N. Fehl, welcher hierbei unter Thränen seine Aufrichtigkeit abermals bestätigte, und ihm bittend mit den Worten nahte: „Sprich nur, sag' Alles, wie es zugegangen ist! Wir sind im Unglück drin und es kann uns nicht mehr geholfen werden!“ schwieg T. Franz, zuweilen die Gesichtsfarbe wechselnd und in seinem ganzen Wesen die größte Betroffenheit ausdrückend.

Auch die Wittwe Fehl wurde ihm gegenübergestellt. Sie sprach zu ihm mit allen äußeren Zeichen der Aufrichtigkeit und Reue, sie bezeichnete ihn mit Thatsachen und mit erhöhter sittlicher Lebhaftigkeit als den Verführer und Anstifter — er schwieg.

Von nun an sprach er kein Wort mehr, welches sich auf den Thatbestand bezog. Als ihm auseinandergesetzt wurde, daß nach allen Anzeigen der Schnitt am Halse Fehl's nur von ihm und zwar mit dessen eigenem Messer ausgeführt worden sey, strömte ihm das Blut nach dem Kopfe, sein ganzes Benehmen zeigte die höchste Bestürzung, er schwankte — er schwieg, aber er huldigte durch seine ganze Haltung widerwillig der Wahrheit. Er schwieg sogar beharrlich, als ihm im Interesse seiner Vertheidigung die Umstände, welche sein Verbrechen zu dem schwersten und schwärzesten stempelten, auseinandergesetzt wurden, als man ihm zeigte, wie sich die Bösartigkeit und Stärke seines verbrecherischen Willens auf's

höchste ausgeprägt habe; auch dießmal wurde ihm nur ein auffallendes Erröthen abgerungen.

Die That war zur vollen rechtlichen Gewißheit gelangt, aber auch ohne das Bekenntniß durch vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende Anzeigen bewiesen. Die Beruhigung der urtheilenden Gerichtshöfe bei dem einstimmigen Ausspruche des Schuldig ward durch die Gewissenhaftigkeit bei der Untersuchungsführung hergestellt.

So schauderhaft die That an sich ist, so erscheint doch Alles natürlich und begreiflich. Alles zeigt den geraden Gang einer Leidenschaft, welche in der Seele eines T. Franz das werden mußte, was sie geworden ist. Von Anfang bis zu Ende sieht man Reflexion, Besonnenheit, als Begleiter des Entschlusses zur That. Sein Ziel fest im Auge, überwindet er alle Hemmnisse. Den Gedanken hatte er lange gepflegt und planmäßig zur Reife gebracht. Kein Hinderniß ist ihm zu groß, keine Zeit bringt ihn zu besserer Gesinnung. Zuerst zerreißt er durch Verführung und Ehebruch das langjährige Band zwischen J. Fehl und seiner Frau, allmählig macht er diese mit dem Plane des Todes ihres Mannes bekannt; sie fällt auch da in seine Netze. Von hier geht er weiter und mit sicherem Griffe sucht er ein neues Opfer in N. Fehl aus. Auch diesen stößt er in den gähnenden Abgrund — Alles um der lang verhaltenen Gier, sich der Person und Habe der Ehefrau des J. Fehl ganz zu bemächtigen.

Statt reumüthig seine Schuld zu bekennen, zeigt er durch die Art des Bekenntnisses auf's Neue seine tiefe Gesunkenheit. Im Laster zeigt er Heroismus, im Starrsinn Kraft, niemals regt sich bei ihm die zarte Regung des Gefühls, niemals gibt er der mahnenden Stimme des Gewissens nach.

In einer noch nicht ganz verwilderten Seele erlöschen die Leidenschaften mit dem Vollbringen, es folgt die Reue. Nicht so bei T. Franz. Um sicher zu seyn, legt er selbst noch Hand an den bereits tödtlich Getroffenen, denn könnte es noch zweifelhaft seyn, daß er es war, welcher Jenem die Wunde am Halse beibrachte? Vernehme man die Gründe. Das Messer, welches am Orte der That mit geöffneter Klinge gefunden wurde, war bewiesenermaßen Eigenthum des J. Fehl. Als es gefunden ward, sahen Zeugen den T. Franz erblassen. So oft von dem Messer die Rede war, gerieth er in Befangenheit und Unruhe. Nur er kam mit J. Fehl in persönliche Berührung. Die Muthin stand am Saume des Waldes, N. Fehl entsprang sofort nach dem Schusse. Nur er kann das Messer Fehl's ergriffen haben, vielleicht schon beim Abschneiden der Bäume, um ihn wehrlos zu machen. Als J. Fehl nach dem Schusse noch wehe klagt, spricht er Besorgniß bei N. Fehl aus. Sein Plan konnte vernichtet werden, Niemand war zugegen, hastig führt er den Schnitt aus, um den Klagenden verstummen zu lassen. Er will das Gericht auf die Vermuthung eines Selbstmords bringen, der Beweis der Unmöglichkeit wird geliefert.

T. Franz behauptet zwar, von der Ehefrau des J. Fehl zum Ehebruche und Morde verleitet worden zu seyn, allein Alles spricht dagegen. Siebenzehn Jahre lebt jene Frau in glücklicher Ehe, während Franz seine Frau mißhandelt. Ein junger Mann wird von einer bejahrten Frau nicht leicht verführt, ein Verleiteter sucht nicht so rastlos die Wege zur Anstiftung eines Andern zum Morde, er will nach Amerika und dazu bedarf er der Fehl'schen Habe, denn dazu

dauert der natürliche Tod seines und seines Sohnes Wohlthäters zu lange; er benutzt noch zum Morde dessen Gefälligkeit, er unterhält sich freundlich mit ihm auf dem Gange zum Tode, stellt seine Posten aus, hustet zum Zeichen der Vollendung, legt selbst an den Gefallenen die Hand, und spielt dann die Rolle des Unglücklichen über den Verlust seines innigsten Freundes. Thut dieß ein Verleiteter? Nein. Sein Verschulden übertrifft bei weitem die That des von ihm geständigermaßen verleiteten N. Fehl.

Die Darstellung der Betheiligung einzelner Glieder der Familie Franz nach der That verliert jedes Interesse gegenüber der Hauptsache. Die Entdeckung der Wahrheit wurde dadurch noch mehr erschwert.

Wenn je gegen einen Verbrecher die Todesstrafe gerechtfertigt war; so war sie es gegen T. Franz. Sie traf ihn wie seinen Genossen N. Fehl. Die Wittwe Fehl wurde zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und starb später in der Strafanstalt. Den Tröstungen der Religion ergaben sich demuthsvoll N. Fehl und die Wittwe Fehl, voll tiefer, aufrichtiger Reue. T. Franz vernahm sie von dem würdigen Arresthausgeistlichen mit starrer Kälte. Schweigend vernahm er das Todesurtheil, schweigend ging er zum Tode, festen Schrittes bestieg er das Blutgerüst. N. Fehl war der Erste von Beiden, dessen Kopf unter der glänzenden und furchtbaren Schärfe der Strafgerechtigkeit fiel. „Gott — sagt die Schrift — läßt sich nicht spotten; denn was der Mensch säet, das wird er ernten! Wer auf sein Fleisch säet, der wird das Verderben ernten!“

Die Leichname beider Hingerichteter wurden auf dem anatomischen Theater zu G. sorgfältig untersucht. Nirgends

zeigte sich eine Desorganisation, alle Organe waren von normaler Beschaffenheit, insbesondere das Gehirn.

Die Phrenologie vermochte an den Schädeln beider Mörder keine Spur von Mordsinn aufzufinden, vielmehr waren sie mit den Zeichen der Friedfertigkeit und Menschenliebe vorzugsweise ausgestattet.

III.

Die letzte Hinrichtung mit dem Schwerte im Großherzogthum Hessen.

Durch Verordnung vom 19. November 1841 wurde im Großherzogthum Hessen bestimmt: „Die Enthauptung der in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher soll mittelst des Fallbeils vollzogen werden."

Vorher fand die Todesstrafe durch Hinrichtung mit dem Schwerte statt.

Am 20. Mai 1837 wurde dem Johannes Heß von N. auf der Verhörstube des Kriminalgerichts zu Gießen ein Erkenntniß Gr. Hofgerichts daselbst, bestätigt durch den obersten Gerichtshof und zuletzt durch den Regenten, verkündet, wodurch er wegen Raubmords, verübt an Katharina St. von Nastätten zum Tode verurtheilt war. Der Verurtheilte verhielt sich während des ganzen Aktes vollkommen stumm. Mancherlei Fragen wurden von einem Kriminalrichter und dem Geistlichen an ihn gerichtet, er gab keine Antwort, kein Zeichen. In seinem Aeußeren war nicht wahrzunehmen, was in ihm vorging. Er hatte sein gewöhnliches düsteres Wesen beibehalten, keine Veränderung der Physiognomie, keine auffallende Bewegung ward bemerkt. Nach Verlauf einer halben

Stunde ergriff den kräftig gebauten Delinquenten eine heftige Erregung der Nerven; er begann zu zittern und mußte sich setzen.

Als er in das Gefängniß zurückgebracht war, sprach dort der Geistliche einige Worte der Humanität mit ihm, auch jetzt sprach er nichts, aber Thränen traten in seine Augen und seinen Körper ergriff abermals nervöses Beben und krampfhaftes Zucken einzelner Muskelpartien.

Eine Wache ward zu seiner Aufsicht in demselben Zimmer bestellt. Sein Benehmen änderte sich, als nach dem damals noch herrschenden Gebrauche dem „armen Sünder" eine bessere Kost (die Henkersmahlzeit) verabreicht wurde. Er aß mit großem Appetit, trank mit Behagen den ihm verabreichten Branntwein und zeigte durch seine Aeußerungen einen hohen Grad von Leichtsinn. Die Ansprachen des Geistlichen vernahm er ohne Zeichen der Rührung, ohne Theilnahme durch Worte oder Mienen. Selbst die wärmsten religiösen Mahnungen rührten ihn nicht; er spottete ihrer nach Entfernung des Geistlichen.

Alle Bemühungen, den „armen Sünder" seine Sünde erkennen zu lassen, ihn zu bekehren, auf den Tod würdig vorzubereiten, waren ebenso vergeblich, als diejenigen, welche bezweckten, über einzelne noch dunkle Punkte der That Aufklärung zu gewinnen, er sprach darüber kein Wort. Zu diesen Punkten gehörte der Ort, an welchen er die durch Raubmord gewonnene Summe verborgen hatte.

Einige Stunden vor der Zeit der Hinrichtung vertraute er den beiden wachehabenden Soldaten unaufgefordert jenen Gewahrsam. Er sagte ihnen: „wenn ich heute wirklich sterben muß, so holt euch das Geld und denkt zuweilen an mich;

doch schweigt still!" Vorher wollte er seinen Bruder allein sprechen, als er nicht erschien, folgte jenes Bekenntniß.

Das Schaffot war eine Viertelstunde vor der Stadt errichtet. Auf dem Markte der Stadt waren die Schranken zur sog. Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts errichtet, die „arme Sünderglocke" auf dem Rathhause tönte, Tausende von nah' und fern' hatten Straßen, Gebäude, Bäume bedeckt.

Da das Strafverfahren nicht öffentlich, sondern schriftlich, aktenmäßig stattgefunden hatte, so mußte das Publikum durch eine möglichst gedrängte Darstellung von dem Verbrechen in Kenntniß gesetzt werden. Sie lautete: Johannes Heß ist 35 Jahre alt, von N. gebürtig, nicht verehelicht. Er besuchte die Schule daselbst, lernte lesen und schreiben, kam nach der Confirmation als Hirtenjunge, Knecht und Taglöhner unter fremde Leute und hatte anfangs Lob, später hörte man von Veruntreuungen. In den letzten Jahren verübte er mehrere Diebstähle und Unterschlagungen und verbüßte dafür Strafen. Am 12. Juli wurde er aus der Strafanstalt entlassen und schon am 10. August beging er das Verbrechen, wegen dessen ihn nun Strafe erwartet. Am Morgen dieses Tags traf er mit Katharina St. aus Nastätten in einem Wirthshause zu Friedberg zusammen. Das Mädchen kehrte von einer Reise nach ihrem Geburtsorte, wo sie ihr in 240 Gulden bestehendes Vermögen erhoben hatte, zurück, beabsichtigte ihr in N. in Pflege befindliches Kind abzuholen und sich sodann mit ihrem Bräutigam in K. zu verehelichen. Sie erzählte unvorsichtig dieß Alles in dem Wirthshause in Gegenwart des J. Heß und wünschte einen des Wegs kundigen Begleiter. Heß bot sich alsbald dazu an, indem er fälschlich angab, er sey nur eine Stunde von dem zu besuchenden Orte zu Haus und

wisse den Weg recht gut. Das Mädchen gab ihm sogleich 24 Kreuzer, bezahlte seine Zeche und trat in seiner Begleitung die weitere Reise an. Gegen 2 Uhr Nachmittags trafen Beide in St. ein, genossen Weniges, was das Mädchen gleichfalls bezahlte, setzten aber nach halbstündigem Aufenthalte den Gang fort. Ein Gleiches geschah zu M., woselbst sie gegen 5 Uhr anlangten. Statt nun auf dem geraden Wege fortzugehen, geleitete Heß das Mädchen fast in entgegengesetzter Richtung auf dem Wege nach B. Er trug das in einem Beutel verwahrte Geld seiner Begleiterin in einem Tuche. Ein Vorübergehender sagte dem Mädchen auf Befragen, sie befänden sich nicht auf dem rechten Wege. Etwa eine Stunde vor Nacht machte ihr ein Mann auf dem Felde dieselbe Bemerkung, worauf sie ausrief: „Gott behüte, was führst Du mich für einen Weg!“ Der Weg ging durch einen Wald. Es war dämmerig geworden. Das Mädchen setzte sich um auszuruhen, während Heß stehen blieb. Sie zog aus einem Beutelchen, welches sie in der Hand hatte, Brod und ein etwa handlanges Zulegmesser hervor, durchschnitt das Brod und gab dem Heß die Hälfte mit dem Bemerken, er möge sich auch ein wenig setzen. Er that es auf ihrer rechten Seite, worauf sie an dem Nagel ihrer Hand schabte und sagte: sie meine, das Messer schneide gut. Heß nahm und betrachtete es und mit der Aeußerung: „man meint, das müsse auch gut Fleisch schneiden!“ versetzte er dem Mädchen, welches eben erst seinen letzten Bissen Brod mit ihm getheilt hatte, einen kräftigen Schnitt von dem linken Ohr an quer durch den Hals, indem er sie mit seinem linken Arme an ihrem Rücken festhielt. Sie sank ohnmächtig zusammen, den Kopf nach der Erde geneigt, „gackste ein bischen“ nach dem

Ausdrucke ihres Mörders, während das Blut aus der Halsarterie strömte. Bald zeigte sich kein Lebenszeichen mehr. J. Heß schleppte sie unter den Armen in das nahe Gebüsch, bedeckte die Blutlache mit Laub, eignete sich das Geld und die Effekten der Ermordeten, sogar deren Schuhe an und eilte die Nacht hindurch bis vor Friedberg, wo er sich in einen Weizenhaufen legte. Zwei Tage verweilte er hier, verdingte sich alsdann als Knecht in O., in welchem er auffallende Unruhe zeigte, entfernte sich nach fünf Tagen von da heimlich und begab sich nach seiner Heimath N. — Am 14. Aug. ward der Leichnam der Katharine St. entdeckt und fünf Tage später J. Heß verhaftet, weil er in N. Frauenkleider und vieles Geld hatte sehen lassen. Die Foltern seines Gewissens peinigten ihn; er raufte sich in den Haaren, äußerte aber: „man zeihe ihn der That mit dem Weibsmensch, er sey frei davon". Später legte er nur theilweise Bekenntnisse ab, er wurde aber vollständig überführt. Das geraubte Geld konnte nicht mehr entdeckt werden.

Sein Benehmen während der Untersuchung war nicht geeignet, Theilnahme zu erwecken. Er bezeugte sich als einen herzlosen, stumpfen Menschen, der niemals von aufrichtiger Reue über sein Verbrechen durchdrungen und nur durch Furcht vor der Strafe bewegt war. Nicht das Verbrechen, sondern nur die Gefahren des Verbrechens scheute er. Seine Feigheit war mit Tücke und diese mit Grausamkeit gepaart. Selbst die Schwache, Ohnmächtige erschien ihm, der kaum den Strafort verlassen hatte, als ein erwünschtes Opfer seiner Habsucht und lang verhaltenen Begierde. Seine Rohheit und stumpfe Gefühllosigkeit übertäubten die letzte Stimme des Gewissens und so erreichte er als Missethäter die Vollendung,

in welcher er, ohne Aufwallung und Hitze, mit dem Messer des von ihm lange herum geführten und vertrauensvoll seiner Führung hingegebenen Schlachtopfers mit kaltem Blute morden konnte."

Nachdem die Ceremonie des Brechens des Stabes stattgefunden hatte, ward der Verurtheilte nach dem Richtplatze gebracht. Er ging mit äußerer Gelassenheit und Unbefangenheit zwischen zwei Geistlichen, sah nach allen Seiten sich um und achtete nicht auf die Zusprache seiner Begleitung.

Am Schaffot angelangt ging ihm eine Gerichtsperson in der Absicht entgegen, die letzten Augenblicke zu benutzen, um noch einige Aufklärungen über dunkle Nebenumstände zu erlangen und richtete in diesem Sinne einige Worte an ihn. In aufgeregtem Tone erwiederte er: „Darf ich dort oben (nach dem Schaffote deutend) noch Etwas sprechen?" Auf verneinende Antwort erwiederte er: „Also dort oben soll mein Kopf fliegen. Wenn mein Kopf herunter ist und es kommt der, der die That gethan hat, wer setzt mir ihn wieder auf?" Und nun erzählte er ein Mährchen von einem Fremden, welcher die That vor seinen Augen ausgeführt und ihm dann ein Päckchen gegeben habe.

Es wurde von Seite des die Exekution leitenden Beamten darin der Widerruf eines Geständnisses gefunden und der Delinquent zum Erstaunen der neugierigen Menge ins Arresthaus zurückgebracht. Durch das vorgenommene Verhör ergab sich die Täuschung; er gestand jedoch noch den Versteck des Geldes. Der vorgesetzte Gerichtshof, von dem Allem in Kenntniß gesetzt, befahl die unverweilte Strafvollziehung. So wurde der weite Weg nach dem Schaffot zum zweiten Male angetreten. Der Delinquent war nun

wortkarg und in sich gekehrt, gleichgültig gegen die geistlichen Zusprachen, bestieg festen Schritts das Gerüste, setzte sich geduldig auf den Richtstuhl und empfing ohne irgend eine Veränderung den sicheren und tödtlichen Streich des Scharfrichters mit dem Schwerte.

Das Gericht forschte sogleich nach dem Verstecke der geraubten Summe. Sie wurde an der von Heß bezeichneten Stelle im Walde unter einem Tannenbaum, leicht mit Moos bedeckt, gefunden; neben ihr lagen einige Kleidungsstücke der Ermordeten, sowie das kleine, handlange Zulegmesser derselben, welches noch ganz mit getrocknetem Blute[1] bedeckt war.

Der zweifache Gang zum Richtplatz erregte die Menge und machte Aufsehen in weiten Kreisen; trug aber dazu bei, daß später das Fallbeil statt des Schwertes eingeführt und die unbeschränkte Oeffentlichkeit der Hinrichtungen in eine beschränkte verwandelt wurde.

Heß benahm sich während der ganzen Untersuchung als ein höchst roher, gefühlloser Mensch, zeigte viel Gedächtniß aber wenig Urtheil, war nicht einen Augenblick von aufrichtiger Reue über seine That ergriffen und legte nur deßhalb ein unvollständiges Bekenntniß ab, weil er überzeugt war, er könne die vorliegenden gewichtigen Beweise nicht ohne

[1] Nach den Untersuchungen von Vierordt enthält ein Cubikmillimeter Blut ungefähr fünf Millionen Blutkörperchen. Wenn bei geringeren Blutflecken gröbere chemische Bestimmungsmethoden scheitern, führt das Mikroskop einen Schritt weiter. Es gibt mit Sicherheit an, ob man es mit Rost oder Blut zu thun hat. Man kann entscheiden, ob das Blut von einem Säugethier oder einem niederen Wirbelthier herrührt, nicht aber ob von einem Menschen oder einem Haussäugethier. Auch die mikrometrische Bestimmung des Durchmessers der trockenen Körperchen führt nicht zu zuverlässigem Resultate.

weiteres leugnen und er müsse sich bequemen, Etwas zu gestehen, was ihn, nach seiner Berechnung, auf einige Jahre in's Zuchthaus bringen könne. Er stellte darum Alles, was sich auf die Motive der That und die Absicht des Mordes bezog, hartnäckig in Abrede und wollte dem Mädchen den Schnitt in den Hals in der Trunkenheit, nicht bei klarem Bewußtseyn, zugefügt haben, weil es nicht schwer war zu begreifen, daß ihn das Bekenntniß des Vorbedachts auf den Richtplatz führen werde. Er leugnete den Besitz des geraubten Geldes, weil er nach überstandener Strafe auch die Früchte seiner That genießen wollte. Wiewohl ihm mehrmals angedeutet wurde, daß er das Schlimmste zu befürchten habe, war er doch nie von einer solchen Wahrscheinlichkeit zu überzeugen. Er hielt diese Andeutungen für Täuschungen. Dieselben Erscheinungen zeigten sich nach der Urtheilseröffnung bis zur Hinrichtung. Nachdem der Untersuchungsrichter vernommen hatte, daß das Urtheil keinen Eindruck auf den Verurtheilten gemacht habe, daß er sich's in stumpfer Gleichgültigkeit wohl schmecken lasse, beschloß jener, einen letzten Angriff auf ihn zu machen. Er besuchte ihn am Tage vor der Hinrichtung. Er war mit der Einnahme eines Frühstückes, bestehend aus Brod, Wurst und Branntwein beschäftigt. Eine solche Erscheinung war ihm unangenehm und nur ungerne ließ er sich unterbrechen. Nach einigen allgemeinen Fragen wurde das Gespräch auf die That gelenkt, der Versuch war vergeblich. Er vermied es beharrlich, sich auf die Sache einzulassen, stets wiederholend: „ich habe genug geschwätzt, ich schwätze nichts mehr, das Urtheil ist viel zu hart." Trotz der angelegentlichen Frage: warum? ließ er sich nicht auf die geringste Erläuterung ein. Es war nicht schwer zu bemerken, daß er

auch jetzt noch nicht an die Gewißheit seines Todes, sondern an Gnade glaubte und jede Erörterung vermied, weil er besorgte, sich Blößen geben zu können. Es zeigte sich überall, daß der Delinquent nicht das geringste sittliche Gefühl besaß, um die ganze Bedeutung seiner That zu ermessen. Er konnte das Ende der Ansprache des Inquirenten kaum erwarten, sondern fiel, sein Frühstück fortsetzend, über Wurst und Branntwein her, worauf seine Blicke während der ganzen Unterredung gierig geruht hatten, als der Untersuchungsrichter sich erhob um sich zu entfernen. Dieser bot ihm zum Abschied die Hand mit dem Bemerken, daß er morgen nicht mehr unter den Lebenden seyn werde; er lehnte sie boshaft ab. Sein Benehmen nach dem Urtheil war nicht dasjenige eines Menschen, der dem Tode mit ruhigem Muthe entgegensieht, sondern eines frechen Buben, der in dem ganzen Akte eine eitle Ceremonie erkennt.

Bei dem zweiten Gange zur Hinrichtung war er nicht feige und verzagt, aber niedergedrückt von dem ihm bevorstehenden Geschicke. Das freche, herausfordernde Umherblicken war verschwunden, dagegen zeigte sich auf seinen Gesichtszügen Trotz und Bosheit und wahrscheinlich starb er, indem er den Augenblick verfluchte, wo er bekannt hatte.

Der Fall ist von besonderem kriminalpsychologischem Interesse. Er zeigt ein Individuum mit einer so niedrigen Bildung, mit einer solch' thierischen Verwilderung der Seele, wie sie sich fast bei Allen findet, welche die Todesstrafe jetzt noch erleiden. Jede That ist die Frucht der ganzen bisherigen Lebensentwicklung. Der Verurtheilte wurde in seiner Jugend verwahrlos't, seine Erziehung war mangelhaft, die höheren moralischen Empfindungen gelangten niemals zur Ausbildung.

In einem Augenblicke, in welchem der natürliche Instinkt des Rechts durch thierische Triebe überwältigt wurde, verfiel er dem Strafgesetze. Er stand näher dem Thiere als dem höheren Menschen. Er ward als Dieb gestraft, infamirt, er sank stets tiefer. Kaum der Strafanstalt entlassen, richtet er wieder seine Neigung auf fremdes Gut und wird plötzlich unter unglücklichen Umständen zum — Mörder.

Das unglückliche Mädchen erzählt ihm von ihrem bevorstehenden Glücke und von ihrer mühevoll ersparten Habe, sie zeigt das Geld unvorsichtig, sie läßt es ihn tragen und folgt ihm auf unbetretenen Wegen; sie beweist ihm die Schärfe ihres Messers und gibt es ihm, da wirkt der Reiz zur That zu einer unwiderstehlich fortreißenden Gewalt.

Was wissen wir denn von den Motiven, welche der Verbrecher verschweigt? Hat er nicht mehr beabsichtigt als den Raub? Er trug das Geld, war in dessen Besitz, allein im Walde, hatte seinen Wohnort verschwiegen und konnte also leicht mit dem Gute entlaufen. Hier muß noch eine andere mehr verbrecherische, auf die Person des Mädchens gerichtete Anregung mitgewirkt haben, welche gewiß nur auf Wollustbefriedigung gerichtet war, von welcher er freilich nie sprach. Mit ihr ist der Blutdurst verwandt, wenn sie auf ihrem Wege Widerstand findet. Mit viehischer Begierde ißt und trinkt der Verurtheilte vor seinem Tode, er spricht nach dem Todesurtheile mit der Wache über lascive Gegenstände, unmittelbar nach der Entfernung des Geistlichen. Sicher wirkte bei der That dieselbe Lust, der genossene Branntwein steigert sie zum Ausbruche im günstigen, geheimen Augenblicke, aber sie verschweigt er und zwar zur Ehre des menschlichen Gefühls, von dem er

noch einige Bruchtheile bewahrte. Das individuelle Sitten=gesetz sprach durch dieses Schweigen. Aus ihm erhellt klar die Erkenntniß seiner großen Schuld und die Gerechtig=keit der Strafe.

Der Leichnam des Gerichteten diente der Anatomie, nirgends fand sich eine körperliche Störung, nirgends ein physiologischer Aufschluß für eine solche Individualität.

IV.

Die erste Hinrichtung mit der Guillotine im Großherzogthum Hessen.

Die vorgetragenen Fälle geben jedem Gebildeten Stoff nicht bloß zu psychologischem Nachdenken, sondern auch zur Erwägung der Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe und über die Art deren Vollstreckung.

Ueber jene Frage haben seit Beccaria in der Literatur aller civilisirten Völker und namentlich bei Gelegenheit der Revision der Strafgesetzgebung Deutschlands in jedem einzelnen Staate Erörterungen stattgefunden. Gutmüthige Schwärmer, sentimentale Philanthropen und sonstige ganz außerhalb des praktischen Rechtsbodens stehende Forscher im Gebiete des Idealismus, hatten vor etwa 15—20 Jahren die Todesstrafe wiederholt bekämpft; aber auch legislative Forscher hatten wichtige Gründe dagegen geltend gemacht. Dennoch schien damals die Frage von einem der wichtigsten Gesichtspunkte noch nicht gründlich erwogen. Sie ist nicht bloß eine sociale und politische, welche mit der Bewegung der Zeit, mit dem Fortschritte eines Volks, mit unseren öffentlichen Zuständen im Felde des Unterrichts und der Erziehung, mit dem Grade der Civilisation überhaupt zusammenfällt, sondern

auch eine strafrechtliche, sie muß in der Prüfung eines durch die obersten Grundsätze des Strafrechts getragenen Strafensystems ihre Entscheidung finden. Begreiflich ist diese Entscheidung eine andere je nachdem man sich auf den Standpunkt einer Zeit stellt, in welcher durch die Furcht vor grausamen Martern nach dem Volke hin abschreckend gewirkt werden soll oder in welcher der tiefere Sinn und Zweck der Strafgerechtigkeit erkannt wird.

Nachdem in Deutschland eifrige Bestrebungen im Geiste des sog. Pönitentiarsystems stattgefunden hatten, kam es darauf an die Bedeutung der Todesstrafe damit zu vergleichen, denn sollte Besserung des Verbrechers Zweck der Strafe seyn, so war der Tod desselben ausgeschlossen. So lange aber jenes System von deutschen Gesetzgebern zwar anerkannt, jedoch nichts zu seiner Anwendung geschehen ist, so lange die Einrichtung der deutschen Strafanstalten in der Regel die Entsittlichung der Bestraften erzeugt und verbreitet, somit Alles dazu beiträgt, Verbrecher zu erziehen, so lange muß auch der Tod des Verbrechens eine abschreckende Nothwendigkeit seyn. Diese Nothwendigkeit der Todesstrafe erhebt sich also aus der grenzenlosen Schlechtigkeit der Strafanstalten, diese machen jene unentbehrlich.

Die meisten Verbrecher, welche auf dem Schaffote endeten, waren vorher in Strafanstalten, welche sie infamirten, welche ihnen die letzten Reste moralischen Halts raubten, deren vollständige sittliche Verderbniß folglich der Staat verschuldet.

Noch zur Zeit, so verkündeten die deutschen gesetzgeberischen Motive, kann die Todesstrafe nicht entbehrt werden

und die Stände gaben diesem aus der Criminalpolitik hergeleiteten Grunde durch Stimmenmehrheit ihren Beifall. Wenige Jahre später beschloß die deutsche Nationalversammlung (am 4. August 1848) mit 288 gegen 146 Stimmen die Abschaffung der Todesstrafe und die Gesetze der Einzelstaaten folgten diesem Beschlusse nach.[1] Mit der politischen Restauration erhob sich von allen Seiten die Wiedereinführung dieser Strafart.

Man darf nicht von der Furcht ausgehen — so sagten die Motive zum Braunschweiger Strafgesetzbuch — daß die Abschaffung der Todesstrafe den bestehenden gesellschaftlichen Zustand gefährden und eine erhebliche Zunahme der todeswürdigen Verbrechen herbeiführen werde und nur die Rücksicht, daß es bedenklich ist, in dem Strafgesetze zu einer Milde herabzugehen, welche der Volksansicht widerstreitet und daß ein kleiner Staat (weil alle Nachbarstaaten sie

[1] In Europa hatte Peter Leopold, Großherzog von Toskana, durch ein Gesetz vom 30. November 1786 die Todesstrafe zuerst aufgehoben. Das Gesetz lautete: „Mit Entsetzen haben Wir bemerkt, mit welcher Leichtigkeit bisher auf manche eben nicht schwere Vergehen Todesstrafe gesetzt war. Da aber der Zweck der Strafe kein anderer seyn kann als der Ersatz des verübten Privat- und öffentlichen Schadens, sowie die Besserung des Verbrechers, der auch ein Theil der Gesellschaft und des Staates ist, an dessen Besserung man nie verzweifeln darf, ferner die öffentliche Sicherheit gegen grobe und ruchlose Missethäter in anderer Weise außer Stand gesetzt werden können zu schaden; da ferner die Regierung verbunden ist den Strafzweck zu erreichen, und dieser durch Freiheitsstrafe mit Arbeit wirksamer und milder erreicht werden kann, indem dadurch auch kein vorübergehendes, sondern ein bleibendes Beispiel gegeben und der Verbrecher ebenfalls außer Stand gesetzt wird, ferner zu sündigen, ohne daß die Hoffnung seiner Besserung schwindet; Wir endlich erwägen, daß eine milde Gesetzgebung den Sitten der Zeit angemessener ist — so haben Wir beschlossen, die Todesstrafe, kraft dieses Gesetzes, bei allen und jeden Verbrechen auf ewige Zeiten abzuschaffen."

beibehielten) sie nicht aufgeben könne, rathen die Beibehaltung an. Fast alle deutsche Einzelstaaten eigneten sich diese Ansicht an und so kamen sie alle, mit Rücksicht auf den bestehenden Zustand, weil ein einheitliches Strafensystem unter ihnen nicht gilt, zur Beibehaltung der Todesstrafe, obwohl die Einzelmotive sie für entbehrlich erkannten. In England sprach Russel im Jahre 1840 bei Gelegenheit einer vom Parlamente mit 161 gegen 90 Stimmen verworfenen Motion auf Beseitigung der Todesstrafe ebenfalls die sichere Erwartung aus, „es werde eine Zeit kommen, in welcher diese Strafart entbehrt werden könne!" In Frankreich schaffte man im Jahre 1832 indirekt den Rigorismus des Code in Androhung der Todesstrafe durch ein Gesetz ab, welches den Geschworenen durch Annahme von circonstances atténuantes ein Theil der Gnade überweist.

Man sieht, der Rechtsgrund für die Todesstrafe ist schwach, die criminalpolitische Rücksicht hält sie, man erkennt sie als außerordentliches, extremes Mittel an, die Zeit schwankt über dessen Rechtmäßigkeit.

Gegen die „gebildete" Klasse der Gesellschaft kommt sie selten, fast nur bei politischen Verbrechen, zur Anwendung, die Schärfe des sog. Schwertes der Gerechtigkeit richtet sich vorzugsweise gegen das Proletariat, gegen die verderbliche Frucht des Pauperismus — die Demoralisation.

Die mangelhafte Erziehung unter ungünstigen äußeren Umständen, die verminderte Einsicht in das Recht und in die Moral, erzeugt zwar Thaten der Rohheit, aber entspricht es dem Rechte und der Aufgabe des so viel gerühmten christlichen Staates die Zurechnung durch eine Strafart zu steigern, welche nur durch Abschreckung wirkt? Der Rohe,

Ungebildete, ist meist ohne Schuld an seiner sittlichen Verwahrlosung und doch verlangt man von ihm die Beobachtung des Gesetzes mit gleicher Strenge wie beim Gebildeten. Könnten die Gesetzgeber den geistigen und moralischen Standpunkt der Verbrecher aus den untersten Klassen in ihrer Wahrheit durchblicken, sie würden erstaunen über den großen Abstand zwischen den gesetzlichen Voraussetzungen und der individuellen Geistesbeschaffenheit.

Der Mensch ist das Produkt seiner Erziehung, seines Umgangs, seines Unterrichts und der besonderen Verhältnisse, in welche ihn das Schicksal versetzte, der Grad der Einsicht bestimmt die lange Reihe der Zwischenstufen, welche von der vollen Zurechnung zur beschränkten und aufgehobenen hinführen. Der Rohheit und Zügellosigkeit, der geistigen Beschränktheit, kann eine Handlung nicht in demselben Maße imputirt werden, wie der Intelligenz, der Gesittung und Aufklärung. Bestraft aber der Staat den Fehltritt eines Individuums aus jener Klasse gegen das Gesetz mit Versetzung in eine Strafanstalt, welche eine Masse rohen und sündhaften Stoffs enthält und wenig für Besserung leistet, so wird der schon durch sein ganzes Leben auf die Kehrseite der Civilisation geworfene Verbrecher zur verbrecherischen Vollendung gebracht. So lange der Mensch nicht zur Tugend erzogen, d. h. gleichsam mechanisch an ihre Ausübung gewohnt ist, sind Strafgesetze ein nothwendiges Uebel, worüber der Freund der Menschheit trauert; aber nichts entwürdigt unsere Zeit mehr, als daß Staaten in Staatsanstalten Verbrecher im Verbrechen üben und daran die Strafe und Todesstrafe reihen.

Dazu kommt, daß die Wissenschaft mit Hülfe der

vergleichenden Statistik der Straf- und Irrenanstalten nunmehr den Beweis geliefert hat, in welch' nahen verwandtschaftlichen Beziehungen die Geistesstörung und das Verbrechen stehen. Die Zahl der Seelengestörten in Anstalten für schwere Verbrecher ist in Frankreich, England und Deutschland durchschnittlich achtmal größer als unter der freien Bevölkerung, sie steigt im Verhältniß der Schwere des Verbrechens.

„Noch zur Zeit muß die Todesstrafe bestehen!" Wann soll sie dazu vorbereitet seyn? Die Volksansicht! Sie billigte einst die Verbrennungen der Hexen, sie frohlockte über die Auto-da-fés als Volksschauspiele, wie heute noch die Menge in Spanien zu los Toros eilt und die Caballeros ihre Toreadors beklatschen. Im Jahre 1773 dichtete Klopstock seine Ode „Die Weissagung:"

„ — — Ein Jahrhundert nur noch;
So ist es geschehen, so herrscht
Das Vernunftrecht vor dem Schwertrecht!

Ein großer Schritt ist zur Erfüllung dieses Wortes geschehen.

Die Todesstrafen haben überall abgenommen, die deutsche Gesetzgebung hat sie nur noch für wenige Fälle absolut gedroht, die Gnade vollzieht häufiger als jemals die Ausgleichung zwischen formellem und materiellem Recht. Dieß ist jetzt schon der Sieg des Fortschritts und des „Vernunftrechts!" Der andere Theil wird mühsam aber sicher durch die Humanität auf dem Wege der Gefängnißverbesserung gegen den juristischen Rigorismus errungen werden.

Aber auch die Vollziehung der Todesstrafe ist milder geworden, sie ist nicht mehr ein öffentliches Schauspiel für

die rohe Menge. Als Guillotin sein neu erfundenes Instrument der französischen Nationalversammlung mit den Worten empfahl: je vous couperai la tête et vous ne souffrirez pas! dachte er nicht daran, daß auch er die Probe bestehen müsse und sechzig Jahre später deutsche Gesetzgeber aus gleicher Humanität seine Erfindung sich aneignen würden! Sie haben die Erinnerung an die Schrecknisse der französischen Guillotine überwunden, welche der Guillotine selbst, zur Vollziehung der Todesstrafe, im Wege standen, man hat die historischen Bedenken abgestreift, man findet nach zahlreichen Greueln von Metzeleien auf sog. Hochgerichten, den Mechanismus gut, bei welchem statt der unsicheren Hand, mit welcher ein Mensch den Menschen mit dem Schwerte richtet, ein leiser Zug das schneidende Werkzeug von seiner Hemmung befreit, um den auf das Brett angeschnallten, vorgeschobenen und eingeklemmten „armen Sünder" zu enthaupten; und noch dazu hat man endlich eingesehen, daß öffentliche Hinrichtungen vor allem Volk demoralisiren, der Bildung, Gesittung und dem Strafzwecke der Abschreckung zuwider sind und die beschränkt-öffentliche Vollziehung des Todesurtheils bei der Ankündigung durch die monotonen, inhaltsschweren Laute der Glocke weit eher zu ernsten Betrachtungen über eine solche Strafgerechtigkeit hindrängen. So weit hat sich die Todesstrafe zurückgezogen!

Man kann ermessen, von welchen Eindrücken ein Untersuchungsrichter, welchem alle jene Betrachtungen klar vorschwebten, welcher kurz zuvor in jenem Sinne ein strafrechtliches Gutachten über die Todesstrafe veröffentlicht hatte,[1] ergriffen war, als ihm gegen Ende 1842 der Auftrag zukam,

[1] Röllner: Wissenschaft und Leben in Beziehung auf die Todesstrafe.

die Guillotine von Mainz nach Gießen befördern und mit ihr die Todesstrafe an einem verurtheilten Mörder öffentlich vollstrecken zu lassen.

Es war das erstemal, daß die Guillotine unter deutscher Gesetzgebung auf die rechte Rheinseite gebracht wurde. Es kam darauf an, daß sie prompt und exakt in Folge des neuen Gesetzes sich bewähre. Auf einem weiten Platze wurde sie aufgestellt, die mechanische Verrichtung erprobt. Zur Stunde der Vollziehung fielen dichte Flocken von Schnee; man mußte die Fugen, in welchen sich das große Fallbeil bewegt, bedecken, damit es ungehindert wirke. Mainzer erfahrene Scharfrichter erwarteten den Delinquenten. Bei seiner Ankunft ward der, schon vorher mit der sog. Toilette versehene von ihnen in Empfang genommen, gebunden, an das Brett geschnallt, dieses umgelegt und unter das oben blinkende Beil geschoben. In einem Augenblicke hatte der Henker die Banden des Beils gelöst und der Kopf war vom Rumpfe getrennt. Wer menschlich fühlt, muß an einem solchen Orte, unter solch' unmenschlichen Umständen, mit Trauer über eine Gerechtigkeit erfüllt seyn, welche im Blute des Verbrechers endet. Man denkt dort anders, als am grünen Tische des Gesetzgebers!

Unter dem Schaffote hatten sich Mitglieder der medicinischen Facultät eingefunden, um sofort den Kopf zu beobachten und nervenphysiologische Versuche anzustellen; aber der Kopf war in dem etwas zu engen ledernen Schlauche, durch welchen er nach dem Falle des Beils zur Erde geleitet wird, hängen geblieben und fiel erst durch das nachrinnende Blut beschwert hindurch. Die unten Harrenden hatten erschreckt ihren Standpunkt verlassen, weil sie die

Execution für mißglückt gehalten hatten, als der Kopf ausblieb.

Eine den Tag vor der Hinrichtung ausgesprochene Befürchtung des Verurtheilten hatte diesem zufälligen Hindernisse eine merkwürdige Bedeutung verliehen. Der Untersuchungsrichter hatte sich zu dem Verurtheilten in das Gefängniß begeben, um ihn zu erheben und zu reumüthiger Duldung zu stimmen. Dieser, ein Handwerksbursche aus Hannover, hatte manche Reise gemacht und war auch nach Straßburg gekommen. „Hier war es — so erzählte er bei jener Gelegenheit — daß ich von einer unwiderstehlichen Neigung ergriffen wurde, eine Guillotine zu sehen. Ich hatte davon gehört und Hinrichtungsscenen gelesen und war neugierig das Instrument zu sehen. Nach sorgfältiger Erkundigung gelangte ich zu dem Scharfrichter, welcher mir gegen eine Belohnung die Guillotine zeigte und deren Gebrauch im Einzelnen erläuterte. Da ich nun mit einer Guillotine gerichtet werden soll, so kenne ich die Operation genau."

Als der Untersuchungsrichter absichtlich, um jenen Ideengang zu verfolgen, einen geringen Zweifel andeutete, beschrieb der Verurtheilte den Hergang speciell und demonstrirte das Anbinden, Hinschieben u. s. w. mit seinem Körper. Er legte sich auf den Boden der Stube, und ahmte jeden einzelnen Akt mit schrecklicher Treue nach. Als ihm zu seinem Troste bemerkt wurde, er habe sich hiernach selbst überzeugt, wie leicht und rasch die Operation vollbracht werde, erwiderte er: „Ja das ist richtig! aber es ist mir nur bange, daß mein Kopf in dem Sacke stecken bleibt!" „Dieß wird sicher nicht geschehen — antwortete der Untersuchungsrichter —

darüber macht Euch keine Sorgen, Ihr würdet ohnedieß nichts davon empfinden.“ Er sprach darüber mit dem Scharfrichter, welcher versicherte, daß noch nie ein solcher Anstand vorgekommen sey, obgleich schon 25 Personen, namentlich Schinderhannes und Genossen mit dieser Maschine geköpft worden seyen — und dennoch ward die besorgliche Ahnung des unglücklichen Verbrechers wahr! Das Leder der Oeffnung des Schlauches war durch die Zeit etwas eingeschrumpft, und dadurch das Durchfallen des Hauptes erschwert. Der Ahnende hatte die Maschine und deren traurige Beigaben vor seiner Hinrichtung nicht gesehen.

Wir überlassen den Leser seiner Betrachtung über die Sonderbarkeit des Zufalls zwischen Ahnung und Erfüllung.

Der Kopf des Hingerichteten war Gegenstand physiologischer Untersuchungen. Das Gehirn ist wie das Rückenmark, Sitz von Reflexthätigkeiten. Die auf sensible Reize entstehenden Muskelbewegungen (Verengerung der Pupille durch Lichtreiz, Schließen der Augen durch Reizen der conjunctiva, Schlingbewegung durch Kitzeln des Gaumens, Verzerrung der Gesichtsmuskeln) sind Reflexbewegungen, welche ohne Zuthun der Willkür erfolgen. Diese Reflexbewegungen — sagt Hyrtl [1] — welche sich bei heftigen sensitiven Erregungen auf sämmtliche Kopfmuskeln erstrecken können, haben die Meinung veranlaßt, daß der vom Rumpfe getrennte Kopf noch Bewußtseyn und Empfindung habe. Die mit dem Todesstreiche gegebene Entleerung der Blutgefäße des Gehirns vernichtet jedoch in demselben Momente das Bewußtseyn. Wenn der Kopf von Charlotte Corday auf den Backenstreich, welchen ihm der Henker gab, sich durch Zorn färbte und

[1] Handbuch der topographischen Anatomie 1857. I. S. 104.

seine Zähne klapperten, so weiß man was davon zu halten ist. Je schneller der Blutverlust stattfindet, desto schneller erstirbt das Bewußtseyn, welches sich beim Guillotiniren, wo der Kopf mit dem Scheitel auf den Boden fiel, vielleicht einige Momente länger erhält, als wenn der abgeschlagene Kopf bei den Haaren in die Höhe gehalten wird, bis er ausgeblutet hat.

Als vor 50 Jahren von Troer wegen Ermordung seiner Geliebten in Berlin mit dem Schwerte hingerichtet wurde, waren zahlreiche Anatomen und Physiologen zugegen. Man stellte Proben mit dem abgeschlagenen Kopfe an, in dessen Gesichte man Züge des Zornes u. s. w. wahrgenommen haben wollte. Eine besondere Literatur entspann sich daraus. Ein wissenschaftliches Ergebniß wurde nicht erzielt. Damals hatte die Nervenphysiologie kaum nennenswerthe Resultate erlangt, sie schreitet jetzt erst überraschend voran; ihre Fortschritte werden auch der Strafrechtspflege zum Nutzen gereichen.

V.

Ein Verwandtenmord.

Die Zahl der Verbrechen wächst nicht bloß mit der zunehmenden Bevölkerung, sondern auch mit der Verderbniß der Sitten, mit dem steigenden Luxus, mit dem Verfalle der Autorität und der Bande der Familie. Je schwieriger es wird, die Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, je mehr die Ansprüche an dasselbe wachsen, je mehr namentlich bei weiblichen Dienstboten das Streben nach Ungebundenheit und Lüderlichkeit sich geltend macht, desto mehr steigt die Zahl der unehelichen Geburten, sowie diejenige der Abtreibung der Leibesfrucht und des Kindesmordes.

Man kennt keine dynamischen Abortivmittel, welche specifisch wirken, dagegen hat sich die Kenntniß mechanischer Mittel, welche einen Abortus mit Sicherheit herbeiführen, weiter verbreitet als man glaubt. Die Zahl der Straffälle, welche theils bei verschlossenen Thüren gerichtlich verhandelt, theils wegen der Menge und wegen des Standes der Betheiligten niedergeschlagen werden, mehrt sich in starker Progression. Dagegen vermindert sich die Zahl jener Fälle, in welchen durch chemische Einwirkung gewirkt werden soll, sie enthalten meist nur Versuche zu dem beabsichtigten

Zwecke, unterstützt durch Individuen, welche Verführte durch Betrug zur Ausbeutung ihres Eigennutzes benutzen; dagegen mehrt sich die Zahl der Abortivfälle der zweiten Kategorie und zwar auch in den sog. gebildeten Klassen. Mißlingen die Versuche, sich der Frucht vor deren Reife insgeheim zu entledigen, so erscheint nach der Geburt der Kindesmord nur als die Fortsetzung des beharrlich gefaßten Gedankens. Man findet daher bei sorgfältigen Untersuchungen wegen Kindesmords beide Verbrechen regelmäßig vereint.

Der folgende Fall enthält gleichsam ein Muster für die Genesis der meisten Kindesmorde und gewährt dadurch die Einsicht über die psychologischen Triebfedern eines Verbrechens, bei welchem die Schuldigen meist in die Reihe derjenigen Verbrecher gehören, welche wegen ihrer That mehr als Unglückliche zu bemitleiden, denn als Missethäter zu verabscheuen sind. Darin liegt zugleich der Grund der Beobachtung, daß Geschworene, durch menschliche Rücksichten bestimmt, zuweilen über solche Angeklagte ein „Nichtschuldig" aussprechen, wo kein gesetzliches Motiv dazu erkenntlich ist und der juristische Verstand sich darüber entsetzt. Der Vertheidigung ist hier das reichste Material zur Erregung des Mitleids und zu jenen Rücksichten dargeboten, welche die Gerechtigkeit mit der Billigkeit versöhnen, die unbeugsame Strenge des Gesetzes mit der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens ausgleichen sollen; allein diese Macht ist nicht dem Richter gegeben, sondern mit dem Rechte der Begnadigung verbunden.

Die Beschaffenheit der an und für sich nicht verderblichen, zuweilen sogar löblichen oder edlen Triebfedern, welche unter gegebenen Umständen den Willen zu verbrecherischen Entschlüssen

in Bewegung setzen, das Gemisch von Gefühlen, Neigungen, Vorstellungen und Gewohnheiten, welche die Besonderheit des Gemüthszustandes eines Menschen bilden, die oft äußerst zarten und feinen Fäden, aus welchen nicht selten Verblendung und Irrthum das Netz zusammenweben, was so leicht den weniger Gebildeten umstrickt, wenn er nicht bei Zeiten vorsichtig ausweicht und alsdann mit unwiderstehlicher Gewalt, wenn auch aus eigener, anfangs geringer Schuld, den schwarzen Abgrund zum Verbrechen öffnet — dieß Alles trifft so leicht beim Morde der Mutter an ihrem unehelichen Kinde zusammen. Der erste Keim liegt hier in der mit der Versuchung verbundenen Schwäche, das Ehrgefühl und die Noth bieten Alles auf, um die Folgen derselben abzuwenden, bis sich daran die Hoffnung der geheimen Beseitigung des Gegenstands der Schande reiht, steigert und zuletzt zur That gestaltet.

Dagegen droht das Gesetz langjähriges Zuchthaus, unter Umständen den Tod. Der Widerspruch zwischen Motiven, That und Strafe ist klar. Das menschliche Gefühl ist stärker als das Gesetz, die zeitweise Freisprechung solcher Angeklagter vor der Jury ist ein positives Unrecht, aber zugleich ein schwerer Vorwurf, die Niederlage einer strengen, unmenschlichen Gesetzgebung.

Am Nachmittage des 25. April 18.. ging der Müller N. von seiner bei Friedberg gelegenen Mühle längs des Mühlbachs. Zwei Raben, welche bei seiner Annäherung vom Ufer aufflogen, erregten seine Aufmerksamkeit, sie wurden die ersten Zeichen der That. Er begab sich an die Stelle und entdeckte am Rande des Wassers den Leichnam eines etwa 10 Tage alten Kindes weiblichen Geschlechts, nur mit

einer leinenen Binde um den Unterleib und die Nabelgegend umkleidet.

Sofort begann die gerichtliche Untersuchung. Die Gerichtsärzte erklärten: das vollkommen regelmäßig organisirte Kind sey im Wasser umgekommen und zwar etwa zwei Tage zuvor, der entdeckte Mangel des linken Auges und der Zunge desselben sey erst nach dem Tode (durch das Anfressen der Raben) bewirkt.

Das Gericht wandte sich zur Erforschung der That an die Direktion der Entbindungsanstalt zu Gießen und es ergab sich dadurch, daß die unverehelichte Henriette H. von B. am 14. April in der Anstalt von einem Mädchen entbunden und am 23. April mit dem gesunden Kinde entlassen worden war. Mehrere Personen hatten am 23. April ein Mädchen von jener Persönlichkeit mit einem gesunden Kinde in Butzbach auf dem Wege nach Friedberg gesehen, eine Frau hatte das Mädchen im Besitze des Kindes bis zu einem, eine Stunde von Friedberg gelegenen Dorfe begleitet und am Abende desselben Tages war dieselbe Person in einem Wirthshause zu Friedberg ohne Kind gesehen worden.

Die Henriette H. wurde acht Tage später in Offenbach entdeckt, von jenen Personen wieder erkannt und wegen Mords ihres Kindes in Untersuchung gezogen. Sie hatte dort angegeben, ihr Kind sey gestorben.

Nach einigem Zögern gestand sie die Anschuldigung, bezeichnete die Stelle, an welcher die Kindesleiche gefunden worden war, als die nämliche, an welcher sie am Abende des 23. April ihr gesundes Kind entkleidet und nur mit einer Nabelbinde versehen in den Bach geworfen hatte und unterstützte dieses Bekenntniß bis in's Einzelne.

Sie hatte das Kind lebend entkleidet, um nicht durch dessen Kleidungsstücke entdeckt zu werden; es ergab sich daraus Vorbedacht. Sie wollte die Kleider des Kindes auf der nahe gelegenen Staatsstraße weggeworfen haben. Es war dieß unwahrscheinlich und ergab sich bei näherer Prüfung als eine Unwahrheit, welche zur vollen Wahrheit führte, denn die Angeschuldigte hatte jene Kleider einer anderen Person in Offenbach geschenkt, welche ihr während ihres dortigen Aufenthaltes als Dienstmagd und während ihrer Schwangerschaft gegen das Opfer ihres Dienstlohnes angebliche Abortivmittel gereicht hatte. Diese Person wollte die H. mit dem, was damit verbunden war, verheimlichen.

Die Angeschuldigte war zur Zeit des Verbrechens 22 Jahre alt. Ihr Vater mußte seinen und seiner Familie Unterhalt durch Arbeiten auf dem Taglohn, sowie durch den Nachtwächterdienst äußerst kümmerlich fristen. Er starb mit seiner Ehefrau, welche an einer langjährigen schmerzhaften Krankheit gelitten hatte, mehrere Jahre vor der Anklage gegen seine Tochter. Die Eltern hatten trotz ihrer Armuth und ihres häuslichen Elends ihre Kinder in Moral und Gottesfurcht erzogen. Diese waren nach dem Tode der Eltern genöthigt in Dienste zu treten und erhielten alle die rühmlichsten Zeugnisse der Treue, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit und Arbeitsamkeit. Die Angeschuldigte insbesondere erwarb sich überall und ohne Ausnahme dasselbe Lob und namentlich dasjenige der Sittsamkeit, Sparsamkeit und des häuslichen Lebens. Sie hatte niemals an Tand und Lustbarkeiten regen Antheil genommen, sondern ihren mühevoll erworbenen Dienstlohn zum Theile zur Unterstützung ihrer jüngeren, noch unerzogenen Geschwister verwendet. Zu

einem solch' edlen Herzen gesellte sich zuweilen ein Anstrich von Schwermuth über die unglückliche Lage jener Geschwister. Sie war jedoch stets gesund, wenn auch etwas beschränkten Geistes, nichts deutete auf einen krankhaften Gemüthszustand. Alle, welche sie kennen gelernt hatten, waren erstaunt über eine That, welche sie nie und nimmer einem solch braven Mädchen zugetraut hatten. Sie selbst war während der Untersuchung voll Schmerz und Reue; sie konnte sich selbst nicht begreifen und befand sich in der innersten Zerrissenheit. Der Untersuchungsrichter, der Geistliche, die Beamten der Detentionsanstalt, waren stets bemüht, sie aufzurichten. „Wird mir denn — so fragte sie zuweilen — Gott jetzt verzeihen, nachdem ich Alles gesagt und bereut habe?"

Die Beschuldigte war die Wohlthäterin der Ihrigen mit ihrem kleinen Erwerbe, auf sie fand das Wort des Herrn Anwendung: „sie hat mehr als ihr Alle eingelegt, denn sie gab von ihrer Armuth ihr ganzes Vermögen!" und dennoch hatte sie die heiligsten Bande der Natur durch Mord ihres eigenen Kindes zerrissen. Welcher Widerspruch! Das Bewußtseyn, die Möglichkeit des Erkennens und Wählens und der selbstständigen Ausführung der Handlung war bei ihr unzweifelhaft in dem Grade vorhanden, welchen das Gesetz als Zurechnungsfähigkeit charakterisirt, zumal bei einer That, welche so sehr gegen die einfachsten Gesetze der Natur verstößt.

In welchem geistigen Zustande befand sie sich zur Zeit der That? Die Entbindungsanstalt hatte sie mit ihrem Kinde verlassen, welches ihr überall hinderlich und als fortwährender Zeuge der Schande vor ihrer Auffassung erschien. Sie selbst hatte nur das zum Leben, was sie bei Andern verdiente und nun sollte sie noch für ihr hülfloses Kind

sorgen. Sie hatte aus Scham den Ihrigen die Schwangerschaft verheimlicht und es sollte so plötzlich die Entdeckung folgen; sie war erst zehn Tage vorher einer schmerzhaften Niederkunft unterworfen, sie war noch körperlich geschwächt, als sie die Anstalt mit ihrem Kinde, einem Brode und sechs Kreuzern Reisegeld verließ; sie wurde durch die Reise stets mehr angegriffen und jetzt, wo sie allein, ohne irgend einen Beistand, ohne Eltern, verlassen, sich ganz der Betrachtung ihres Elends hingeben kann und muß, wo alle Umstände das unschuldige Kind als die Quelle solch' jammervollen Zustands bezeichnen, jetzt erwacht in ihr der Gedanke, daß der Tod des Kindes ihr Leben retten könne, ja daß es dem armen Geschöpfe besser wäre, wenn es nicht fortlebe. Niemand hält sie von der Verfolgung dieses Gedankens ab, sie macht sich auf dem Wege mehr und mehr mit ihm vertraut und rasch entschließt sie sich zur Ausführung, als sie, schon die Stadt im Angesicht, den Bach wahrnimmt, welcher so leicht das Leben ihres Kindes enden kann. Sie verläßt die Chaussee kaum fünfzig Schritte, ein Busch birgt sie vor den Blicken Vorübergehender, sie entkleidet das Kind, es sieht sie an, sie zaudert noch, aber der Entschluß steht im Tumult der Gefühle fest, sie wirft es in das Wasser, sie sieht stumm und unbeweglich seinem Ringen zu und verläßt erst mit dem letzten Zucken den Ort, an welchem sie ein schweres Verbrechen begangen hatte.

Dieß Alles geht aus dem Bekenntnisse hervor; dieß waren die Motive, welche sich der Angeschuldigten bemächtigten; es schien fast, als wenn ein hoher Grad von Aufopferung und Tugend erforderlich gewesen wäre, die Beklagenswerthe in diesem inneren Kampfe zu retten.

Die Reue, die Gewissensbisse, folgten der That auf dem Fuße, sie sprachen nochmals für Diejenige, welche die Schrecken der Selbstvergessenheit so tief empfand und gerne wieder ungeschehen gemacht hätte, was sie kaum erst als ein Rettungsmittel ihrer Ehre und ihrer besseren Existenz, mit vorbedächtiger Kraft gewollt hatte.

Es gibt Lagen des Lebens, in welchen die Ueberwindung des Unglücks geistige Kraft und ein hohes sittliches Gefühl erfordert. Hätte sich in diesem Falle die Angeschuldigte selbst überwunden, sie würde auf ihrer Geistesstufe Viele übertroffen haben, welche sie nun moralisch verurtheilen. In ihrer Lage würden sie vielleicht nicht anders gehandelt haben. Wer vermag es — nach dem Ausspruche des Herrn — „den ersten Stein auf sie zu werfen?“ In glücklichen Verhältnissen geboren, erzogen, ohne Anfechtungen, welche täglich die ärmeren Klassen der Gesellschaft umgeben, ist es den wohlhabenden Gebildeten nicht schwer, moralische Prinzipien aufzustellen und darauf hin die Uebertreter zu verdammen, aber sie mögen hingehen die strengen Kritiker und die Quellen der Verbrechen untersuchen und sie werden sich dann oft mit Beschämung stillschweigend bekennen müssen, daß sie unter gleichen Verhältnissen nicht besser erschienen wären.

Wie konnte aber ein mit solch' ausgezeichneten Eigenschaften begabtes Mädchen zuerst straucheln und fallen? Die Antwort enthält zugleich die Geschichte der Verführung zu den meisten Kindesmorden. Henriette H. trat in die Dienste zu dem unverehelichten Konditor R. Zuerst trieb er mit dem reinlichen, hübschen Mädchen — wie dieses angibt — Scherze, sie steigerten sich, er schleicht ihr überall nach, sie kann ihm nicht ausweichen, denn sie befindet sich in seiner Wohnung,

und endlich gelingt ihm, was er will. Die Aussicht auf Verehelichung wirkt mit. Doch bald, nach wenigen Monaten, bemerkt die Verführte die Folgen, sie theilt ihre Wahrnehmung dem Verführer mit; er empfiehlt ihr Schweigen. Da erfährt sie von einer Bekannten, daß es leicht sey, ihr zu helfen, sie verweist sie an die alte Wäscherin F. Dort tritt sie zögernd ein, aber die leichtfertige, gewandte und erfahrene Frau empfängt sie freundlich, sichert ihr die Wiederherstellung ihres früheren Zustandes zu, reicht ihr ganz unschädlichen Thee, und nimmt ihr nach und nach dafür 20 Gulden ab unter dem öfters wiederholten Motto: „besser zehn Gewissen, als ein Kind auf dem Kissen!" Auf die Bemerkung der Henriette H.: der Thee habe nichts geholfen, erwidert die F.: „das geht nicht so schnell" und hält sie damit gerade so lange hin, als sie noch einen Kreuzer besitzt. Nun ist die Täuschung gewiß, die Angeschuldigte begibt sich, um vor ihren Bekannten das Geheimniß zu bewahren, in die Entbindungsanstalt nach Gießen. Die F. versichert sie beim Abschiede: ihre Mittel hätten wenigstens den Erfolg, daß sie ein todtes Kind gebären werde. „Wo sollte ich — so sagt die Henriette H. — anders niederkommen? Meine Eltern sind todt, meine Geschwister arm und unter fremden Leuten!" Der Verführer hatte sie verlassen, sie stand ganz allein, hülflos in solcher Lage!

Die Direktion des Entbindungsinstituts bemerkt von ihr: sie war stets still und in sich gekehrt, ja schüchtern und heimlich; sie litt an rheumatismus uteri und hatte darum eine sehr schmerzhafte Geburt.

Am Tage ihrer Abreise von Gießen pflegte sie das Kind mit Zärtlichkeit, sie wollte es in Kost geben und sich wieder

verdingen. Von ihrem Verführer hatte sie nichts mehr zu erwarten. Nicht einmal eine Unterstützung gab er. Nichts sprach für eine böse Absicht, Alles für sie und schon einige Stunden später hatte sie sich zur That entschlossen und bald darauf sie vollbracht. In D., wo sie sich früher befand und wieder verdingen wollte, mußte sie das dort begonnene Geheimniß bewahren.

Personen, welche sie bald nach der That sahen, fiel ihre Niedergeschlagenheit, ihr unordentliches Haupthaar, ihr verstörtes, wildes Wesen auf. In Offenbach versicherte sie der F.: ihr Kind sey gestorben, worauf diese heuchlerisch ausrief: „Habe ich Dir dieß nicht lange vorausgesagt!"

War es ein Wahn? eine Geistesverwirrung? Nur dann kann sie von Zurechnung befreien, wenn sie eine solche Kraft erreicht, daß der Kranke sich davon nicht losmachen kann und dadurch die ganze Vorstellungsweise bestimmt wird. Ein Wahn geht erst dann in wahre Zurechnungslosigkeit über, wenn er von der Art oder zu solchem Grade gesteigert ist, daß dadurch die natürliche Fähigkeit des Verstandes aufgehoben wird, die Beschaffenheit der Handlung zu erkennen und dieser Erkenntniß gemäß den Willen zu bestimmen. Unter dieser Voraussetzung ist der geistige Zusammenhang zwischen dem Willen und der That gelöst, der Mensch hat aufgehört, seiner Handlungen Herr zu seyn, er hat dann entweder nicht gewußt, was er that, oder that Etwas, was er nicht wußte, oder hat etwas ganz Anderes gethan, als er wollte.

Dieß Alles ist in dem vorliegenden Fall nicht vorhanden; die Angeschuldigte war seit der Wahrnehmung ihrer Schwangerschaft durch eine ununterbrochene Reihe von Hand-

lungen bemüht, ihr Kind vor der Geburt zu tödten, sie kam in das Entbindungsinstitut mit der Hoffnung der Geburt eines todten Kindes und kaum daraus entlassen, verübt sie die That. Sie entkleidet das Kind, sie legt es in's Wasser, sie sieht dem Todeskampfe desselben einige Sekunden zu. Jetzt erst erwacht das Gewissen. In dem Allem herrscht Ueberlegung, Willkür, Prämeditation. Der kleinsten Thatsachen weiß sich die Angeschuldigte zu erinnern, kurz vor, während und nach der That; sie weiß sie alle zu begründen.

Vom objektiven Standpunkte ist die That eine schwere, subjektiv betrachtet verdient sie eine milde Auffassung. Es ist ein falsches Raisonnement, wenn man jene mütterliche Liebe, welche man die Mutter bei der Erziehung und Pflege des Kindes entfalten sieht, bei jeder außerehelich Geschwängerten voraussetzt. Während die sittliche und glückliche Gattin, welche in dem Kinde das Wesen sieht, welches sie inniger mit dem Gatten verbindet und im behaglichen Wohlstande von keiner Nahrungssorge gequält wird, das lang ersehnte Kind, an dessen Daseyn sich wichtige Vortheile knüpfen, mit voller Liebe umfängt, kann die unehelich Geschwängerte der Geburt nur mit Kummer entgegensehen; in ihrem Kinde erwächst ihr Schande und freudenlose Zukunft und jenes drückende Gefühl, welches den Wunsch, es möge nie geboren seyn, erregt. Ein Schritt weiter unter unglücklichen Umständen und das Verbrechen ist begangen.

Die Angeschuldigte enthält den Ausdruck der Gutmüthigkeit, Offenheit, Arglosigkeit; sie ist aus jenem Gemische von Gefühlen zusammengesetzt, welche den Menschen durch äußere Impulse biegen und leiten. Ein freundliches Wort richtet sie auf, wenn ein unfreundliches sie kurz vorher bis zu

Thränen herabgestimmt hat. Niemals ist Tücke oder Bosheit an ihr bemerkt worden. Der durch vernünftige Selbstbestimmung gehaltene Faden zerriß, als das stets mehr aufgeregte Gemüth sich ganz vereinsamt sah. Das Gesetz muß aber gegen solche unbeherrschte Ausbrüche heftiger Leidenschaften, bei welchen die zügelnde Leitung der persönlichen Freiheit verabsäumt wurde, ein schützendes Wehr enthalten.

Die Strafe des Gesetzes war der Tod. Das Urtheil lautete: daß Henriette H. wegen versuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht und nachheriger Ermordung ihres Kindes zur Todesstrafe zu verurtheilen sey. Das Gesetz droht dem Mörder absolut den Tod. Zwar sagt dasselbe Gesetz: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig“ und droht dagegen langjährige Zuchthausstrafe, aber das Kind der Henriette H. war zehn Tage alt und erschien darum im Sinne des Gesetzes nicht mehr als neugeborenes.

Durch Gnade ward lebenslanges Zuchthaus substituirt!

Die körperliche und geistige Beschaffenheit des Weibes unterscheidet sich wesentlich von derjenigen des Mannes. So wie im weiblichen Körper die Assimilation und Reproduktion, das Empfangen, die größere Receptivität, die geringere Energie, das Vorherrschen der vegetativen Funktionen, die Sensibilität, hervortreten, so im Manne die Kraft, der Verstand, der bestimmte Wille, die geistige Thätigkeit. Welche Verschiedenheit also bei Beurtheilung der beiderseitigen Handlungen und dennoch dieselbe Auffassung von Seite des Gesetzes!

Die Statistik aller civilisirten Völker zeigt, daß der weibliche Theil der Bevölkerung etwa achtmal weniger Verbrechen verübt als der männliche. Wie ungerecht ist dagegen die Gesetzgebung, welche im Verhältnisse zum Geschlechtsleben dem Manne Alles erlaubt und nur das Weib dafür straft. Sie verfolgt die Schanddirnen, die Schandbuben läßt sie gewähren. In einer Zeit, welche stets den Geist der Humanität, der Milde, des Erbarmens anruft, schätzt man oft den Werth des Weibes nach seiner Befähigung Vergnügen zu gewähren, nicht nach dem ethischen Werthe fragt man, sondern nach dem materiellen Interesse, man heirathet nicht mehr, man etablirt sich. In Frankreich haben Schriftsteller wie E. Sue, Balzac, Feval, Mery u. A. die Hauptursachen des sittlichen Verderbs der Frauen, insbesondere der dienenden Klasse durch die Sittenlosigkeit der Männer geschildert. Der vorliegende Fall gibt ein lebendiges Beispiel dazu.

VI.

Betrug mit einem Lotterieloose im Werthe von 25,000 Gulden.

Verbrechen, welche sich auf Verletzung des Eigenthums beziehen, bieten in der Regel weniger Stoff zu psychologischen Betrachtungen als Angriffe auf die Person. Hier ist es der Affect, die Leidenschaft, die Entwicklung einer gewissen Kraft im Bösen, welche die Triebräder bilden, dort ist es der gemeine Eigennutz, der infamirende Gewinn, die niederträchtige Eskamotage, welche in trivialer Form operiren. Der nachfolgende Fall bietet aber durch die Art des Betrugs und dessen Ausführung in Bezug auf Lotteriespiel, durch die einfachen Mittel, mit welchen Landleuten Gewinne entzogen werden können und häufiger als man glaubt, entzogen werden, durch den Aufwand von Willenskraft der Verbrecher, den erlangten Gewinn zu behaupten, durch die Ausdauer der Untersuchung, jene Opposition gegen die Wahrheit zu überwinden, eine merkwürdige und belehrende Erscheinung dar.

Der Müller S., in seiner eine Stunde von F. entlegenen Mühle wohnend, bezog Jahre lang Loose von der Frankfurter Stadtlotterie durch den jüdischen Unterkollekteur Löb G. von A. — Das Kollektiren dazu ist im Großherzogthum

Hessen verboten und es wird Klagen auf Lotterieforderungen gegen die Schuldner nach dem Gesetze keine rechtliche Folge gegeben. Das geheime Spiel herrscht deßhalb und zwar ausgebreitet, das Geheimniß gibt zugleich zum Betruge noch mehr Veranlassung, als er sich schon durch ein Papier auf Inhaber, wie es ein Lotterieloos ist, darbietet.

Der Müller S. hatte, nach seiner bei der Behörde stattgehabten Anzeige, von Löb G. zur vierten, fünften und sechsten Klasse der 95. Frankfurter Lotterie die Hälfte der Nummer 18,019 gespielt. Das ganze Loos kam nach der Originalziehungsliste am 18. April 18 .. mit einem Gewinne von 50,000 Gulden heraus und schon am folgenden Tage hatte, nach der Anzeige, Löb G. und dessen Sohn Feist G. dem Müller S. unter falschen Vorspiegelungen dessen halbes Loos entlockt und den Gewinn sofort in Frankfurt eingezogen.

Der Müller S. erklärte insbesondere: „Ich erinnere mich genau, daß es Nummer 18,019 war, welche mir Feist G. brachte. Bei der Uebergabe war niemals Jemand zugegen. Am 19. April kam er mit seinem Vater Löb G. um die Mittagszeit, als mein einziger, bald darauf verstorbener Sohn am Nervenfieber tödtlich krank darnieder lag. Feist G. sagte mir, als ich den Juden in den Hof entgegenging, ich habe an einem Gewinn von hundert Gulden Theil, den wollten sie mir bringen und als ich erwiederte, sie sollten wieder fortgehen, ich könne mich in der Verzweiflung über den herannahenden Tod meines Sohnes nicht mit ihnen befassen, lamentirte der alte G. über seine Gebrechlichkeit, sagte, er könne nicht nochmals den Weg machen, auch seinen Spitzbubenjungen das Geld nicht anvertrauen. Inzwischen

waren die beiden Juden zudringlich mir auf meine Stube gefolgt, hatten mir eine Liste gezeigt, aus deren oberflächlicher Ansicht ich bemerkte, daß Nummer 18,019 hundert Gulden gewonnen habe. Es befand sich dabei ein Flecken und als ich dem Löb G. darauf mein Befremden ausdrückte, sagte er: er habe sich die Nummer gezeichnet, um sie nicht suchen zu müssen. Derselbe zählte mir den angeblichen Gewinn auf den Tisch, ich war aber entschlossen, mich an jenem Tage nicht weiter mit den Juden zu befassen, als der alte G., meinen gedrückten Gemüthszustand vorsichtig benutzend, meine Weigerung dadurch überwand, daß er nach meinem sterbenden Sohne deutend, ausrief: „Ach Gott! der stirbt! Gebt mir schnell die Lotterieloose, damit ich aus dem Hause komme!“ Aufgeregt und in der Absicht schnell der Quälerei ein Ende zu machen, holte ich rasch aus meinem Pulte alle auf die Nr. 18,019 sich beziehenden Loose, wie sie Löb G. verlangt hatte und warf sie diesem auf den Tisch. Er steckte sie ein und entfernte sich nun ohne Aufenthalt. Acht Tage später vernahm ich, Löb G. habe in der Frankfurter Lotterie 25,000 Gulden gewonnen. Es fiel mir der Gedanke schwer auf's Herz, ob mich die Juden damals nicht um das Gewinnloos betrogen hätten, denn ihr ganzes Benehmen kam mir bei ruhiger Ueberlegung nun sehr auffallend vor. Ich ging zu Lazarus B., welcher ebenfalls collectirt und bat ihn in der Liste nachzusehen. Er schlug die Hände zusammen und rief: „Ei was habt Ihr gemacht! warum habt Ihr das Loos herausgegeben?“ und zeigte mir zu meinem Schrecken, daß auf Numer 18,019 der Gewinn von 50,000 Gulden gefallen war.“

Der Müller S. hatte für diese Angabe keine Beweis-

mittel, er hatte sich die Nummer 18,019 nur auf einen Zettel notirt und zeigte diesen vor. Aussicht auf einen Erfolg war nicht vorhanden. Dennoch vernahm das Landgericht den Löb G. Er räumte ohne Anstand ein, daß der Müller S. bei ihm Lotterie spiele, zur 95. Frankfurter Klassenlotterie bei ihm gespielt, dessen Loosnummer 100 Gulden gewonnen und er demselben mit seinem Sohne Feist am 19. April den betreffenden Gewinnantheil gegen Empfang des Originalloofes bezahlt habe. Die auffallenden vom Müller S. erzählten Umstände stellte er in Abrede, vor Allem, daß Jener 18,019 besessen habe. Nummer 14,225 sollte das gespielte Loos des S. gewesen seyn.

Auch Feist G. stimmte damit überein.

Beide gaben auch zu, daß sie die Hälfte von 18,019 in ihrer Kollekte gehabt hätten, behaupteten aber, daß diese von Karoline und Jeanette G., den beiden Töchtern des Löb G., gespielt worden sey.

Andererseits versicherte Müller S. bestimmt, daß er 14,225 nicht besessen habe. Dagegen berief sich Löb G. auf das Zeugniß dreier bisher unbescholtener Bürger seines Wohnorts, welche noch den Tag vor der Ziehung das Gewinnloos 18,019 in seinem Besitze gesehen hätten, weil er ihnen dasselbe zudringlich zum Kaufe angeboten habe.

In der That bestätigten diese Personen die Versicherung des Löb G. und beeidigten sie. Dadurch war formell der Gegenbeweis in Bezug auf die Anzeige geführt, denn Müller S. wollte dasselbe Loos viel länger vorher erhalten haben und es war bereits constatirt, daß Löb G. nicht mehr Theile dieser Nummer von dem Hauptkollekteur

erhalten habe. Darum lag, strenge genommen, hinreichender Grund vor, der Untersuchung keine weitere rechtliche Folge zu geben.

Der Untersuchungsrichter am Kriminalgericht, an welchen die Akten gelangten, vermochte jedoch nicht die Ansicht zu gewinnen, daß der als ein sehr braver und glaubhafter Mann geschilderte Müller S. sich geirrt oder gar die Rolle einer wissentlich falschen Denunciation gespielt habe. Die Vergleichung der Charaktere der Familie des Löb G. mit Müller S. sprach ganz gegen jene und für diesen, insbesondere mußte es auffallen, daß gerade die Töchter des Ersteren den Gewinn gemacht haben sollten.

Es kam vor Allem darauf an zu erforschen: ob Müller S. wirklich Nummer 14,225 bei Löb G. gespielt haben könne? ferner: ob nicht auf Seite der erwähnten drei Zeugen ein, vielleicht von Löb G. selbst erzeugter Irrthum vorgekommen seyn könne?

In jener ersten Richtung wurde eine mühevolle Untersuchung angestellt. Das Loos war getheilt ausgegeben, seit der angezeigten Handlung längere Zeit verflossen; 14,225, welches wirklich hundert Gulden gewonnen hatte, konnte nur durch die Ziehungsliste näher verfolgt werden, allein sie war nicht mehr vorhanden; eine Vernehmung des Hauptkollekteurs in Frankfurt, welcher das Loos in seiner Kollekte ausgegeben haben mußte, wurde von der dortigen Behörde abgelehnt, weil der Verrath eines solchen Geheimnisses gegen das Interesse der Kollekteurs und der Frankfurter Lotterie sey. Durch solche Unwillfährigkeit deutscher Gerichte wurde die Wahrheitserforschung sehr erschwert, dagegen durch die Polizei erreicht, was man bezweckte. Das ganze Loos hatte der

Hauptkollekteur K. H. von der Lotteriedirektion erhalten, dieser hatte es in Achteln an zwei Unterkollekteurs abgegeben. Von Einem derselben hatte Löb G. zwei Achtel empfangen. Aber selbst die Spieler sämmtlicher Achttheile des Looses wurden ausgemittelt und als Zeugen vernommen. Zuletzt ergab sich eine völlige Uebereinstimmung bis in's kleinste Detail, welche bewies, daß Müller S. keinen Theil jenes Looses besessen haben konnte.

Löb und Feist G., welche im Laufe der Untersuchung ein äußerst treues Gedächtniß, namentlich in Bezug auf Zahlen gezeigt hatten, wurden nun über eine Menge von gleichgültigen Loosen, welche sie abgesetzt hatten, vernommen, sie wußten von allen genau die Spieler anzugeben. Als man plötzlich zu den Inhabern der Achtel von 14,225 überging, zauderte Einer nach dem Andern, Jeder wollte darüber die Erinnerung verloren haben, obgleich sich die Nummern 14,225 und 18,019 am tiefsten ihrem Gedächtniß eingeprägt haben mußten. Endlich räumte Feist G., von allen Seiten umstellt, ein, daß sein Vater Löb G. einige Achtel von 14,225 besessen habe und später, daß es deren vier Achtel gewesen seyen. Er gab ferner zu zwei Achtel die Spieler an, sie waren die bereits ermittelten, hinsichtlich der beiden andern Achtel wußte er keinen Aufschluß zu geben, weil sie eben nicht in seinen und seines Vaters Besitz gekommen waren.

Löb G. versicherte wiederholt, daß Müller S. vier Achtel von 14,225 von ihm bezogen habe. Als er bemerkte, daß man den Unterkollekteur kannte, von welchem er diese Nummer erhielt, ließ er sich zum Verhör melden und erklärte: es sey ihm in der Nacht beigefallen, daß er zwei andere

Achtel von einem „Fremden“, welcher seinen Namen nicht angegeben, in einem Frankfurter Kaffeehause „geheuert“, d. h. zur letzten Klasse gekauft habe. Bei der Personalbeschreibung des „Fremden“ wechselte er die Darstellung. Die Unwahrheit war klar. Nicht ein einziges Glied seiner Familie wußte Etwas von dem „Heuern“. Als man auf die Spieler der beiden andern Achtel überging, zauderte er ebenfalls mit den Namen und wollte sich derselben nicht mehr erinnern können.

Inzwischen war auf anderem Wege festgestellt worden, daß ein Achtel von 14,225 Einer der drei von Löb G. zum direkten Beweise seiner Unschuld angegebenen, vom Landgericht abgehörten und beeidigten Zeugen, Namens Jakob G., gespielt habe und zwar durch Vermittlung des Löb G. — Dadurch gewann die Muthmaßung Raum, daß dieser Zeuge eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder doch die volle Wahrheit verschwiegen habe. Ferner ermittelte man, daß der andere von Löb G. zu gleichem Zwecke angegebene Zeuge, Namens Peter B., dessen Schuldner war, wovon dieser ebenfalls nichts gesagt hatte. Auf den dritten Zeugen des Löb G. war weniger Gewicht zu legen, weil er in einer altersschwachen Frau bestand, welche die Schwiegermutter des Zeugen Jakob G. war und angab: „Löb G. habe ihr vor der letzten Ziehung jener Frankfurter Lotterie ein Loos aufnöthigen wollen, er habe es ihr in den Schooß gelegt, in die Tasche zu stecken gesucht und zuletzt gesagt, sie werde sehen, welches Glück sie sich verscherzt habe und dabei habe er eine Loosnummer an ihre Thüre geschrieben.“ Bei Besichtigung der Thüre stand noch 18,019 daran. Es konnte leicht eine Täuschung, eine Verwechselung der Zeit, ein absichtliches Irreführen der Frau vorgekommen seyn.

Der Untersuchungsrichter unterzog hiernach zuerst den Zeugen Jakob G. einer nochmaligen speciellen Vernehmung, während die beiden andern Zeugen von einander getrennt bewacht wurden. Seine Befangenheit ward schon beim Betreten des Verhörzimmers bemerkt. Allmählig ging er, von allen Seiten in Widersprüche gerathen, zu Bekenntnissen der Unwahrheit einzelner früher angegebener Thatsachen über und nachdem man ihm aus deren Gesammtsumme eindringlichen Vorhalt gemacht hatte, gestand er: „Ich habe selbst 14,225 bei Löb G. gespielt. Dieser hat mich beredet, ihm am Landgericht zu bezeugen, ich habe noch mehrere Tag vor der Ziehung, welche den Gewinn brachte, das Loos 18,019 bei ihm gesehen. Anfangs lehnte ich's ab, nachher und als er mir ein Darlehn versprach, sagte ich ihm zu und habe leider mein Versprechen erfüllt. Am Tage der Zeugnißablage kam er nochmals zu mir und forderte mich auf, fest auf der Verabredung zu beharren. Selbst nach seiner Haft kam noch seine Tochter Jeanette, mahnte mich, auch später mir gleich zu bleiben, und gab mir Hosen- und Westenzeug; seine Frau stellte mir sogar eine Kuh in den Stall. Ich sehe ein, daß ich mich durch das falsche Zeugniß straffällig gemacht habe."

Der wichtige Zeuge für Löb G. und die Seinigen war hiernach in einen des Meineids Angeklagten umgewandelt und ein eben so wichtiges Beweismittel gegen die Angeschuldigten geworden.

Die darauf gefolgte Vernehmung des zweiten Zeugen Peter B. hatte dasselbe Ergebniß. „Löb G. — so gestand er — holte aus seiner Brieftasche das Loos 18,019 und sagte mir: nimm dir da die Hälfte! Dieß ist das schöne Loos

18,019! Das Nummer 18,019! Er gab mir's in die Hand und sagte: hier seh, daß es 18,019 ist."

Es war dieses Ereigniß unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Gewinns, nachdem Löb G. sich des Looses vom Müller Sauer versichert hatte, vorgekommen; der Zeuge hatte es vor jener Zeit verlegt. Er war ein genauer Bekannter des Löb G. und hatte diesem, wie sich nun herausstellte, schon früher einmal zu falscher Angabe gedient; er hatte ferner mehrere kleinere Darlehn in Geld von Löb G. erhalten und war von diesem ganz abhängig geworden. Dieses Abhängigkeitsverhältniß hatte Löb G. zum Gewinne eines falschen Zeugnisses benutzt.

Der dritte Zeuge, die Schwiegermutter des Peter B., war — so ward darauf ebenfalls dargethan — in ihrer Schwachheit von Jenem und von Löb G. zu einem Irrthum verleitet worden. Der Letztere hatte ihr, obwohl sie niemals in der Lotterie gespielt hatte, die Nummer 18,019 an die Wand geschrieben. Er hatte ihr das Loos gezeigt, aber nach der Ziehung und dabei gesagt: die Ziehung gehe erst an. Der Frau wurde es nun zur Gewißheit, daß sie das Loos vor der Ziehung gesehen habe, nachdem noch Peter B. und Löb G. sie in jenem Sinne an ihre Beobachtung erinnert hatten. So sagte sie denn falsch, jedoch irrig und im besten Glauben an die Wahrhaftigkeit ihrer Angabe aus, sie erschien dadurch ganz unbefangen und überzeugte sich erst später von dem auch ihr gespielten raffinirten Betruge.

So war denn durch sichere Combination und entschiedene Ausführung des Verfahrens eine plötzliche Aenderung zu Gunsten der Wahrheit erlangt. Löb G. hatte durch Ver-

brechen Anderer sein und der Seinigen Verbrechen zu verdecken gesucht, aber sein Plan ward sein Verderben. So zeigte sich die allwaltende Gerechtigkeit.

Man erkennt die Planmäßigkeit, Beharrlichkeit und Festigkeit des verbrecherischen Willens, die systematische Kunst der Täuschung und des Truges; der Beweis lag vor, wie wenig das den Zeugen gespendete ausgezeichnete Lob begründet, in welch' hohem Grade dagegen das Verbrechen den Angeschuldigten aus der Familie G. zuzutrauen war.

Betrachtete man diesem gegenüber das Benehmen des 65jährigen Müllers S., so zeigte sich auf dieser Seite überall Offenheit und schon Anfangs bei der Kunde vom Verbrechen eine Bestürzung, wie sie nicht zu erheucheln war. Zwei Zeugen waren dabei zugegen und erklärten: S. sey bei der Nachricht ganz außer sich gewesen, es sey aus seinem ganzen Benehmen die feste Ueberzeugung von dem früheren Besitze des Looses hervorgegangen. Auch vor Gericht stellte er sich als einen, selbst von den Angeschuldigten in dieser Eigenschaft anerkannten Biedermann dar; eine Stunde nach vollbrachtem Betruge war sein Sohn gestorben; drei erwachsene Kinder und seine Frau hatte er in demselben Jahre durch den Tod verloren; nur auf mehrfache Anregung Anderer hatte er die Anzeige gemacht. Ein solches Unglück stimmt nicht zur Unwahrheit. Ueberall haben sich seine Angaben bestätigt. Das Gesetz gestattete seine Beeidigung als Beschädigter und seine Aussage gewinnt dadurch noch mehr an Glaubhaftigkeit.

Zu jenen Beweisen gesellten sich noch eine Reihe anderer, welche genau in einander paßten. Jeanette G. wollte zum Spiele des Looses 18,019 durch einen Traum bestimmt worden seyn; Löb G. stand in schlechtem Rufe, er war als

Lügner überall bekannt, er häufte in der Untersuchung mit frecher Stirne Lügen auf Lügen und betheuerte mit Bezugnahme auf Gott seine Wahrhaftigkeit. Das Sprüchwort: „Wer lügt, der betrügt!" ward selbst von Landleuten auf ihn angewendet. Sein Sohn Feist hatte kurz vorher versucht, einem andern Müller ein Gewinnloos unter falschen Angaben, unter ganz ähnlichen Umständen wie bei S., abzuschwindeln, war aber an dessen Vorsicht gescheitert. Auf Vorhalt erklärte er, nachdem er den Beweis dieser letzten Operation geführt sah: „er habe nur einmal Spaß gemacht."

Als die Nachricht vom Gewinn in die Wohnung des Löb G. gelangte, war dieser selbst nicht anwesend, seine weiblichen Angehörigen erklärten aber sofort: „das Loos habe der Müller S." und erzählten mehreren, welches Glück sie gehabt hätten, das Loos 18,019 sey mit 50,000 bei ihnen herausgekommen. Ganz anders würden sie sich bei eigenem Gewinne benommen haben. Selbst Löb G. hatte vor dem Betruge erklärt, daß er nichts gewonnen habe, sondern ein Müller.

Während der Haft am Landgericht hatten die Angeschuldigten sich insgeheim mit einander beredet; die Frau und die Magd des Gefangenwärters wurden zu diesem Zwecke bestochen. Löb G. sagte vertraulich zu jener Frau: „Ich bin ein Jude, von mir erfahren sie nichts, wenn ich ein Christ wäre, wäre ich schon längst verloren!" Ohne Annahme des Schuldbewußtseyns lassen sich alle diese Anstrengungen nicht erklären.

Jener Ausspruch beurkundet zugleich die von allen Untersuchungsrichtern gemachte Erfahrung, daß jüdische Angeschuldigte dem Strafverfahren regelmäßig weit größeren

Widerstand entgegensetzen, als andere, theils durch größere List und Gewandtheit, theils durch Ausdauer und Zähigkeit im Leugnen. Ist einmal die Geldgier eine verbrecherische geworden, dann hält sie nichts mehr auf und der geheime Gewinn wird bis auf's Aeußerste vertheidigt und zu verbergen gesucht, um der Früchte des leichten Erwerbes theilhaftig zu werden.

Löb G. war zur Zeit der Untersuchung 62 Jahre alt. Er betrieb früher den Schacherhandel; später, als er wegen Gebrechlichkeit dieses Geschäft nicht mehr gehörig fortsetzen konnte, debitirte er Loose für die Frankfurter Lotterie. In den Nebenverdiensten, in der Art und Weise des Abzugs und Beschneidens der gewinnenden Landleute fand er, wie fast alle Unterkollekteurs auf dem Lande seine beste Einnahmsquelle. Verstellungskunst und gleißnerisches glattes Wesen zeichneten ihn aus; er übertrug diese Eigenschaften auf seine Kinder und prägte ihnen in Bezug auf Vermögenserwerb eine Taktik des Ausharrens ein, welche sich in den vor Gericht ausgesprochenen Worten ankündigte: „Lieber will ich das Leben verlieren, als daß ich sage, wohin das Geld für das Loos gekommen ist!" Ein Geist beseelte die ganze Familie in diesem Gedanken, seine Kinder waren auch seines Geistes Kinder, sie vereinigten sich zu einem und demselben Willen des Geldbesitzes.

Feist G., sein 22jähriger Sohn, zeichnete sich durch geweckten Verstand und jenen praktischen Takt aus, welchen man so häufig bei solchen Juden findet. Redegabe, begleitet durch das Gewinnende der Gestikulation und Mimik, gab ihm Gelegenheit, seine Hartnäckigkeit mit einer Art von Feinheit zu umhüllen. So lange er sich für sicher hielt, trat er mit

der Physiognomie anscheinender Offenheit und Ungezwungenheit auf, sobald ihm der Ausweg zur Lüge abgeschnitten war, zeigte er Trotz. Sein Wille war stärker als seine physische Kraft und als er einmal in einem die Schuldbeweise scharf ausdrückenden Verhöre, durch das Bewußtseyn der Vergeblichkeit seines Widerstandes niedergedrückt, Ohnmacht fingirte, versicherte er hinsinkend, unter Anrufung Gottes, die Reinheit seines Gewissens. Einmal hatte er zur Betheurung von Lügen die Formel gebraucht: „Wenn's nicht wahr ist, soll mich und meinen Vater der Schlag rühren!" aber der Vater bei dem gerichtlichen Akte erwidert: „Ich trau' der Sach' nicht, laß mich wenigstens von dem Schlag weg!"

Allerdings gibt es Verbrechen, bei welchen der Druck des Gewissens den Thäter zum Bekenntnisse mächtig antreibt, zu ihnen gehören aber diejenigen gegen das Eigenthum nicht. Die einzelnen Glieder der Familie G. leugneten und logen und wenn sie mit ihren eigenen Worten der Lüge überführt waren, leugneten sie geleugnet und gelogen zu haben, wenn auch der Widerspruch ganz unbestreitbar war. Von Ehrgefühl findet sich bei solchen Menschen keine Spur, ihre ganze Lebensrichtung geht auf Geld, nichts ist ihnen heilig als das Geld; keine Natur, keine Kunst spricht sie an, wenn der Gelderwerb concurrirt. Und solch' eine Geldsucht findet sich nicht bloß bei Menschen wie jene Angeschuldigten, sondern weithin auch in höheren Kreisen bis in die Spitzen der geldbeherschenden Gesellschaft.

Man mag nun ermessen, welchen Schaden solche Individuen unter dem Landvolke stiften und in welchem Maße er dort wächst, wo die unleugbare Verderblichkeit der Leidenschaft des Spiels noch durch Lotterieanstalten, vom

Staate begründet oder geschützt, genährt wird. Einem mit dem Spiele vertrauten Kollekteur ist es leicht, einen Landmann mit geringerer Befähigung, welcher meist das Spiel im Einzelnen nicht kennt, zu berücken, eine Loosnummer durch eine andere auf der Ziehungsliste zu ersetzen u. s. w. Es wird dem Betrüger bei der Eigenschaft des Looses als Urkunde auf Inhaber leicht, die Entdeckung des Truges zu verhindern; es kommen sicher zahlreiche Fälle solcher Betrügereien vor, zumal bei dem Geheimnisse des Spiels.

Am 19. April hatte Löb G. und dessen Sohn Feist das Loos vom Müller S. erlangt, aber erst am 6. Mai kassirten sie den Betrag in Frankfurt ein. Es geschah aus Vorsicht nicht sogleich und nicht bei dem Hauptkollekteur, zu dessen Kollekte das Loos gehörte; es wurde ein anwesender Fremder als der glückliche Gewinner hingestellt, es ergab sich, daß er zugleich fast taub war, so daß er das Gespräch nicht vernehmen und darüber auch kein Zeugniß ablegen konnte. Dennoch ward die Komödie vollständig bewiesen.

In der Mitternacht schlichen Löb G. und die Seinigen mit der, meist in Papiergeld bestehenden Beute belastet, in's Dorf und in ihre Wohnung. Niemand vernahm dort das freudige Ereigniß des Gewinnes; Niemand erfuhr den Versteck des Geldes, alle Anstrengungen zu dessen Entdeckung blieben — vergeblich. „Schlagen Sie mich todt, schießen Sie mich todt, ich kann's nicht sagen, ich sage nichts! Und wenn ich 20 Jahre in's Zuchthaus komme! Lassen Sie mir einen Strick um den Hals legen, hängen Sie mich — ich sage nichts!" Dieß war der stete Refrain des Löb G. Nur er und sein Sohn Moses, 21 Jahre alt, kannten den Versteck, absichtlich wurde er den andern Familiengliedern

verschwiegen, um das Geheimniß sicher zu bewahren. Dieß wurde erwiesen.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Strafrechtspflege, nicht bloß die Schuldigen der Strafe zu überliefern, sondern auch den Verletzten so weit möglich zur Restitution ihres Eigenthums zu verhelfen. In dieser Beziehung wurde daher von Seite des Untersuchungsrichters jedes zuläßige Mittel versucht. Umsonst waren alle Haussuchungen. Aufzeichnungen fanden sich nicht vor, wenn auch die Beweise der Schuld sich in dem Maße verstärkten, daß zuletzt jeder Zweifel unter der Macht einer der Evidenz nahe kommenden Gewißheit schwand. Die ausgesuchte Wahl, der kaltblütige Vorbedacht, die durchgeführte planmäßige Bosheit der Angeschuldigten, die Zurücksetzung des Lebens gegenüber dem Besitze des Geldes — war klar bewiesen — aber das Geld fand sich nicht.

Das ganze Vermögen der Angeschuldigten ward gerichtlich mit Beschlag belegt, um wenigstens theilweise für den Beschädigten und für Deckung der Untersuchungskosten zu sorgen und dann noch ein Weg, nach aller menschlichen und inquisitorischen Voraussicht zum Ziele führend, betreten. Da es gewiß war, daß Löb G. und dessen Sohn Moses allein den Versteck des Geldes kannten, da Jener sein Leben für die Behauptung des Geheimnisses eingesetzt hatte und gesteigerte Ungehorsamsstrafen bei einem 62jährigen gebrechlichen Manne unzuläßig waren, so kam es darauf an, durch berechnete Verhöre den Moses G. zum Geständnisse zu stimmen.

Er hatte einige Zeit als Soldat gedient, jedoch häufige Strafen wegen Unsauberkeit, Dienstnachläßigkeit, Widersetzlichkeit gegen Befehle Oberer und wegen Lügen erhalten. Die Prognose war insofern ungünstig, zumal er inzwischen

eine Reihe von Monaten wieder bei seinem Vater zugebracht hatte. Indessen galt er doch für das am wenigsten begabte Glied der Familie G. und auf diesem Boden war einige Hoffnung für die Wahrheitserforschung vorhanden. Bei dem Betruge hatte er nicht mitgewirkt, er hatte sich nur als Begünstiger thätig gezeigt, in dieser Eigenschaft war er verhaftet. Also auch die Besorgniß vor schwerer Strafe konnte ein Bekenntniß nicht zurückhalten. Dagegen hatte Löb G. schon durch Collusionen im Landgerichtsgefängniß mehrmals Besorgnisse vor der mangelnden Gewandtheit und Festigkeit dieses Sohnes zu erkennen gegeben; im Provinzialarresthause, in welchem sich nun die Beschuldigten befanden, konnte nur durch lautes Schreien eine weitere Beredung stattfinden.

Das Verhör begann also mit ihm in aller dem Ziele entsprechenden Ruhe. Mehrfach war er schon früher am Landgericht vernommen und hatte stets geleugnet; aber es hatte doch schon das erste Verhör den Erfolg, daß mehrfach Nachgiebigkeit zu bemerken war. Im zweiten Verhöre verwickelte er sich in Widersprüche, immer tiefer gerieth er in jenen Zustand des innern Kampfes mit sich selbst, welcher dem Bekenntnisse darum so förderlich ist, weil es den Zwiespalt ausgleicht und den Schuldigen mit der Wahrheit wieder versöhnt. Es wurde ihm dabei durch psychische Mittel zur Nachgiebigkeit der Weg zum Bekenntnisse geebnet, er gestand seine Betheiligung und die Größe der erworbenen Summe. Physischer Zwang war unmöglich und gesetzlich unstatthaft. Eine daran augenblicklich gereihte Probe zur Entdeckung des Geldverstecks blieb erfolglos. Man bemerkte in diesem Punkte sichere Entschiedenheit.

Tags darauf ward dem Untersuchungsrichter von dem

Arresthausverwalter die Anzeige: „Moses G. benehme sich auf eine höchst auffallende Weise und geberde sich wie wahnsinnig.“ Man fand den Angeschuldigten auf dem Bette liegend, mit geschlossenen Augen, er gab auf Befragen keine Antwort. In die Stube war das Trinkwasser gegossen. Aeußerlich keine körperliche Veränderung.

Alles sprach für Simulation; der Grund dazu lag nahe. Der Angeschuldigte wollte der Fortsetzung der Verhöre ausweichen. Nur so vermochte er es. Der gerufene Gerichtsarzt, von der Sachlage unterrichtet, ging von derselben Ansicht aus.

Eine Fortdauer jenes Zustandes war nicht zu erwarten. Die Behandlung mußte eine exspektative seyn. Ein körperliches Leiden zeigte sich nicht und die augenblicklich von den Inquirenten eingezogenen Notizen bewiesen, daß weder Moses G. noch Eins seiner Familie jemals an Geistesstörung gelitten hätten.

Den folgenden Tag ward gemeldet: „Moses G. betrage sich wie rasend, er schreie heftig und in durchdringendem Tone und sey entkleidet bis auf's Hemd. Alle Vorstellungen seyen vergebens.“ Der Untersuchungsrichter überzeugte sich unverweilt von der Sachlage und sandte wieder zum Arzte, aber auch zu einem der hebräischen Sprache Verständigen, dieß letztere, weil Moses G. in dieser Sprache rief. Der Arzt fand wieder keine körperliche Störung, der zugezogene und verpflichtete Sprachverständige dagegen berichtete, Moses G. habe hebräisch seinem Vater zugeschrieen, daß er vom Inquirenten gedrängt sey wegen des Geldes, sich aber eher um's Leben bringen werde, als daß er den Versteck verrathe.“

Nun war die Simulation bewiesen; es kam darauf an, den Selbstmord zu verhindern. Das Schreien hörte auf, ein Wächter wurde dem Moses G. beigegeben, aber er nahm nun keine Speise mehr und trank auch nicht. Die Behandlung blieb ganz dem Arzte anheimgestellt.

Er sprach hierauf wenig, das Wenige verständig, aber alle Mahnungen, den betretenen Weg aufzugeben, waren vergeblich. Auch die Pflichten der Moral und Religion wurden ohne Erfolg benutzt.

Der Wächter theilte mit: Der Angeschuldigte habe ihm anvertraut, es handle sich um den Versteck einer beträchtlichen Summe Geldes, er sage aber nichts und trotz aller Bemühung sey es ihm nicht gelungen, das Geheimniß von ihm zu erfahren.

Allen Versuchen, Speise oder Trank beizubringen, widersetzte sich Moses G. anfangs mit Gewalt. Als seine Kräfte schwanden, biß er seine Zähne zusammen und spie die eingebrachte Flüssigkeit wieder weg.

Vierzehn Tage hatte dieser Zustand gedauert und vom Arzte war Alles aufgeboten, um ihn zu beseitigen, als Dieser dem Inquirenten anzeigte, der Angeschuldigte gehe dem von ihm beharrlich gewählten Hungertode rasch entgegen. Auf Anfrage erklärte der Arzt, daß ohne Verletzung der Humanität noch eine kurze Vernehmung des Angeschuldigten statt finden könne. Man wollte selbst den letzten Moment noch benutzen, um Diesen im Angesichte des Todes zu vermögen, den Versteck des Geldes zu offenbaren.

Eine allgemeine Unterredung führte allmählig nach jenem Ziele. Mit langsamer, gebrochener Stimme bekannte Moses G. das Unmoralische seines Handelns; als ihm aber

die Pflicht der Moral und Wahrheit in Bezug auf sein Gewissen mit Wärme kurz vorgehalten wurde, äußerte er kaum noch verständlich: „Das Geld verrath ich nicht!“ Er sprach nichts mehr. Nach einigen Minuten starb er. Ein qualvoller Selbstmord durch Hunger war ihm das Mittel und der Triumph für den Besitz des Geldes in seiner Familie.

Mit solcher Willenskraft endete ein Jude zur Erhaltung seines Höchsten — des Geldes. Wie stark ist der Wille im Bösen! Wenn ein solcher Charakter die gleiche Willensstärke für das Gute gebrauchte! Wie selten findet er sich selbst unter den Guten!

Die Leiche ward secirt. Nirgends fand sich ein körperlicher Fehler, namentlich nicht im Gehirne. Der Tod ist unbezweifelt bloß aus allgemeiner Schwäche — durch Hungern — hervorgegangen — so lautete das Gutachten der Aerzte.

Man gedenke, daß auch der alte Löb G. seinen festen Willen ausgesprochen hatte, lieber sein Leben zu verlieren, als das Geld zu offenbaren. Die alle edlere Gefühle verschlingende Lust am Geldbesitze hatte selbst den Werth des Lebens überstiegen. Dabei waren alle Glieder der Familie G. treue und formell gewissenhafte Anhänger des mosaischen Glaubens. Man nannte sie darum gottesfürchtig!

Eine durchgreifende Prüfung bestand noch Löb G. nach dem Tode seines Sohnes. Der Untersuchungsrichter setzte ihn davon in Kenntniß, um sein Inneres noch mehr zu erkennen. Man glaubt wohl, der Vater habe mit höchstem Schmerze die Trauerkunde von dem Tode seines geliebten Sohnes vernommen, er habe verzweifelnd sich von dem Götzen des Geldes ab- und nach dem Himmel gewendet, um dort

Trost und Hoffnung zu finden? Freilich wäre dieß natürlich und menschlich gewesen, aber was geschah? Mit freudestrahlenden Blicken trat der Vater auf den Inquirenten zu, um nochmals die Gewißheit des Todes zu vernehmen; jetzt erst war er außer Sorge über die Entdeckung des Geldes, denn er allein barg noch das Geheimniß im tiefsten Grunde seiner schrecklichen Seele. Ja es lagen dringende Beweise dafür vor, daß er auf dem Wege der Collusion seinen Sohn zum Selbstmorde bestimmt habe!

So stark kann die Sucht nach dem Mittel des Geldes werden, daß es zum gefährlichen Selbstzwecke wird! So tief kann der Mensch im Streben darnach sinken! Freilich ist der Fall psychologisch merkwürdig und steht in solcher Art isolirt, aber der Materialismus der Zeit und die Demoralisation gehen nur allzuoft Hand in Hand auf gleichen Wegen. Sie haben nur nicht den Muth, so zu handeln!

Die Angeschuldigten wurden insgesammt als überführt erkannt und zu langzeitigen Strafen verurtheilt. Ihr Leugnen war in dieser Hinsicht fruchtlos.

Der Fall bietet auch ein physiologisches Interesse. Die Statik der Ernährungserscheinungen beruht — wie sich Valentin ausspricht — darauf, daß, da die einzelnen Organe und daher der gesammte Körper einem rascheren oder langsameren Molekularwechsel unterworfen sind, eine genaue Controle der Lebensthätigkeiten die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben aufstellt und den Gewinn oder Verlust nach dem Facit bestimmt. Die Versuche von Chossat führten zu dem Ergebniß, daß im Allgemeinen ein höheres Thier zu Grunde geht, wenn sein anfängliches Körpergewicht um $^2/_5$ heruntergegangen ist oder $d = 0{,}4$ beträgt. Der Mangel an

Nahrungszufuhr bedingt es, daß der Organismus aus seiner eigenen Masse zehrt, bis er an Inanition zu Grunde geht. Ein Mensch kann drei Wochen ohne Nahrung fortleben. Die bloße Einnahme von Getränken verlängert den Hungertod um das Dreifache. Der verhältnißmäßige tägliche Verlust läßt sich auf 0,02 oder $^1/_{50}$ anschlagen. Dieser Werth wird in der ersten Hälfte der Hungerzeit größer, in der zweiten kleiner ausfallen, er erreicht aber in keinem Falle $^1/_{20}$ oder diejenige Größe, welche die tägliche Menge von Speise und Trank des gewöhnlich ernährten Menschen in Anspruch nehmen.[1]

Dieß Alles bewährte sich bei Moses G. — Da er nicht trank, so beschleunigte sich sein Tod. Durch Zufall war er kurz vor der Simulation gewogen worden, bei seinem Tode hatte er fast genau $^2/_5$ jenes Gewichts eingebüßt.

[1] Valentin, Physiologie des Menschen, vierte Auflage 1855; S. 398, 399, §. 1361, 1363.

VII.

Ein Gerichtsaccessist, ein Schullehrer und ein reicher Müller im verbrecherischen Complotte.

Die Thatsachen, welche ein Untersuchungsrichter empfängt um ein Verbrechen zu erforschen, liegen meist nur als Anhaltspunkte für das Verfahren vor, nach und nach erheben sie sich aus der Dämmerung des Verdachts zum Lichte der Wahrheit. Wenn die Thatsachen, wie sie sich darboten und ergriffen wurden, in den Akten gesammelt sind, ist es seine Aufgabe, die scheinbar bunte Unordnung des Beweismaterials zu sichten, zu einem Ganzen zu verweben und die inneren geheimen Fäden zu zeigen, aus welchen sich das Netz von Verworfenheit entspann, welches endlich den Angeschuldigten der Strafgerechtigkeit überlieferte.

Ein großer Theil der deutschen Untersuchungsrichter stellt sich diese Aufgabe nicht, sie haften an der Oberfläche der äußeren Erscheinungen, sie bemühen sich selten, den psychologischen Schlüssel bei wichtigen Straffällen zu finden, welcher den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung erschließt. Dennoch liegt darin der Nerv der Beurtheilung.

Wenn diese Aufgabe schon bei dem gewöhnlichen gemeinen Verbrecher besteht, so wird sie noch mehr ein Gebot, wenn

mehrere Personen, ganz verschieden in Stellung und Lebenszweck, vereint gegen die Gesetze freveln. Die bloße Zusammenstellung von Thatsachen, welche ihr Verbrechen bildet, wäre dann ein unbegreifliches Räthsel, welches angestaunt, aber nicht begriffen werden könnte.

Ein unterrichteter, mit ausgezeichneten Zeugnissen versehener, in der juristischen Fakultätsprüfung wohl bestandener Gerichtsaccessist, der Sohn eines Geistlichen, verbindet sich in der Stadt, in welcher sein Vater amtlich wirkt, in welcher seine Familie hochgeehrte, verwandtschaftliche Verbindungen hat, an dem Sitze des Gerichts, bei welchem er sich mit Bewilligung der Staatsregierung für das Richteramt praktisch ausbilden soll, mit einem ebenso befähigten, öffentlichen Lehrer einer benachbarten Gemeinde, sowie mit dem vermögendsten Müller dieser Gemeinde zu Diebstahl und andern Verbrechen. Sie hatten durch ihre Stellung im bürgerlichen Leben die Mahnung, ja die besondere Pflicht, Andere von Verbrechen zurückzuhalten und versanken gemeinschaftlich zu einer moralischen Entartung, welche es fast räthselhaft läßt, daß sie sich nur derjenigen Verbrechen schuldig machten, wegen welcher sie vor Gericht gezogen wurden.

Selbst Demjenigen, welcher sich bemüht, die unendliche Mannigfalltigkeit der menschlichen Handlungen in ihrer verbrecherischen Verzerrung aufzuklären, muß es anfangs auffallend erscheinen, wie drei Menschen, welchen das Glück zu Theil geworden war, unter Verhältnissen, welche die Kräfte zum Guten und Rechten zu entwickeln vermögen, erzogen zu werden, den entgegengesetzten Pol dieser Richtung erreichen konnten. Der Eine derselben hatte sich dem Dienste der Gerechtigkeit gewidmet, er verhöhnte sie mit Wort und

That; der Zweite befaßte sich Jahre lang mit der Erziehung der für den Staat so einflußreichen Erziehung der Jugend zur Aufklärung und wahren Religiosität, er trat die obersten Prinzipien der Moral und Religion mit Füßen und scherzte dabei; der Dritte war durch ein nicht unbedeutendes Vermögen vorzugsweise an die Erhaltung bürgerlicher Ordnung und Sicherheit geknüpft, er trug dazu bei, sie zu untergraben.

Dieses sonderbare Gemisch von Eigenthümlichkeiten vereinte sich zu einem Complotte gegen Moral und Recht. Was der Eine im Bösen nicht wußte, damit konnte der Andere dienen, Jeder suchte die beiden Andern darin zu übertreffen, Jeder zeigte den größtmöglichen Aufwand von Witz und List, um das Sittengesetz zu höhnen, doch nicht durch äußere Kraft, welche den energischen Verbrecher oft noch auszeichnet, sondern durch Wollust, Diebstahl, Meineid, Gift, Alles in Dunkel und Nacht gehüllt.

Indem Jeder den Andern charakterisirte, lieferte er seine eigene Würdigung, denn in dem „Gleich und Gleich gesellt sich gern!" liegt stets eine Wahrheit, wie in dem „Nenne mir Deine Gesellschaft und ich will Dir sagen, wer Du selbst bist!" Freilich übernahm Jeder nur die Rolle des zu bemitleidenden Verführten, aber man konnte bei ihren wechselseitigen Schilderungen eher Alles glauben, als nur Einiges für unwahr halten. Wahrlich, die Angeschuldigten konnten sich beglückwünschen, daß sie durch den Arm der Justiz rechtzeitig erreicht, in dem Strome des Verbrechens aufgehalten wurden, ehe sie in den tiefsten Abgrund geriethen. Bereits sprachen sie schon von Falschmünzerei, Giftmord 2c., Einer berühmte sich bei den Andern zuweilen einer Nichts-

würdigkeit, während er sie wirklich nicht begangen hatte, nur zu dem Zwecke, um seinen Ruf bei den Genossen zu erhalten und zu steigern und um diese zu neuen Thaten anzufeuern.

Zuerst raisonnirten sie sich alle Fundamente weg, auf welchen Rechtlichkeit und Religiosität beruhen, sie fanden, daß der roheste Materialismus für ein kurzes Leben unterhaltender und freudevoller sey, als ein eitles Streben nach dem Höheren, sie vernichteten dadurch jeden Gewissensfunken und gaben sich gleichsam zum Voraus eine stille Absolution zu jedem Verbrechen, oder erwarben sich doch dadurch die leidige Beruhigung, nach Grundsätzen schlecht gehandelt zu haben. Sie schämten sich vor einander, wenn von Recht oder Moral ausgegangen wurde; sie verlangten diese Eigenschaften von Andern, um sie desto besser hintergehen zu können; sie spielten mit dem Rechtsgesetze und hielten dessen Verletzung für einen Beweis ihres Scharfsinns, dessen Befolgung für ein Zeichen niederer Dummheit in Auffassung eines glücklichen Lebens.

Bei keinem Einzigen der Angeschuldigten lagen Umstände vor, daß der Drang der Verhältnisse sie plötzlich irre geführt habe; nicht häusliche Noth, Armuth, Nahrungslosigkeit waren die Triebfedern zum Verbrechen, sondern muthwillige Habsucht, Uebermuth des Eigennutzes, Hang zum Wohlleben, Vergnügen und Sinnenkitzel. Die Cautelarjurisprudenz des Juristen hielt die Andern noch Etwas zurück.

Im April 18 . . begann der Proceß, im Juni war er schon zu Ende. Alle Angeschuldigten leugneten Anfangs beharrlich mit der Maske der gekränkten Unschuld; sie hatten sich über die Verheimlichung der Wahrheit genau verabredet, sie waren zur Lüge gerüstet, dem Einen waren alle Akten

am Landgericht zugänglich, er konnte seine Genossen in Zeiten amtlich warnen, ein Anderer äußerte einmal: menschlicher Verdacht gegen ihn sey ihm erwünscht, denn man traue ihm dann doch Entschiedenheit zu, der Dritte meinte: es sey doch recht behaglich, eine Stellung zu haben, in welcher man privilegirt sey, Andere ohne Verdacht bestehlen zu können. Aber zuletzt unterlagen sie Alle der Macht des Processes, sie Alle legten Bekenntnisse ab, Keiner aus aufrichtiger Reue, sondern Jeder aus dem egoistischen Motive des Unvermeidlichen. So wenig sie durch einen Sprung auf Leben und Tod plötzlich gesunken waren, eben so wenig werden sie aus ihrer Versunkenheit so rasch wieder erwacht seyn.

Die Untersuchung wurde veranlaßt durch einen bei dem Wirth B. zu A. verübten Diebstahl von Staatspapieren im Werthe von 3300 Gulden.

Der Bürgermeister des Ortes war der Vater des Müllers H., des Einen der Schuldigen und machte, nicht ahnend welches Unglück er seinem Sohne und sich bereite, die Anzeige. Die Urkunden, nach ihren Nummern genau bezeichnet, waren in einer Commodeschublade der Wohnstube des Eigenthümers verwahrt, kurz zuvor hatte er sie noch gesehen. Verdacht gegen irgend eine Person hatte der Bestohlene nicht.

Der Accessist M. und der Müller H. waren zwei Tage vor dem Diebstahle, am s. g. dritten Osternfeiertage, mit vielen andern Personen im Hause gewesen, aber der Bestohlene hatte ausdrücklich erklärt, daß er auf Niemanden dieser Gesellschaft auch nur den leisesten Verdacht habe. Zwar war zur Sprache gekommen, daß der Accessist M. einige Wochen zuvor sich nach den Nummern der Staatsobligationen erkundigt habe, daß ihm einige Zeit vorher ein starker Draht

aus der Tasche gefallen sei, allein Niemand dachte daran, daß M., wenn auch moralisch gesunken, der Urheber einer solchen That sein könne.

Dafür daß der Diebstahl am dritten Osterfeiertage verübt war, sprach, daß damals im Wirthslokale des V. ein Streit die Aufmerksamkeit aller Anwesenden auf diesen Punkt gelenkt hatte. Der Dieb schien diesen Moment zur Ausführung benutzt zu haben.

M. war Tags darauf nach Frankfurt gereist, aber wie er bescheinigte, wegen eines besondern Geschäfts. Als er zurückkehrte, hatte er seinen Bart nicht mehr. Dieß erregte im Publikum Verdacht. Man ahnete instinktiv, er könne der Thäter seyn. So schlecht war er schon beleumundet und dennoch arbeitete er noch am Landgericht. Dieses sollte die Untersuchung einleiten. Eine allgemeine Vernehmung des M. hatte keinen Erfolg, er wußte jenen Verdacht sogar zu zerstreuen.

Nunmehr unternahm der Untersuchungsrichter des Kriminalgerichts der Provinz die Wahrheitserforschung. Durch Vermittlung der Polizei in Frankfurt wurde rasch der Verkauf der entwendeten Obligationen au porteur entdeckt; die Verkaufszeit war dieselbe, zu welcher M. in Frankfurt sich befand; die Quittung des Verkäufers über den Geldempfang lautete zwar auf einen andern Namen, zeigte aber entstellt die Schriftzüge des M.; die Personalbeschreibung traf mit ihm zusammen. Er ward verhaftet und unmittelbar darauf, weil gleichzeitig die Fäden des Zusammenhangs nach Diesen sich verliefen, auch der Lehrer S. und der Müller H.

Der Zusammenhang des M. mit S. und H. ergab sich vorzüglich aus einem in der Wohnung des M. versteckten

aber vorgefundenen Tagebuche, in welches derselbe seine wichtigsten Erlebnisse kurz und oft in lateinischer Sprache eingetragen hatte. H. war erwiesenermaßen am dritten Osternfeiertage mit M. im Wirthshause des V., er zeigte sich bei dem Erscheinen des Untersuchungsrichters in seinem Hause in der Mitternacht äußerst betreten, verwirrte sich in Widersprüche, welche sofort weiter benutzt wurden und bald nach seiner Verhaftung und Ankunft im Arresthause bei nochmaligem Verhöre das Bekenntniß bewirkten.

Das erste Einschreiten eines Untersuchungsrichters, die Raschheit der Combination und Bewegung, der erste Eindruck auf das Gewissen, gesteigert durch die Stimmung bei der Haft, bei dem Eintritte in's Gefängniß, eine nicht rastende Vernehmung, die Benutzung aller in diesem Momente sich darbietenden Haltpunkte mit vorsichtiger Zurückhaltung der Mangelhaftigkeit der Beweise — gab, wie fast in allen Fällen, auch hier die Entscheidung. Einer solchen Raschheit hatte sich selbst der kluge Gerichtsaccessist nicht versehen.

In der Mühle des H. war in Verbindung mit dem lokalkundigen Landrichter eine sorgfältige Haussuchung, nach einigen der entwendeten Obligationen, welche nicht in Frankfurt verkauft worden waren, in der Nacht veranstaltet, H. jedoch in einer Stube in der Art verwahrt worden, daß er zwar von der Haussuchung, aber nicht von deren Ergebniß Kenntniß erhielt. Man nahm an, daß er die noch fehlenden Obligationen besitze, weil er mit M. im Wirthshause des V. anwesend war und das fehlende in seinem Gewinnantheile bestanden habe. Bei der Haussuchung wurde indessen nichts für die Untersuchung Erhebliches gefunden, aber unmittelbar nach ihr und nach der Verhaftung des H. wurde in der

Nacht unter Benutzung des Eindrucks der Zeit und Umstände, zu einem Verhöre geschritten, welches den H. zu dem (nicht etwa durch eine unwahre Angabe veranlaßten) Glauben leiten konnte, der Untersuchungsrichter habe eine für die Wahrheit werthvolle Entdeckung gemacht. In der That reihte sich daran das Geständniß, daß die vermißten Obligationen in der Mühle versteckt seien.

Sie waren an die untere Seite der Platte eines kleinen Tisches, mittelst eines Brettes von der nämlichen Farbe des Holzes angenagelt, so daß es trotz der eifrigsten Beachtung des: „Suchet, so werdet ihr finden!" nicht möglich war, sie bei einer Haussuchung zu entdecken. Der Zufall hatte gewollt, daß während dieses nächtlichen Actes der Secretär des Criminalgerichts an demselben Tische nach vorheriger Besichtigung desselben, Platz genommen und darauf das Protokoll über die Erfolglosigkeit der Nachforschung aufgenommen hatte, während er sich in unmittelbarster Nähe der gesuchten Urkunden befand. H. hatte bei der von ihm wahrgenommenen Sicherheit in dem Fortschritt der Procedur, gemeint, das Gericht habe sie gefunden und um der Ueberführung als Lügner zu entgehen, den Versteck angegeben.

Nach solchen Beweisen konnte auch M. mit Vorhalten bedrängt werden, welche seine ursprüngliche Hartnäckigkeit herabstimmten. Als ihm in solchem Gedränge die Aussicht eröffnet wurde, daß sich die Untersuchung bei seinem Widerstande auch zur Vernehmung einzelner Glieder seiner Angehörigen richten werde, legte auch er, in der Besorgniß über den Ausgang, Bekenntnisse ab. Dadurch ward die Mitschuld des S. so klar dargethan, daß auch dieser sich bald überzeugte, es sey gerathen die Wahrheit anzugeben.

Wenn mehrere Mitschuldige bei einer That mitwirkten, so kann es nicht schwer fallen, durch Wechselverhöre die volle Wahrheit zu enthüllen, indem die Angaben des Einen die Angriffspunkte und Controle für diejenigen des Andern bilden. So kam es denn, daß noch andere Verbrechen entdeckt wurden, welche die Charakteristik der drei Angeschuldigten in sehr anschaulicher Weise vervollständigten.

Der Vater des H., ein wohlhabender und verständiger Mann, Bürgermeister der Gemeinde, ließ seinem Sohne einen Jugendunterricht ertheilen, wodurch dieser, zumal bei günstigen natürlichen Anlagen, mehr als gewöhnliche Kenntnisse erlangte. H. schreibt geläufig, rechnet gut, ist sehr unterrichtet im Geschäftsleben und stand seit Jahren selbständig der Leitung seiner beiden Mühlen (einer Oel- und einer Mahlmühle), welche sich großer Kundschaft erfreuten und ihm ein sicheres und reichliches Einkommen gewährten, sowie der Bebauung eines ausgedehnten Gutes vor. Er erlangte dadurch einen Wohlstand, wie man ihn selten auf dem Lande antrifft. Seine Hofraithe, mit freundlichen Gartenanlagen umgeben, ist die schönste in A., er bedarf zu seiner Oekonomie sechs Pferde, und dazu ein Menge andere Hausthiere; seine Immobilien sind mindestens 20,000 Gulden werth. Er ist verehelicht und seine Frau hat ebenfalls Vermögen eingebracht.

Leichtsinn, Gewinnsucht, Wollust führten ihn zum Verbrechen. Schon in seinem vierzehnten Lebensjahre entdeckte ihm ein wegen Falschmünzerei übel berüchtigtes Subjekt, er könne Geld machen. Mit diesem ließ er sich ein, wurde aber betrogen und zog sich wieder zurück. Die Idee durch Falschmünzerei sich zu bereichern, tauchte jedoch später wieder bei

ihm auf, er sprach darüber oft mit M. und S., welche versicherten, daß sie sich vor seinen deßfallsigen Plänen kaum zu schützen vermocht hätten, er zeigte diesen schon einige zum Gießen von Münzen geeignete irdene Gefäße, Schriftstempel, einen Grabstichel u. dgl., er nannte ihnen einen zum Falschmünzen tauglichen Schlosser und hatte zu dessen Verwendung schon Einleitungen getroffen. Da rieth M. ernstlich ab und verwies ihn auf die bedrohlichen Stellen des Strafgesetzbuchs, welche er vorlas. H. räumte selbst ein, M. habe erklärt: „von der Falschmünzerei wollen wir uns lassen, das kann uns langjähriges Zuchthaus kosten.“ Nur äußere Umstände, die Vorsicht und Berechnung der Folgen, hatten die Ausführung eines schweren Verbrechens verhindert.

M. versichert, H. habe ihm selbst einmal 20 Gulden aus seinem Schreibpulte entwendet, er habe es ihm aber nicht übel genommen. Die Ueberlistung des Einen durch den Andern galt nur als ein befriedigender Beweis überwiegender Befähigung.

Mehrere Beispiele solcher wechselseitigen und wohlgelungenen Proben der Freundschaft liegen gegen H. vor. Er wußte stets ein wirksames Auskunftsmittel. So berühmte er sich einmal eines „kühnen Griffs“ in die Kasse seiner Schwiegermutter und in der That traf damit die spätere Aussage dieser Frau zusammen. Mehrmals machte er, wenn ihm das Geld fehlte, solche „gezwungene Anlehn,“ d. h. Diebstähle. Einmal nahm er ihr zwei Kronenthaler, während M. und S. in der Nähe der Theilung harrten, er wechselte jedoch die beiden Geldstücke in eben so viele Gulden um und nahm sich damit für seine Mühe eine bedeutende Provision. Da die Bestohlene ausdrücklich wünschte, daß eine Strafe wegen

der an ihrem Vermögen verübten Vergehen nicht eintrete, so war dadurch gesetzlich das Strafverfahren ausgeschlossen.

Nach der Mittheilung des M. stellte sich H. zur Lebensaufgabe, so gut und so oft als möglich, sinnlichen Genüssen zu fröhnen; er trank und aß gut und rühmte sich einmal bei S.: „für eine Flasche Bordeaux schwöre er zehn falsche Eide!“

Bei einer abendlichen Fête kostete Jeden der Genossen allein der Hochheimer neun Gulden.

Man wettete wegen der Verführung eines jungen Mädchens und H. gewann die Wette mit einem Erfolge, welcher sogar den M. überraschte. Wollüstig war er in dem Maße, daß er den Ehebruch für eine gleichgiltige Sache erklärte und sich bei M. berühmte: „er habe die Glorie errungen,“ weil er in seinem Hause einen Harem, bestehend aus seiner Frau und vier Mägden, unterhalte. Es fanden zwischen M. und H. zuweilen Einladungen zu solchen Zwecken statt. Den Glauben an eine göttliche Vorsehung, an Unsterblichkeit, an das Walten einer höheren Gerechtigkeit, die einzigen Stützen des im Schwanken begriffenen Theils der Masse des Volks, betrachtete H. als eine verächtliche Thorheit gewöhnlicher, kurzsichtiger Menschen. Er glaubte durch solche Freigeisterei seine Begriffe geläutert und aufgeklärt zu haben. Darin würde die Behauptung des M.: H. habe ihm tausend Gulden geboten, wenn er eine gewisse Person vergifte, eine Erklärung finden. M. gab weißen Zucker statt Arsenik; H. probirte an einer Katze und beschwerte sich dann bei M.: das Zeug sey nichts nutz, denn die Katze laufe noch munter herum.

H. gab selbst zu, mit Stechapfel (datura stramonium) Versuche an einer Katze angestellt zu haben. Das darin

enthaltene Alkaloid (Daturin) ist ein gefährliches Gift, welches an Intensität seiner Wirkung auf die Cerebralthätigkeit und die sensiblen Funktionen sogar die Belladonna übertrifft.

Mögen auch bei jenen Erzählungen manche Prahlereien und Aufschneidereien vorgekommen seyn, der Weg, auf welchem H. wandelte, war ein für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlicher geworden. Aus Bemühungen entwickelten sich Thaten, mit ihrem Gelingen steigerte sich das Verbrechen. Kann man annehmen, daß ein Mann wie H. Gift untersuchte, um sich wissenschaftlich zu unterrichten aus reiner Wißbegierde? Oder entspricht es nicht eher seinem verworfenen Leben, seinem habsüchtigen Dichten und Trachten in gefährlicher Gesellschaft, daß er auf lebensgefährlichen Plänen gebrütet habe?

Einem solchen Manne hatte der Ortsvorstand der Gemeinde einige Zeit vorher zum Gebrauche vor Gericht das Zeugniß ausgestellt: „daß er ein richtiger, ordentlicher Bürger sey, fleißig die Kirche besuche, religiös sey, seinen Haushalt richtig führe, zu den Wohlhabendsten des Dorfes gehöre, immer mit richtigen Leuten verkehrt und sich als ein Muster seiner Nebenmenschen bewährt habe.“ Das Zeugniß war wohl aus Gefälligkeit gegen den Vater, den Bürgermeister, so glänzend ausgestellt, aber es diente nur zur Bestärkung der Sittenlosigkeit und Frechheit des Verherrlichten und doch bereits so tief Gesunkenen. Ein Zufall hätte ihn zum Giftmörder gemacht.

Im Laufe der Verhöre, in welchen ihm Ernst und Anregung des Sinnes für Recht und Wahrheit entgegentraten, benahm er sich oft kleinmüthig, namentlich erfüllte ihn die Einzelnhaft, in welcher sein von ihm selbst so schnöde verachtetes Gewissen erwachte und der Gegensatz der von ihm

im Uebermaß mißbrauchten Freiheit scharf sich geltend machte, mit Angst und Kummer. Dennoch vermochte er nicht in den ihm gereichten „Stunden der Andacht“ Zuflucht und Trost zu finden. Er fürchtete gleichsam darin zu lesen, der Inhalt stimmte nicht mit einer entsittlichten Denkungsart. Gerne spielte er den Verführten, hinter den Thränen, mit welchen er aufrichtige Reue versicherte, schaute der listige Tartuffe hervor.

Der zweite der Angeschuldigten war der Schullehrer S. zu A., 34 Jahre alt. In seiner Jugend erhielt er von seinem achtbaren Vater, ebenfalls Lehrer, einen ausgezeichneten Unterricht. Er wurde durch einen Geistlichen noch besonders informirt. Nach bestandener Prüfung verweilte er 2½ Jahre im Seminar und wurde dann in A. als Lehrer angestellt. In dieser Eigenschaft erwarb er sich Lob und erhielt mehrmals Prämien. Seine Frau besaß einiges Vermögen. Dagegen war sein Gehalt dürftig; er klagte oft und laut über seine kümmerliche Stellung und die Schwierigkeiten, sich „als ehrlicher und rechtlicher Mann durchzuschlagen.“ Dieses Selbstzeugniß stellte er sich in einer Eingabe an die Behörde aus, nachdem er bereits seine Verbrechen begonnen hatte und beurkundete dadurch seine auch später gezeigte Heuchelei.

Gewandtheit in der Sprache, im Aufsatze, im Styl zeichneten ihn aus. Es trug dieß zu seinem Verderben bei, denn er lernte dadurch M. kennen. S. hatte sich bei Aufnahme eines Kauf- und Ehevertrags so geschickt benommen, daß die Urkunde die Aufmerksamkeit des am Landgericht beschäftigten M. erregte und dieser nunmehr sich mit ihm als einem brauchbaren Werkzeuge befreundete. Es war dieß drei Jahre vor dem Diebstahle bei B.

Er war stets bemüht, seine Verbrechen mit gleisnerischer

Miene zu bemänteln und den Schein der Religiosität um sich zu verbreiten, während er die obersten Grundsätze der christlichen Religion nicht allein nicht anerkannt, sondern öfters verhöhnt haben soll. So sagte M. von ihm: „Die Grundsätze des Christenthums, namentlich den historischen Christus habe S. nie angenommen, er habe einmal gesagt, er könne sich noch seiner früheren Dummheiten erinnern, wie er so Manches geglaubt habe, was ihm jetzt lächerlich sey, z. B. ein Fortleben nach dem Tode. Drücke man die Augen zu, dann sei es aus, darum müsse man mitnehmen, was man könne; man müsse aber auch darüber nachdenken, wie man sich Lebensgenüsse verschaffe, mit bloßem Abwarten komme man nicht weit." — Die Lehren des Materialismus und des frivolsten Egoismus, wie man sie neuerdings häufig vernimmt, hatten sicher bei ihm gewirkt.

Als M. dem S. bei Gelegenheit einer Gegenüberstellung den Vorwurf machte, er wolle noch in der Untersuchung den Heuchler spielen, entgegnete dieser: „Wie kann ich ein Heuchler seyn, wo ich täglich Gott anrufe und ihn um Gnade bitte!" Bei dem Worte „Gott" trat M. zwei Schritte zurück, indem er verwundert ausrief: „Wie magst Du nur den Namen Gottes in den Mund nehmen, wo Du weder an Gott, noch an Unsterblichkeit glaubst?!"

Darum war M. nicht wenig erstaunt, als er erfuhr, daß selbst S. zu Geständnissen vermocht worden sey, er fügte hinzu: er habe dem S. Schlechtigkeit des Charakters und Festigkeit nebst Consequenz zugetraut und darum umsomehr geglaubt, er werde leugnen, als er so viele Rechtskenntnisse besitze, um zu wissen, daß ihn die Bezichtigung seiner Mitschuldigen allein nicht überführen könne.

H. unterstützt die Aussagen des M. Er erklärte: „S. hat mir oft gesagt, es giebt keinen Gott, es ist Alles blos die Natur! Die freisinnigsten Gelehrten sind darüber einig!“ Man sieht, wie die sogenannte liberale Litteratur, welche sogar die Naturwissenschaften als Beweismittel entweiht und die Natur in ihrer Größe verkennt, wirkt.

Wie wenig S. geneigt zum Bekenntniß, wie stark seine Hoffnung auf seine Festigkeit war, bewies schon ein unmittelbar nach seiner Verhaftung vom Krankenbette aus geschriebenes Billet an den Inquirenten, worin es hieß: „Zwar mit schwacher und zitternder Hand, aber mit desto stärkerer Gewissensreinheit ergreife ich die Feder, um mein heißes Verlangen auszudrücken, daß ich heute noch möge verhört werden.“ Er hatte sich bitter getäuscht, denn der Untersuchungsrichter gab ihm mit noch größerer Festigkeit zu erkennen, daß das System der Täuschung, mit welchem er die Wahrheit zu unterdrücken gedenke, ein vergebliches sey und überführte ihn sofort einer Reihe von Heucheleien, was ihn aus Klugheit nöthigte einzulenken.

Dem Wirth V., bei welchem der Obligationendiebstahl ausgeführt wurde, verschaffte er durch kluge Künste eine reiche Frau gegen das Versprechen einer Belohnung von 500 Gulden. Er setzte sich zunächst bei dem Vater dieser Frau, einem religiös gesinnten Manne, dadurch in Achtung und Gunst, daß er demselben mannigfache Stellen aus der heiligen Schrift auslegte. Er erwarb dadurch und durch die erheuchelte Begeisterung und Inbrunst des Vortrags dessen Vertrauen in dem Maße, daß der Getäuschte den Rath des S. dem V. seine Tochter zur Frau zu geben, gerne befolgte. V. hielt aber sein Versprechen wegen der Belohnung nur

theilweise und darin lag für S. das Motiv, sich durch Betheiligung am Diebstahle bei V. bezahlt zu machen. Zur Irreligiösität hatte sich die Lehre vom Communismus, wie sie in Frankreich systematisch ausgebildet wurde, praktisch gesellt.

Der Bürgermeister von A. hatte noch kurz vor der Untersuchung dem S. das amtliche Zeugniß ausgestellt, „daß er sich während seines vieljährigen Aufenthaltes zu A. sowohl im Dienste, als im Privatleben höchst lobenswerth benommen habe.“ Derselbe Bürgermeister bezeichnete bei seiner Vernehmung den S. als „nichtsnutzig“ und als „Trinker“ und wollte dieß erst nach jenem Zeugnisse erfahren haben. Man sieht auch hier wieder, wie wenig man sich auf solche Atteste verlassen kann, welche meist je nach Umständen und Rücksichten ausgefertigt werden.

Der Geistliche bemerkte: S. ist ein sehr unterrichteter Lehrer, leider steht aber sein sonstiger Lebenswandel mit seinen Lehren in traurigem Widerspruch. Der Schulvorstand bezeichnete ihn als einen seines Amtes durchaus unwürdigen, unsittlichen Menschen, welcher sich bei seinem steten Umgange mit dem Gerichtsaccessisten M., in Wirthshäusern Völlereien hingebe, unzüchtigen Umgang mit Mägden unterhalte und den Makler in Heirathsangelegenheiten mache. Er hatte mehrmals einen sog. „Kuppelpelz“ verdient.

Warum übte man nicht eine strenge Controle? Warum beugte man nicht rechtzeitig vor? Wie konnte bei einem solchen Lehrer Gutes gedeihen? Der glatte Lehrer hatte sich den M. zum Freunde erkoren und dieser war der Sohn seines geistlichen Dekans. „In Unschuld — so sagte er — bediente ich mich des M. zur Erhaltung und Förderung

meines Amtes." So weit wird die Connexion und ihr verderblicher Einfluß auf den öffentlichen Dienst benutzt!

Selbst seine Gevatterschaften wählte er zu vorsichtigem Erwerbe aus. Der Pathe des einen Kindes war der Bürgermeister, der des anderen ein Hofgärtner.

Als von dem Diebstahl des H. zum Nachtheil seiner Schwiegermutter die Rede war und man ihm seine Betheiligung vorhielt, meinte er: „Das war eigentlich kein Diebstahl, sondern nur ein Witz." Man stahl zur Unterhaltung.

M. erzählte eine Menge von Handlungen des S., welche von dessen berechnetem Egoismus und schlauer Heuchelei zeigen. „S. — so sagt er — steht mit fast allen Einwohnern von A. in gutem Einvernehmen, jedoch nur aus selbstsüchtigen Zwecken. Er setzte sich mit der Hebamme des Orts, welche nach ihren Jahren fast seine Mutter seyn konnte, in verbotenen Umgang, um dadurch alle Familiengeheimnisse und Neuigkeiten zu erforschen, dann auch noch mit mehreren Frauen, wodurch er erreichte, daß sein Verhalten nicht strenge bekrittelt wurde und sein Ruf als gut galt. Vor mehreren Monaten kam es ihm in den Sinn, auf Anrathen und mit Empfehlungen eines ihm bekannten Kapuzinerpaters in Fulda, nach München zu gehen und dort unter Aufsehen erregenden Umständen zum Katholicismus überzutreten — um seine pekuniäre Lage zu verbessern." Ein Zufall hinderte die Ausführung; es hatten sich günstigere Aussichten in Folge seiner Dorfpolitik ergeben, er wollte deren Resultate erwarten. Also durch Schlechtigkeiten erwarb er sich einen guten Leumund!

„Der Schwiegervater des S. — so fährt M. fort — gehört zu einer Separatistengemeinde und hat in seinem

Hause eine eigene Betstube. Wir waren im vorigen Herbst einmal bei Diesem. S. sagte mir: gieb' einmal Acht, wie gut ich meinen Schwiegervater behandeln kann. Darauf nahm er Diesen am Arm in die Betstube, fiel daselbst auf die Kniee, und flehte mit gegen den Himmel gerichteten, thränevollen Augen, nach Art der Separatisten, um den heiligen Geist. Beim Heraustreten sah ich den S. fragend an, er blinkte mir mit den Augen, ich solle schweigen. Nachher sagte er mir, er habe nun seinen Schwiegervater auf einen ganzen Tag „brauchbar" gemacht. Er sagte diesem, auch ich sey Einer der Gläubigen; der Alte drückte mir darauf den Bruderkuß auf die Stirne. Nun — so theilte er mir insgeheim mit — ist Alles reif, um einer der fetten Gänse im Hof den Hals umzudrehen. Wirklich ward eine Gans geschlachtet und gebraten und der Schwiegervater bot sonst noch Alles auf, um uns den Aufenthalt bei ihm so angenehm als möglich zu machen. Der heilige Geist — so sagte S., als der treffliche Gänsebraten aufgetragen wurde — wird zwar als eine Taube angebetet, heute wollen wir ihn einmal in Form einer Gans persönlich verzehren!"

Zu anderer Zeit waren M. und H. in der Wohnung des S. mit Anfertigung eines Diebsschlüssels beschäftigt, S. leistete ab- und zugehend Hülfe, während in der Nebenstube der ihm vorgesetzte Geistliche saß und mit ihm über das heilige Abendmahl und die Zahl der den folgenden Tag daran Theilnehmenden sprach.

M. war einigemale in gerichtliche Verlegenheit gerathen. H. und S. halfen ihm stets durch ihre Zeugnisse. Es standen ihnen die amtlichen Urkunden zur Seite, welche für ihre Redlichkeit und für ihre Eigenschaft als klassische

Zeugen sprachen. Man konnte kaum einen Einzelnen überführen, weil stets die beiden Andern mit ihren Zeugnissen für den Verdächtigen bereit waren. Als einmal bei solcher Gelegenheit H. und S. einen falschen Eid ableisteten, meinte S. nachher, sie seyen dem Landrichter noch Dank schuldig, weil man sich nun im Wirthshause mittelst der Zeugengebühr mit Anstand satt trinken könne; der Pfarrer habe ihm, dem Religionslehrer, wie einem Schuljungen den Eid erklärt, er habe sich aber um solche Dummheiten nicht gekümmert, ihm geantwortet, er (S.) lüge nie, sein Wahlspruch sey die Schrift: „Eure Rede sey ja und nein, was drüber ist, ist vom Uebel!" und nun habe er dem Teufel ein Ohr heruntergeschworen.

Während der Verhöre benahm sich S. meist ruhig, geistesgegenwärtig, gewandt und vorsichtig. Nach deren Beendigung sprach er viel und oft von seiner Reue. Der Untersuchungsrichter empfahl ihm, seine nunmehrigen Ansichten niederzuschreiben und S. schrieb darauf folgenden seine Charakteristik höchst bezeichnenden Aufsatz:

„Nachweis der Gefühle und Entschlüsse, welche den unterzeichneten Gefangenen seit seiner Haft beseelen.

Es war den 12. April d. J., Nachts 12 Uhr, als Gendarmen an meiner Wohnung stark klopften und nach dem Oeffnen der Thüre, mich als der Theilnahme an einem Diebstahle verdächtig, auf Befehl des Herrn Untersuchungsrichters verhafteten. Schrecklich waren mir diese Worte, um so schrecklicher, als ich von einer schweren Krankheit vorher heimgesucht war. Die begangenen Vergehen traten nun in aller Größe vor meine Seele, das Bangen der Zukunft drückte

mich schwer. Nicht allein die irdische Strafe vergegenwärtigte ich mir, sondern das Gericht Gottes schwebte mir vor, das Aergerniß und verwerfliche Beispiel, was ich meiner Schuljugend gegeben hatte, der ich wohl die reine Lehre des Christenthums in Wort, aber nicht in eigener That überall vorführte. Namentlich die Lehre vom Eid hatte ich früher meinen Kleinen so recht eigentlich mit eigener Ueberzeugung an's Herz gelegt; seitdem ich aber selbst gegen dieses Gebot gesündigt, ist es nicht mehr vorgekommen, weil ich mich dabei zu sehr betroffen fühlte. Es gewährte mir einige Beruhigung, daß ich beim Diebstahle bei V. der eigentliche Dieb nicht gewesen war und nichts von der Beute besaß. Daß meine Gebete zu Gott um Gnade und Verzeihung aller meiner Vergehungen jetzt häufiger und inbrünstiger wurden, als ehedem, bedarf keines Beweises. An diese moralischen Gefühle reihten sich diejenigen der Haft, welche mit Sorgen der Existenz in Gegenwart und Zukunft gepaart waren. Für die Gegenwart drängte sich mir die Frage auf: was wird die Welt von Dir denken und sagen? was wird am Ende daraus werden? wie hast Du Dich an Deiner Familie versündigt! was wird auch auf sie für Unheil hereinbrechen! Die Zukunft erschien mir düster, die Stelle verloren, Frau und Kinder ohne Obdach! Doch ich will im Schweiße meines Angesichts später mein Brod essen. Schwer, entsetzlich schwer war mein erster Gang zum Verhör, um so mehr, als mir der zu erblickende Richter als streng und durchgreifend geschildert wurde. Sobald ich aber bei dem Herrn Kriminalrichter erschienen war und ich seine gerechte Behandlung erkannte, entschloß ich mich zum Geständniß. Trostlos war ich nicht, denn die Humanität des Richters und der Trost der Religion

erfüllte mich mit Zuversicht, namentlich waren mir Luthers Worte gegenwärtig:

Was über mich beschlossen
Dem will ich unverdrossen
In mein Verhängniß gehn.
Kein Unfall unter allen
Soll je zu schwer mir fallen;
Ich will ihn männlich überstehn.

Doch zuweilen bemächtigte sich meiner Verzweiflung, wenn ich meinen Kerker sah, die Thüren und Schlösser rasselten und ich an meine Freiheit dachte. Die wehmüthigsten und traurigsten Gefühle bemeisterten sich meiner; ich will sie bewahren als Schutzengel für mein diesseitiges Leben. Meine Vorsätze sind: 1) Ich will Gott vor Augen und im Herzen behalten, dann bleibe ich auch gesichert vor göttlichen und bürgerlichen Strafen. 2) Ich will den Umgang eines Jeden fliehen, sobald ich nur entfernt sehe oder höre, daß eins der göttlichen oder menschlichen Gesetze verletzt werden soll. Hätte ich nur diesen Entschluß früher gehabt! M.'s Spott über Gott hätte dann nicht meinen christlichen Glauben geschwächt, die Lehre von Gott und Christus bei mir nicht zur Fabel gemacht! 3) Ich will die Mittel, körperliche und geistige, gewissenhaft gebrauchen, die mir zu Gebote stehen, um das Geschehene nicht ungeschehen, aber doch wieder gut zu machen. 4) Ich will mich keinem Menschen mehr vertrauen, den ich nicht kenne. M. stellte sich als meinen besten Freund dar, er hat mich verrathen und verdorben. Diese Entschließungen sind der Ausdruck der Reue, nicht der Heuchelei. Besser können meine Gefühle und Entschließungen nicht werden. Die Geschichte lehrt, wie nachtheilig der Umgang mit

Verbrechern, das Zuchthaus, wirkt. Ich hoffe, daß Gnade mich davor bewahrt!"

Aus dieser Darstellung erkennt man den Mann von Kenntnissen und Befähigung, zugleich aber auch die Mühe, welche es ihn kostete, Gefühle und Entschließungen auszudrücken, welche die Grundlagen der Moral und des Rechts sind. Die Reue bestand in dem Unmuthe der Entdeckung. Er will sich keinem Menschen mehr vertrauen, weil sein bester Freund M. ihn verrieth. Die Furcht vor dem Zuchthaus treibt ihn, den Ehrgeizigen, an, die mildesten Saiten aufzuspannen und sich demüthig niederzubeugen — um die Gerechtigkeit zu täuschen. Ein solches Leben ändert sich nicht plötzlich mit einer Art von Beichte, wobei Aufrichtigkeit fehlt. Freilich hat er recht, wenn er das Zuchthaus fürchtet, weil es ihn nicht bessern, nicht zur Bestätigung seiner Entschließungen führen, weil er in ihm zum Lehrer der Corruption und gänzlich infamirt werden wird. Und darin liegt die schwere Anklage, welche alle Verbrecher gegen die meisten deutschen Strafanstalten erheben, darin das große Unglück der Zunahme der Verbrechen und der steigenden Kosten der Staaten für sie! Der praktische Beleg zeigte sich unmittelbar nach der Entlassung des S. aus dem Straforte. Er verübte einen bedeutenden Betrug und wurde nochmals in's Zuchthaus — verurtheilt!

Wenden wir uns zu dem Gerichtsaccessisten M. Er ist der Sohn des Pfarrers und Dekans der Stadt A., 28 Jahre alt. Einer seiner Brüder, welcher Kameralwissenschaft studirt hatte, wanderte nach Nordamerika aus, er befand sich ebenfalls wegen Diebstahls in Untersuchung und zwar darum, weil er beschuldigt war, einem sterbenden Freunde bei

Gelegenheit dessen Verpflegung 100 Gulden aus dessen Kommode entwendet zu haben. Auch belastete ihn der Verdacht eines doppelten Giftmordes. Ein anderer Bruder ertrank beim Bade, noch ein Anderer wurde ebenfalls peinlich bestraft.

Der Angeschuldigte war in den klassischen Studien sorgfältig unterrichtet, besuchte das Gymnasium, studirte Rechtswissenschaft in G., bestand die Fakultätsprüfung gut, wurde als Accessist verpflichtet und erhielt sehr günstige dienstliche Zeugnisse über seinen „ausdauernden Fleiß und seine besondere Applikation," selbst über „seine Moralität und sein übriges Benehmen." Er arbeitete darauf bei dem Landgerichte O.; der dortige Landrichter durchschaute ihn bald und berichtete: sein Benehmen sey nicht lobenswerth, er habe sich betrunken „mit unzüchtigen Weibspersonen Umgang gepflogen" und Winkeladvokatur getrieben. Der Landrichter wurde sogar wegen dieser Behauptungen, weil sie mit Zeugnissen Anderer im Widerspruch standen, zur Verantwortung aufgefordert; M. fand darin nur eine Stütze. Wegen unredlichen Verfahrens bei Anwendung von Stempelpapier gerieth er darauf in eine Disciplinaruntersuchung, er wußte sich aber durch Gewandtheit herauszuziehen, es ward ihm nur ein nachdrücklicher Verweis mit Warnung für die Zukunft ertheilt.

Man erkannte bei ihm den wichtigen Satz des öffentlichen Dienstes: daß Moralität und Rechtlichkeit des Charakters das erste Fundament sind, der Besitz von Kenntnissen nothwendig und werthvoll ist, jedoch in Verbindung mit nichtswürdiger Gesinnung den Beamten doppelt gefährlich erscheinen läßt.

Auch die Staatsprüfung bestand M. gut. Von dem

Landgericht O., wo er scharf beaufsichtigt war und wo es ihm darum wenig behagte, begab er sich an das Landgericht zu A. und kam dadurch wieder in das elterliche Haus. Wieder befaßte er sich mit Winkeladvokatur und wurde darin von einem schlechten Advokaten unterstützt. Er gerieth dadurch in Konflikt mit seiner Stellung bei Gericht. Anmaßung gegen Untergebene, Devotion gegen Vorgesetzte, gemeine Gesinnung im Allgemeinen, Frechheit des Benehmens, zeigten Sittenlosigkeit. Bald wurde er verdächtig, ein gerichtliches Protokoll gefälscht zu haben und wurde eine Zeit lang vom Dienste suspendirt. Nun verlor er allen äußeren Halt, denn das Sprüchwort: „Müßiggang ist aller Laster Anfang!" ward bei ihm wahr; die Mitglieder des Gerichts mieden ihn, er zog sich auf Leute unter seinem Stande zurück, gab sich ganz der Liederlichkeit hin und fiel stets mehr in tiefe Gesunkenheit.

H. und S. versichern: M. habe mancherlei Chemikalien besessen, um die Tinte auf Urkunden zu vertilgen, z. B. um Stempelbogen nochmals zu gebrauchen. Die Materialien fanden sich bei der Haussuchung und waren so gut gewählt, daß Proben, welche damit im chemischen Laboratorium zu G. angestellt wurden, die Schrift auch auf dem feinsten Briefpapier spurlos tilgten.

Es fanden sich ferner Urkunden mit falsch angehefteten ächten Siegeln.

Unmittelbar nach Beginn der Untersuchung machte M. einem in A. zufällig anwesenden Mitgliede des Obergerichts seine Aufwartung und sprach mit diesem über die Frechheit des Diebstahls bei V., von dessen Einzelheiten jener Richter durch das Landgericht Kenntniß erhalten hatte, wie sich nachher

ergab, um etwaige Indicien gegen sich dadurch zu erforschen und bei dem leisesten Verdacht zu entfliehen.

Das entdeckte Privatnotizenbuch M.'s enthielt in Abreviaturen ein schreckliches Bild seines sündhaften Lebens; mit Chiffren notirte er alle Schändlichkeiten gleichsam zur Erinnerung an die genossenen Freuden. Es war ein Stammbuch der Liebe und Lüderlichkeit, die Autobiographie eines Don Juan. Dazu brauchte er Geld. Unter seinen Papieren fand man die Schuldverschreibung eines reichen Bierbrauers über 500 Gulden ausgestellt für sich. — Es ergab sich, daß Jener diesem ein Blanquet angeblich für eine Proceßvollmacht ausgestellt und M. dasselbe mit jener Obligation ausgefüllt hatte, um sie später gegen die Erben zu gebrauchen. Andere Dokumente ähnlicher Art waren vorbereitet.

Während der Verhöre suchte der Angeschuldigte durch Thränen und anscheinende Verzweiflung den Untersuchungsrichter irre zu leiten, als ihm dieß mißlang und die Gefahr sich steigerte, seine Hartnäckigkeit könne seine Familie, für welche er große Anhänglichkeit bethätigte, in die Untersuchung verflechten, bekannte er, aber stets mit Rückhalt, niemals ganz offen. Es ist klar, daß er es war, welcher durch seine Intelligenz und Schlechtigkeit seine Genossen weit übertraf. Diese versichern, daß weit Schrecklicheres, Gift und Mord, bei längerer Fortdauer ihres diabolischen Bundes von Seite des M. in Aussicht gestanden habe.

Auch M. schrieb auf Veranlassung des Untersuchungsrichters Betrachtungen über seine Lage nieder. Er betitelte sie: „Betrachtungen eines Gefangenen." Es mag psychologisch nicht ohne Interesse seyn, auch sie zu vernehmen. Sie lauten: „Die Stille und Einsamkeit des Haftlokals haben

in mir folgende Betrachtungen erweckt. Kein vernünftiger Mensch, mag er auch als Verbrecher noch so tief gesunken seyn, kann die ethischen Grundsätze des Christenthums leugnen und ein Verbrechen als eine indifferente oder gar als verdienstliche Handlung betrachten; denn jene Grundsätze sind diejenigen aller Religionen und ruhen im Gewissen. Mag dieses auch durch Erziehung, Beispiel, Neigung modificirt werden, es wird nie so stumpf seyn, daß unwürdige, die Rechte der Nebenmenschen verletzende Handlungen entschuldigt oder gar gebilligt werden können. Dieß war denn auch bei mir der Fall. Aber ein rechtlich denkender Mensch kann durch den Drang der Umstände verleitet werden, ein Verbrechen zu begehen, vor welchem er den größten Abscheu hat. Daran reiht sich leicht ein zweites Vergehen, weil mit dem ersten der Gedanke des Verbrechens seinen Schrecken verliert. Eigenthumsverbrechen verstoßen am wenigsten gegen das Gewissen und wenn die Noth hinzutritt, so schmeichelt sich gerne der Verbrecher, die Nothwendigkeit für sich gehabt zu haben. Auch so war es bei mir. Der theils zufällige, theils absichtliche Austausch verbrecherischer Ideen mit Gleichgesinnten macht den Gedanken an das Verbrechen zur Gewohnheit, immer mehr schwindet dadurch der noch vorhandene gute Funke der Ehre. Eine Gelegenheit bietet sich dar, es steht ein pekuniärer Vortheil zu erwarten, an welchen sich Hunderte von Freuden reihen lassen und sie wird leicht benutzt, endlich wird sie aufgesucht. Mehrere Theilnehmer überlegen dessen Begehung, aber die Umstände ändern die Ausführung und so entscheidet oft der Zufall über die Rolle des Einzelnen. Die Folgen werden selten bedacht, man denkt nicht an Angehörige, Freunde, Bekannte; die Strafe

liegt ferne, als Möglichkeit in der Zukunft, sie erscheint in schwachem Licht, der Gewinn des Verbrechens nahe, glänzend. Nach Begehung der That ist aber die Freude über das Gelingen weit geringer, als man hiernach meinen sollte, sie wird durch das Gefühl des Unrechts und der Bangigkeit der Entdeckung beseitigt. Vom Arm der Strafgerechtigkeit erreicht, ist die Lage eines solchen Verbrechers anfangs schrecklich, wenn er zum erstenmal verhaftet wird, wenn er seine Lage und diejenige seiner Eltern, Geschwister und Freunde erwägt. Die erste Zeit der Gefangenschaft raubt fast jede vernünftige Ueberlegung. Man müht sich mit Leugnen ab; es wird bei einem gewandten Richter zu Schanden. Da erwacht der Gedanke an Selbstmord, aber die Liebe zum Leben siegt wieder, die Schande eines solchen Todes wirkt mit. Der Schlaf ist fort, ängstliche Träume beunruhigen. So ist es wenigstens bei einem Gebildeten, welcher durch ein Verbrechen seine ganze Existenz verliert, den sein ganzer Stand als räutiges Schaaf verachtet. Das erste Verhör regt am meisten die Phantasie auf. Man denkt an den Kampf gegen die Wahrheit, man sieht in dem Untersuchungsrichter einen Feind des Verbrechens und der Person. Man hat sich getäuscht, es ist schwerer gegen die Wahrheit zu kämpfen als für sie, der Inquirent übersieht seinen Angeschuldigten, er ist ein Mann von Humanität und betrachtet den Gesunkenen noch als einen der Besserung und Theilnahme Fähigen und der Widerstand ist gelähmt, man bekennt. Es ist freilich schwer, sich selbst den Stab zu brechen, Freundschaft und Mitleid gegen Mitschuldige bei Seite zu setzen, aber die Freundschaft im Verbrechen wird durch die Kette des Eigennutzes gefesselt und durch Aenderung der Verhältnisse gesprengt.

Im dunklen Kerkerleben sieht ein solcher Verbrecher erst den tiefen Abgrund, in welchen er gerieth; es erwachen die in Völlerei und Unzucht erstickten Gefühle, er erkennt wieder, daß eine ewige Gerechtigkeit waltet. Gerne würde er mit großen Opfern das Geschehene ungeschehen machen. Er nimmt sich vor, sich zu bessern. Aber die Aussicht nach der Strafanstalt, nach dem Zuchthaus, dem Orte so vieler Verbrecher, wo es nur Verschlechterung gibt, bringt ihn aufs Neue zur Verzweiflung. Nur eine milde Behandlung des Untersuchungsrichters hält ihn noch aufrecht, das Gefühl der Dankbarkeit begleitet ihn. Dieß Alles schreibe ich aus mir. Ich schaudere bei dem Gedanken, welch' furchtbarer Verbrecher ich ohne Dazwischenkunft der Justiz hätte werden können und danke Gott und den Menschen, daß mir noch nicht alle Wege zur Besserung abgeschnitten sind."

In diesem Selbstbekenntnisse liegt tiefe Wahrheit, ein Schatz psychologischer Lehren für Richter und Gesetzgeber. So leicht ist es, anfangs zu straucheln, dann zu fallen, zu sinken und moralisch der Vernichtung anheimzufallen. Die Kette vom verbrecherischen Gedanken bis zur Ausführung, die schlechte Gesellschaft, die Gewohnheit im Schlechten, die Gelegenheit, dann das Aufsuchen derselben, der Muth im Gelingen, die steigende Verderbniß, endlich — die Verhaftung, ihre Eindrücke, Folgen, der Vorsatz der Besserung, die Verzweiflung bis zum Entschlusse des Selbstmords und dann — statt der Möglichkeit der Besserung, statt der versöhnenden Aufrichtung zum Guten — die moralische Vernichtung, die Infamie, die Ausbildung in der Verworfenheit in den Anstalten des Staats! Welche Wahrheit! Welcher Widerspruch! Wo ist da Gerechtigkeit? Wie gestaltet

sich unter solchen Wahrnehmungen die richterliche Wirksamkeit! Weise verhüllt die Themis ihr Auge mit der Binde. „Wer um die Göttliche freit — sagt der Dichter — suche in ihr nicht das Weib;" wie kann im Hinblick auf die Erfolge eine hohe, andauernde Begeisterung für ein solches Recht bestehen? Das Mitleid kann nur einen Unglücklichen statt einen moralisch verworfenen Verbrecher erkennen, wenn ihm der Staat selbst durch die Einrichtung seiner Strafanstalten die Hoffnung abschneidet, jemals wieder sich bessern zu können, es gelten die Worte Dante's von der Hölle:

Lasciate ogni speranza, voi che 'ntrate!
(Ihr die ihr eingeht, laßt hier jedes Hoffen!)

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Verbrechen, welche die Angeschuldigten auf lange Zeit in das von ihnen so sehr gefürchtete Zuchthaus führten, so war es zunächst ein falscher Eid, abgeleistet durch S., angestiftet von M., welcher die Grenze zwischen frecher Unsittlichkeit und Verbrechen überschritt.

Der Bruder des M. hatte sich als Student eines Diebstahls schuldig gemacht. In der gegen diesen eingeleiteten Untersuchung bezog er sich auf Jenen als Entlastungszeugen. Der Letztere bezog sich wieder auf S., welcher den gestohlenen Gegenstand — eine Cylinderuhr — schon lange vor dem Diebstahle in seinem Besitze gesehen haben sollte. S. vernommen, bestätigte diese Angabe im Einzelnen ganz in Uebereinstimmung mit M. und leistete den Zeugeneid, nach vorheriger Belehrung der Bedeutung des Aktes durch den Geistlichen vor Gericht ab. Darauf wurde der Dieb freigesprochen und die Frau des S. erhielt von ihm ein Geschenk.

Nachdem die Untersuchung wegen des Diebstahls bei B. eingeleitet war, richtete der Untersuchungsrichter, von der Ansicht ausgehend, daß aus einer Verbindung solcher Personen nicht bloß das eine Verbrechen hervorgegangen sey, seine Aufmerksamkeit auch auf den damals von S. abgeleisteten Eid. Das Resultat war, daß allmählig S. bekannte, durch M. verleitet, einen Meineid abgeleistet und Alles erdichtet zu haben, was er vor Gericht ausgesagt und beschworen hatte. Auch M. wurde dieser Verleitung und daß er mit juristischer Vorsicht die falschen Beweise geordnet hatte, überführt.

Zur Zeit als die Untersuchung wegen des Diebstahls bei B. begann, war von dem Landgerichte eben eine Untersuchung gegen M. wegen Aufnahme eines falschen Protokolls beendet. Sie hatte kein Ergebniß geliefert und M. sah deßhalb einer Freisprechung entgegen. Sofort wurde auch diese Anklage wieder aufgenommen und nach allen Richtungen bewiesen. Es zeigte sich, mit welcher Anstrengung M. in der landgerichtlichen Untersuchung für sich gewirkt, welchen Grad von Verstellung und Heuchelei er dabei bethätigt hatte. Er richtete am Schlusse jener Untersuchung ein Schreiben an den Referenten am Hofgerichte, welches über den Fall zu urtheilen hatte, worin er sagte: „ich bin von dem mir zur Last gelegten Vergehen so gewiß frei, als ich an Gott und eine Vergeltung hier und im andern Leben glaube." Er hatte, wie sich nachher herausstellte, damit in der That keine Unwahrheit ausgesprochen, weil er einen solchen Glauben nicht hegte, aber die angerufene Vergeltung erschien bald, denn durch die neue Untersuchung wurde bewiesen, daß M. wirklich ein falsches Protokoll zu egoistischem Zwecke aufgenommen und sich des S. und H. als gedungene

Zeugen zum Beweise seiner Unschuld bedient hatte. Alles war berechnet von ihm zusammengefügt. Er stellte sogar bei Gericht den Antrag, einen redlichen Kaufmann, dessen Aussagen mit denen des S. und H. nicht übereinstimmten, aber durch Handgelöbniß an Eidesstatt bestätigt waren, wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung zu nehmen.

Da S. und H., wie oben gezeigt, vorzügliche Zeugnisse des Ortsvorstands zur Seite hatten, so stand ihrer Beeidigung nichts entgegen und sie erfolgte nach vorgängiger Belehrung durch den Geistlichen. Vorher hatte jener Kaufmann einen warnenden Brief an S. gerichtet, dieser dagegen beim Landgericht Genugthuung wegen dieser Warnung verlangt. In der deßfallsigen Eingabe sagte S.: „sowohl meine Würde als Mensch und ehrlicher Mann als auch besonders mein Amt als Erzieher und Religionslehrer fordern Satisfaction." So stark war die Frechheit im Verbrechen, daß daraus ein Grund für die Rechtschaffenheit abgeleitet werden konnte.

H. gestand zuerst das Complott zum Meineide. M. stand an der Spitze. In der Schulstube des S. wurde der Gegenstand bei einigen Flaschen Wein sorgfältig berathen. H. erhielt eine schriftliche Notiz; er mußte sie auswendig lernen. M. prüfte und instruirte ihn für alle vorkommenden Zwischenfälle. M. fügte hinzu: das Christenthum gebiete, seine Nebenmenschen zu retten! Nach den Eiden gab M. noch sechs Flaschen Wein zur Feier seines Sieges. Man trank auf das Wohl der Gerechtigkeit! Man demonstrirte: es gebe keinen Gott, Alles sey Natur, Kraft und Stoff, mit dem Tod höre Alles auf.

Auch S. bekannte. M. hatte ihm vorgestellt, es handle

sich um seine Existenz; zu jedem Gegendienste sey er bereit; durch seine geistlichen Verwandtschaften werde er zu seiner amtlichen Beförderung wirken.

Endlich folgte M. mit dem Bekenntniß, freilich mit mancherlei Affectationen und Milderungen. Er räumte ein, dem S. für diesen Meineid einen Mantel und Schillers Werke als Prämie gegeben, den Kindern des H. Kleidungsstücke und Leckerbissen zugewendet zu haben.

Es folgte nun ein Diebstahl, dessen Details ohne Interesse sind, dann ein versuchter Betrug zum Nachtheil eines Müllers. Es wurde von H. ein Proceß mit diesem Manne wegen eines Darlehns von 270 Thalern begonnen, obgleich er gar nichts schuldete. M. verfaßte die Schriften. Als der Beklagte über eine solche Forderung sein Erstaunen ausdrückte, replicirte M.: „das sey doch eine grenzenlose Dreistigkeit im Leugnen.“ M. war schon bereit, die Zeugnisse für den Beweis des Darlehns abzulegen, als die Untersuchung dazwischen trat und auch diese Thatsachen enthüllte.

Bei einer Schriftfälschung und einem Betruge zum Nachtheile der W.'schen Eheleute zu J. waren nur M. und H. betheiligt. M. wußte sich durch seine Stellung bei Gericht und durch einige jenen Eheleuten in seiner Winkelpraxis ertheilte Rathschläge deren Vertrauen zu erwerben. Hierdurch vernahm er auch, daß sich dieselben im Besitze einer Staatsobligation von 1000 Gulden und von 570 Gulden baarem Geld befanden. Er spiegelte ihnen vor, H. wolle ein Darlehn und rieth ihnen wiederholt, jene Beträge an diesen zu verabfolgen. Endlich sagten sie mit Widerstreben zu. H. zeigte sich nicht bei ihnen. Es kam nun darauf an — wie sich H. äußerte — „den Leuten Sand in die

Augen zu streuen.“ „Die Handschriften der Bauern — fügte M. hinzu — kann man leicht nachmachen.“ H. schrieb mit verstellter Hand und umgekehrter Feder eine Schuldurkunde, setzte einen falschen Vornamen und seinen unrichtig geschriebenen Namen darunter und fügte dann mit anderer Schrift die Anerkennung seiner Frau hinzu, dann folgte die falsche Beglaubigung des Bürgermeisters und daneben ward das öffentliche Bürgermeistereisiegel, welches H. zu diesem Zwecke aus dem Bureau seines Vaters entwendete, beigedruckt. Dagegen empfing M. Obligation und Geld. Bald darauf ließ er sich von jenen Eheleuten ein Blanquet ausstellen, um angeblich eine Vollmacht zu einem Processe darüber zu schreiben. Es war nur dazu bestimmt, entweder um ein Schuldbekenntniß oder eine Quittung für das Darlehn des H. damit ausfertigen zu können.

Der Fall zeigt, welche Unvorsichtigkeit in der Ausstellung von Blanquets liegt und wie leicht es dem verschmitzten Gauner wurde, ihm vertrauende, unerfahrene Landleute zu täuschen.

Schon wenige Monate darauf reihte sich an diesen bedeutenden Gelderwerb der schon früher erwähnte Diebstahl bei V.

Die erste Nachricht davon, daß V. Obligationen auf Inhaber besitze, erlangte H. zufällig durch den Vater des V. Er theilte dieß seinen Genossen M. und S. mit und sofort ward der Plan zum Diebstahl im Schullokale des S. gemacht. Das gestohlene Gut sollte gleich vertheilt werden. M. ging nun oft in das Wirthshaus, um die Gelegenheit zur Entwendung auszuforschen; er rüstete sich einstweilen zur Abreise nach Amerika, wohin ein Bruder schon vorausgegangen war.

Nachdem bereits Wochen verstrichen waren und H. diese Zeit benutzt hatte, sich mit der Magd des Hauses einzulassen und sich im Hause einzunisten, begaben sich M. und H. auf einen Sonntag in das Wohnhaus von V. um der Sache näher zu rücken. Als Hausfreunde nahmen sie in der Oberstube Platz. H. spielte am Klavier, während M. allmählig das Gespräch auf Staatsobligationen brachte und den V. veranlaßte, die seinigen zu zeigen. V. ging in die Nebenstube; H. und M. folgten ihm mit ihren Blicken und überzeugten sich, daß sie in dem mittleren Theile einer Kommode aufbewahrt würden. Beide begaben sich sogleich zu S. und theilten ihm mit, „wo der Hund begraben liege." H. sollte in das Haus einsteigen und sich der Obligationen bemächtigen, M. auf der Treppe, S. vor dem Hause Wache halten. Um 11 Uhr Abends begaben sie sich aus dem Schullokale weg, mit Zündhölzern versehen. Vor dem Hause zog H. einen alten Kittel an und legte eine von M. mitgebrachte Gesichtsmaske an. M. stellte seinen Rockkragen auf und band ein Halstuch um. Plötzlich erschienen die Nachtwächter. Man barg sich hinter dem Hause. S. versichert: hier habe ihn das Unternehmen gereut und es seyen ihm Josephs Worte: „Wie soll ich ein solch großes Uebel thun!" beigefallen. Das Unternehmen wurde aufgegeben, weil Jemand im Hause hustete. H., manuell sehr bewandert, fertigte einige Tage darauf im Beiseyn von M. bei S. verschiedene Dietriche, wozu S. das Werkzeug und Material stellte. Es geschah, während gerade der Geistliche bei S. war. Nach dessen Entfernung wurden die Dietriche an verschiedenen Schlössern probirt. Nun wurde ein neuer Termin von M. festgesetzt. Es fiel Schnee und es wurden Strümpfe übergezogen, um

den Abdruck der Füße zu vermeiden. Für den Fall der Entdeckung sollte gesagt werden: man habe zu der Magd gewollt, diese selbst sollte dann bestätigen, daß H. mit ihr in einem unzüchtigen Verhältniß lebe. Man stellte sich wie früher auf, allein in Folge allzugroßen Eifers und durch Unvorsichtigkeit des H. brach eine Fensterscheibe, wodurch die Hausbewohner erwachten. Abermals mußte sich das lüderliche Kleeblatt zurückziehen.

M. stellte sich einige Tage später im Wirthshause des V. berauscht und legte sich im zweiten Stocke aufs Bett. Er hatte einen Dietrich bei sich, konnte aber damit die Kommode nicht öffnen.

Tags darauf — am Charfreitag — begab sich M. mit S. wieder in die Wirthschaft und S. schlug hier mit einem schweren Hammer den Kloben der Hinterthüre weg, welcher dem Eindringen bei Nacht hinderlich war.

Am dritten Osterfeiertage machte H. den M. darauf aufmerksam, daß es Nachmittags in der Wirthschaft des V. lustig hergehen werde und sich dann vielleicht Gelegenheit zur Entwendung biete. Sie trafen dort zusammen, H. mit den Diebswerkszeugen; S. war nicht zugegen. Nach einiger Zeit veranlaßte H. unten einen Streit unter Burschen, in welchem er sich selbst betheiligte. Die Aufmerksamkeit der Hausbewohner war allein darauf gerichtet. M. benutzte diesen Augenblick und versuchte mit dem Schlüssel der unteren Kommodschublade die mittlere zu öffnen, es mißlang. Nun fand sich H. ein, öffnete mit einem Dietrich auch diese, übergab die Obligationen an M. und verschloß wieder die Kommode. Kurz darauf betraten einige Gäste die Oberstube. Die Diebe leisteten ihnen noch einige Zeit Gesellschaft und entfernten

sich alsdann, M. mit den Diebswerkzeugen unter dem Bemerken, man könne sie noch öfters brauchen. Sie fanden sich versteckt in seinem elterlichen Hause. S. wurde sogleich von dem Gelingen benachrichtigt und drückte seinen Beifall aus: Ostern — so meinten sie — habe nicht würdiger gefeiert werden können.

Der Werth der Obligationen belief sich auf 3300 Gulden. M. gab ihn seinen Genossen zu 2200 Gulden an, er wollte sich selbst die andern 1000 aneignen, allein H. hatte die Papiere genau angesehen und so mißlang die Täuschung.

M. reiste den folgenden Tag mit der Geldgurte des H. und den übrigen Obligationen nach Frankfurt, wechselte sie bei einem Banquier um, theils in andern Papieren, theils in Gold, unterzeichnete die ihm vorgelegte Note mit einem falschen Namen und kehrte Tags darauf nach A. zurück. Unterwegs vernahm er, daß das Gerücht vom Diebstahle schon in der ganzen Gegend verbreitet war. Abends zu Hause angelangt, verbarg er Obligationen und Gold an geheime Orte. Tags darauf unterrichtete er seine Genossen von dem Hergange, übergab die Obligationen dem H. zur Aufbewahrung und lieh seinem Vater 30 Goldstücke.

Nach den erlangten Bekenntnissen wurden alle diese Gegenstände erhoben. Die Eigenthümer waren nicht wenig überrascht, als ihnen der Untersuchungsrichter sobald wieder ihr Eigenthum in veränderter Form mit kleinem Verluste wegen einiger von M. davon bestrittener Ausgaben wieder zustellte. Auch die andern durch Betrug und Schriftfälschung getäuschten Landleute waren einem sicheren Vermögensruin entgangen.

So endete in kurzer Frist eine Untersuchung, merkwürdig

durch die Stellung und die Charaktere der Angeschuldigten, durch die Art der Ausführung der Verbrechen und die Quelle derselben. Nur ein wüstes Leben hatte die Thäter vereint, die Verhöhnung des moralischen Gesetzes, die materiellste Irreligiösität war ihre Freiheit, sie büßten dafür im Zuchthause.

Der Dichter spricht das Motto in dem Satze aus:

> Freiheit liebt das Thier der Wüste,
> Frei im Aether herrscht der Gott;
> Ihrer Brust gewalt'ge Lüste
> Zähmet das Naturgebot.
> Doch der Mensch in ihrer Mitte
> Soll sich an den Menschen reihn
> Und allein durch seine Sitte
> Kann er frei und mächtig seyn.

Dem Menschen, welcher sich desjenigen Daseyns, das ihn über das Thier erhebt, bewußt zu werden anfängt, wird etwas heilig. Was dieß ist, weiß er anfangs selbst nicht zu sagen; aber ein Gefühl, das in der menschlichen Brust erwacht, wenn die thierischen Bedürfnisse schweigen, ruft die Idee des Heiligen hervor. Seiner natürlichen Endlichkeit, wenn auch noch so dunkel, sich bewußt, ahnet der Mensch eine über ihm erhabene geistige Macht. Vor ihr fühlt er eine gewisse Scheu. Er kann nicht umhin, sich vor jener Macht in gewisser Art zu demüthigen, sie zu verehren. Je reiner die Idee des wahrhaft Ehrwürdigen und Heiligen im Bewußtseyn hervortritt, desto mehr läutert sich das Gefühl der Religion. Nun erst nimmt dieses Gefühl einen wahrhaft moralischen Charakter an. Heilig wird nun dem Menschen auch das Gesetz des Guten, das Recht. Wie der Mensch der überirdischen Macht, die er anbetet, entgegen

zu handeln sich scheut, so scheut er auch den *inneren Richter*, der ihn zur Selbstverachtung verurtheilt, wenn er nicht handelt, wie er soll. Darin ruht der Glaube an eine *göttliche Gerechtigkeit*, die über den Angelegenheiten der Menschen wachend, das Gute belohnt, das Böse bestraft. Moral, Religion, Recht werden ein Ganzes.

Die Verbrecher, deren Inneres wir so eben offen legten, hatten sich eifrig bemüht, *frei* zu seyn von jenen höheren Banden, mit ihren Wünschen und Hoffnungen sich anzuschließen an das Gemeine, Unsittliche, Materielle; Egoismus war *ihr* Gott; das Heilige ihnen zum *Abscheu* geworden. Ihre Verbrechen flossen daraus von selbst.

VIII.

Ein Dieb von Gänsen und Schubkarren.

Seit Pinel und Esquirol hat man sich im Gebiete der Geisteskrankheiten in Bezug auf Rechtspflege mit der Feststellung des Begriffes der Monomanie beschäftigt. Man versteht darunter den außerordentlichen Zustand, in welchem ohne bemerkbare Abirrung der Geisteskräfte die Kranken zu Handlungen fortgerissen werden, welche sie nach dem sie beherrschenden Wahne nicht bemeistern können. Schwäche des Charakters ist keine Geisteskrankheit, aber es ist durch zahlreiche Beobachtungen nachgewiesen, daß es unwiderstehliche Antriebe geben kann, welche den Willen in dem Maße unterdrücken, daß die Zurechnungsfähigkeit den höchsten Bedenken unterliegt.

Man kennt in der Psychiaterie zahlreiche Fälle, in welchen ehrenhafte Personen von einem Wahne zur Besitzergreifung einzelner Gegenstände fortgerissen wurden, wo der sittliche Charakter und die Geringfügigkeit des Objekts für eine Geisteskrankheit erkannt wurde, welche Marc Kleptomanie (von κλεπτω ich stehle und μανια Wahn) nennt. Aber wo ist die Schranke gegen frechen Diebstahl? wo die Grenze zwischen Verbrechen und Irrsinn? Allerdings hat die Wissenschaft

Fortschritte gemacht, in Folge deren heute unglückliche Geisteskranke in Irrenanstalten gelangen, welche vor einigen Jahrhunderten als schreckliche Verbrecher auf dem Hochgerichte starben, aber es ist auch wissenschaftliche Pflicht, die gerichtliche Psychologie von Erfindungen frei zu halten, welche gegen das Rechts- und Sittengefühl aller Verständigen verstoßen und das Labyrinth des Geistes mehr verwirren als erhellen.

Millionen Menschen kommen nie zu deutlichen und bestimmten Begriffen über Recht und Pflicht und dennoch wissen sie sich sehr gut in den Grenzen derselben zu erhalten. Die Gefühle für Ehre, Liebe, Moral regen sich in dem Kinde, ehe bei ihm eine klare Vorstellung von der Bedeutung dieser Antriebe erwacht. Darum hat man der selbstbewußten Reflexion eine viel zu große Ausdehnung gegeben, das instinktartige Handeln über das Sittengesetz zu erheben versucht. Nur dann, wenn der sittliche Charakter eines Angeschuldigten in helles Licht gesetzt ist und wenn im gänzlichen Widerspruche damit eine objektiv durch das Gesetz bedrohte Handlung vorliegt, zu welcher die psychologische Erklärung fehlt, wodurch der Proceß, welcher eine so fremdartige Erscheinung bewirkte, entstand, nur dann kann von einer Monomanie die Rede seyn.

Die Neigung zum Besitze ist eine angeborene, sie kommt mit einer gewissen Naturnothwendigkeit zur Entwicklung. Sie regt sich schon beim Kinde mit großer Stärke und erlangt darum, wenn ihr kein Widerstand entgegengestellt wird, leicht ein Uebergewicht im Gemüthe, welches als Leidenschaft der Habsucht oder des Geizes eine mehr oder minder starke Herrschaft über das ganze Handeln an sich reißt und zu den

gemeingefährlichsten Verbrechen führt. Dessenungeachtet kann das was Diebstahl scheint eine ganz unfreiwillige Handlung seyn. Jeder Irrenarzt weiß aus Erfahrung, daß rechtlich gesinnte Personen in den mannigfachsten Formen von Seelenleiden eine unbezwingliche Neigung zur Entwendung haben, daß sie sich der Befriedigung dieser Neigung nicht schämen, wenn sie darüber ertappt werden. Oft ist es ein Zusammentreffen leiblicher und gemüthlicher Mißverhältnisse, wie sie sich z. B. bei dem mächtigen Umschwunge des Gesammtlebens des Weibes in der Schwangerschaft zeigen, oft ein allgemein psychisches Leiden, durch welches in einer einzelnen Richtung das Sittengesetz verdüstert wird, ein Princip ist nicht aufzustellen, nur darin ist man einig, daß Diebes- und andere Gelüste, welche die Folge sittlicher Verwahrlosung sind, von den Voraussetzungen des Strafgesetzes getroffen werden.

Der folgende Fall wird jenen Unterschied scharf erkenntlich machen, er mag zugleich eine kulturhistorische Bedeutung haben, wenn man die darin verhängten Strafarten mit den jetzigen Anforderungen der Humanität und des Strafzweckes vergleicht, denn von deren Verwirklichung ist man noch weit entfernt. Johannes Becker von H. ward angezeigt, in einem Dorfe der Wetterau einige Gänse und einen Schubkarren mittelst Erbrechens eines Behälters entwendet zu haben. Die Untersuchung begann, B. leugnete. Er hatte im Nassauischen Dienste den spanischen Feldzug in Napoleons Heere mitgemacht und diente auch später in verschiedenen deutschen Regimentern. Nach beendetem Kriege versuchte er, durch seine früheren militärischen Oberen in den unteren Staatsdienst aufgenommen zu werden. Noch kurz vor seiner letzten Verhaftung war die Stelle eines Gefangenwärters im

Provinzialarresthause zu G. erledigt worden; er hatte sich mit Empfehlungen eines seiner ehemaligen Bataillonkommandeurs darum beworben; bald befand er sich als Angeschuldigter in dem gesuchten Orte.

Die Untersuchung, welche sich zugleich über das ganze frühere Leben des Angeschuldigten verbreitete, ergab, daß derselbe schon seit 1817 mit Diebstählen begonnen und dafür in verschiedener Herrn Ländern meist Stockprügel zur Strafe erhalten hatte. Während seines Dienstes im Frankfurter Linienmilitär (1821, 1822) mußte er wegen Desertion, Veräußerung von Militärkleidungsstücken und dergl. mehrmals zu verschiedenen Zeiten durch 150 Mann vier, sechs, acht, und zwölfmal Spitzruthen laufen, jedesmal mit der Wirkung, daß er längere Zeit in Folge der Strafe im Lazarethe verweilte.

Aus dem Militär als „unwürdig und unverbesserlich" ausgestoßen, kehrte er, trotz des Verbots, öfters nach Frankfurt zurück und wurde alsdann regelmäßig mit körperlicher Züchtigung bestraft und aufs Neue ausgewiesen.

Auch in Kurhessen traf ihn öfters Strafe wegen Diebereien, meist mittelst des Stocks. Einmal sah sich das kurfürstliche Landgericht zu H. genöthigt, die zahlreichen Diebstähle tabellarisch zusammenzustellen, um eine klare Uebersicht zu gewinnen. Der sog. „Willkomm" und „Abschied" fehlte nie bei den Strafverbüßungen. In einem Falle wollte sich B. zu einem Geständnisse nicht bequemen, obgleich seine mitverhaftete Zuhälterin bekannt hatte. „Es wurden ihm — wie es in dem Protokolle lautet — nach vorhergegangener Ermahnung 20 Hiebe aufgezählt und da diese nichts fruchteten (d. h. weil er nicht gestand), so wurde ihm bemerkt, daß er

des andern Tags eine abermalige Züchtigung mit einem besseren Stock bekommen solle." Diese Anweisung wirkte nur zu gut, denn B. bekannte nun noch eine lange Reihe von Diebstählen, so daß die Criminaljustiz mehr zu thun hatte, als ihr erwünscht war.

Auffallend war, daß sich alle Diebstähle vorzugsweise nur auf Gänse und Schubkarren bezogen, obwohl sie die Zahl von mehreren hunderten erreichten. Er erhielt daher als Dieb Renommée, man kannte ihn, auch mit Rücksicht auf sein brennend rothes Haupthaar, überall unter dem Namen des „rothen Gänsehannes." Seine hervorstechende Neigung und Virtuosität im Stehlen von Gänsen war so groß, daß er sich an Orten, wo viele Gänse gehalten wurden, in der Nachbarschaft wie ein Fuchs im Korne des Feldes barg und von hier aus operirte.

Als er zum letztenmale in Untersuchung gerieth, hatte er abermals Gänse und einen Schubkarren gestohlen, vagabundirt, falsche Namen geführt u. s. w. Er stellte sich anfangs als einen durchaus redlichen Mann hin, der vom Federviehhandel en gros lebe. Der Untersuchungsrichter ging auf diese Idee ein und ließ sie durch zahlreiche Verkäufe begründen. Nunmehr ging er auf die Frage des Erwerbs über, allein nun blieb der sonderbare Großhändler genügende Antworten schuldig und verstrickte sich bald so tief, daß er aus Furcht vor Ungehorsamsstrafe bekannte.

Eine Addition der ihm nach den vorderen ausländischen Akten ertheilten Prügel erreichte die Zahl von mehr als dreitausend! Sie hatte nichts gefruchtet; der Bestrafte war immer tiefer gesunken. Dennoch bestimmte ihn nur der Gedanke an eine neue körperliche Züchtigung zum Geständnisse!

Fast schien es bei diesem Verbrecher, als habe der Wachtmeister in Wallensteins Lager das Rechte getroffen, indem er sagt:

> Seh' Er 'mal mich an! In diesem Rock
> Führ' ich, sieht Er, des Kaisers Stock.
> Alles Weltregiment, muß Er wissen,
> Von dem Stock hat ausgehen müssen
> Und das Scepter in Königs Hand
> Ist ein Stock nur, das ist bekannt.

Die Vertheidigung deutete auf Monomanie. Es genügt auf die im Vorderen ausgesprochene Ansicht hinzuweisen, um die Unhaltbarkeit jenes Vertheidigungsgrundes zu erkennen.

Das Urtheil lautete auf langzeitiges Zuchthaus. Dort starb der Sträfling und diente zuletzt noch als Leiche dem anatomischen Messer für die Wissenschaft.

Er dient auch uns zu einer interessanten psychologischen Wahrnehmung. Der Diebstahl einer Gans war ihm das Ideal seines Lebens, sein Leben fast ein fortgesetzter Diebstahl von Gänsen. Er sagte selbst: „der Anblick einer Gans hat mich stark erregt, ich hatte sie sehr gern!" aber der Grund lag in dem Erwerbe, in der rasch befriedigten Gewinnsucht. Des Schubkarrens bedurfte er zu schneller Beförderung. Er war ein treuer Anhänger der bekannten Lehre, dessen Spitze in dem Satze ruht: la propriété c'est le vol!

IX.

Todtschlag.

Aus Leidenschaft und Affect entspringen die meisten und schwersten Verbrechen. Dieser ist (wie einst Kant bemerkte) wie ein Wasser, das den Damm durchbricht, jene wie ein Strom, der sich in seinem Bette immer tiefer eingräbt. Der Affect ist unbesonnen, übereilt; die Leidenschaft läßt sich Zeit, ist überlegend um ihren Zweck zu erreichen, jener thut einen augenblicklichen Abbruch an der Freiheit und der Herrschaft über sich selbst, diese giebt sie auf.

Die Leidenschaft zeigt schon etymologisch genommen auf einen leidenden Gemüthszustand im Gegensatz der selbstthätigen Willenskraft, auf die Duldung der Herrschaft der Begierde. Je mehr sie steigt, desto weniger herrscht die Selbsterkenntniß, Freiheit, Selbstbestimmung. Darum hat man zuweilen Leidenschaft mit Geisteskrankheit verwechselt und namentlich bemüht sich nicht selten die Vertheidigung vor Geschwornengerichten die Grenze zwischen Beiden zu verwischen. Es gehört oft eine psychologisch gebildete Auffassung dazu, um die Unterscheidung zu bestimmen, denn den Aufruhr der Geistes- und Gemüthsthätigkeit, den Drang zu Gewaltthätigkeit und Frevel, welcher die Seelenverfassung aus allen Fugen reißt und den Charakter

wie durch einen Zauberschlag umgewandelt zu haben scheint, treffen wir genau bei den Erscheinungen an, welche die Geistesstörung und Zurechnungslosigkeit bedingen. Selbst der physiognomische Ausdruck im Momente der That verwischt die Unterscheidung.

In der physischen wie in der psychischen Pathologie war es zuweilen eine symptomatische Diagnose, welche aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Erscheinungen das Urtheil faßte, man verlor mit künstlichen Abstraktionen die Natur im Ganzen aus dem Auge und trat ihr mit mikrologischem Sinne entgegen. Nur derjenige versteht sie richtig, welcher mit umfassender Bildung ihr Entstehen, Werden, Wachsen erforscht, die Einheit im Zusammenhange erfaßt, so daß jeder einzelne Zug nur durch sein Verhältniß zum Ganzen Bedeutung erlangt.

Der Gesammtausdruck des Gesichts ist in gewissem Sinne der Spiegel der Seele. Wenn einst Quin mit sicherem Takte sagte: „Wenn dieser Kerl kein Verbrecher ist, so schreibt Gott keine leserliche Hand!“ so war es die geistige Einheit, welche den physiognomischen Charakter ausprägte, nicht die einzelnen Züge verliehen den unsichtbaren Hauch, welche der Kenner der Seele hinter den materiellen Zügen erspähte.

So ist es auch die genetische Entwicklung des ganzen Seelenlebens einer zu gerichtlicher Untersuchung gezogenen Person, die Erforschung des durch alle auf einander folgenden Gemüthszustände leitenden Fadens, welche der Kritik den Weg zur Ermittlung der Charaktereinheit eröffnet. Die ganze Vergangenheit, der Entwicklungsgang des früheren Lebens läßt den Baum an seinen Früchten erkennen. Nur dann wenn wir erkennen, daß er eine Frucht, wie die angeschuldigte

That, nicht tragen konnte, kann sie einer Krankheit angehören.

Der Unglückliche, dem eine Krankheit den Verstand verrückte, gehorcht, wie eine Maschine, einem Antriebe, dessen Macht er nicht hemmen kann; der Mensch, welcher unter der Herrschaft einer Leidenschaft handelte, hat seinen Willen ausarten lassen, welcher ihn in das Verbrechen stürzt; Jener steht unter einer unwiderstehlichen Gewalt, dieser konnte widerstehen, aber er wollte nicht. Selbst während des Ausbruchs heftiger Leidenschaft hört der Mensch nicht auf, die Unterscheidungskraft zwischen dem Guten und Bösen zu besitzen, mag auch seine Urtheilskraft geschwächt seyn.

Das Gesetz muß von jedem Staatsbürger die Anerkennung der Sitte fordern, der Staat sorgt dafür, daß der Einzelne durch Unterricht der Idee des Rechts bewußt wird, er wirkt dahin, daß „die Tugend kein leerer Wahn ist und der Mensch sie üben kann im Leben,“ er verlangt im Interesse der öffentlichen Ordnung so viele Kraft der Selbstbeherrschung, daß er die Pflichten gegen Andere nicht verletzt, wenn auch die Meisten ohne bestimmten, deutlich gedachten Hauptzweck, oder doch ohne festen Blick darauf leben. Darum sollten die Staatsregierungen bei dem Volksunterrichte die Bildung des Charakters der Einzelnen vorzugsweise ins Auge fassen. Schon Macchiavelli fand das Unglück der Menschen darin, daß sie zum Guten nicht die rechte Entschiedenheit besitzen und die Staaten nichts für ihre Bildung thun.

Die Erfahrung lehrt damit übereinstimmend, daß die meisten Verbrecher, geistig oder sittlich verwahrlost, einer Sphäre angehören, in welcher nicht die Gewohnheit zum

Guten, sondern zum Bösen herrscht, daß sie früher in der Schule vernachlässigt und einmal wegen Vergehen bestraft in den Strafanstalten des Staats durch die Gemeinschaft mit Verbrechern vollends in allen Elementen des Verbrechens unterrichtet wurden.

Der folgende Fall mag zum Belege aller jener Sätze dienen; täglich liefert die Kriminalstatistik fortgesetzte Beispiele, aber man benutzt sie nicht.

Gegen den Schneidermeister W. zu A. wurde angezeigt, daß er seine Schwiegermutter, die Wittwe Z., am Kopfe verwundet habe und diese einige Zeit darauf gestorben sey. Das Gericht konnte noch die Wittwe Z. vernehmen; sie bezeichnete den W. als Thäter. Dieser leugnete.

Die Wittwe Z. war, obgleich 73 Jahre alt, eine gesunde, ungewöhnlich kräftige Frau; sie hatte angegeben: ihr Schwiegersohn W. sey am Nachmittage in Aufregung in ihre Wohnung gekommen, habe gelärmt, geschimpft, weil sein Kind nicht nach Hause zurückkehre und habe ihr ein zum Bügeln der Wäsche dienendes heißes Eisen, womit sie beschäftigt war, entrissen und damit mehrmals in das Gesicht und an den Kopf gestoßen; eine Verletzung, an der rechten Seite des Kopfs, habe sie besonders schmerzhaft erschüttert.

Die Section ergab an dieser Stelle eine Durchbohrung des Schädels von der Größe eines Groschenstücks, in der Form, welche der Kegelbildung des erwähnten Eisens entsprach. Die Verletzung war durch einen mit großer Gewalt ausgeübten Stoß verursacht. Die Aerzte waren einig, daß dadurch die Wittwe Z. ihr Leben verloren habe.

Der Angeschuldigte, ein kräftiger, thoröser, untersetzter Mann von lebhaftem Aeußerem, 50 Jahre alt, hat nicht den

gewöhnlichen Typus eines Schneiders, sondern eher den eines muskulösen Schmiedes. Er spricht rasch, ist stets aufgeregt und zeigt überall brutale Rohheit. Da er als Geselle in verschiedenen großen Städten arbeitete, so hat er sich im Aeußern eine gewisse Haltung und Tournüre angeeignet, gegen welche seine geistige Gemeinheit sehr absticht. Seine Eltern starben frühe, er erhielt eine schlechte Erziehung und Schulbildung; er kann nur lesen, kaum schreiben. Schon in seiner Jugend zeigte er Sittenverwilderung, Niemand trat ihm ernstlich entgegen. Die Schwäche seiner Eltern war der Keim seines Unglücks; er lernte dadurch, sich Alles zu erlauben und jede Autorität zu mißachten. In der Fremde wechselte er oft die Meister, selten schied er in Einigkeit von ihnen. In Folge einer Erkältung ward sein Gehör geschwächt und seine natürliche Bosheit durch Mißtrauen noch vermehrt. Aus der Fremde in seine Heimath zurückgekehrt, erwarb er sich bald den Ruf des ersten Schneiders der Gegend, allein er arbeitete nicht gehörig, er spielte gerne den gereisten vornehmen Herrn, erzählte viel und behaglich in Wirthshäusern und ergab sich dabei dem Branntweintrinken. Man hielt ihn für einen erfahrenen, bewanderten Mann.

Er verehelichte sich, allein durch sein lockeres, herumschweifendes Wesen gerieth er mit seiner Frau, welche glaubte, sie könne ihn bessern, bald in Mißhelligkeiten. Er prügelte sie in stets steigendem Maße, schleifte sie zuweilen an den Haaren herum und mißhandelte sie überhaupt kannibalisch. Die Frau klagt auf Ehescheidung; nun hielt er sich noch mehr an seiner „Ehre“ verletzt, aber die Frau gewann den Proceß und entfernte sich aus ihrem bisherigen Wohnorte, um der Verwirklichung der heftigen Drohungen ihres früheren Ehemannes zu entgehen.

Zu dieser Zeit mißhandelte W. seinen Bruder; er wurde gerichtlich bestraft; aber dieß reizte ihn nur zu neuer Leidenschaft, er drang in das Haus seines Bruders und verletzte ihn mit einem Messer gefährlich. Nun ward er zu Freiheitsstrafe verurtheilt. Nach seiner Rückkehr war er noch mehr demoralisirt; er hielt sich für verachtet, infamirt, Niemand nahm sich seiner an, Jedermann mied ihn, er wurde so ein zu den leidenschaftlichsten Angriffen auf seine Mitbürger stets geneigter gefährlicher Mensch.

Die verlorene Reputation glaubt er an einem andern Orte wieder erlangen zu können, er zog nach A., wo er sich als Schneidermeister aufnehmen ließ und verehelichte sich zum zweiten Male und zwar mit der Tochter der Wittwe Z. Einstimmige Zeugnisse beurkunden, daß er auch in A. sein früheres Leben fortsetzte, alle stimmen darin überein, daß er ein dem Müßiggang und Trunke ergebenes, zu Angriffen auf Personen geneigtes, jähzorniges, boshaftes Subjekt war. Die Reihe der dafür angegebenen Thatsachen ist so groß, die Schilderung seiner Tyrannei gegen Frau und Kinder so lebendig, daß man sich des Gefühls der Entrüstung nicht erwehren kann.

Die zweite Frau stellte darum ebenfalls den Antrag auf Ehescheidung, wie es in der Klage heißt „wegen mörderischer Mißhandlungen". Der Prozeß wurde mit äußerster Erbitterung geführt. Bei den Terminen, in welchen W. wegen dieser Angelegenheit vor Gericht erschien, erfüllte er mehrmals das Gerichtslokal mit rohem Geschrei, benahm sich selbst gegen den Richter barsch und widersetzte sich dem Gerichtsdiener. Wieder traf ihn Strafe. In das Gefängniß gebracht, zertrümmerte er dessen Fenster und das Mobiliar und schrie

durch die Fensteröffnung der versammelten Menge zu, das Gericht bestehe aus lauter Schurken. Es erfolgte ein namhafter Strafzusatz.

Es war klar, daß ein solcher Mensch auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Geschäftswege nicht gebessert werden konnte, sondern dessen Zügellosigkeit durch eine bureaukratische Behandlung pro stylo stets steigen mußte. Da geht aber die juristische Praxis ungehindert ihren gleichen Weg, das Gesetz bestimmt die Taxe wie in einem Preiscourant, danach wird verfahren, einerlei ob das Rezept im Einzelfalle gut oder verderblich wirkt. Man steckt den Delinquenten ein, man inquirirt und straft, man bringt ihn in eine schlechte Strafanstalt. Abermals beginnt der inquisitorische Cirkel, man rechnet den Rückfall hinzu und verordnet ein: repetatur mixtura! mit schärfendem Zusatz.

Bei W. folgte auf diesem Wege ein Vergehen dem andern. Mit thierischer Wildheit trotzte er aller obrigkeitlicher Autorität, er zerstörte jedesmal die Arrestlokale, in welche er aufgenommen wurde, vergriff sich an den Dienern der öffentlichen Gewalt und sprach allen Strafen durch Erneuerung der kaum erst geahndeten Vergehen in größerem Maße offen Hohn.

Als er wegen rückständiger Untersuchungskosten gepfändet werden sollte, schalt er den Obersteuerboten einen schlechten Kerl, Lumpen u. s. w., bedrohte ihn mit einer Holzaxt und rief ihm zu: er wolle ihm einmal den Hirnschädel einschlagen.

Im Arrestlokal angekommen, demolirte er wieder das Material und als der Polizeidiener, nach welchem er früher einmal mit einem Schlachtmesser geworfen hatte, Hilfe leisten wollte, stach er nach diesem durch das Schalter der Thüre

mit einem spitzen Instrumente, durchstach ihm aber nur die Kleider. Er wurde in ein festeres und isolirtes Gefängniß gebracht. Auf dem Wege dahin begegnete ihm der Landrichter, ein äußerst braver, geachteter Mann; er rief diesem zu: „Nun willst Du mit, Landrichter, Du Spitzbube! Du hast mir und meinen Kindern das Brod gestohlen, Du Schurke!“ Die Gendarmen konnten ihn kaum zurückhalten, denn er wollte, gleich einem reißenden Thiere, auf den Landrichter eindringen und ihn auf öffentlicher Straße mißhandeln. Als er auf demselben Wege an der Wohnung des Obersteuerboten vorüber war, erinnerte er sich wieder dessen Pfändung, auch hier tobte er vor dessen Hause, in welches er eindringen wollte und zwar in solch fürchterlicher Weise, daß die kränkliche Frau des Verfolgten in Ohnmacht fiel. Endlich im Gefängniß angekommen, zerstörte er wieder, was zu zerstören war und stach nach dem Gefangenwärter mit dem Messer, welches er im Rocke verborgen hatte.

Als ihm das Urtheil wegen dieser Vergehen eröffnet wurde, wiederholte er seine Schmähungen gegen den Landrichter, drohte, „er steche ihn doch noch todt oder schneide ihm den Hals ab,“ und rief den Leuten auf der Straße zu: „Der Landrichter ist ein Vagabund, ein Spitzbube“ u. s. w.

Ueber diese erneuerten Ausbrüche seiner Bosheit zur Verantwortung aufgefordert, erklärte er: „Ja ich habe gesagt, was Sie mir vorhielten, allein ich thue auch, was ich sagte, der Landrichter soll das Unglück kriegen, der ist an all' meinem Unglück schuld. Ich passe ihm auf und schieße ihn todt; entweder muß der sterben oder ich und wenn es noch zehn Jahre dauert. Hätte ich nur noch so hundert wie ich,

dann sollte es besser im Lande werden, eine Rebellion muß es geben, sonst wird's nicht anders!"

Ein solches Uebermaß von Rachedurst und Blutgier veranlaßte Manche zu der Aeußerung: W. sey ein Narr. Eine so seltene Ausnahme von der gewöhnlichen Menschennatur forderte spezielle Prüfung, allein Nichts sprach für Geistesstörung.

Die Aerzte erklärten, er sey körperlich und geistig gesund, mit Ueberlegung begehe er seine Rohheiten. Er kam nun noch zur Strafe in's Zuchthaus; bald nach der Strafverbüßung verübte er ein neues Verbrechen. Die Directoren der Strafanstalten und die Aerzte darin bezeichneten den W. als einen äußerst boshaften, widerspenstigen, jähzornigen Menschen, der mit den andern Sträflingen stets in Streit gelebt und oft Disciplinarstrafen, namentlich auch Prügel erlitten habe. Dadurch ward seine Bosheit nur gesteigert. Einmal veranlaßte er eine Schlägerei im Straforte, wobei er mehrere Wunden erhielt. Als ihn der Direktor bei der Entlassung aus der Strafanstalt ermahnte, rief er aus: „Aus allen Strafen mache ich mir Nichts!" und er bewies es durch die That. Wo er gehorchen sollte, wollte er befehlen, befahl man ihm, so lehnte er sich mit äußerster Kraft dagegen auf. Niemand war vor ihm sicher, stets steigerte sich seine leidenschaftliche Wuth. Man sagt: das Alter kühle die Leidenschaften ab, bei ihm war es anders. Niemand nahm sich die Mühe, einen solchen Menschen psychologisch zu begreifen und ihn hiernach zu behandeln. Nur dadurch konnte er gerettet werden. Dafür gibt es keine Staatsanstalt und die Humanität findet sich selten in solchen Gebieten.

Ohne erhebliche Veranlassung griff er nach seiner Rückkehr

aus dem Zuchthause seinen Schwager in einem Wirthshause an, zerschlug auf ihm einen dicken Stock, tobte und lärmte unter Störung der öffentlichen Ruhe, widersetzte sich thätlich der angeordneten Verhaftung, schlug und trat den damit beauftragten Polizeidiener und als er mit Gewalt in Arrest gebracht war, warf er den Gefangenwärter zur Erde, schlug ihn an die Schläfe, schleifte ihn an den Haaren, zertrümmerte das Mobiliar und riß den Ofen um. Als der Kreisrath selbst erschien, um sich durch eigene Wahrnehmung zu unterrichten, stürzte W. unter den Worten: „Hallunke, Spitzbube, du willst mich arretiren?" auf ihn zu und konnte nur mit Anstrengung von den Anwesenden zurückgehalten werden.

Während der damaligen Untersuchung beharrte er in diesem Zustande der Wildheit und nannte den Landrichter seinen „Tyrannnen und Todmacher."

Mit der Darstellung dieses nie rastenden Auflehnens gegen die rechtliche Ordnung und gegen die Diener der Gesetze ist das charakteristische Bild dieses Mannes noch nicht vollendet. Wir müssen noch einen Blick auf sein Benehmen gegen seine Familie und die Wittwe Z. selbst, vor der That werfen.

Der Vater seiner Ehefrau war ein Uhrmacher; er starb mit Hinterlassung von sieben Kindern. Seine Schwiegermutter nährte sich mit großem Fleiße als Wäscherin, sie hatte alle ihre Kinder wohl erzogen und war nach dem Zeugnisse Aller, welche sie kannten, eine ruhige, friedfertige Frau. Sie verdiente daher schon im Allgemeinen Achtung, und W. war ihr, als seiner Schwiegermutter, noch zu besonderer Pietät verpflichtet.

W. war noch nicht lange mit seiner zweiten Frau verehelicht, so begannen schon Prozesse zwischen ihm und seinem 67jährigen Schwiegervater Z. In einem derselben sagte dieser: „W. habe ihm durch die Mißhandlungen seiner Tochter schon unsäglichen Kummer gemacht, er sey ein Nagel an seinem Sarge." Der alte Z. durch W. einmal fast zur Verzweiflung gebracht, versuchte seine Rettung durch das äußerste Mittel und verwundete Jenen; er wurde bestraft jedoch begnadigt.

Ebenso processirte W. nach dem Tode seines Schwiegervaters mit seiner Schwiegermutter wegen Bagatellsachen. W. wollte in einem derselben sich einstens sein vermeintliches Recht selbst nehmen, weil er keine Aussicht hatte, dasselbe auf dem schleppenden gerichtlichen Wege zu erlangen, stürmte die Wohnung der Wittwe Z., trat die Stubenthüre ein und würde die alte Frau auf's Aeußerste mißhandelt haben, wenn diese nicht rasch eine Hand voll Asche ihm in die Augen geworfen hätte, worauf sie sich vor dem Geblendeten rettete.

Seine Ehefrau hatte in dem Scheidungsprozesse bemerkt: sie habe bisher die ärgsten Mißhandlungen von Seite ihres Mannes ertragen, er habe eine zügellose Bosheit an Tag gelegt, er habe sie oft mit Fäusten und mit einem Ochsenziemer geschlagen, nun bedrohe er auch ihr Leben.

Ein als Zeuge vernommener Schneidergeselle bestätigte dieß mit dem Bemerken, W. habe sich zuweilen wie ein wildes Thier benommen und fuhr dann wörtlich fort: „einmal verlangte W. noch Abends 11 Uhr, ich solle mich neben ihn setzen. Ich hatte wenig Lust, dem Ansinnen zu entsprechen, doch ich that es, um ihn nicht zu reizen. Nun ergriff er ein langes Messer vom Tische, setzte mir's auf die

Brust, hielt ein wenig an und schlug es dann mit aller Gewalt auf den Tisch. Indem ich mit Mühe meine Fassung behauptete, fragte ich ihn: was soll dieß bedeuten? worauf er antwortete: wenn es mir einmal in den Kopf kommt, so schneid' ich meiner Frau den Hals ab, stecke ihr dann, während sie noch warm ist, das Messer in die Hand und mache sogleich bei Gericht die Anzeige, *sie* habe *sich* um's Leben gebracht. Dieser Mensch ist stets mit solchen Gedanken beschäftigt, es vergeht *kaum ein Tag*, wo er sich nicht eine *Ruchlosigkeit* erlaubt und zwar im *Zustande voller Besinnung*."

Häufig mußte die Frau mehrere Tage die gemeinsame Wohnung fliehen und Schutz bei ihrer Mutter suchen, bei welcher sie sich oft mit blau geschlagenem Rücken einfand.

Selbst seine *Kinder* verfolgte er. Auch gegen sie hatte er stets einen Farrenziemer in Bereitschaft. Ehe sie damit gezüchtigt wurden, mußten sie daran *riechen*.

Gegen seine *Schwägerin* hatte er schon eine Holzaxt erhoben und bei dieser Gelegenheit ausgerufen: „Auch die alte Hex' (die Wittwe Z.), die mach' ich *noch todt*."

Eins seiner Kinder sah einmal, wie er mit Behagen ein Tischmesser wetzte und dabei zähneknirschend murmelte: „Heut' oder morgen, da gibt's ein Blutvergießen!"

Es war begreiflich, daß sich Jedermann von einem so äußerst gefährlichen Menschen zurückzog; er selbst sagt: er sey „meist für sich *allein* gegangen." Als man ihn fragte, wie es komme, daß er mit *Niemanden* in Frieden lebe? entgegnete er: „Da bin *ich* nicht schuld dran; ich bin ein guter Kerl; die *Welt* hat sich gegen mich *verschworen*! Ich fürchte mich nicht vor *ihr*!"

Ein Charakter wie derjenige des Angeschuldigten erscheint als eine Unnatur, als ein Muster von Rohheit und gänzlicher Versteinerung aller Gefühle, welche den Menschen über das Thier erheben. Dennoch war seine Brutalität noch einer Steigerung fähig, welche alle früheren Ereignisse verdunkelte. Das Landgericht hielt es für angemessen, dem Angeklagten die kaum erst an ihrer Kopfwunde verstorbene Wittwe Z., in deren Wohnung, am Orte der That, vorzuzeigen. Mit aller Ruhe nahte er der Leiche und erklärte bei dieser ernsten Gelegenheit: „Das ist die alte Z., meine Schwiegermutter. Gott geb' ihr die ewige Ruh! Sie wird besoffen gewesen sein und sich todt gefallen haben!"

Auf Ermahnung des Richters zur Mäßigung fuhr er fort: „Sehen Sie nur das Schnappsfleisch an! Was geht mich das Mensch an, das meine Tochter zur Unzucht verführen wollte? Die hat all' ihre Töchter zu Huren gebildet, jede von ihnen hat zwei- bis dreierlei Kinder. Sie wollen wissen, was ich mit ihr vorgehabt? Das ist gar Nichts, ich hab' sie nicht angerührt, ich wollte nur meine Tochter holen, die wollte sie mir zur Hurerei verführen."

Diese Erklärung bedarf keines Commentars! Während sonst der Tod Alles ebnet und selbst der wildeste Kannibale von der Nähe und im Angesichte des Todes mit heiliger, schauerlicher Scheu erfüllt wird, wagt es hier der mit schwerer Schuld Belastete, im Beiseyn des Gerichts, an dem Opfer seiner Leidenschaft mit höhnischem Frohlocken sich zu weiden!

Die Untersuchung ergab, daß seine Frau und Schwiegermutter gesittete Frauen waren und diese ihren Enkelinnen eine Zuflucht in ihrer Wohnung gestattete. Dennoch nannte er jene eine Ehebrecherin. Selbst die ehrenhaftesten

Zeugen suchte er zu verdächtigen und griff sie mit den schmutzigsten Schimpfworten an. In Wuth rief er bei der Gegenüberstellung mehrerer weiblichen Zeugen: „Weiber mögen sprechen was sie wollen! Das schlechte Volk! Die sind höchstens ein Viertelbeweis! An allen Strafen liegt mir nichts, aber schändlich wär's, wenn ich auf solch' schlechten Weiberbeweis verurtheilt würde!"

Das Lügensystem half ihm nichts; der Beweis ward erbracht.

Ein solcher Mensch, welcher gegen seine Familie, gegen die Obrigkeit wüthete, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft wie die wildeste Bestie Alle mit Gefahr bedrohte, welche ihm nahten, ließ sicher voraussehen, daß er zu einem schrecklichen Verbrechen gelangen werde. Ist es nicht zu verwundern, daß nicht schon lange vorher ein Opfer seiner Grausamkeit fiel? Es fiel in dem Haupte seiner Familie selbst, in deren Mitte er vorzugsweise seine Barbarei übte.

Aber sogar eigennützige Motive trugen seinen Haß gegen die Wittwe Z. noch stärker auf. Er verlangte in der Untersuchung die Beschlagnahme deren geringen Vermögens und setzte hinzu: „Es ist recht gut, daß die Z. gestorben ist, sonst hätte das Geld nicht mehr gelangt und sie hätte in's Spital wandern können!" Seine Schwägerin sagte aus: „er sey ärgerlich darüber gewesen, daß die alte Z. zu lange lebe und die Paar Batzen noch verzehre;" seine Frau fügte hinzu, er habe einige Zeit vor der Tödtung ihrer Mutter gesagt: „Nächstens komme ich zu deiner Alten und dann halte ich dort ein Blutbad; sie muß vor Christtag faulen!" Hierbei habe er sie mit einem Schlachtmesser bedroht und seinen Sohn bis zur Besinnungslosigkeit mißhandelt.

Was war aber die nächste Veranlassung zur That? Seine 16jährige Tochter war bei ihrer Großmutter erschienen, hatte unter Thränen geklagt, ihr Vater habe sie mißhandelt, habe ihr die Scheere noch nachgeworfen und um Zuflucht gebeten. Die Aufnahme ward ihr, wie schon oft vorher, gewährt. Dort, in der Wohnung der Wittwe Z., befand sich auch die Frau des W. Er hielt ihr vor, wie sie seine Tochter aufnehmen könne, er warf sie zu Boden, trat sie wiederholt mit Füßen, so daß sie blutete. Seine Schwiegermutter gerade mit Waschebügeln beschäftigt, noch das heiße Bügeleisen in der Hand, vernimmt erschrocken den Lärm; sie eilt auf dem Gange an W. vorüber, um sich in einer fremden Wohnung im untern Stocke des Hauses zu retten. W. stürzt ihr, sie erblickend, nach, aber er erreicht sie, obgleich sie rasch die Thüre der Stube hinter sich verriegelt, indem er die Thüre der Stube eintritt. In einem Augenblick wirft er sie nieder, ergreift das heiße Eisen, stößt es ihr mehrmals mit dem stumpfen Theile wider den Kopf und brennt sie damit im Gesichte, so daß überall das Blut hervorquoll; dann tritt er noch die Wehrlose mit Füßen und verläßt den Schauplatz der That, vor Wuth schäumend.

Vor dem irdischen Richter zur Verantwortung gezogen, leugnet er, behauptet er habe die Person nicht angerührt, sie sey „besoffen" gewesen, während die Unglückliche niemals dem Trunke ergeben war.

Aber gerade weil er leugnet ist es schwer in die verborgenen Tiefen seines Willens zu blicken.

War es ein Mord? Eine Tödtung im Affect? Vor und nach der That besuchte W. das Wirthshaus. „Ich ging — so sagte er — in gar keiner bösen Absicht zu meiner

Schwiegermutter, ich wollte nur mein Kind holen.“ Dann fährt er fort: „Wenn ich darauf ausgegangen wäre, meiner Schwiegermutter das Leben zu nehmen, würde ich gewiß mit einem Instrumente versehen gewesen seyn; so aber hatte ich nichts der Art bei mir.“ Dieses war dargethan; eine glaubhafte Veranlassung zum Gange nach der Wohnung seiner Schwiegermutter lag vor. „Sie ging an mir vorüber — fügte er hinzu — ich bin ihr nicht auf dem Fuße nachgegangen. So wie ich sah, dachte ich an Alles was sie mir gethan hatte; ich habe ihr aber doch nichts gethan. Hätte ich anfangs die Absicht gehabt, ihr Etwas zuzufügen, so hätte ich sie gewiß nicht auf dem Gang an mir vorbeigelassen.“

Man sieht, er weiß sich gut zu vertheidigen. Seine grenzenlose Leidenschaft, noch erregter als er plötzlich seine Schwiegermutter wahrnimmt, steigert sich zum höchsten Affect.

Auf der anderen Seite hatte er schon früher lebensgefährliche Drohungen gegen jene ausgestoßen, er schlägt sie auf den gefährlichsten Körpertheil, den Kopf, er freut sich ihres Todes, während der Mensch des Affects schaudernd erkennt, was er that und nun nicht begreift. Der Mord fordert Ueberlegung und Wahl; diese Bedingung ist vorhanden, wenn entweder der Entschluß zur Tödtung durch Vorbedacht bestimmt wurde, oder doch hinsichtlich der Ausführung des Entschlusses und der Wahl der Mittel Ueberlegung vorhanden war. Der Zweck und die Triebfedern haben auf die rechtliche Beurtheilung des Verbrechens keinen Einfluß. Nun sagt W.: „Ich habe Niemanden in der Stube gesehen, obgleich ich mich umgeguckt habe.“ Er sieht sich also vorsichtig um, er verlässigt sich, daß er allein ist, kein Zeuge gegen ihn aussagen kann und darauf gestützt leugnet er. Deutet dieß nicht

auf Vorbedacht, auf kluge Berechnung? Zeigt dieß nicht eine beharrliche Bosheit, welche Alles verachtet, was der Mensch als das heiligste Recht verehrt.

Dennoch ward er nur wegen Tödtung im Affecte bestraft. Man muß sich den Thäter in seiner ganzen Persönlichkeit vergegenwärtigen, um diese Auffassung zu begreifen; man darf sich sich nicht von dem Gefühle des Schrecknisses der That und der Umstände, welche die Humanität empören, hinreißen lassen. Er war mit der Menschheit, mit seiner eigenen Familie zerfallen. Jedermann, welcher seine Pfade kreuzte, war von seinen Verwünschungen bedroht; die Drohungen gegen seine Schwiegermutter hatten noch besondere Veranlassungen, aber er drohte mehr, um seiner Wildheit in Worten Luft zu machen, als daß sich daraus der Vorsatz zu einer bestimmten Verwirklichung der einzelnen Drohung erkennen ließe. In den Schichten der Bevölkerung, welchen W. angehört, kommen bei rohen Subjekten Flüche und Verwünschungen als tägliche Verstärkungsmittel ihrer leidenschaftlichen Meinungen vor, man kann ihnen daraum nicht den Werth eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Absicht und Handlung zuschreiben. Das ganze Leben des W. ist zuletzt eine Kette von heftigen Excessen verwilderter Leidenschaft; mag er zunächst die sittliche Schuld in sich tragen, aber der Staat verschuldet nicht weniger, daß er den Verurtheilten in Strafanstalten bringt, in welchen er noch vollends den Rest des Ehrgefühls verliert, welcher ihn vom Aeußersten zurückhält. Statt dieses Ehrgefühl zu erfassen, zu bilden, zu beleben, wird es ihm entrissen und es fällt der anfangs rohe, aber durch äußeren Anstand, sowie durch Geschäftsgewandtheit noch zurückgehaltene Mensch in eine Gesellschaft von

Nichtswürdigen, unter welchen er sich bestrebt, der Erste zu seyn. Von kleinen Vergehen der Zügellosigkeiten schreitet er weiter und weiter, man sieht die progressive Verwilderung einer Seele, welche zum Guten geleitet durch große Entschiedenheit und Willenskraft eben so viel Nützliches hätte hervorbringen können, als aus ihr Verbrechen flossen. Sein mangelhafter Gehörsinn wirkt zum Mißtrauen mit und nachdem er sogar von seiner Familie abgefallen ist, steht er ganz allein, er welcher der Obhut mehr wie irgend Einer bedurfte. Er zieht sich gewissermaßen aus dem Verbande der Civilisation zurück, er lebt auf seine eigene Faust, keine Autorität achtend, Alle verachtend welche ihr dienen.

Nachdem er aber einmal in leidenschaftliche Revolution versetzt ist, kann er den Strom der leidenschaftlichen Eruption nicht mehr hemmen; er ist nicht mehr, was er vorher bei dem Entschlusse zur That war; eine zweite Leidenschaft gesellt sich zur ersten; sein körperlicher Organismus geräth in Gluth und fieberhafte Aufregung, in seinem Gemüth entsteht ein verwirrter Tumult von Gedanken, wobei es unmöglich ist den geraden Weg der Logik zu wandeln; mit dem Angriff auf die Person wird selbst deren Vertheidigung zum Grunde einer schrecklicheren Ausführung, der Beleidigte verwandelt sich vor ihm in einen Beleidiger. So erklärt sich das Unmenschliche der Einzelnheiten. Selbst nach eingetretener Ebbe seines Gemüths höhnt er noch über den Tod seiner Schwiegermutter, weil seine Rohheit keine edle Regung des Herzens kennt und als ihm das letzte Urtheil des Gerichtshofs verkündet wird, ruft er charakteristisch aus: „Nochmals in's Zuchthaus! Ja meinen dortigen Freunden will ich's sagen, was Gerechtigkeit ist! Eine solche

Justiz mag das Gewitter erschlagen!" Man erkennt ihm darauf eine Disciplinarstrafe zu.

Eine Geisteskrankheit lag nach der Auffassung in der Einleitung zu dieser Betrachtung nicht vor, aber die geistige Gesundheit war ebenfalls nicht mehr vorhanden. Dazu gehört die Erkenntniß des Sittengesetzes, sie war bei W. tief gesunken, es fehlte nicht viel, damit sie zum Nullpunkte falle.

Das Strafrecht darf sich nie von dem Sittengesetze trennen und dennoch scheidet sich die Aufgabe der deutschen Justiz weit von der Ausführung. Zahllose Strafrechtstheorien erfanden deutsche Juristen, keine einzige derselben findet ihre Anerkennung in den deutschen Strafanstalten. Dort verwandelt sich meistens der Zweck in das Resultat des Lasters. Strafanstalten müssen zugleich psychische Besserungsanstalten seyn, die Seelenheilkunde müßte auch dort zur Anwendung kommen.

Den wahren Werth eines Individuums kennt allein derjenige, welcher „Herzen und Nieren zu prüfen" im Stande ist, den muthmaßlichen bestimmen die Gerichte, aber die Jurisprudenz spaltet Haare und wiegt Atome, um mit Salomonischer Weisheit zu entscheiden, ob ein in Leidenschaft verirrtes Gemüth einem Wahnsinnigen oder einem Verbrecher angehöre und stützt sich dabei nur auf hypothetische Combinationen.

„Es ist etwas so Einförmiges — sagt Schiller in seinem „„Verbrecher aus verlorener Ehre"" — und doch wieder so zusammengesetztes das menschliche Herz. Eine und dieselbe Begierde kann in tausend Formen und Richtungen spielen, kann in tausend Charakteren anders gemischt erscheinen, die Richter sehen in das Buch der Gesetze, selten in die Gemüthsverfassung des Beschuldigten."

Wer vermöchte es, den Geist und die Verschuldung selbst eines Verbrechers wie W. mit voller Gerechtigkeit zu beurtheilen? Daß er noch besserungsfähig war, zeigte sich deutlich vor seinem letzten Untersuchungsrichter. Dieser behandelte ihn mit Milde, berücksichtigte seine Schwächen und erfaßte sein, wenn auch überreiztes und in falsche Bahnen geworfenes, aber stets noch im Hintergrunde lebendes Ehrgefühl. Eine solche, ganz dem individuellen Charakter angepaßte Behandlung hatte die Wirkung, daß der sonst so unbändige Angeschuldigte jene Haltung wieder gewann, durch welche er sich vor seinen Standesgenossen ehedem ausgezeichnet hatte, daß er nicht einmal die Achtung vor dem Gerichte vernachlässigte und vor seiner Wegführung nach dem Straforte sich melden ließ, um sich bei dem Untersuchungsrichter zu verabschieden. Nachdem dieser einige freundliche, herzliche Worte an den Verurtheilten gerichtet hatte, welche dessen Geschick beklagten und ihn zur Erhebung mahnten, wandte er sich ergriffen rasch um und verließ die Verhörstube mit den Worten: „Ich dank' Ihnen, Sie haben Recht, aber ich bin unglücklich gemacht worden. Leben Sie wohl!“ Er hatte auf die Quelle seiner Verbrechen und auf seine fehlerhafte Behandlung hingedeutet, es lag darin eine schwere Anklage gegen den Staat und seine Behörden!

X.

Kindesmord.

Wenn Schiller in seiner „Kindsmörderin“ dichtet:

„Schön geschmückt mit rosenrothen Schleifen
Deckte mich der Unschuld Schwanenkleid,
In der blonden Locken loses Schweifen
Waren junge Rosen eingestreut“

so hat er dabei sich in eine ideale Welt erhoben. In der Wirklichkeit kommt unter tausend Fällen kaum einer von solcher Unschuldsfärbung vor. Wenn noch vor hundert Jahren selbst eine solche Kindsmörderin mit dem Tode bestraft wurde und der Dichter seine Verbrecherin sagen läßt:

Schönheit war die Falle meiner Tugend,
Auf der Richtstatt' hier verfluch' ich sie,

so hat die Gesetzgebung überall die Todesstrafe für Kindesmord im engeren Sinne abgeschafft.

Obwohl die Entsittlichung mit der steigenden Bevölkerung zugenommen hat, so lehrt doch die Criminalstatistik, daß Kindesmord im Verhältniß zu andern Verbrechen seltener zum Strafverfahren gelangt. Der Grund liegt unzweifelhaft nicht in einer höheren Achtung der Moral, sondern gerade in der Corruption nach Oben und Unten.

Zahlreiche Strafrechtsfälle der neuesten Zeit haben gelehrt, wie verbreitet die Kautelen sind, um die Conception zu hindern, — besondere Schriften zur Belehrung sind sogar darüber vorhanden —, die Erfahrung lehrt, mit welcher Beflissenheit Abortivmittel, innere und äußere, angewendet werden und wie sich die Zahl der sich damit sogar „gewerbsmäßig" Beschäftigenden vermehrt. Endlich sind die Mittel, sich der unehelich Geborenen nach der Geburt in einer Weise zu entledigen, daß dadurch das Verbrechen nicht in die Augen fällt, raffinirter geworden.

Der Fall, welchen wir hiermit vorlegen, zeigt das Verbrechen des Kindesmords in der gewöhnlichen Prosa des strafrechtlichen Lebens, er bietet zugleich Blicke auf psychologische Situationen von allgemeinem Interesse.

Anna Maria H., 20 Jahre alt, diente bei dem wohlhabenden Bauern Johannes F. zu R., einem vierzigjährigen Wittwer, Vater eines Kindes, welcher mit seiner Mutter, der Wittwe F., seine Hofraithe allein bewohnte. Die Hebamme des Orts theite dem Bürgermeister mit: die H. müsse insgeheim geboren haben, sie habe sich in deren Stube begeben, nach einem Kinde gesucht, aber nichts gefunden. Der Bürgermeister begab sich sogleich an Ort und Stelle, fragte nach dem Kinde und wurde auf die Oberstube gewiesen. Hier lag ein neugeborenes Kind todt in der Wiege. Die H. versicherte: sie habe es Tags zuvor, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, todt geboren. Das Kind hatte jedoch Verletzungen am Kopf. Johannes F. behauptete, er habe nicht gewußt, daß seine Magd schwanger gewesen sey und die Hebamme versicherte: die H. habe vor einigen Wochen auf Befragen ihre Schwangerschaft geleugnet.

Die Schwester der H. war die Veranlassung zur Anzeige geworden. Sie hatte gehört, ihre Schwester sey unwohl und sich, um Beistand zu leisten, zu ihr begeben. Da sie von der Geburt des Kindes keine Kenntniß erhielt, so eilte sie, ohne Vorwissen der Schwester, aus Fürsorge zur Hebamme und diese überzeugte sich bald davon, daß eine Geburt erfolgt seyn müsse; noch während ihrer Anwesenheit bemerkte sie Folgen der Nachgeburt.

Das Gericht schritt alsbald ein. Der Dienstherr F. gab zu, mit seiner Magd H. längere Zeit in Geschlechtsverhältnissen gelebt zu haben, behauptete jedoch, er habe nichts von deren Schwangerschaft gewußt. Zwar sey ihm der Umfang ihres Leibes aufgefallen, allein die H. habe seine Fragen: ob sie schwanger sey? stets verneint.

Die H. dagegen versicherte: sie habe ihrem Dienstherrn ihre Schwangerschaft mitgetheilt. Der Widerspruch ward benutzt und die H. bekannte: ihr Kind sey lebend geboren, sie habe es durch zweimaliges Aufschlagen dessen Kopfs auf das Seitenbrett ihrer Bettstelle getödtet; F. habe nur die Nachgeburt geheim beseitigt.

Die Familie des F. und dieser selbst hatten Alles aufgeboten, um durch Einwirkungen mancherlei Art die H. im Leugnen zu befestigen; eine Collusion auf dem Wege nach dem Gefängniß bewirkte auch einen Widerruf jenes Bekenntnisses, als aber der Grund des Widerrufs entdeckt war, kehrte die Angeschuldigte wieder zur Wahrheit zurück.

F., welcher stets auf seiner angeblichen Unschuld beharrte, verwickelte sich bald in Widersprüche, gab dann Einiges zu, was ihn mit Schuld belastete, widerrief aber auch dieses wieder. Diese Wandlungen vermehrten die Verwicklung seiner

Lage und er legte darauf ebenfalls ein, wenn auch nicht ganz aufrichtiges Geständniß ab. Als er vergeblich um Freilassung gegen Realkaution gebeten hatte, widerrief er nochmals und versuchte, durch Simulation von Blödsinn und dann, als dieses nichts half, von Raserei seinen Zweck zu erreichen. Er war jedoch nicht verständig und nicht gewandt genug, um als Blödsinniger zu figuriren. Der Sprung zu dem anderen Extreme der Tollheit zeigte selbst dem Laien die steigenden Versuche zum Beweise einer Geistesstörung. In diesem Ueberbieten erschöpfte er sich so, daß er es für gerathen hielt, seinen alten Verstand wieder anzunehmen. Dennoch blieb er auf dem Widerruf, dessen Richtigkeit jedoch klar bewiesen wurde.

Auch die Mutter des F. gerieth in die Untersuchung, weil sie schon vor der Geburt des Kindes die H. auf dessen Tödtung vorbereitet hatte.

Das Kind war männlichen Geschlechts und ward bis zur Ankunft des Gerichts und der Gerichtsärzte bewacht. Die Obduktion ergab: die Nabelschnur war abgerissen, viele Hautwunden am Kopf, eine Wunde am Mundwinkel, theilweise Trennung der Oberlippe von dem Oberkieferknochen, dieser selbst zersplittert, am Halse und Rücken Sugillationen, der ganze Schädel zwischen den weichen Bedeckungen und Knochen mit geronnenem Blut überzogen, die rechte Seite des Kopfs und des Hinterhaupts von den Knochen abgequetscht. Lunge, Luftröhre und Herz vereinigt schwammen, beim Durchschneiden der Lungen hörte man das knisternde Geräusch, beim Drucke der Lungenstücke unter dem Wasser stiegen Luftbläschen empor. Die Aerzte erklärten: das Kind war ein reifes, ausgetragenes, lebensfähiges; es hat nach der Geburt gelebt und geathmet;

es ist nach der Geburt durch absolut tödtliche Gewaltthätigkeit am Kopfe ums Leben gebracht worden.

An der Bettstelle der H. und zwar an der scharfen Kante, sowie am Bettstroh und auf dem Stubenboden darunter sah man Blut. Das ärztliche Gutachten sprach aus: die Verletzungen am Kopfe des Kindes entsprächen einem Aufschlagen desselben am Bettbrette, es habe eine heftige Gewalt eingewirkt, die Stube sey so hoch, daß beim Schlagen mit dem Kinde gehörig habe ausgeholt werden können.

Die Eltern des F. waren ehrbare Leute, seine Geschwister stehen alle in gutem Rufe; F. war stets gut beleumundet. Nie vernahm man von ihm eine Schlechtigkeit; er galt sogar für ein offener, gutmüthiger, „treuer“ Mann. Seine Geistesfähigkeit war beschränkt. Klugheit besaß er nicht. Ueber dieß Alles herrscht nur eine Stimme. Er lebte mit Jedermann in Frieden, führte nie einen Proceß und stand früher nicht in Untersuchung.

Er selbst sagt von sich: „Ich hatte eine sehr brave Frau; wir haben immer einig gelebt. O wäre sie doch am Leben geblieben, dann wäre ich nicht in diesem Unglück! Schon mehrere Jahre vor ihrem Tode nahm sie die Anna Maria H. in's Haus; ich war stets mit ihr zufrieden; sie hat seit dem Tode meiner Frau den Haushalt richtig besorgt.“

Von Anna Maria H. sagt der gesammte Ortsvorstand: „Sie ist arm, hat sich aber stets brav, still, sittsam betragen.“ Durch den frühen Tod ihrer Eltern ward ihre Erziehung vernachlässigt, sie zeigte sich ebenfalls gutmüthig, nie boshaft. Der Schullehrer bezeichnete sie als geistig beschränkt, ängstlich, leicht zu leiten und hielt sie nie eines Verbrechens fähig. Der Bürgermeister bemerkt: „Die H.

befand sich seit ihrer Confirmation bei F., sie war seine Magd und er hatte begreiflich den größten Einfluß auf sie, während sie leicht zu dem zu bewegen war, was er wollte. Sie war ein ordentliches, fleißiges Mädchen. Da sie ganz arm, F. dagegen wohlhabend ist, so war dieses Mißverhältniß nach der allgemeinen Meinung die Ursache, daß sie F. nicht ehelichte und daß es ihm auch darum galt, nicht als Vater des mit ihr erzeugten Kindes zu erscheinen, weil ihm dieß bei der Ehe mit einer vermögenden Person hinderlich geworden wäre."

Die H. war körperlich wohl gebildet; sie hielt stets auf eine saubere Kleidung. Ihr jährlicher Lohn bestand nur in Kleidungsstücken und in einem Thaler baar und sie besaß daher nichts als ihre Kleider.

Ebenso galt die Wittwe F. als eine ordentliche Frau. Sie unterschied sich jedoch von ihrem Sohne wesentlich durch Verstand. Sie ist, so sagt der Bürgermeister, eine „Weltfrau", listig, legt großes Gewicht auf Vermögen. Ihr Sohn war ihr auch in vorgerückteren Jahren gehorsam. Oft zeigte sie Herzlosigkeit und war der H. nicht gewogen, weil sie von dem Verhältniß derselben mit ihrem Sohne Kenntniß hatte. Sie wollte, daß ihr Sohn die H. fortschicke. „Sie weiß Alles gut anzugreifen — so erklärten mehrere Weiber im Orte — sie ist immer mehr aufs Weltliche als aufs Geistliche bedacht."

F. und H. stimmen darin überein, daß sie bald nach dem Tode der Frau F. ein dauerndes Geschlechtsverhältniß eingingen. F. sagt: „wie ich eigentlich dazu gekommen bin, mich mit der H. einzulassen, weiß ich selber nicht; viel Ueberredung hat es mich nicht gekostet." Schon ein halbes

Jahr vor der That hatte sich im Dorfe das Gerücht verbreitet, die H. sey von F. schwanger, allein beide stellten es in Abrede. Da die Hebamme des Orts die H. dem äußeren Anscheine nach für schwanger hielt, so machte sie den Bürgermeister als Polizeibeamten darauf aufmerksam. Dieser ließ die Mittheilung an den Pfarrer eines benachbarten Städtchens, zu dessen Pfarrei jenes Dorf als Filial gehörte, gelangen. Auf mehrmalige Ladung erschien die H. vor ihm. Auf Befragen gestand sie ohne Rückhalt die Schwangerschaft ein und bezeichnete ihren Dienstherrn als Urheber. Auf die weitere Frage des Geistlichen: warum sie dieß geleugnet habe? entschuldigte sie sich damit, daß sie bisher noch nicht sicher gewesen sey.

In dem amtlichen Berichte des Pfarrers wird unter Anderem gesagt: „Ich warnte sie ernstlich, nicht heimlich niederzukommen und stellte ihr namentlich vor, daß sie, falls dieß doch geschehe, nach dem Gesetze lebenslänglich eingesperrt werden könne. Sodann entließ ich sie mit der Ermahnung, durch späteres unbescholtenes Betragen ihren Fehltritt wieder gut zu machen, was sie denn auch versprach."

Die Angeschuldigten besaßen nach dem Allem jede Eigenschaft zum rechtlichen Handeln, es fehlten ihnen alle Neigungen zu Vergehen und dennoch verübten sie ein schweres Verbrechen; F. und dessen Mutter aus Besorgniß vor dem Ortsgerede und aus Bauernstolz gegen ein armes Mädchen, dieses aus Abhängigkeit gegen ihren weit älteren Dienstherrn, aus Scham und Armuth zugleich.

Die H. entdeckte nur F. und ihrer Schwester ihren Zustand, Andern verheimlichte sie ihn. Sie will wohl daran gedacht haben, daß durch den Umgang mit F. ein Kind

erzeugt werden könne, zugleich aber auch der Meinung gewesen seyn, „es solle dann auf Kosten des F. groß gezogen werden.“

Als Grund des Leugnens gab sie an: „Ich fürchtete von F. fortgejagt zu werden, wenn ich meinen Zustand gestehe; ich bin ein armes Mädchen und habe keine Freunde, es wäre ein solcher Fall für mich schrecklich gewesen. Ich dachte daher immer, wenn ich im Hause des F. niederkomme, so könne er mich doch nicht fortjagen.“

Darin lag eine scheinbar kluge Berechnung; aber indem sie sich mit der Idee der Verheimlichung der Schwangerschaft aus Sorge für sich und die Erhaltung des Kindes vertraut macht, wird es ihr später leicht, das bestehende Geheimniß zum Tode des Kindes zu benutzen, als sie erkennt, daß ihre Hoffnung auf Ernährung desselben zerfiel.

Zwar theilte sie ihrer Schwester die Besorgniß mit, sie könne von F. aus dem Hause geschickt werden und diese rieth, unter keinen Umständen dasselbe zu verlassen, allein sie hielt anfangs an der Idee der Erziehung des Kindes um so mehr fest, als sie sich zugleich mit der Hoffnung schmeichelte, F. werde dadurch eine moralische Nöthigung zur Ehe erhalten. Darin wurde sie durch die besondere Aufmerksamkeit des F. während der Schwangerschaft bestärkt, obwohl sie nie mit F. über jene Hoffnung zu sprechen wagte. Aus demselben Motive sprach sie mit diesem niemals über die Zeit nach der Niederkunft.

Rücksichten auf den Verlust der Geschlechtsehre bestimmten sie nicht. Auf besondere Frage antwortet sie: „Ich hätte mich nicht geschämt. Wenn ein Mädchen in einen solchen Zustand kommt und es ist einmal im Dorf herum, so schämt es sich nicht mehr.“

Die Erfahrung lehrt, daß auf dem Lande überall diese Meinung herrscht, während in Städten meist in abgefeimterer Art gewirkt wird, so daß es selten zum Kindesmorde bei der Geburt kommt. Dennoch liest man in den Criminalcompendien: Die Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre — diese gewöhnlich an sich edle und gerade in besseren Gemüthern vorzüglich gewaltige Triebfeder zur Begehung des Kindesmordes — ist der Hauptgrund, welcher dieses Verbrechen gegen den Verwandtenmord auf eine geringere Stufe der Strafbarkeit herabsetzt.

Ebensowenig ist es in der Regel der physische und geistige Zustand der Gebärenden, welcher die mildere Rücksicht erklärt, weil die Geburten meist normal erfolgen, wenigstens auf dem Lande, sondern die Noth und Bedrängniß einer unehelich Schwangeren geben die Triebfedern.

Während in dem unter Nr. IV. dargestellten Falle auch die Schaam und folgeweise die Verheimlichung der Schwangerschaft am Wohnorte der Angeschuldigten mitwirkten, war hier weder das Eine noch das Andere der Fall und dennoch wurde dort von den Richtern wegen Verwandtenmords die Todesstrafe erkannt, hier nur Kindesmord angenommen. Dort war das Kind schon acht Tage alt geworden, d. h. kein neugeborenes, hier kaum geboren; in keinem dieser Fälle war irgend eine Störung bei dem Geburtsakte vorgekommen.

„Ich hatte nicht vor ein heimlich Kindbett zu machen," so sagt die H., „ich sagte dem F. sogleich nach meiner Rückkehr zum Pfarrer, ich spüre das Leben des Kindes, ich sagte es nur andern Leuten nicht wegen dem F. um den zu schonen."

Den Tag vor der Niederkunft arbeitete F. im Felde. Dessen Mutter, die Wittwe F., blieb mit der H. zu Hause.

Abends 10 Uhr als der Wächter blies, legten sie sich zu Bett.

Bald darauf empfand die H. Schmerzen im Leibe, sie stieg 3—4 mal auf und legte sich wieder. Endlich sagt sie zu F.: „Ach Herr! ich glaube, ich krieg' mein Kind. Holt doch meine Schwester." „Ich würde — so sagt sie in demselben Verhör — meine Schwester zur Hebamme geschickt haben, erst wollte ich meine Schwester haben."

Es war schon Morgens 7 Uhr geworden, als die Wehen heftiger eintraten, es kamen zwei Frauen anderer Geschäfte halber in's Haus und bemerkten die H. im Bette des F. Eine derselben ging sogar in die Stube und vermuthete sogleich, die H. habe Wehen, schwieg aber dazu. Das letztemal deckte F. die H. bis an den Kopf mit der Decke zu und sagte zur H.: „reg' Dich nicht, damit's Niemand merkt." Sie stieg auf und begab sich in das Bett auf der Oberstube. Eine Viertelstunde darauf gebar sie ein lebendes, kräftiges Kind.

„Als ich (so erklärt sie) dem F. gesagt hatte, er solle meine Schwester rufen und er es doch nicht that, so merkte ich, daß ich ohne Hülfe niederkommen solle und weil ich keinen Beistand hatte, so erwachte in mir der Gedanke, das Kind umzubringen. Vorher habe ich nicht daran gedacht. In meiner Unruhe ging ich auf die Oberstube. F. fand sich kurz darauf bei mir ein und gleich nachher bekam ich heftige Wehen. Ich stand im Hemde mit dem Rücken am Bette und hielt mich mit beiden Händen daran. Auf einmal kam das Kind zum Vorschein; es schrie. F. der schon mehrmals bei den Kindbetten seiner Frau war, kniete sich vor mich, riß am Kopf des Kindes, zog es hervor, riß die Nabelschnur ab und gab mir's mit den Worten: „Da, schmeiß' es tüchtig

hin!" Weil F. dieß zu mir sagte, so that ich's auch und brachte das Kind um's Leben. Seine ganze Absicht ging dahin, ich solle es umbringen, wenn er auch nichts sagte. Auch während er vor mir kniete, sprach er nichts. Ich griff das Kind rasch unten am Leib, hob es in die Höhe und schlug mehrmals seinen Kopf hart auf den vorderen Theil des Bettbretts, an dem ich gestanden hatte. Ich weiß nicht mehr, wie mir's da zu Muth' war. Es quakste nur einmal und war gleich todt. Darauf ward mir's schwarz vor den Augen. Als ich das Kind aufschlug, ging F. fort, aber ich sah noch, daß er sich in der Thüre nach mir umguckte. Ich legte das Kind in eine schon lange auf der Stube befindliche Wiege, es regte sich nicht mehr, ich konnte es nicht mehr sehen, und F. wusch sich die blutigen Hände im nahen Bach ab."

Dieses Bekenntniß wurde in's Einzelne vervollständigt und harmonirte mit allen sonstigen Beweisen. F. sagte ihr nach der That, sie solle, wenn's herauskomme, angeben, sie habe das Kind allein bekommen und umgebracht, er wolle sie dafür auch später behalten und sich ihrer annehmen.

Die Wahrheit des Geständnisses ist psychologisch vollkommen klar. Die H., ein armes, gutmüthiges, lenksames, ängstliches Mädchen, fügt sich überall dem Willen ihres Dienstherrn. Als sie von diesem zum Falle gebracht, besorgt wird um ihre Existenz, schließt sie sich noch mehr seinem Willen an, um nur nicht „fortgeschickt" zu werden. Als die Stunde der Geburt naht und mit ihr die Entscheidung ihres Schicksals, verbirgt sie F., er entspricht nicht ihrem Wunsche, die Schwester zum Beistande in schwerer Prüfung zu holen, er nährt

das Geheimniß und gleichzeitig erhebt sich der Gedanke an das Verbrechen. In dem Augenblicke, in welchem die Geburt stattfindet, F. ihr hilft und die höchste Spannung eintritt, überreicht dieser, der Vater, ihr den Neugeborenen mit dem befehlenden Ausrufe: „da schmeiß es tüchtig hin!" Sie folgt hastig in höchster Aufregung; die „Gutmüthige" verwandelt sich in die grausamste Mörderin, sie fällt unter die Natur eines wilden Thiers, welches mit seinem Blute sein Geschlecht vertheidigt.

So ist der Mensch! So leicht und so tief kann auch der sein Leben lang Rechtschaffene sinken, wenn der Augenblick der Versuchung erscheint und die Widerstandskraft fehlt, welche nur höher gebildeten Wesen eigen ist.

Goethe, welcher die Geheimnisse des Herzens und die Tiefe der Seele in ihren Wonnen und Wehen mit vollendeter Meisterschaft offenbart, dichtet:

Wenn einen Menschen die Natur erhoben,
So ist's kein Wunder, wenn ihm viel gelingt;
Man muß in ihm des Schöpfers Allmacht loben,
Die schwachen Thon zu solcher Ehre bringt.
Doch wenn ein Mensch von allen Lebensproben
Die sauerste besteht, sich selbst bezwingt,
Dann kann man ihn mit Freuden Andern zeigen
Und sagen: Das ist Er, das ist sein eigen!

Der Strom der Welt er reißt uns mit sich fort;
In diesem innern Sturm und äußern Streite
Vernimmt der Geist ein schwer verstanden Wort:
Von der Gewalt, die alle Wesen bindet,
Befreit der Mensch sich, der sich überwindet.

Wo findet sich bei einem armen, mangelhaft erzogenen, abhängigen Mädchen eine solche Freiheit, eine solche

Selbstbeherrschung, welche selbst bevorzugteren Naturen fehlt und zu der ersten der Tugenden zählt? Da gilt es menschlich zu fühlen und nicht mit juristischer Kälte nur in das Buch der Gesetze und nicht in die Gemüthsverfassung der Unglücklichen zu sehen. Die H. wurde des Kindesmords „unter mildernden Umständen“ für schuldig erkannt und zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren verurtheilt!

F. räumte allmälig die Thatsachen in Uebereinstimmung mit der H. ein. Seine vielfachen eitlen Ausflüchte, sein Widerruf, seine fast lächerliche Wahnsinnssimulation, werden erklärlich, wenn man seine Furcht vor der Strafe kannte. „Komme ich denn nicht einmal los?“ fragte er in einem Verhöre und in einem andern: „Die Geschichte wird mich doch nicht das Leben kosten?“

„Es ist wahr — erklärt er — ich habe der H. gesagt, sie solle nichts von ihrer Schwangerschaft sagen; ich habe mich geschämt, wenn es vor meine Verwandte käme, daß ich mit meiner Magd zu thun gehabt hätte.“ Darin drückt sich der ganze Bauernstolz eines solchen Mannes aus, welcher sich nicht schämte, die Armuth zur Befriedigung sinnlicher Lust zu benutzen und dann verbraucht von sich zu werfen. Dies ist oft die Maxime der männlichen Frivolität und zum Theil die Wurzel der herrschenden Immoralität unter der dienenden Klasse.

Dann sagt er weiter: „Ich dachte, wenn die H. ihre Schwangerschaft verheimlicht habe, werde sie schon von selbst darauf kommen, es sey für sie und mich am besten, wenn sie das Kind umbringe. Ich wollte sie in diesem Entschlusse nicht stören.“ Darin lag sogar Raffinement, berechnende

Bosheit und Klugheit, denn er regt einen von ihm gehegten Gedanken bei ihr an, welcher direkt auf den Kindesmord hinführt und dann stört er sie nicht darin, aus Sicherheit für sich, er glaubt dann Nichts gethan zu haben. Es ist ihm angenehm, sich selbst darüber zu täuschen.

Als aber die Stunde der Entscheidung, die Niederkunft, naht, tritt er in der Besorgniß mit Schande zu bestehen, die Armuth unterstützen zu müssen, aktiv auf, er folgt der H. auf die Oberstube, er hilft ihr als verbrecherischer Accoucheur, in der Hast zerkratzt er mit roher Gewalt das Kind im Gesicht, er zerrt an dem Kinde wie an einem geburtsreifen Hausthiere, er übergibt das schreiende Kind der Mutter wie einen Täufling, aber nun, von den Umständen überwältigt, wird er wahr, ganz offen und ruft: „da schmeiß es hin!" Eiligst verläßt er den Schauplatz seiner verbrecherischen Wirksamkeit, aus Feigheit und Vorsicht zugleich, an der Thüre schaut er sich um und überzeugt sich von dem grausenhaften Morde seines Kindes, von dem Verderben des unglücklichen Mädchens. Nachher schleicht er nochmals hinauf und erlangt die Gewißheit von der Wirklichkeit des Todes. Nun — so wähnt er — ist Alles vorüber und ungehindert kann ich mich — wieder verehelichen; denn so wollte es seine Mutter — die kluge und herzlose Wittwe F. —

Wer begreift nicht, daß dieses ganze Thun und Lassen des F. vielfach im Contraste steht mit seinem früheren Leben, mit der allerseits an ihm gerühmten Offenheit und Gutmüthigkeit, mit seiner auch vor Gericht gezeigten geistigen Beschränktheit? Seine Feigheit ist die Mißgeburt seiner bisherigen Rechtschaffenheit, der schwache Schimmer des Rechts. Er überbietet sich selbst mitten im verbrecherischen Akte und

ruft der Zaudernden das Todesurtheil seines Kindes zu, aber er wagt es nicht, dessen Vollstreckung anzusehen.

Der psychologische Schlüssel findet sich in seiner Mutter, der Wittwe F. Sie die kluge, berechnende, stolze, herzlose Frau, war ganz dazu geartet, im Hintergrunde die geheimen Fäden zu spinnen und zu leiten, welche dazu dienen sollten, ihren gehorsamen Sohn aus den Banden mit dem von ihr verächtlich angesehenen, armen Mädchen zu reißen und ihm eine zweite vermögende Frau zuzuführen. Ihrem Charakter sieht dieß ähnlich. Bei ihr muß sich die Quelle des Verbrechens finden.

Die Untersuchung richtete sich auf diesen Punkt. Bald wird die Muthmaßung zu Gewißheit. Die H. hatte stets die Wittwe W. als ihre gefährlichste Feindin erkannt, aber eben darum in den Verhören aus Furcht geschont. Als sie ganz wahr und ihr gezeigt wird, daß diese Furcht nun eine eitle geworden sey, gesteht sie weiter: „Die Wittwe F. sprach schon mehrere Monate vor meiner Niederkunft über die Schwangerschaft mit mir. Sie sagte auf dem Felde zu mir: Gelt du bist nicht schwanger, du bist nur ein Dickbauch, du hast zu viel gegessen? Als ich beim Pfarrer war, schalt sie mich, daß ich meine Schwangerschaft gestanden habe und setzte sogleich wieder hinzu: du gehst mit keinem Kind! Du bist gar nicht schwanger! Du darfst kein Kind machen! Da fürchtete ich mich Etwas zu sagen. Sie rieth mir dann, ich solle meinen Leib recht petzen, davon sterbe das Kind. Ich that es aber nicht. Wieder einmal wollte sie mir einen Thee kochen, ich that es aber auch nicht, weil ich mir dachte, sie wolle mein Kind fortschaffen. Dann hörte ich mehrmals, wie die Wittwe F. ihren Sohn, den F., schalt, daß er

sich mit mir abgegeben habe, ich dürfe aber kein Kind kriegen und er habe etwas Schönes angestellt, daß er sich an ein Bettelmädchen gehängt habe.“.

Nun waren alle Triebfedern zur That aufgefunden. Die Wittwe F. hatte die Einleitungen getroffen, damit das verhaßte, von ihrem Sohne verführte Mädchen als Opfer falle, ihr Sohn durch zweite Ehe Vermögen erwerbe. Dieser war nur der Vollstrecker der Ideen seiner Mutter, ihr hatte der „gehorsame Sohn“ nicht zu widerstehen vermocht, seine Beschränktheit und Schwäche führten ihn zum Verbrechen.

F. selbst gestand es endlich mit Widerstreben ein, er gab zu, daß seine Mutter ihn oft wegen seines Umgangs mit der H. schalt, daß sie darauf bestand, die H. müsse fort, sobald das Miethjahr herum sey, daß sie ihm stets die mahnenden Worte zurief: „Die H. wird und darf kein Kind kriegen!“

Das Urtheil gegen ihn lautete auf zwölf Jahre Zuchthaus.

Das Verfahren gegen die Wittwe F. war ebenfalls bald beendet. Sie zeigte sich als eine verschmitzte Lügnerin. Als man ihr die Verwicklung von Widersprüchen vorhielt, in welche sie gerathen war, rief sie aus: „Ach Gott! Sie haben mich ganz aus dem Concept gebracht; man kann sich doch einmal versprechen, der Pfarrer auf der Kanzel verspricht sich ja auch als einmal!“ Sie leugnete beharrlich. Ihre moralische Schuld war größer als die strafrechtliche. Sie traf darum die geringste Strafe, obwohl sie die geistige Urheberin der That, das eigentlich böse Princip war. Ohne sie wäre weder F. noch H. zum Verbrechen gekommen.

So scheidet sich Moral und Recht. Die H. war die Verführte, die Mißbrauchte, die Abhängigste, sie hatte noch am längsten widerstanden, denn sie verlangte noch kurz vor ihrer Niederkunft nach ihrer hilfreichen Schwester; die Bitte wird ihr versagt, sie soll ohne Hülfe seyn und ganz in den Händen des Verführers bleiben. Da erwacht die Verzweiflung und mit den Worten ihres sie ganz allein lassenden Gebieters: „Da schmeiß es hin!" erhält die Verzweiflung eine bestimmte Richtung.

Geschworene hätten vielleicht mit ihrem Gewissen ein „Nichtschuldig" über sie ausgesprochen, aber es urtheilten juristische Richter, gewissenhafte Diener des positiven Gesetzes! Könnte das Gesetz nicht anders seyn? Nicht anders ausgelegt werden? Recht und Moral nicht mehr in Einklang stehen? Zwar besteht noch Gnade, aber sie ist immer kein Recht und

" " Gerechtigkeit
Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eines, Eines Alles hält,
Wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt!

XI.

Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Es erscheinen hier zwei Angeschuldigte, welche sich eines grausamen Verbrechens schuldig gemacht haben, obgleich ihr früheres Leben damit nicht übereinstimmt. Ein trauriges Zeugniß, wohin zügellose Rohheit, die Erregung barbarischer Begierden durch Genuß des Branntweins und ein von ungebildeten Gemüthern leicht aufwallendes Rachegefühl im Landvolke führt!

Heinrich F. ist 20 Jahre alt, unverehelicht, der Sohn armer Eltern, seines Geschäfts ein Schäfer. Er besuchte fleißig die Schule und eignete sich gute Elementarkenntnisse an. Nach seiner Confirmation hütete er die Schafe. Ueberall benahm er sich gut, verträglich, gefällig; niemals vernahm man von ihm eine zank- oder rachsüchtige Handlung. Sein letzter Dienstherr, ein geachteter Mann, sagt von ihm: er war stets munter, dienstwillig, friedliebend. Es stehen ihm hiernach so günstige Zeugnisse zur Seite, als sie ein Mensch seines Standes und seiner Bildung erlangen kann. Auch während der Untersuchung zeigte er sich bäuerlich einfältig, leitsam und beurkundete tiefe Reue über seine Schuld. Ist Besserung Zweck der Strafe, so wäre sie bei

diesem Angeschuldigten leicht zu erreichen; es wird aber schwer seyn, einen für alle Eindrücke so leicht empfänglichen Menschen vor der Corruption in der Strafanstalt zu bewahren.

Seine Körperbildung — es kommt bei dem Gegenstand des Processes darauf an — ist groß und kräftig.

Johannes M., der zweite Angeschuldigte, ist 28 Jahre alt, verehelicht, Vater mehrerer Kinder, vermögend. Er erhielt einen guten Jugendunterricht und lebt vom Ackerbau. Von Charakter gutmüthig, leichtsinnig, ergibt er sich gerne einer zeitweisen Verschwendung im Wirthshause, bezahlt oft Zechen für Andere und liebt die Jagd. Sein ganzes Benehmen macht den Eindruck ländlicher Gutherzigkeit und Biederkeit, es steht durchaus im Widerspruch mit der Grausamkeit der angeschuldigten Handlung. Anfangs leugnete er, als sich aber die Vorhalte drängten, veränderte er die Gesichtsfarbe, ward auffallend erregt, zitterte am ganzen Körper, seine ganze Haltung legte das Bekenntniß ab, ehe er bekannte und doch ist er ein großer, ungewöhnlich kräftiger, muskulös gebauter Mann. Schon sein Anblick zeigt, mit welcher Gefahr der Schlag eines solchen Menschen auf einen edleren Körpertheil verknüpft seyn müsse.

Der Leichnam des Feldschützen P. von S. war am 14. Januar auf einer Höhe zwischen S. und F. im Schnee gefunden worden. Die Leiche war bekleidet, aber ohne Kopfbedeckung, der Platz mit Blut bedeckt. Der Finder des Todten eilte, ohne seine Person erkannt zu haben, erschrocken nach dem nahen Dorfe S., um Hülfe zu holen. Der Zufall führte ihn in eine Wohnung, in welcher eine Frau sich sogleich erbot, dem Unglücklichen beizustehen. Sie begab sich

in Begleitung ihres 16jährigen Sohnes mit einigen Rettungsmitteln an den Ort und erkennt in dem Todten zu ihrem Entsetzen — ihren Ehemann. Er war zuweilen im Dienste Nachts ausgeblieben, nun fand sie ihn todt, mit Blut und Wunden am Kopfe entstellt, in der Nähe sein zersplitterter Stock und seine mit Pelz besetzte Kappe.

Das Gericht schritt sogleich zur Untersuchung. Beim Augenschein fand man das mit Blut befleckte Stück eines Holzschuhes und Splitter von Stöcken. In einem Ziehbrunnen zu F., dem Wohnorte der Angeschuldigten, wurden Stücke einer Brunnenstange und ein zerbrochener Holzschuh gefunden.

Der Feldschütze P. war Abends zuvor in einem Wirthshause zu F. Noch andere Gäste hatten sich ebenfalls daselbst eingefunden, unter ihnen F. und M. Ein bestimmter Verdacht gegen Einen der Gäste lag nicht vor.

Die Leichenschau und Sektion ergab, daß P. durch eine qualvolle und Grausen erregende Mißhandlung getödtet worden war. Er war ein gesunder, kräftiger, wohlgestalteter Mann. Die Kopfwunden, an der Zahl 21, waren alle mit stumpfen, quetschend wirkenden Instrumenten beigebracht, wie es schien, die vordern Kopfwunden mit der vorgefundenen Stange, die hinteren mit einem Holzschuh. Die Arme, der Schädel, der Unterkiefer, die eine Hand waren zertrümmert, auf der Schulter, dem Rücken 2c. zeigten sich bläulich rothe Striemen. Die Wunden waren begreiflich die Ursache des Todes.

Auf eigennützige Motive der Thäter deutete der Befund nicht, denn der Getödtete blieb im Besitze aller seiner Effekten, Geld hatte er schon im Wirthshause nicht mehr, er blieb selbst die Zeche schuldig. Zwar trug der Feldschütze silberne

Ohrringe und einer derselben fehlte, aber das Ohr, an dem er sich befand, war zerschlagen und es lag deßhalb nahe, den Verlust des Ohrrings mit dem darauf geführten Streiche zu erklären.

P. war dem Trunke ergeben, die Gemeinde nicht mit seinem Dienste zufrieden, er war arm und nicht gewissenhaft dabei. Zwar spürte er den Frevlern eifrig nach, aber er denuncirte eher zu viel, als zu wenig. Seinen in den Augen des Landvolks gehässigen Dienst mißbrauchte er noch in ärgerlicher Weise. Man konnte meinen, ein Feind von ihm habe ihn getödtet; die zahlreichen Wunden deuteten auf grausame Rache. Der Angeschuldigte F. war aber niemals mit P. in persönliche Berührung gekommen und M. sogar ein Bekannter des P., welcher mit ihm und dessen Familie in gutem Vernehmen stand, auch niemals von ihm denuncirt ward. Also auch in dieser Richtung blieb kein Weg zu dem verbrecherischen Motiv.

Die Untersuchung beschäftigte sich damit, die Begebenheiten zu erforschen, welche dem Verbrechen unmittelbar vorausgingen, um jenes Räthsel zu lösen. Am 13. Januar begab sich P. nach F. und zwar, seiner üblen Gewohnheit gemäß, in's Wirthshaus. Er spürte schon den Branntwein, ging aber trotz des Abmahnens eines Bekannten, in ein zweites Wirthshaus. Abends um halb 8 Uhr erschien er dort. Die beiden Angeschuldigten waren schon anwesend und tranken einen sog. Weinkauf. Keiner derselben wußte, daß P. kommen werde. P. mischte sich unter die Bursche; weil er berauscht war, scherzten sie mit ihm, setzten ihm eine Papierkappe auf, zündeten sie an, schlugen darauf, stachen ihn mit einer an einem Stocke befestigten Nadel unter dem Tische

her in die Beine. Alles dieses ließ sich P. gefallen. Der Dienstherr des F. trat ein und zeiht den P. einer falschen Anzeige gegen ihn, schimpft ihn einen „Lumpen" und „Nichtsnutzer;" es berührt den P. nicht und bald sind sie wieder einig. Ein Bekannter des P. rieth ihm aus Besorgniß vor Streit nach Haus, nach S., zurückzukehren, er bietet ihm seine Begleitung an — vergeblich. Als die Zeche bezahlt werden sollte, hatte P. kein Geld mehr, man höhnte über ihn, daß er mittrinke und nicht zahle. F. bemerkt bei dieser Gelegenheit, P. habe auch einmal seinen Bruder angezeigt und dadurch um eine Carolin gebracht. Es war 9 Uhr geworden. P. — des Hohnes müde — entfernt sich plötzlich mit Kappe und Stock nach der Kammer und entschlüpft insgeheim durch die Hinterthüre des Hauses. Ein Bursche bemerkte dieß und eilt, vom Branntwein erregt, dem P. nach, um ihn mit einem Stocke zu schlagen, weil er auch einmal seinen Vater angezeigt habe; allein der Wirth hält ihn zurück. Die beiden Angeschuldigten nehmen daran keinen Antheil. Niemand der Anwesenden bemerkt irgend eine Verabredung, darauf gerichtet, den P. zu mißhandeln. Bald darauf trennt sich die Gesellschaft; jetzt erst vermißt man die beiden Angeschuldigten. Niemand denkt daran, daß sie dem P. nachgeeilt seyen.

Nur der Nachtwächter des Dorfs sieht den M. gegen 11 Uhr Nachts in sein Haus gehen.

Dieß waren alle Beweismittel, die That war in das Dunkel der Nacht gehüllt, Haussuchungen waren vergeblich.

Man erkennt in den Vorgängen in jenem Wirthshause die verderblichen Folgen des Branntweins, die Rohheiten der Bauernbursche, die Gemeinheit der

Belustigung. P. selbst hatte durch seinen Rausch dazu den Anstoß gegeben; ein Zeuge sagte: „Jeder hat an einem Betrunkenen gern seinen Narren.“

Man forscht nach dem Eigenthümer des gefundenen Holzschuhs. Der Dienstherr des F., derselbe, welcher den P. im Wirthshause geschimpft hatte, erkennt ihn sofort und ohne Hehl als den seinigen an; allein er benimmt sich ganz unverdächtig, er erkennt an, daß auch sein Knecht F. den Schuh zuweilen trage.

Gegen M. und F. richtet sich nun der Verdacht. Es ward zugleich klar, daß sie nicht durch fremden Einfluß bestimmt worden seyn konnten, wenn sie die Thäter waren. Nur ein Bekenntniß konnte Aufklärung gewähren. Ihr Charakter bot dazu günstige Anhaltspunkte, es ward sogleich erlangt und stimmt mit allen andern Beweisen überein.

Zwar hatten sie sich nach der That genau zur Lüge verbunden, sie hatten sich wechselseitig dringend gebeten, nichts zu gestehen, aber Keiner vermochte sein Wort zu erfüllen. Ein neues Zeichen der andrerseits gerühmten Redlichkeit und Biederkeit derselben.

Das Geständniß, welches Jeder unabhängig von dem Andern ablegt, enthält im Wesentlichen die Erzählung des Ganges in's Wirthshaus, des Branntweingenusses, des Erscheinens von P., des mit demselben getriebenen Muthwillens, die geheime Entfernung des P., das beabsichtigte Nachfolgen des Burschen zum Schlagen des P. — Sie hatten bis dahin nicht daran gedacht, dem P. ein Leid zuzufügen, aber nun reiht sich daran die ansteckende Idee des F.: P. verdiene eigentlich eine „Tracht Prügel,“ weil er seinen Bruder früher denuncirt habe.

P. hatte sich etwa 5 Minuten entfernt, als M. auf den Gedanken des F. eingehend, diesen mit dem Arme anstößt und ihm ein Zeichen gibt, ihm zu folgen. Sie wünschen den Anwesenden nicht „gute Nacht", ihre Entfernung fällt nicht auf, aber vor der Thüre sagt M. zu F.: „wir wollen doch dem P. Einige (nämlich Schläge) für seine Anzeige geben!" F. war damit sogleich einverstanden, die Gelegenheit war günstig, der Himmel mit Wolken bedeckt, der leicht gefallene Schnee hinderte die gänzliche Finsterniß. Eine Abrede über die Art der Mißhandlung fand nicht statt. Beide eilten dem P. auf dem Wege nach seinem Wohnorte S. nach. Noch im Dorfe brach M. von der zu einem Ziehbrunnen gehörigen Stange ein etwa 3 Fuß langes Stück ab, „um damit den P. zu schlagen." Sonstige Waffen hatten sie nicht bei sich. F. meinte, er nehme seine Holzschuhe, mit welchen er bekleidet war, zum Schlagen.

Vor dem Dorfe zog F. die Holzschuhe aus und lief, um P. desto eher zu erreichen, in seinen Strümpfen M. voraus, so daß dieser ihn aus dem Gesicht verlor. So kam F. auf der Berghöhe, 1200 Schritte vom Wirthshause entfernt, zuerst mit P. zusammen. Dieser bemerkte den auf Strümpfen laufenden F. nicht, taumelte betrunken hin und her und — wie sich F. ausdrückt — „brummelte vor sich hin, wie es die Betrunkenen machen." Sogleich sprang F. auf P. zu und gab ihm hinterrücks mit beiden Händen einen solchen Stoß auf den Rücken, daß P. der Länge nach auf's Gesicht stürzte. Mit seinem Holzschuh, welchen er in der Hand trug, schlug er dem Hingestreckten mehrmals auf den hinteren Theil des Kopfes so heftig, daß der Schuh in Stücke sprang. Er hatte sich durch rasches Laufen und die steigende

Begierde, den P. zu erreichen, heftig aufgeregt. Selbst mit einem größeren Stücke des Schuhes versetzte er dem P. noch einige Streiche an dieselbe Körperstelle. P. sprach dabei kein Wort und setzte sich nicht zur Wehre. Schon beim Hinstürzen war dem P. die Kopfbedeckung entfallen, die Streiche erfolgten daher auf den entblößten Kopf, an den gefundenen Holzstücken klebten Menschenhaare und Blut, jene von denen des P., wie die mikroskopische Prüfung bewies.

P., ohnedieß durch Trunk betäubt, hatte bereits durch den Sturz und die heftigen Schläge des F. auf den Hinterkopf unzweifelhaft eine Gehirnerschütterung erlitten — es war das Werk weniger Sekunden — als M., den F. anrufend, rasch nahte und Dieser antwortete: „Geh' her, hier hab' ich ihn!“ Gleichzeitig ergriff F. den Stock des P. selbst und schlug Diesem noch mehrmals auf Kreuz und Rücken. P. bat um Schonung; jeder menschlich Fühlende wäre nun noch von dem Wehrlosen, schwer Verletzten, zurückgewichen, aber die thierische Natur der Leidenschaft und der Eifer, dem Genossen nicht nachzustehen, ließ den M. den Unglücklichen an der linken Schulter bis an seine Kniee heben und ihm mit dem Stücke der Stange mehrmals heftig über die Schulter schlagen. Dadurch erhitzte sich M. selbst, er sagte: „ich ward nun böse!“ und während P. fragte: „wollt' ihr mich denn todtschlagen?“ und M. antwortete: „das ist nicht zum Todtschlagen, ich will Euch eine Tracht Schläge geben!“ schlug ihm M. mit dem Prügel 4—5 Mal auf die linke Stirnseite. Der Prügel sprang in Stücke, P. „autschte“ und „es rappelten ordentlich die Schläge auf dem Kopf des P.“ — wie sich F. ausdrückte.

„Es ist wahr — sagt M. — ich habe dem P. nach dem Kopf gezielt, es geschah aber in der Bosheit!"

Also die „Bosheit" ist sein Entschuldigungsgrund, er meint damit seinen Affekt; er sagt dem P., er wolle ihn nicht todtschlagen und thut Alles dazu.

P. bat, sie möchten ihn nun nach Haus führen. F. und M. richten ihn auf, setzen ihm seine Kappe auf, geben ihm seinen zerschlagenen Stock und führen ihn Arm in Arm etwa 30 Schritte weit. Er konnte noch gehen; M. sagt ihm, er solle nun allein gehen und gibt ihm mit dem Rest der mitgenommenen Stange noch einige Hiebe auf Kopf und Rücken. „Er sprach ordentlich und konnte wieder gehen — so erklären beide Angeschuldigte — er sagte, es solle Alles vergessen seyn, wir sollten mit ihm nach Haus gehen, seine Frau solle einen Kaffee kochen."

Sie brachten ihn bis in die Nähe von S., dessen Häuser sie schon erblickten, ließen ihn dann allein, er taumelte, aber sie überzeugten sich, daß er sich vorwärts bewege und traten den Rückweg an.

Als sie ohne P. waren, erwachte das Gewissen, es fehlte gleichsam das Reizmittel, der Gegenstand des Hasses; sie äußerten Befürchtungen über die Größe ihrer Schuld, Jeder warf dem Andern vor, zu viel gethan zu haben.

Die zerschlagenen Schuhe und Stöcke suchten sie zusammen, warfen sie im Dorfe in den erwähnten Brunnen und kamen um 11 Uhr in ihren Wohnungen an.

Diese Geständnisse stimmten unter sich und mit allen Nebenumständen, namentlich mit dem Orte der Wunden, der Auffindung der Leiche und den Resten der Schlagwerkzeuge, mit der Wahrnehmung des Nachtwächters u. s. w. überein.

Die Absicht der Tödtung stellten sie in Abrede; hatten sie sich doch dem P. gegenüber darüber ausgesprochen; sie hatten diesen auf beschwerlichem Wege unter schwierigen Umständen in einer Winternacht eine halbe Stunde weit wie Freunde geleitet; F. in Strümpfen, M. leicht bekleidet.

Erst am Abende des folgenden Tags vernahmen sie P.s Tod.

F. erklärt: „Wenn der M. mich nicht angestoßen hätte, hätte ich nicht daran gedacht, den P. zu schlagen. Ich wollte ihm nur ein Paar geben, weil er früher einmal meinen Bruder angezeigt und um Geld gebracht hat. Hart wollte ich ihn nicht mitnehmen. Es ist mir leid genug, daß er ums Leben gekommen ist. Betrunken war ich nicht, aber der verfluchte Branntwein hat mich erhitzt."

M. sagt: „Unsere Absicht war nur, dem P. Etwas abzugeben. Er sollte sich mit seinen Anzeigen besser in Acht nehmen. Ich begreif' nicht, wie ich dazu kommen konnte. Man sollte gar nicht glauben, daß es möglich seyn könnte. Der Mann hat mir niemals Etwas gethan und doch war ich im Zorn. Der Branntwein ist auch Schuld d'ran."

Daß auch diese Bekenntnisse aufrichtige sind, ist nach dem ganzen Charakter und Benehmen der Angeschuldigten, welche ihre That tief bereuen, nicht zu bezweifeln.

Die Mißhandlung geschah wegen des Dienstes des P., ohne alle Veranlassung von dessen Seite, ohne daß er sich nur zur Wehre setzte, auf die grausamste Art.

Welcher Gegensatz zwischen der Grausamkeit und dem mühevollen Geleit, zwischen dem sonst gutmüthigen Charakter der Beschuldigten und der That, zwischen dem geringfügigen

Anlasse zur Idee dazu und der schauerlichen Ausführung! Die Angeschuldigten erschrecken vor sich selbst, als sie zu kaltem Blute gekommen, sie sind sich selbst unbegreiflich und doch ist Alles psychologisch so klar. Die Rohheit gesellte sich zur Unbesonnenheit, der verderbliche Genuß des Fusels steigerte die Leidenschaft, die Schuldigen wurden im moralischen und psychologischen Sinne fast zum Thiere, was in seinen eigenen Greueln sich gefällt; sie eilten über die Schranken ihres Verstandes hinaus. Mit dem Beginne einer grausamen That ist der Mensch nicht mehr, was er noch kurz vorher war. Die Furie steigt als Gehülfin aus dem Verbrechen selbst hervor. Unter den Händen der Verbrecher verwandelt sich das unschuldige Opfer ihrer Leidenschaft in einen Gegenstand des Hasses. Für diese Entstehungsgeschichte der Leidenschaft ist der Mensch am meisten verantwortlich; was ihr folgt, sinkt oft wenigstens unter das klare Bewußtseyn. Der erste Schritt zum Verbrechen enthält dieses schon in sich; wenn Rohheit, mangelnde Bildung und der Genuß des Branntweins zusammenwirken, entscheidet fast nur noch der Zufall, was aus dem ersten Gedanken hervorgeht.

Der Gebildete staunt über die Schwere des Verbrechens, weil ihm Bildung zu Theil ward, er vergißt, daß der Urheber eines Verbrechens, welchen er verdammt, an Gutmüthigkeit und Treuherzigkeit des Charakters, an Moralität der Gesinnung und an Rechtsgefühl oft ihn selbst übertrifft und daß dieser nur im einzelnen Falle leicht das Gleichgewicht verlor, weil ihm Einsicht, Vorsicht, Feinheit der Sitte abgeht. Dafür ist aber der Mensch nicht moralisch verantwortlich, er ist das Produkt seiner Erziehung und Lebensverhältnisse. Der Richter muß das Leben beachten, den

tieferen Grund der That, welche er beurtheilt, erforschen, er darf das Strafgesetzbuch nicht wie eine lange Liste von Vergehen mit festen Preisen ansehen — dann erst wird er nicht bloß strenges Recht, sondern auch Menschlichkeit üben und diese ist das wichtigste Attribut der Gerechtigkeit.

Ein wichtiges Anregungsmittel für Verbrechen in den unteren Klassen ist der Branntwein. Auch er hatte Theil an dem Verbrechen, von dem wir sprachen. Mehr als die Hälfte der schwersten Verbrechen, namentlich derjenigen gegen Personen, wird unter Mitwirkuug des Branntweins verübt. Die an Missethaten fruchtbarsten Tage sind die Feiertage. So wichtig auch jenes Spirituosum für die Ernährung der unteren Volksklassen ist, so entschieden nachtheilig sind seine Wirkungen für Moral und Recht. Zahlreiche physiologische Versuche haben gelehrt, in welchem Maße das Fuselöl die Empfindung mindert und die Sinnesthätigkeit lähmt, wie es namentlich eine Disharmonie zwischen den körperlichen und geistigen Trieben hervorbringt, indem jene zu Begierden, diese zu Affekten gesteigert werden und eingebildete Motive, oft bei geringen Veranlassungen, die schrecklichsten Vergehen erzeugen. Das Delirium tremens potatorum ist eine Geisteskrankheit mit ganz eigenthümlichen Symptomen, welche aus dem fortdauernden Genusse spiritushaltiger Getränke hervorgeht; sie gestattet zugleich einen Rückschluß auf den Geisteszustand eines durch Branntwein vorübergehend Berauschten. So wie die meisten Gifte, in das Blut aufgenommen, von hier aus auf die Centraltheile des Nervensystems wirken und Affektion des Gehirns erzeugen, so auch das im Branntwein enthaltene Fuselöl. Es steigt leicht die alkoholische Cerebralintoxikation nach

Verschiedenheit von Temperament, Wärmegrad, Constitution bis zur Verwirrung der Sinne, des Gedächtnisses und des Urtheils. Es ist deßhalb unmöglich, eine feste Bestimmung des Grades zu geben, welche die Trunkenheit erreicht haben muß, um die Zurechnung auszuschließen oder zu modificiren. Zuweilen sinkt der Mensch rasch unter die Instinkte des Thiers, fast immer regt der Branntwein die natürliche Rohheit zu einer Verwilderung aller Vorstellungen und darum zu den schwersten Verbrechen an.

Beide Angeschuldigte haben sich in unserem Falle auf die ihnen selbst unbegreifliche Wirkung des genossenen Branntweins bezogen; ihre Handlung steht mit ihrem früheren Leben nicht im Einklang. Wer wagt zu entscheiden: wie weit jenes Mittel die Zurechnung gemindert habe? Nur Milde im Urtheil des Richters vermag menschliche Unkenntniß in der psychologischen Erklärung mit der entsetzenden und zur Strenge stimmenden äußeren Erscheinung auszugleichen.

XII.

Allgemeine Ergebnisse aus diesen Betrachtungen, mit besonderer Rücksicht auf das Verhältniß der Physiologie zur Psychologie.

In der Geschichte des Menschen — sagt einmal *Schiller* — ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist als die Annalen seiner Verirrungen. Bei jedem großen Verbrechen war eine verhältnißmäßig große Kraft in Bewegung. Wenn sich das geheime Spiel des Begehrungsvermögens bei dem matteren Lichte gewöhnlicher Tiebfedern versteckt, so wird es im Zustande gewaltsamer Leidenschaft desto hervorspringender, lauter, kolossaler. Der feinere Menschenforscher, welcher weiß, wie viel oder wie wenig man auf die Mechanik der gewöhnlichen Willensfreiheit rechnen darf, wird manche Erfahrung aus diesem Gebiete in seine Seelenkunde herübertragen und für das sittliche Leben verarbeiten.

Wir haben gezeigt, wie *unbedeutend* meist die Anregung zu einem *großen* Verbrechen ist, wie *ausgezeichnet* das *ganze* frühere *Leben* eines Menschen gewesen seyn kann, welcher plötzlich durch *eine* Handlung ein *schwerer* Verbrecher wurde; wie oft eine Kette von Verhältnissen einen seinem Charakter nach zum Guten lenksamen Menschen zum

verderblichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft macht, indem er, einmal auf der abschüssigen Bahn angekommen, gleichsam nach den physischen Gesetzen des Falls, beschleunigt in den Abgrund stürzt; wie dann das menschliche Gefühl zur Humanität sich neigt, wenn man von den grellen Farben und den erschreckenden Umständen einer That, einen tieferen Blick in das Innere des Handelnden richtet und nichts als ein psychologisches Räthsel anstaunt, was durch gründliche Prüfung des menschlichen Geistes im Vergleiche zu der zu beurtheilenden Individualität der Erklärung fähig ist.

In dem Allem liegt ein hohes sittliches Interesse, es ist wichtig für die Erziehung in der Familie, für Volksunterricht, für die Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Stehen mit jenen Erfahrungen unsere Staatseinrichtungen, unsere Gesetzgebung, unser Strafrecht, die Strafvollstreckung im Sinne des Zwecks im Einklang? Sind wir wirklich so weit vorgeschritten, wie unser Jahrhundert sich rühmt? Im Vergleiche zu Inquisitionsprocessen, zu Auto-da-fés, zu Verbrennungen von Hexen und Ketzern — ja; aber im Hinblicke zu den Anforderungen eines die psychologische Grundlage des Menschen festhaltenden Rechts — ganz sicher nein. Ein späteres Jahrhundert wird darüber richten, wie wir über die Vergangenheit urtheilen; man wird dann erkennen, wie weit wir heute von dem hohen Ziele entfernt waren, welches die Stätte der Gerechtigkeit ist.

Bereits gibt sich zuweilen in Aussprüchen der Geschworenen, welche deutlich gegen das Gesetz verstoßen, zu erkennen, wie das natürliche Rechtsgefühl im Widerspruch mit der Gesetzgebung steht, wie dieses Rechtsgefühl, trotz aller Eide sich nur an das Gesetz zu halten, sich Geltung

macht durch die zwingende Macht des moralischen Gesetzes, welches durch die Freisprechung des Angeklagten siegt über die juristische Erfindung.

Mag dann ein im positiven Gesetze groß gezogener Jurist bedenklich den Kopf schütteln, mag seine positiv disciplinirte Rechtsprechung damit in Conflikt gerathen, so genügt uns, daraus den sicheren Fingerzeig zu entnehmen, wie weit die Strafgesetzgebung in der Anforderung für materielles Recht noch zurück ist.

Gestehen wir nur offen, daß alle jene Straf- und Strafensysteme, wie sie zuerst die Schule erfand und dann die Gesetzgebung sich aneignete, auf solider Grundlage nicht ruhen. Zahllos sind deutsche Strafrechtstheorien, keine einzige verwirklicht sich im Leben. Während noch vor zweihundert Jahren die Justiz billig und kurz war, durch vielbeschäftigte Henker, durch Staupenschlag, Landesverweisung, körperliche Züchtigung und Martern aller Art, hat man nun an die Stelle von dem Allem die Freiheitsstrafe gesetzt, theuer und lang!

Freilich stützt sich das wahre Princip jeder Strafe, welche den Mißbrauch der Freiheit zurückzuweisen und zu ahnden hat, auf die Freiheitsstrafe, aber verständige man sich doch nur einmal über den Inhalt des Begriffes. Weder der Qualität noch der Quantität der Strafe ist heut zu Tage Rechnung getragen. Es ist ein großer Unterschied, wie die Freiheitsstrafe gedacht wird. Versteht man darunter die Aufnahme in eine zusammengefügte Gesellschaft von Verbrechern, eine Idee, welche Böses mit Bösem vereint, eine Association der größten Feinde des Staats, so ist eine solche Freiheitsstrafe gerade das Entgegengesetzte der Anforderung

des Rechts, welches auch Sühne und moralische Erkenntniß umfaßt, sie ist ein größeres Unrecht als es der meist auf niederer Stufe der Erkenntniß stehende Verbrecher verübte gegenüber der hohen Aufgabe des Staats. Begreift man dagegen unter Freiheitsstrafe ein Uebel, welches durch Entziehung der Freiheit intensiv wirkt gegen die Schuld, aber zugleich zur Erkenntniß der Schuld, zum Anerkenntniß des allwaltenden moralischen Gesetzes, zur Warnung für die Zukunft, zur Aufrichtung in allem Guten dient, dann, aber auch nur dann ergreift eine solche Strafe die Gerechtigkeit, dann ist unser heutiges Strafensystem besser wie ehedem.

Ist diese zweite Seite der Freiheitsstrafe in Deutschland ergriffen? Hat man sich mit der ihr zu Grunde liegenden Idee vertraut gemacht? Nein, man hat sich der andern Richtung zugewendet, man verpestet die Moral, man fügt die Niederträchtigkeit in den Strafanstalten zusammen und zerstört jeden Funken von Rechtsgefühl im Sträfling und gibt dafür jährlich Millionen aus! Heißt man die Zuerkennung einer solchen Strafe Recht? Kann eine Strafgesetzgebung, welche sich unausgesetzt solcher Mittel neben aufgeklärten Principien bedient, im Fortschritte begriffen seyn? Nur mit Entrüstung kann der Menschenfreund entschieden — Nein! antworten.

Jene Schuldigen, deren Schicksal aus mannigfachen Quellen in diesen Blättern untersucht wurde, sie erlitten eine solche Strafe. So war es schon lange Zeit und so wird es noch bleiben, bis eine bessere Erkenntniß für die deutsche Culturgeschichte auch in jener Richtung wirkt.

Ob es so war? Vor 58 Jahren schilderte Schiller

in dem „Verbrecher aus verlorener Ehre" die Zustände des Rechts. „Er ging — so erzählt er von jenem Verbrecher, dessen hohes Ehrgefühl er schildert — aus dem Zuchthause, aber ganz anders als er dahingekommen war. Man höre ihn selbst, wie er nachher gegen seinen geistlichen Beistand und vor Gericht bekannt hat. „Ich betrat das Zuchthaus — sagt er — als ein Verirrter und verließ es als ein Lotterbube. Ich hatte noch etwas in der Welt gehabt, das mir theuer war und mein Stolz krümmte sich unter der Schande. Wie ich in's Zuchthaus gebracht war, sperrte man mich zu 23 Gefangenen, unter denen zwei Mörder und die übrigen alle berüchtigte Diebe und Vagabunden waren. Man verhöhnte mich, wenn ich von Gott sprach und setzte mir zu, schändliche Lästerungen gegen den Erlöser zu sagen. Man sang mir Hurenlieder vor, die ich nicht ohne Ekel und Entsetzen hörte; aber was ich ausüben sah, empörte meine Schamhaftigkeit noch mehr. Kein Tag verging, wo nicht ein schändlicher Lebenslauf wiederholt, irgend ein schlimmer Anschlag geschmiedet ward. Anfangs floh ich das Volk und verkroch mich vor ihren Gesprächen, so gut mir's möglich war; aber ich brauchte Beistand und Bedauern und diese mußte ich mit meinem Gewissen erkaufen. So gewöhnte ich mich endlich an das Abscheulichste und im letzten Vierteljahr hatte ich meine Lehrmeister übertroffen. Von jetzt an lechzte ich nach dem Tage meiner Freiheit, um Rache zu üben. Ich betrachtete mich als den Märtyrer des natürlichen Rechts und als ein Schlachtopfer der Gesetze. Damals gelobte ich unversöhnlichen, glühenden Haß Allem, was dem Menschen gleicht und was ich gelobte, habe ich redlich gehalten. Alle Welt floh mich wie einen Giftigen; ich hatte

verlernt mich zu schämen. Ich hatte nichts mehr zu hüten und zu verlieren. Die Gesetze, so meinte ich einst, wären Wohlthaten für die Welt, aber die Zeitrechnung meiner Verbrechen fängt mit dem Urtheilsspruch an, der mich auf immer um meine Ehre brachte."

Also vor 58 Jahren ließ Schiller in so beredter Sprache seinen „Verbrecher" eine solche Anklage gegen den Staat erheben — sie besteht heute noch fort! Alle jene Unglücklichen, deren Charakter das menschliche Gefühl achtet, deren That es bemitleidet, wanderten denselben Weg, sie wurden unter dem Titel des Rechtsvollzugs demoralisirt. So die Qualität der Strafe.

Wie verhält es sich mit der Quantität? Warum diese langdauernden Strafen? Die Besserung erreichen sie nie, die Entsittlichung ist bald bewirkt, also könnten sie nur unschädlich machen. Wie aber wenn sie in kurzer Zeit besserten? Und warum lautete das Erkenntniß im Falle IV. auf Tod, im Falle X. auf 15, im Falle XI. auf 7 und 3 Jahre Zuchthaus? Stehen sich diese Fälle menschlich betrachtet nicht fast gleich? Und genügte nicht ein Viertheil der Zeit?

Kein Jurist gibt zu einer solchen distributiven Gerechtigkeit einen überzeugenden Grund. Darum überall massenhafte Anfüllung der Gefängnisse, zahllose Begnadigungsgesuche und die Nothwendigkeit in der Mehrzahl der Fälle Gnade statt Recht zu spenden.

Dazu gesellt sich noch ein wichtiges, in Anwendung auf das Strafrecht niemals gewürdigtes Bedenken. Wir haben die Schwierigkeiten gezeigt, mit welchen die psychologische Erkenntniß zu kämpfen hat zur Entdeckung der feinen Fäden,

welche nach der Genesis des Verbrechens hinführen. Man war vor wenigen Jahrhunderten eins darüber, wie sicher der psychologische Schlüssel gefunden sey für den Bund des Teufels mit Hexen und Ketzern. „Aufklärung ist eine langsame Pflanze, die zu ihrer Zeitigung einen glücklichen Himmel, viele Pflege und eine lange Reihe von Frühlingen braucht.“ Theologen schrieben bändereiche Theorien über die Möglichkeit und Wirklichkeit des Umgangs mit dem Teufel, Juristenfakultäten und Parlamente erkannten darauf bereitwilligst Tortur und Tod; man kannte keine Religion und kein Recht — ohne Teufel. Wenn nun auch die Aufklärung den Exorcismus übernommen hat, welcher ehedem die Geistlichen zu Gebietern der Dämonen erhob, besitzen wir denn jenes Maaß von Aufklärung und Wissen, welches uns die Gewähr bietet, daß unsere modernen Rechtssprüche nicht bloß dem objektiven Maßstabe des Gesetzes, sondern auch der subjektiven Schuld entsprechen? Wenn es aber nicht so wäre, müßten wir nicht in Demuth und Bescheidenheit erkennen, daß kein erschaffener Geist in das Wesen der menschlichen Seele dringt, daß diese Unkenntniß niemals durch bureaukratische Machtsprüche zu ersetzen ist, daß uns also jenes Bedenken mindestens zur Milde und Humanität auffordern muß?

Wir versuchen dieses stete und große Bedenken in einer kurzen Skizze zum Nutzen und Frommen des Rechts möglichst klar auszudrücken und dadurch zu verstärken.

Gegen die wenigen und dürftigen Sätze der rationalen Psychologie, welche uns sagen, was der Geist nicht seyn könne, erscheint die Fülle, welche sich uns darbietet, wenn wir auf das blicken, was der Geist thut, als ein bei weitem

Wichtigeres. Hält man sich an den Materialismus, dessen Charakteristisches darin besteht, daß es eine Seele als besonderes Wesen im Organismus nicht gebe, so ist man rasch mit jeder psychologischen Forschung zu Ende, man weiß, welche Folgen daran für Moral und Recht sich reihen. Auf der andern Seite hat die Philosophie der Natur den Geist gegenübergestellt. Jener sollte die Nothwendigkeit nach Gesetzen, diesen im Gegensatze Freiheit zukommen; allein eine solche Freiheit besteht nirgends. Das Geistesleben kann allmählig freier werden durch Einsicht, sie ist die Aufgabe des Lebens, aber erst dann entsteht Freiheit, wenn Einsicht und Wille sich gegenseitig vollkommen durchdringen, wenn dieser bestimmt wird, wie das sittliche Urtheil fordert.

Diese Freiheit ist ein Ideal der Philosophie, sie hat im Leben keine Realität. Das Gemüths- und Geistesleben ist abhängig von den intellektuellen Thätigkeiten des Einzelnen, es wird wesentlich modificirt, wie er Welt und Menschenleben auffaßt und versteht. Welch' großer Unterschied besteht zwischen jener dem Instinkte sich annähernden Auffassung der meisten Ungebildeten und der freien Anschauung eines tiefen Denkers! Für Beide gilt dennoch dasselbe Rechtsgesetz.

Mit dem Fortgange der intellektuellen Entwicklung wechseln die Interessen; sie consolidiren sich erst im Mannesalter. Die Altersstufen, die Stände, bilden jede für sich eigenthümliche Gefühle; die unendliche Verwicklung wird dadurch klar, von welchen der Eintritt eines einzelnen Gemüthszustandes abhängt.

Die große Masse der Verbrecher handelt fast instinktiv. Der Instinkt ist keine bloß physikalisch-mechanische Bewegung,

sondern der Anfang eines psychischen Vorgangs. Die mimischen Bewegungen sind Instinkte wie die Sprache. Gleich den Nachahmungsbewegungen, welche Johannes Müller so treffend beschrieben hat, muß man die psychologische Thatsache anerkennen, daß viele, selbst complicirte Handlungen ohne bestimmten Willen vollführt werden, wenn die Vorstellung einer That von allen Seiten immer erweckt und verstärkt, allmählig allen andern Inhalt des Bewußtseyns verdrängt. Eine Reihe von Vorstellungen sind angeboren; die ethischen Ideen, das Gewissen, nähern sich bei der Unabhängigkeit ihrer Aussprüche einem höheren Instinkte.

Daß ferner die gesammte Geistesentwicklung vielfach von derjenigen des Körpers abhängt, bezweifelt Niemand. Die allmählige Weiterentwicklung des Körpers wirkt auf die Seele; körperliche Einflüsse bringen gewisse stehende Gemüthsstimmungen oder Eigenthümlichkeiten der Gedankenbewegung hervor, die als unbewußte Obersätze allen Ansichten im Leben, allen Entschlüssen und Handlungen zu Grund liegen. Die Sinnesart wechselt mit dem leiblichen Leben. Die Temperamente leitet man vorzugsweise von körperlichen Ursachen ab. Andere Gedankenassociationen bilden sich unter dem Einflusse sanguinischer, cholerischer, phlegmatischer, melancholischer Stimmungen aus. Die Verschiedenartigkeit der Nationen hängt mit all' ihren Größen und Schatten von den Veränderungen in dem physiologischen Charakter ab. [1]

Die Ursache der Verschiedenheiten von Lust oder Unlust und der Empfindungen überhaupt, wovon so Vieles und

[1] Wagner, Handwörterbuch der Physiologie II. S. 191—209.

manchmal wohl Alles für die Beurtheilung einer That abhängt, ist ein Problem der Physiologie, nicht der Psychologie. Die Erklärung des Wesens der Nerventhätigkeit, des Verhältnisses der einzelnen Nervenregungen zu dem gesammten Lebensprocesse, die Wirksamkeit der Centralorgane auf die Nervenbahnen, gehört der Physiologie an und bedingt die Frage der Schuld und deren Grades.

Darüber, daß die sinnlichen Wahrnehmungen durch die Nerven vermittelt werden, besteht kein Zweifel. Physikalische Veränderungen, chemische Umsatzerscheinungen, Bewegungen und Empfindungen werden von den Nerven angeregt; nach allen Seiten vertheilen sich ihre Fühlfäden und vermitteln das psychische Leben. Der Mensch verdankt selbst seine Sprache keiner eigenthümlichen Organisation der Stimmwerkzeuge, sondern der höheren Nerventhätigkeit, welche die einzelnen Theile rascher, vielseitiger und zweckmäßiger benutzen und sie als den Ausdruck geistiger Arbeit verwerthen kann. [1] Was bietet aber die Wissenschaft zur Erkenntniß jener Nerventhätigkeit? Die vollständige Kenntniß der Kräfte der organischen Gewebeelemente und deren gegenseitiger Einflüsse, würde die Physiologie in Stand setzen, alle Eigenthümlichkeiten der Lebenserscheinungen als nothwendige Folge der Einrichtung darzulegen, aber dieses Ziel liegt nahe an der Grenze der Unmöglichkeit.

Die Resultate der Naturwissenschaft sind in der neueren Zeit groß und bedeutend, die Fortschritte so reißend, daß der Maßstab dessen, was der menschliche Geist in diesem Gebiete vermag, völlig abgeändert worden ist und die ganze

[1] Valentin Physiologie des Menschen vierte Aufl. S. 9. S. 589.

gegenwärtige Richtung dieser Wissenschaft einen auffallenden Contrast bildet zu derjenigen früherer Jahrhunderte, ein Geist der Bildung und der Bewegung, wenn ihn nicht Einseitigkeit fesselt.

Aber die Wissenschaft der organischen Natur befindet sich noch ziemlich außerhalb dieser fortschreitenden Bewegung der Gegenwart. Um Erfahrungen zu sammeln, dazu gehört mehr als bloß auf die Erscheinungen hinzusehen und zu beobachten; die Erfahrung spricht schon ein Allgemeines und Bleibendes in der Erscheinung, ein Gesetz, aus. Die Wissenschaft der organischen Natur kann aber nur in den Principien der Physiologie das Fundament ihrer höheren Ausbildung finden und da die zu den physiologischen Beobachtungen hinzugebrachten philosophischen Voraussetzungen sich den zarten und tiefen Geheimnissen des organischen Lebens noch ganz unangemessen zeigen, so ist man in der Physiologie noch nicht auf dem Punkt, wahrhaft durchgreifende Erfahrungen sammeln zu können. Großes bereitet sich vor, aber wenig hat noch die Wissenschaft geleistet.

Das was die Physiologie über die Grundlage der geistigen Thätigkeiten bieten kann und selbst in ferner Zukunft entfalten wird, reicht nicht hin, um nur die anatomischen Haltpunkte, geschweige denn die physiologischen Folgen klar übersehen zu können. Das Ziel, nach dem alle Zweige der Naturforschung streben, ihre Gesetze als nothwendige Folgen geschlossener mathematischer Theorien erscheinen zu lassen, hat in der Lehre von den Lebensthätigkeiten die kindliche Stufe einer fast rein empirischen Wissenschaft nicht überschritten. Combinationen verfolgen das unübersehbare Spiel dieser Thätigkeiten, aber die Werkzeuge der höheren Analyse

knicken ohnmächtig zusammen, wenn eine größere Menge ungleicher Elemente und Bedingungen verwickeltere Wirkungen erzeugen. Dennoch herrscht nirgends ein Zufall, er macht einem bestimmten Gesetze Platz, sowie wir eine größere Menge von Fällen zusammenfassen.

Die Herzbewegung, dieser mächtige Regulator des Lebens und der geistigen Stimmung, gehört zu den räthselhaftesten Erscheinungen.

Die Einflüsse, welche das Nervensystem auf den Kreislauf, auf die Absonderung und Ernährung ausübt, gehören zu den dunkelsten Partien der Physiologie. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß Gemüthsbewegungen die Gesichtsfarbe rasch ändern, man kennt noch nicht die einzelnen Bedingungen des Erblassens und Erröthens, nicht einmal deren Einflüsse auf die Milchsecretion.

Der sympathische Nerv soll der wichtigste Ernährungsnerv seyn, es ist nicht gelungen, die Mechanik seines Wirkens zu erläutern. Die Thätigkeitsweise der Nerven auf die Temperatur der Organe kennt man nicht. Selbst die anatomische Untersuchung des centralen Nervensystems bietet außerordentliche Schwierigkeiten dar, weil seine zahlreichen Elementartheile so sehr verflochten sind, daß es wahrscheinlich nie gelingen wird, eine klare Einsicht der feineren Structurverhältnisse des Rückenmarks und des Gehirns zu erlangen.[1]

[1] Hyrtl, Handbuch der topographischen Anatomie, Wien 1857. Bd. I. S. 102 sagt: „Welchen besondern Gehirnfunktionen die einzelnen Gehirnorgane vorstehen, ist zur Zeit nicht nur völlig unbekannt, sondern dürfte es wahrscheinlich bis in die späteste Zeit bleiben. Sollte die Wissenschaft einst den Schleier dieses Geheimnisses lüften, dann ist es vermuthlich nicht mehr weit auf den jüngsten Tag, wo uns ohnedem die Binde vom geistigen Auge genommen wird."

Man kann Schichten aus den oberflächlichen grauen und gemischten Massen der Halbkugeln des großen oder kleinen Gehirns ausschneiden,[1] ohne daß die geringste Schmerzempfindung nachfolgt und dennoch wird die höhere Denkthätigkeit und die selbstbewußte Aufnahme der Empfindungseindrücke von den Hemisphären des großen Gehirns vermittelt. Die geistigen Kräfte können sich in Menschen erhalten, in welchen der größte Theil der einen Halbkugel des großen Gehirns zerstört[2] war, während schon die geringsten Verletzungen anderer Nervengebilde, insbesondere des kleinen Gehirns, Zwangsbewegungen, Vorwärts- und Rückwärtsbewegung, Drehung, Geistesstörung und Tod bewirken. Trägt man die beiden Hemisphären eines Säugethiers schichtweise ab, so sinkt die Geistesthätigkeit um so tiefer, je mehr der Masseverlust beträgt, ist man zu den Hirnhöhlen vorgedrungen, so zeigt sich vollkommene Bewußtlosigkeit. Beschränkte Entartungen oder Zerstörungen der beiden Gehirnhemisphären des Menschen führen häufig zu Gedächtnißmangel, Blödsinn, Schlafsucht.[3] Die Vermehrung der Cerebrospinalflüssigkeit oder reichliche Ausschwitzungen in den Gehirnhöhlen

[1] Hierbei schwindet zuerst das Gesicht, dann der Geruch, die freiwillige Bewegung, das Gehör. Hyrtl a. a. O. S. 104.

[2] Cruveilhier sah eine totale Atrophie der linken Hemisphäre bei einem 42jährigen Mann ohne Verlust des Denk- und Empfindungsvermögens, und der von John Adamson mitgetheilte Fall ist nicht minder merkwürdig, wo ein Mann durch eine beim Holzfällen entstandene Verwundung eine Depression des linken Seitenwandbeines erlitt, welche eine faustgroße Grube zurückließ, mit welcher der Kranke nach voller Genesung ohne Abnahme seiner Geisteskräfte noch 15 Jahre lebte. Hyrtl a. a. O. S. 103.

[3] Neil fand bei Mangel des corpus callosum und Capeyronie bei zufälliger Verletzung desselben auffallende Gedächtnißschwäche.

erzeugen Verstandesschwäche, Betäubung und andere Unordnungen der Geistesfunktionen. Man findet diese Krankheitsursachen in den Gehirnen der Cretins, der Wahnsinnigen ꝛc. und vieler Verbrecher.[1] Eine regelwidrige Kleinheit des Gehirns ist immer mit Blödsinn verbunden. Man nimmt mit vieler Wahrscheinlichkeit an, daß das gesammte Gehirn oder einzelne Bezirke desselben in ausgezeichneten Köpfen verhältnißmäßig massenhafter ausfallen, allein nicht bloß die Quantität, sondern auch die Qualität der Nervengebilde und die hierdurch bedingte Größe der Kraftwirkung und der Wechselthätigkeit ihrer Elemente wird über die Virtuosität der geistigen Thätigkeiten entscheiden. Man hat behauptet, daß die Windungen der Großgehirnhemisphären in geistreichen Menschen beiderseits zahlreicher und unsymmetrischer ausfallen, der Satz ist noch nicht genügend erwiesen, aber die Thätigkeiten des Gehirns beschränken sich nicht darauf, die Sinneseindrücke in Empfindungen und die selbstständigen Willenserregungen in Bewegungsreize umzuwandeln; die reingeistige Reproduktion des Gedächtnisses, die selbstständigen Schöpfungen der Phantasie, die Combinationen des Verstandes lehren deutlich, daß eine größere Reihe höherer Thätigkeiten durch Vermittlung des Gehirns zu Stande kommt.

Während sich diese Erscheinungen jeder genügenden anatomischen oder physiologischen Forschung bis jetzt entzogen haben, lehrt wenigstens eine Reihe hierher gehöriger Thatsachen, daß eine bestimmte Topographie in dem Gehirne besteht, nach welcher die Empfindungen aufgefaßt werden.

[1] Friedreich, Diagnostik der psychischen Krankheiten S. 355 ff.

Das Gesetz der peripherischen Reaktion oder der excentrischen Deutung beweist diese Voraussetzung. „Es ist aber (so sagt Hyrtl) [1] gegenwärtig durchaus unmöglich zu sagen, von welchen anatomischen Verhältnissen des Gehirns die geistige Superiorität des Menschen abhängig ist; man muß gestehen, daß man zwar die mikroskopischen Bestandtheile desselben kennt, jedoch über die Art ihrer Verbindung zu einem Ganzen so viel als nichts weiß." Wir kennen daher eben so wenig die Einflüsse des Gehirns auf die geistige Inferiorität und auf die abnorme Wirksamkeit desselben in Bezug auf unsere Handlungen, obwohl die Abhängigkeit dieser von jenem gewiß ist.[2]

So konnte denn ein geistreicher Physiologe [3] neuerdings aussprechen: Die Physiologie kann fast gar keine sicheren Anhaltspunkte der Psychologie darbieten. Ein Hauptgrund liegt in der mangelhaften Kenntniß des centralen Nervensystems. Ein zweiter ist mit der gewöhnlichen Auffassung der Geistesthätigkeiten gegeben. Man beschreibt gewisse äußere Erscheinungen als Folge des Verstandes, der Urtheilskraft, der Vernunft, ohne zu bedenken, daß das, was hier als Einheit zu Grund gelegt wird, die Resultate einer Reihe von Kettengliedern bildet, zu deren Erforschung noch jeder Zugang mangelt. Die Auffassung des einfachsten Sinneseindrucks, die Erregung der leichtesten Muskelbewegung, beruhen auf Uebersetzungs-

[1] a. a. O. I. S. 101.

[2] Wie zum Hohne der Gehirnphysiologie — fügt Hyrtl a. a. O. S. 67 hinzu — gibt es Fälle, welche zeigen, daß es nicht bloß unmöglich seyn kann, den verletzten Hirntheil zu bestimmen, sondern auch anzugeben, ob das Gehirn verletzt sey.

[3] Valentin a. a. O. S. 779. § 2495. 2496.

und Fortleitungserscheinungen verschiedener materieller Veränderungen, die sich gegenseitig bedingen wie die Räder eines Uhrwerks in einander greifen oder wie eine successive Induktion kettengliederartig fortschreiten. Die scheinbar einfachste und unmittelbarste Geistesthätigkeit setzt wahrscheinlich ebenfalls eine Reihe gegenseitiger Spannungen und Uebertragungen voraus. Der Fehler des Durchschlags führt zu einer falschen Ableitung, zu einem Irrthum höheren oder niederen Grades. Die Physiologie kann erklären, weßhalb der elektrische Funke, der kaum den millionsten Theil einer Sekunde dauert, zur Auffassung eines gedruckten Worts hinreicht, die geistige Verarbeitung dagegen mindestens $^1/_8$ Sekunde in Anspruch nimmt oder etwa $^1/_{10}$ Sekunde nöthig ist, bis wir die Wärme eines berührten Körpers erkennen; die allein genügende Durchführung der Einzelnheiten, die wahre Selbsterkenntniß dagegen wird vermuthlich der objektiven Wissenschaft für immer unmöglich bleiben. Die Annahme, daß ein einzelner beschränkter Bezirk des centralen Nervensystems den Vermittler der Seelenfunktion bildet, wird durch die Erfahrung unmittelbar widerlegt.

Also ist es immer wieder das Ganze und seine Zusammenwirkung, welches für die psychologische Forschung maßgebend ist, aber das Gebiet ist und bleibt dann stets so dunkel, daß für das Rechtsgesetz überall die große Lehre hervorgeht, die physiologischen Resultate zu benutzen, um daraus die wichtigen Zweifel zu erkennen, welche die somatische Grundlage, über welche der Mensch nichts vermag, auf die geistige Thätigkeit, für welche der Mensch verantwortlich gemacht werden soll, ausübt.

Die allgemeine Natur der Affekte besteht in einer

bedeutenden Störung des Gleichgewichts des Gemüths. Sie sind großentheils ein Produkt der Constitution des Körpers. Die Zeichen, an welchen sie kenntlich werden und ihre Erklärung gehören der Physiologie an.

Ebenso die Leidenschaft. Sie ist eine dauernde Gemüthsbeschaffenheit, der Affekt ein vorübergehendes Ereigniß. Jene disponirt das Gemüth zu Affekten und wird bei großer Erregbarkeit Leidenschaftlichkeit. Diese hat kein bestimmtes Ziel, die Leidenschaft richtet sich auf einen bestimmten Punkt, sie ist eine stehende Begierde, dem Affekt fehlt die Reflexion. Durch eine Reihe von Siegen wächst die Begierde nach und nach zu einer fast unüberwindlichen Macht, welche durch körperliche Dispositionen (Trunksucht, Wollust 2c.) gesteigert wird. Das einzige Mittel dagegen ist Uebung im Widerstehen und allseitige Besonnenheit. Sie verlangt das Gesetz, aber es beachtet selten, wie Lebensansicht, Charakter und körperliche Disposition, das Gemüth, zumal der weniger gebildeten Klassen, in eine schiefe Richtung hineinarbeiten können, die durch einseitigen Abschluß seiner Gedankenkreise und durch Festhalten an beschränkten Interessen ihn blind und taub macht gegen Erfahrung und Gründe, die bei aller sonstigen Einsicht und bei gutem Willen es ihm für immer unmöglich macht, seine Verkehrtheiten aufzugeben.[1]

Wenn aber das Nervensystem das ganze psychische Leben beherrscht[2] und selbst die Untersuchungen über die

[1] Waitz, Lehrbuch der Psychologie S. 473—489.

[2] Eckhard, Grundzüge der Physiologie des Nervensystems. Gießen 1854. S. 58. Hagen in Wagners Handwörterbuch der Physiologie II. S. 698 ff.

physiologischen Nervenfunktionen eines Weber, du Bois-Reymond u. A., durch Tiefe und Reichthum des Gedankens ausgezeichnet, für die Psychologie zur Zeit wenig fruchtbar geblieben sind, so kann diese Lücke des menschlichen Wissens durch metaphysische Spekulationen in einer Wissenschaft nicht ausgefüllt werden, welche empirischer Natur ist.

Die Quelle des psychischen Lebens ist so wenig gefunden, als diejenige, aus welcher die Verkörperung des Stoffs erkenntlich wird. Wir kennen die Seele nur aus ihren Wirkungen. Die großen weltbewegenden Gedanken hervorragender Weisen und Forscher sind im Individuum da, ohne daß ihr Empfänger weiß woher? Mancher Gedanke entsteht in ihm auf eine ihm völlig unbegreifliche Art. So ist es oft auch umgekehrt bei Verbrechen. Wir haben die Beweise dazu geliefert.

Beinahe jede große Revolution in dem Gebiete der Kultur ward von einer allgemeinen geistigen Fermentation eingeleitet, die alle besseren Köpfe des Jahrhunderts, wie durch Inspiration getrieben, auf denselben Gegenstand richteten, bis ein Einzelner, wenn alle Vorbereitungen getroffen sind, hervortritt und mit Einem Male die Riegel sprengt, wo dann die Pforte sich öffnet, durch welche die wohlthätigen Strahlen der Wahrheit und Erkenntniß leuchten. Als Halley seinen Freund Newton fragte: auf welche Weise er zu seinen großen Entdeckungen gekommen sey? antwortete er mit den wenigen, aber inhaltschweren Worten: „Indem ich unablässig darüber nachdachte!“ Vielleicht gelingt es einmal, daß das geistige Gravitationsgesetz auf ähnlichem Wege offenbar werde. Die heutige Wissenschaft steht am Vorabende großer Fortschritte.

So lange aber die Gesetze des gesunden geistigen Lebens des Menschen noch nicht gefunden sind, werden auch die Controversen über Wesen und Sitz der psychischen Krankheiten fruchtlos bleiben, so wichtig für die Kriminalpsychologie und für gerechte Erkenntnisse der Richter. Die psychischen Symptome sind regelmäßig die pathognomischen Merkmale der Seelenkrankheiten, weil selten aus einem körperlichen Befunde eine geistige Krankheit zu diagnosticiren ist. Der Nutzen der Physiologie für die Pathologie besteht gerade darin, daß sie durch tiefes Eingehen in die Aeußerungen des gesunden Lebens und durch Herleitung der Leistungen des Lebens aus den elementaren Bedingungen desselben[1] die Mittel gibt, auch diejenigen der Abweichungen daran kennen zu lernen.

Es ist Thorheit, den Schlüssel zu den Phänomenen des Lebens mittelst der Gesetze der Physik und der Chemie finden zu wollen und auf diesem Wege die Psychologie als einen Theil der Mechanik herabzuwürdigen.[2] Auch die genaueste physikalische oder chemische Kenntniß des Gehirns vermag es nicht zu materialisiren und jene scheinbar naturwissenschaftliche Theorie ist daher nur einseitiges Vorurtheil und hemmt eine unbefangene Untersuchung nicht minder, als die andere, nach welcher die Seele als etwas Besonderes aus einer geistigen Welt herüberkommt und wieder dahin zurückwandert. Man weiß, daß im Durchschnitte der Wassergehalt der großen Hemisphären des Gehirns etwa 85 bis 86 Procent Wasser und 5,5 Fett beträgt, daß

[1] Ludwig, Lehrbuch der Physiologie des Menschen S. 1.

[2] Auch die tüchtigsten französischen Physiologen sprechen sich gegen eine solche Auffassung aus: vgl. Edwards leçons sur la physiologie etc. Paris 1857 I. p. 4.

die graue Substanz weit reicher an Wasser ist als die weiße, daß in den Hirnfetten 1,5 bis 1,9 Procent Phosphor enthalten ist, daß das Gehirn Neugeborner weit reicher an Wasser und ärmer an Fett ist als dasjenige Erwachsener u. s. w.; allein stellt man die Frage: ob aus den bisherigen chemischen Untersuchungen der Nervenmasse irgend ein bedeutender Schluß auf eine oder die andere Nervenfunktion zu ziehen sey? so wird allerseits die völlige Unzulänglichkeit der chemischen Kenntnisse eingeräumt und doch wird es ohne Erforschung der chemischen Erscheinungen im Nervensystem niemals gelingen, die physikalischen Einflüsse für die Thätigkeit der Nerven einigermaßen aufzuklären. Wenn also die Analyse der Nervenmaterie noch ganz im Argen liegt,[1] wie mag der Materialismus daraus Anhaltspunkte zur Durchdringung des menschlichen Geistes gewinnen können?

Endlich hat auch die Phrenologie für die Kriminalpsychologie nichts geleistet. Ihre Grundlehren sind: 1) das Gehirn ist das Organ des Geistes, es ist bei jeder Aeußerung geistiger Thätigkeit betheiligt; 2) es wirkt als eine Mehrheit zu einem Ganzen verbundener Organe; 3) der Grad der Energie entspricht der Größe des Organs; 4) die äußere Oberfläche des Schädels entspricht in der Regel der inneren und diese dem Gehirn.[2] Ein Jurist war es, welcher diese Lehren in einem Handbuche der Phrenologie für die Wissenschaft und insbesondere für das Recht nutzbar zu machen suchte,[3] ein anderer Jurist bemühte sich, das Neue für die alte Gerechtigkeit zu verwenden,[4]

[1] Lehmann, physiologische Chemie, 2. Aufl. Bd. III. S. 103.
[2] Zeitschrift für Phrenologie Bd. I. H. I. S. 2—12.
[3] Struve, Handbuch der Phrenologie. Leipzig 1845.
[4] Mittermaier in den sächs. Vaterlandsblättern von 1842. Nr. 131. „Die Phrenologie und ihre Bedeutung in der Strafgesetzgebung.“ Zeitschrift für Phrenologie I. S. 46—49.

nachdem G. Combe die Lehre Galls und Spurzheims auch in Deutschland durch Vorlesungen zu verbreiten gesucht hatte.

Mittermaier schrieb: „Die Phrenologie wird wesentlich dazu beitragen, um der Psychologie eine bessere Grundlage zu geben ꝛc. Für die Strafgesetzgebung wird die Phrenologie wichtig a) in Bezug auf die richtige Auffassung der Natur der Verbrechen und die Drohung zweckmäßiger Strafen, denn man muß anerkennen, daß manche Verbrechen einen tieferen Grund in Anreizen und Organen haben, die eine Stimmung erzeugen, welche mit außerordentlicher Gewalt zum Verbrechen antreibt; b) in Bezug auf die Wahl der Strafarten, denn die Strafe ist eins der Hauptmittel, welche auf die menschlichen Organe wirkt; c) die Gesetzgebung muß dem Verbrechen vorbeugen; die Phrenologie bezeichnet die Organe, die zum Guten antreiben;[1] d) die Phrenologie zeigt dem Richter den Weg zur Zurechnung, denn die Zurechnungsfähigkeit hängt von den Organen ab, welche wir in dem Verbrecher finden und die Phrenologie zeigt die Fülle, in welchen die Uebermacht eines Organs die Zurechnung ganz aufhebt; e) die Reform der Strafanstalten hängt mit der Phrenologie zusammen, weil bei den Verbrechern ein krankhafter Zustand der Organe sich zeigt und es in den Strafanstalten darauf ankommt, den Reiz dieser Organe zu vermeiden und sie zu entwickeln zugleich auch Diejenigen auszubilden, welche — zum Rechtthun antreiben."

Hiernach wäre die Kriminalpsychologie eins mit der

[1] In England bildeten sich schon früher phrenologische Gesellschaften. Man stellte in Nordamerika, England und Schottland Strafanstalten und Irrenhäuser unter Leitung von Phrenologen. Das Unterrichtswesen des Staates Massachusetts und dasjenige vieler nordamerikanischer Städte stand unter diesem System.

Phrenologie, der Organismus des Strafrechts nach einzelnen (nicht näher bezeichneten) Organen des menschlichen Körpers zu bestimmen, die Zurechnung, weil von Organen abhängig, aufgehoben und jede Strafe und Strafanstalt rechtlich unmöglich. Durch solche leere Thesen wird die Wissenschaft nicht gefördert, es wird ihr geschadet.

J. Müller sagt: „Bedenkt man die zum Theil ganz unpsychologischen von Gall zusammengebrachten Urvermögen, so kann man diese durch Nichts bewiesenen Willkürlichkeiten ohne weiteres von dem Forum wissenschaftlicher Untersuchung ausschließen."

Valentin bemerkt neuerdings (a. a. O. S. 780): „Keine der Grundlagen, von denen die Phrenologie ausgeht, bewährt sich bei näherer Betrachtung. Gewisse Geistesfähigkeiten sollen durch die Entwicklung entsprechender Hirntheile ausgedrückt seyn; der Schädel soll einen genauen Abdruck liefern, so daß seine Form auf die Beschaffenheit der einzelnen Organe schließen lasse; allein die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der Hirntheile verrathen sich nicht bloß durch die oberflächlichen Gebilde. Zwischenglieder, wie die Stirnhöhlen und die wechselnde Dicke der einzelnen Schädelknochen, hindern eine auch nur annähernde Aehnlichkeit der Oberflächeformen des Schädels und Gehirns anzunehmen. Die topographische Vertheilung vieler phrenologischer Organe beruht auf mißverstandenen Thatsachen der vergleichenden Anatomie oder willkürlicher und zum Theil unlogischer Eintheilungen der Geisteskräfte, weßhalb die Physiologen die Phrenologie um so nachdrücklicher verwerfen, je mehr sie einzelne begeisterte Laien zu vertheidigen suchen."

Allerdings ist der Kopf — nach dem Ausdrucke von

Hyrtl (a. a. O. I. S. 3) — physisch und ideal betrachtet der erhabenste Theil des menschlichen Leibes und, als ausschließlicher Sitz des denkenden und empfindenden Princips, die Hauptsache in der individuellen Lebensexistenz. Der tägliche Sprachgebrauch setzt deßhalb Köpfe für Menschen; allein es ist nicht einmal möglich einen vorliegenden unbestimmten Schädel in eine der herrschenden Nationalrubriken zu bringen und einer der berühmtesten Anatomen der Gegenwart hält die anatomische Charakteristik der Racenschädel für so wenig sicher gestellt, daß er damit beschäftigt ist, eine Sammlung von sog. Racenschädeln aus den Köpfen der Bewohner einer deutschen Universitätsstadt zusammenzustellen. Wie kann also die Phrenologie einzelne Schädel mit psychologischen Merkmalen bezeichnen? Galls Schädellehre [1] ist Charlatanerie in der Ausführung. In welcher Beziehung einzelne Gehirntheile zu einzelnen Seelenäußerungen stehen, darüber gibt es nicht einmal Vermuthungen; dennoch wurden von Gall persönlich 27 Gehirnorgane und eben so viele psychische Elementarkräfte entdeckt. Die Triebe, Neigungen, Anlagen sollen sich nur an den der manuellen Exploration zugänglichen Regionen des Schädels ausprägen, obwohl an der unteren Fläche des Gehirns gerade die lebenswichtigsten Theile liegen. Freilich wurden Galls Organe durch seine Apostel modificirt, die phrenologischen Felder anders construirt, aber dadurch selbst die Sicherheit der „einzig zur Wahrheit führenden Methode" untergraben. Zeigte doch selbst die Erfahrung, daß umfangreiche Zerstörungen der Hirnmasse den Verlust einer bestimmten moralischen oder intellektuellen Eigenschaft nicht herbeiführen,

[1] Hyrtl a. a. O. S. 113—122.

daß selbst partiell unvollkommene Entwicklung des Schädels ohne Beeinträchtigung des geistigen Vermögens vorkommt.

Die willkürliche Aufstellung der mit der Psychologie ganz unvereinbaren Urvermögen Galls focht schon Napoleon an, als er zu Las Cases sagte: Gall schreibt gewissen Hervorragungen Neigungen und Verbrechen zu, die nicht in der Natur vorhanden sind, sondern aus der Gesellschaft, aus der Convention hervorgehen. Was würde aus dem Organ des Diebstahls, wenn es kein Eigenthum gäbe? Eigenthumssinn, Sammeln und Diebssinn wurden auf ein Organ verlegt, ebenso Hochmuth und Höhensinn u. s. w.

Es liegt im ganzen Umfange der Physiologie kein einziger Beleg vor, daß die Wirkung eines Organs von seiner Form abhängt. Dieselbe geistige Thätigkeit kann verschiedene qualitative Richtungen einschlagen. Wo bleibt dann der Maßstab, diese zu messen? Man weiß ferner, daß ein Organ, welches nicht in Thätigkeit ist, schwindet.

Die pathologisch-anatomische und chirurgische Beobachtung, die vergleichende Anatomie, die Resultate der Vivisektionen, haben keine einzige Erfahrung für die Phrenologie, „dieser Verirrung des menschlichen Geistes" gefunden. Nur für solche, welche einer gründlichen anatomisch-physiologischen Bekanntschaft mit dem Baue des Gehirns entbehrten, hatte die Phrenologie Anziehungspunkte. Das Volk hat nur Aberglauben, die aufgeklärten Laien, unter welchen die Phrenologie stets ihre Anhänger suchte und fand, huldigten einem glänzenden Irrthum.

Der Versuch von Carus, der Gall'schen Lehre eine neue Façon zu geben, wurde von Volkmann mit voller Schärfe und Gediegenheit als gehaltlos gezeigt. Aber wissenschaftliche Thorheiten haben immer ihre Geschichte, schon

im 13. Jahrhundert zeichnete Albert Bischof von Regensburg die erste phrenologische Büste und Pietro Montagnana veröffentlichte eine ähnliche im Jahre 1491. Man sollte meinen, die Geschichte der Phrenologie sey beendet, dennoch haben ihre Anhänger, auch neuerdings wieder, ihre Lehren bis in die Kriminalpsychologie zu übertragen gesucht.

Der Weg zur menschlichen Erkenntniß ist schwierig. Viele Hindernisse hemmen den Fortschritt. Am wenigsten angebahnt ist — wir haben es nach allen Seiten gezeigt — das Studium des Menschen selbst.

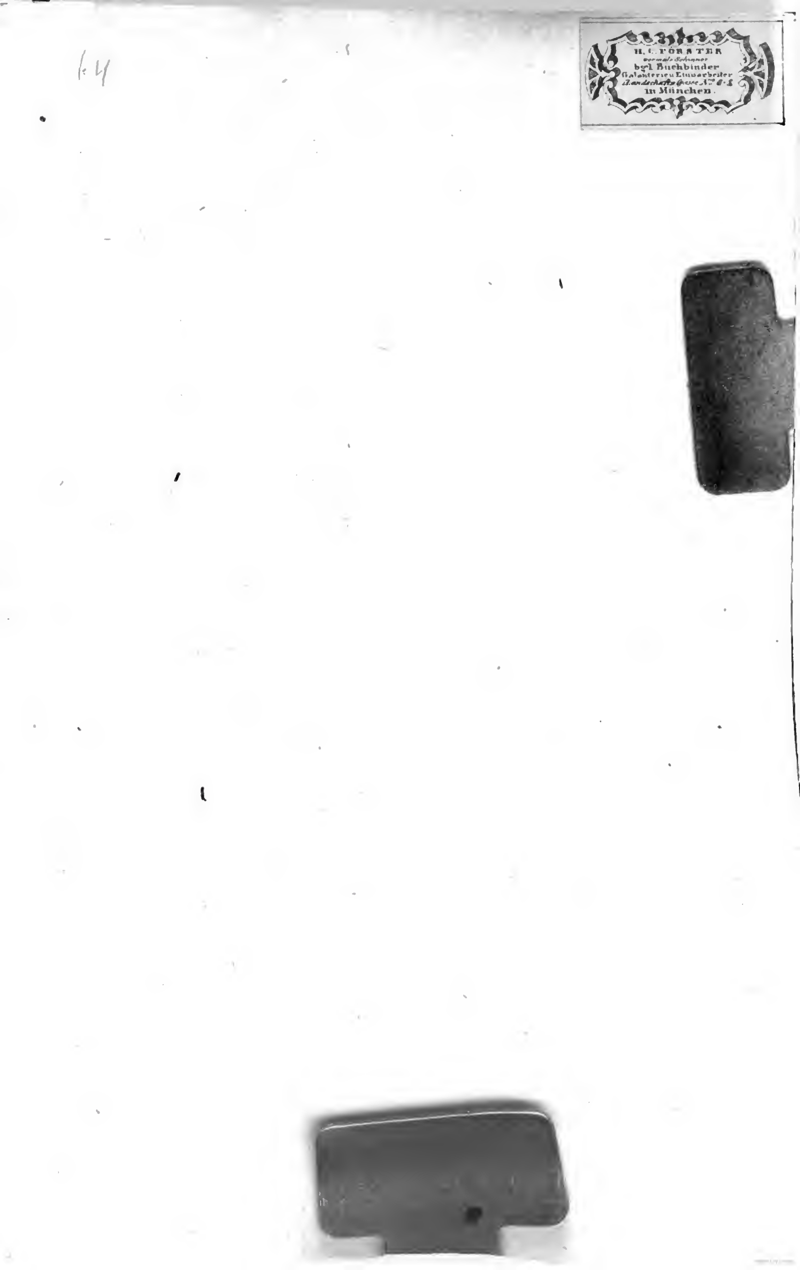
Das Leben ist die Verwirklichung der in seinem Princip enthaltenen Idee, welche nach zwei Richtungen, einer geistigen und körperlichen, zur Darstellung gelangt; es bildet also Erscheinungen, welche für die Anschauung verschieden, sogar entgegengesetzt auftreten, aber in ihrem organischen Zusammenhange zu einer so vollkommenen Harmonie sich gestalten, daß sie nur im innigsten Bunde mit einander gedeihen und begriffen werden können. Um gründlich zu forschen, muß man, nach Goethe's Ausspruch, das Urphänomen eines Dinges aufsuchen, aber der menschliche Geist ist zu schwach, sich selbst vollständig zu begreifen und auch die Physiologie wird gehemmt durch die Einrichtung des menschlichen Lebens, eine Schwierigkeit, welche Hippokrates in seinem ersten Aphorismus durch die Worte zeichnete: „Das Leben ist kurz, die Wissenschaft lang, die Gelegenheit flüchtig, der Versuch mißlich, das Urtheil schwierig."

Wenn aber nach Lessings wahrem Worte: „Des Menschen Thaten sind so selten seine Thaten!" weil Zeit, Ort, Gelegenheit und die durch tausende von Zufälligkeiten hervorgerufenen Affekte wirken, hinter welchen die freie Selbst-

bestimmung als der wesentliche Nerv des handelnden Lebens zurücktritt, so müssen wir vorerst den individuellen Charakter des Menschen, als seiner beharrlichen Verfassung, und dann die veränderlichen Umstände, welche im gegebenen Falle auf ihn einwirkten, erforschen, um daraus die Erkenntniß der eigenen That zu gewinnen. Es kann nur gelingen durch eine physiologisch-psychologische Prüfung.

Die Rechtswissenschaft soll auf der Grundlage alles Menschlichen, auf der Vernunft beruhen; es soll durch sie der höhere sittliche Zweck gefördert werden, es müssen die Rechtsverhältnisse in innigster Beziehung zu den ethischen erscheinen. Wie ist es bei dem dermaligen Zustande der Strafgesetzgebung und Strafanstalten Deutschlands möglich, diese Grundlage aufzubauen? Die deutschen Juristen mögen rastlos ihre vorgeschriebenen Pflichten erfüllen, aber welches ist das Resultat ihrer Wirksamkeit für die Gerechtigkeit in jenem Sinne? Ein weiter Abstand eröffnet sich hier zwischen enormen Anstrengungen mit Millionen an Kosten und einem fast gänzlich verfehlten Zweck. Das Recht hat seine Natur, welche von Juristen nicht geschaffen, aber gepflegt werden kann, wenn sie richtig erkannt wird, aber dazu gehört die Erkenntniß des organischen Ganzen der Wissenschaften, namentlich der naturhistorischen. Die besondere Bildung zu einem Fach muß sich dem harmonischen Bau des Ganzen anschließen, aber das Studium des Rechts hat sich ganz isolirt von jener höheren Auffassung, es bewegt sich regelmäßig nicht im Geiste des Ganzen und darin liegt der Grund der in Wissenschaft und Leben vorwaltenden, Alles nur äußerlich und vereinzelt auffassenden mechanischen Geistesrichtung, welche die deutschen Juristen beherrscht und ihre Thätigkeit verkümmert.




H. C. FÖRSTER
bgl Buchbinder
in München.

